

Teil 3:

Die Auseinandersetzungen um das Frauenwahlrecht

Auseinandersetzungen um das Frauenwahlrecht entstanden in Deutschland erst vergleichsweise spät. In *England* hatte *Mary Wollstonecraft* schon 1792 die Zulassung zum Bürgerrecht gefordert, ein Anliegen, das 1825 von *William Thompson* wieder aufgegriffen wurde und schon 1832 Gegenstand einer Diskussion im Unterhaus war¹. Der Beginn einer organisierten Stimmrechtsbewegung läßt sich mit der von fünfzehnhundert Frauen unterzeichneten Petition für das Frauenwahlrecht gleichsetzen, die *John Stuart Mill* 1866 im Unterhaus einbrachte². 1897 fanden sich bereits 250 000 Unterschriften für eine entsprechende Eingabe³. Nach dem Mißerfolg der Petitionsstrategie gelang es den verschiedenen Flügeln der britischen Stimmrechtsbewegung nach der Jahrhundertwende, bis zu einer halben Million Menschen für das Anliegen des Frauenwahlrechts auf die Straßen zu bringen – farbenfrohe Umzüge der Stimmrechtsorganisationen gehören ebenso wie das Bild verhafteter Suffragetten, also militanter Frauenrechtlerinnen, zum Bild Vorkriegsenglands⁴. Auch in den *Vereinigten Staaten* gehörte die Forderung nach dem Frauenstimmrecht schon zu den Beschlüssen der *Seneca Falls Convention* 1848, die den Beginn der amerikanischen Frauenbewegung kennzeichnet⁵. Die Forderung nach dem Frauenwahlrecht galt als zentral, als »symbol and guarantee of all other rights.«⁶ 1867 fand in Kansas die erste Volksabstimmung statt, die neben der Frage nach einem Wahlrecht für Schwarze auch das Frauenwahlrecht zur Entscheidung stellte, 1868 wurde erstmals beantragt, die Gleichberechtigung der Frauen im Wahlrecht in einem Verfassungszusatz festzuschreiben⁷. Auch in den USA wurde die Wahlrechtskampagne vor und während des Ersten Weltkriegs zu einer Massenbewegung vor allem bürgerlicher Frauen, die sich vielfältiger Aktionsformen bediente. Die größte bundesweite Stimmrechtsorganisation zählte bis zu zwei Millionen Mitgliedern⁸.

1 Zu diesen Anfängen: R. Fulford, *Votes for Women*, S. 23 ff.; C. Rover, *Women's Suffrage and Party Politics*, S. 3; R. Strachey, *The Cause*, S. 30 f.

2 C. Rover, S. 4 f. Zur Rolle J. S. Mills: R. Strachey, S. 65 ff.; 102 ff.

3 R. Strachey, S. 287.

4 R. Fulford, S. 179 ff.; R. Strachey, S. 303 ff.; zusammenfassend: S. K. Kent, *Sex and Suffrage in Britain*, S. 184 ff.

5 Die auf der Convention verabschiedete »Declaration of Sentiments« und die übrigen Beschlüssen sind abgedruckt in: W. O'Neill, *The Woman Movement*, S. 108 ff.

6 E. DuBois, *Feminism and Suffrage*, S. 40 f.; E. Flexner, *Hundert Jahre Kampf*, S. 122 ff.

7 E. DuBois, S. 79 ff., E. Flexner, S. 196 f.

8 E. Flexner, S. 295 ff.; W. O'Neill, S. 75 ff. Er spricht von der größten unabhängigen politischen Bewegung der modernen Zeit.

In *Deutschland* blieb zumindest bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts die Frage nach der politischen Gleichberechtigung der Frau ein Thema der Debatte unter Männern. Erst mit der demokratischen Bewegung der deutschen Revolution 1848/49 traten Frauen hervor, die, noch in äußerst vorsichtiger Form, für ihr Geschlecht Anspruch auf politische Rechte erhoben. Mit der Reaktionszeit verstummten sie wieder und erst das Deutsche Reich erlebte die Anfänge einer *Frauenbewegung* für das Frauenwahlrecht. Getragen wurde diese Bewegung von zwei Strömungen, die sich mit zunehmender Deutlichkeit voneinander abgrenzten: einerseits von der »bürgerlichen« Frauenbewegung und andererseits von denjenigen Frauen, die sich im Rahmen der Sozialdemokratie organisierten. Zu gemeinsamen Aktionen der beiden Richtungen kam es erst im Verlauf des Ersten Weltkriegs. Im folgenden wird daher im wesentlichen getrennt auf die beiden Richtungen einzugehen sein.

Vorbemerkung: Die Entwicklung der Frauenbewegung und die Stimmrechtsfrage bis zur Reichsgründung

Vor der Reichsgründung kam es nicht zu eigentlichen Auseinandersetzungen um die Frage des Frauenwahlrechts. Doch entwickelte sich in dieser Zeit die organisierte Frauenbewegung, die zur wichtigen Trägerin der Stimmrechtsbewegung wurde.

1. *Die Entstehung der bürgerlichen Frauenbewegung*

Die geistigen Grundlagen der Frauenbewegung sind in der Philosophie der Aufklärung und des deutschen Idealismus zu suchen. Die Verheißung der freien Persönlichkeit konnte das weibliche Geschlecht auf die Dauer nicht ausnehmen. Schon im ausgehenden 18. Jahrhundert und in der Romantik hatten Frauen diese Vorstellungen aufgegriffen und auf ihr eigenes Geschlecht bezogen, um damit vor allem den Anspruch auf eine erweiterte Bildung zu begründen. Eine wirkliche Frauenbewegung aber entstand erst auf der Grundlage der sozialen und ökonomischen Veränderungen, die die »Frauenfrage« als Teil der »sozialen Frage« hervorbrachten⁹. Vor allem die ungesicherte

9 So sahen auch die Vertreterinnen der Frauenbewegung selbst recht einmütig ihre Wurzeln, vgl. etwa G. Bäumer in: Lange/Bäumer, Handbuch der Frauenbewegung, Bd. 1, S. 3 ff., 38 ff.; H. Lange, Das Endziel der Frauenbewegung, in: Die Frau Bd. 11 (1903/04), S. 705 ff.; I. Reicke, Die Frauenbewegung, S. 7 ff.; M. Bernays, Die deutsche Frauenbewegung, S. 15 f. (die allerdings weniger die Aufklärung und stärker den deutschen Idealismus betont, der die Aufklärung überwunden habe).

Stellung der unverheirateten Frauen des Bürgertums war es, die zur Entstehung einer organisierten Frauenbewegung führte¹⁰. Die klassische weibliche Rolle als Ehefrau und Mutter, oder doch zumindest in den Familienverband integrierte »Tante« blieb ihnen zunehmend verwehrt. Zugleich fehlte es aber an Möglichkeiten einer außerfamiliären Existenz, war doch die Auswahl der »standesgemäßen« Berufe auf Gouvernanten-, Gesellschafterinnen- und zum Teil Lehrerinnen Tätigkeiten beschränkt¹¹.

Unzweifelhaft besteht aber auch ein Zusammenhang zwischen den allgemeinen politischen Freiheitskämpfen und den Versuchen der Frauen, sich Gehör zu verschaffen. So darf die Revolution von 1848 als Geburtsstunde der Frauenbewegung gelten¹². Zentrale Figur war *Louise Otto(-Peters)* (1819-1895), die »Lerche des Völkerfrühlings«¹³. Sie publizierte nicht nur in zahlreichen freiheitlich orientierten Journalen, sondern gab von 1849 bis 1851 auch unter dem Motto »Dem Reich der Freiheit werb' ich Bürgerinnen« eine politische »*Frauen-Zeitung*« heraus¹⁴. Wie die ganze 48iger Bewegung, so wurden auch die Frauenvereine und die Frauenpresse in der Reaktionszeit zunächst Opfer obrigkeitlicher Verfolgung. Pressegesetze schlossen Frauen von der verantwortlichen Redaktion einer Zeitung aus¹⁵, Vereinsgesetze verboten in vielen Bundesstaaten neben Minderjährigen und Lehrlingen auch »Frauenspersonen« den Besuch politischer Versammlungen und die Mitgliedschaft in politischen Vereinen¹⁶.

Erst in den sechziger Jahren traten die Frauen wieder in das Blickfeld der Öffentlichkeit. Der Beginn der organisierten Frauenbewegung kann mit der Leipziger Frauenkonferenz 1865 gleichgesetzt werden, die zur Gründung des *Allgemeinen Deutschen Frauenvereins* (ADF) führte. Die Mitgliedschaft im Verein war auf Frauen beschränkt, seine Aufgabe »für die erhöhte Bildung des weiblichen Geschlechts und die Befreiung der weiblichen Arbeit von allen ihrer Entfaltung entgegenstehenden Hindernissen mit befreiten Kräften zu wirken.«¹⁷ Dies war einerseits die Antwort auf die soziale »Frauenfrage«. Zugleich begriff der ADF Bildung und Beruf aber auch als Mittel zur Selbständigkeit, und nach heutigem Verständnis, zur Emanzipation der Frauen¹⁸; einer

10 Vgl. zu den Hintergründen: H.-U. Bussemer, *Frauenemanzipation und Bildungsbürgertum*, S. 11 ff.

11 Vgl. H.-U. Bussemer, S. 48 ff.

12 Vgl. hierzu U. Gerhard, *Über die Anfänge der deutschen Frauenbewegung um 1848*, in: K. Hausen, *Frauen suchen ihre Geschichte*, S. 200 ff.

13 Vgl. M. Twellmann, *Die deutsche Frauenbewegung*, Bd. 1, S. 3. Zu ihrer Biographie: R.-E. Boetcher-Joeres, *Die Anfänge der deutschen Frauenbewegung: Louise Otto-Peters*.

14 Vgl. U. Gerhard, *Über die Anfänge*, S. 203.

15 So vor allem das sächsische Pressegesetz, vgl. L. Otto, § 12 des Entwurfs eines Pressegesetzes für das Königreich Sachsen, in: *Frauen-Zeitung* v. 21.12.1850, Ausgabe Gerhard/Hannover-Drück/Schmitter, S. 328 ff.

16 Vgl. dazu im einzelnen unter Teil 3 A II 1 b aa).

17 § 1 der Statuten, zit. nach: M. Twellmann, *Die deutsche Frauenbewegung, Quellen*, S. 136.

18 M. Twellmann, Bd. 1, S. 40 ff.

Befreiung, die jedoch nicht mit dem Ziel der »Selbstverwirklichung«, sondern um der »sittlichen Erhöhung der Menschheit«¹⁹ willen angestrebt wurde. Solche weitergehenden Forderungen fehlten dem etwas später gegründeten sog. *Lette-Verein*²⁰, der von Männern initiiert und dominiert wurde und Frauen »der mittleren und höheren Klassen« standesgemäße und – nach der spezifischen Befähigung der Frau – geeignete Beschäftigungen eröffnen sollte. Hier wurde die Frage der Frauenerwerbstätigkeit in erster Linie als »Brotfrage« begriffen²¹.

Zwar wurde die »Frauenfrage« von der bürgerlichen Öffentlichkeit zunächst als Problem der unverheirateten Frauen des Mittelstands empfunden, doch war die Lage der Arbeiterinnen nicht weniger dramatisch. Ungeschützt durch gesetzliche Bestimmungen waren sie zu niedrigsten Löhnen tätig, selten in Organisationen integriert und so der Willkür der Unternehmer fast schrankenlos ausgeliefert. Die frühe bürgerliche Frauenbewegung, vor allem der ADF, bemühte sich zwar um eine Förderung der arbeitenden Frauen²², letztlich waren die Klassenunterschiede aber größer als die Gemeinsamkeit des Geschlechts. Ebenso wenig wie es den Liberalen gelang, die Arbeiterbewegung in den gewünschten Bahnen zu halten, konnten die doch eher philanthropisch geprägten Bemühungen der bürgerlichen Frauen die *sozialdemokratische Frauenbewegung* überflüssig machen. Eine organisierte Bewegung entwickelte sich hier aber erst im Kaiserreich²³.

2. Die Haltung zur Stimmrechtsfrage

Auch den politischen Verhältnissen entsprechend haben deutsche Frauen die Forderung nach politischen Rechten erst relativ spät erhoben. Zwar meldeten sich Frauen durchaus zu Wort, doch ging es ihnen in erster Linie um erweiterte Bildungs- und Erwerbsmöglichkeiten. So wies *Amalia Holst* (1758-1829), eine der frühesten Fürsprecherinnen eines erweiterten weiblichen Wirkungskreises, zwar auf Theodor von Hippel hin und forderte ihre Leserinnen auf: »Lesen Sie, meine Freundinnen, diesen Schriftsteller«, doch seine Ideen zur politischen Gleichberechtigung waren ihr zu weitgehend. Sie fürchtete,

19 So die stellvertretenden Vorsitzende des ADF, Auguste Schmidt, zit. nach: U. Gerhard, Unerhört, S. 77.

20 So genannt nach seinem Gründer, Dr. W. Adolph Lette; eigentlich: »Verein zur Förderung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts«, vgl. U. Gerhard, Unerhört, S. 83.

21 Vgl. U. Gerhard, Unerhört, S. 84 ff.

22 Zu den Verbindungen von bürgerlicher Frauenbewegung und den frühen Arbeiterinnenvereinen vgl. Louise Otto-Peters, in M. Twellmann, Quellen, S. 146; U. Gerhard, Unerhört, S. 120 f., 131 ff.; R. J. Evans, Sozialdemokratie und Frauenemanzipation im Deutschen Kaiserreich, S. 57.

23 Vgl. S. Richebächer, Uns fehlt nur eine Kleinigkeit, S. 171 ff.; H.-U. Bussemer, S. 197 ff.

die Zulassung der Frauen zu Staatsämtern würde durch eine völlige Umwälzung der bürgerlichen Verhältnisse viel Verwirrung hervorbringen – außerdem wollte sie »keine Revolutionspredigerin« sein²⁴.

Erst die Revolution von 1848 brachte eine politische Frauenbewegung hervor. Frauen nahmen an den politischen Auseinandersetzungen durch Kritik und Anfeuerung lebhaften Anteil, füllten die Zuhörertribünen der Paulskirche und setzten sich für soziale Frauenrechte ein²⁵. Zugleich begannen einige Frauen zu erkennen, daß das Gesetz ihrem Geschlecht Schranken setzte – ein Gesetz, an dem mitzuwirken man ihnen versagte.

So prangerte *Louise Dittmar* (1807-1884) die Ehegesetzgebung an, die Frauen unter die Unmündigen und Mundlosen zähle und sie zugleich für immer an einen vielleicht ungeliebten Mann binde²⁶. In ihrem Vergleich von Ehe und konstitutioneller Monarchie liegt deutliche Kritik an beiden Einrichtungen – »Der weibliche Rechtsschutz gleicht dem konstitutionellen System wie ein Tropfen Wasser dem andern; Konzessionen, irre Versprechungen, Palliativmittel, die dem Vermögenden und Betrüger zum Vorteil gereichen.«²⁷ Von den echten Demokraten erhoffte sie dagegen, »daß das Wesen der Ehe eine vollständige Umwandlung erhält«²⁸. Im Ergebnis forderte sie das Ende der staatlichen Einmischung in die Schließung und Trennung der Ehe und damit das Recht auf Scheidung. Allein die Liebe sollte herrschen, von ökonomischem und politischem Zwang befreit²⁹. Als Voraussetzung galt ihr die staatlich garantierte ökonomische Unabhängigkeit der Frauen³⁰ und die Übernahme der Verantwortung für Kinder und Häuslichkeit durch Staat und Gesellschaft, letztlich die Auflösung der bestehenden Familienstrukturen³¹. Die Unterdrückung der Frau führte sie auch auf deren Rechtlosigkeit zurück, ihren fehlenden Einfluß auf die Gesetzgebung. Doch sei das Recht der Menschen, durch Vertreter an der Gesetzgebung teilzunehmen, noch nicht einmal für alle Männer anerkannt – »wie weit ist es noch, bis man dessen Anwendung auf das weibliche Geschlecht ausdehnt!«³² So schien es ihr vielversprechender, von der Nationalversammlung eine Reform des Eherechts zu verlangen³³.

In dieser Beziehung ging *Louise Otto(-Peters)*, die schon im Vormärz für ein neues Verhältnis der Frauen zum Staat eingetreten war, einen Schritt weiter. Auf die von *Robert Blum*, dem Herausgeber der Sächsischen Vaterlandsblät-

24 A. Holst, Über die Bestimmung des Weibes zur höheren Geistesbildung, S. 18, FN.

25 Vgl. U. Gerhard, Über die Ursprünge, S. 205 ff.

26 L. Dittmar, Das Wesen der Ehe (1849), in: dies., Un-erhört, S. 165 ff.

27 Ebd., 176.

28 Ebd.

29 Vgl. ebd., S. 173 f., 177.

30 Ebd., S. 189 f.

31 Ebd. S. 196 ff.

32 Dies., in: R. Möhrmann, Frauenemanzipation im deutschen Vormärz, S. 63.

33 Ebd., S. 103.

ter, 1843 gestellte Frage, in welcher Weise die Frauen zur Teilnahme am Staatsleben berufen sein könnten, antwortete sie mit einem leidenschaftlichen, von »weiblichem Gefühl« getragenen Bekenntnis zur Vaterlandsliebe auch des weiblichen Geschlechts. Auch ihr ging es vor allem um eine verbesserte Bildung der Frauen, die gemeinsam mit einer allgemeinen Demokratisierung des Staatslebens die Voraussetzungen für eine wirksamere Teilnahme der Frauen am öffentlichen Leben schaffen sollten³⁴. Ihre 1849 nach ersten Revolutionserfahrungen herausgegebene *Frauen-Zeitung* forderte weitergehend auch für die weibliche Welt Anteil an der »großen Welt-Erlösung«, die sie von der Revolution erhoffte, verlangte das Recht der »Mündigkeit und Selbständigkeit der Frauen im Staat«³⁵. Nur eine Freiheit, die sich auf das gesamte Volk, unter Einschluß der Frauen, beziehe, sei wirkliche Freiheit. »Wir müssen den redlichen Willen oder die Geisteskräfte aller Freiheitskämpfer in Frage stellen, welche nur die Rechte der Männer, nicht aber zugleich auch die der Frauen vertreten.«³⁶. Nicht in ihrer *Frauen-Zeitung*, aber in einem Beitrag für ein anderes Blatt forderte Louise Otto nun auch explizit das Wahlrecht:

»Ich fordere, daß Frauen bei denjenigen Gesetzen, welche sie selbst betreffen, eine Stimme haben. Ich fordere diese Stimme für sie auch da, wo es gilt, Vertreter des ganzen Volkes zu wählen – denn wir Frauen sind ein Teil dieses Volkes.«³⁷

Um eine völlige Gleichstellung der Geschlechter im öffentlichen Leben ging es ihr dabei nicht: »So wenig, wie eine Frau sich zur Besetzung eines Staatsamtes sich eignen würde, so wenig wird sie sich auch eignen, ein Schlossermeister oder Schmied zu werden.«³⁸ Auch die Frauen sollten aber »wenn schon auf *andere* Weise und auf anderem Gebiet, doch auch wie die Männer der staatlichen Entwicklung der Volksfreiheit dienen.«³⁹ An der Bedeutung von Ehe und Familie und an der Familienbestimmung der Frau wollte sie – wie die meisten Autorinnen in ihrer *Frauen-Zeitung* – nicht rütteln⁴⁰. Eine Schreiberin allerdings kritisierte die Unbilligkeit der Ehegesetze, für die sie eindrucksvolle Beispiele nannte, und folgerte daraus die Notwendigkeit der Beteiligung der Frauen an der Gesetzgebung:

»daß man den Frauen im bürgerlichen Leben, sobald sie selbständig dastehen, dieselben politischen Rechte wie den Männern erteile und ihnen den freien Gebrauch

34 In: Sächsische Vaterlandsblätter v. 5.9.1843, zit. nach: R.-E. Boetcher-Joeres, S. 74 ff. Vgl. B. Clemens, Menschenrechte haben kein Geschlecht, S. 11 ff. zur gesamten Diskussion in den Sächsischen Vaterlandsblättern.

35 *Frauen-Zeitung* v. 21.4.1849, S. 39.

36 Ebd., S. 41.

37 Mein Programm, zit. nach: R. Möhrmann, S. 61.

38 In: *Frauen-Zeitung* v. 5.5.1849, S. 58.

39 In: *Frauen-Zeitung* v. 30.6.1849, S. 98 (Hervorh. i. Org.).

40 Vgl. die Beiträge von *Georgine* in: *Frauen-Zeitung* v. 11.8.1849, S. 127, und v. 18.8.1849, S. 132.

ihrer geistigen und körperlichen Kräfte nicht durch beschränkende Sitte und Gesetz fernerhin gewaltsam beschränke und hindere.«⁴¹

Das System des Zensuswahlrechts könne den Ausschluß der Frauen nicht rechtfertigen, verfügten diese doch ebenso über Eigentum wie die Männer. Noch krasser zeige sich die Ungerechtigkeit unter dem allgemeinen Stimmrecht: »ist es nicht Schmach für uns, wenn der stupideste Viehhirte ein Stimmrecht besitzt, da er ja doch ein Mann ist – dagegen hochbegabte, geistvolle Frauen mit reichem Besitztum davon ausgeschlossen sind!«⁴²

Die Bedingungen der Zeit erkennend blieben auch die fortgeschrittensten Frauen im Ergebnis dabei stehen, den Anspruch der Frauen auf Teilhabe zu postulieren. Eine nähere Auseinandersetzung um die Begründung der Rechtsforderung legten sie nicht vor, zu einem öffentlichen Eintreten von Frauen für politische Rechte ist es nicht gekommen⁴³. Noch weniger war ein offensives Auftreten in der nachfolgenden Reaktionszeit denkbar. Nur in kleinen, gesellschaftlich weitgehend isolierten Gruppen fanden sich weiterhin Männer und Frauen zusammen, denen demokratische Überzeugung und Engagement auch für die Frauenemanzipation gemeinsam waren⁴⁴. Die organisierte Frauenbewegung hielt sich von politischen Aussagen zurück und konzentrierte sich auf Bildungs- und Erwerbsfragen. Dem Gründer des Lette-Vereins schien sogar eine deutliche Abgrenzung nötig:

»Was wir *nicht* wollen und niemals, auch nicht in noch so fernem Jahrhunderten wünschen und bezwecken, ist die politische Emanzipation und Gleichberechtigung der Frauen.«⁴⁵

41 *Friederike* in: *Frauen-Zeitung* v. 15. Juni 1850, S. 271 f.

42 Ebd., S. 172.

43 Aus Bremen allerdings wird berichtet, daß sich 1848 eine Frau in einer Versammlung von Handwerkern und Arbeitern Gehör verschafft habe, um als »Deputierte des weiblichen Geschlechts« des Ortes zu fordern, »daß Ihr bewerkstelligt, daß auch wir zu Wählerinnen aufgefördert werden« – allerdings mit dem Hintergrund, die mit dem Wahlrecht verbundene »Erwerbsquelle« des Stimmenverkaufes auch den Frauen zu eröffnen (Aus: »Der Bürgerfreund« v. 22.6.1848, zit. nach: R. Schmitter, *Der lange Weg zur politischen Gleichberechtigung*, Dokument M 67, S. 159). Die Ernsthaftigkeit der Forderung (oder der Berichterstattung) darf damit wohl bezweifelt werden. R. Schmitter, ebd., S. 23, will die Petentin jedoch offenbar für die Frauenbewegung reklamieren. Der Brief einer Wienerin an den demokratischen Klub, in dem sie »Gleichheit der politischen Rechte« forderte und sich zur Begründung darauf berief, daß auch die Frauen Teil des souveränen Volkes seien, ist dagegen ernster zu nehmen; zit. nach: G. Hummel-Haasis, *Schwester zerreißt Eure Ketten*, S. 50. Vgl. auch S. Paletschek, *Sozialgeschichte der Frauen in Hamburg*, in: Vogel/Weckel, *Frauen in der Ständegesellschaft*, S. 292 ff.

44 H.-U. Bussemer, S. 79 ff. zu freireligiösen und radikaldemokratischen Gruppen und Grüppchen.

45 Zit. nach: G. Bäumer in: *Lange/Bäumer, Handbuch der Frauenbewegung*, Bd. 1, S. 46. (doppelte Unterstreichung im Original).

A) Von der Reichsgründung bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges

Erst im ausgehenden 19. Jahrhundert wurde die Forderung von politischen Rechten wieder erhoben, und nun auf einer breiteren Basis, als dies 1848 der Fall gewesen war. Zum Anliegen einer Massenbewegung wurde die Stimmrechtsforderung in Deutschland allerdings nur im Rahmen der Sozialdemokratie.

Einleitung: Innenpolitik und Frauenbewegung im Kaiserreich

Die wichtigste Trennlinie in der Parteienlandschaft des Kaiserreichs verlief zwischen der *Sozialdemokratie*, die sich zumindest ihrer Programmatik nach als revolutionäre Partei verstand, und den bürgerlichen Kräften. Das bürgerliche Spektrum läßt sich in vier große Richtungen einteilen: die *Konservativen* mit ihren verschiedenen Gruppierungen, das katholische *Zentrum*, die *Nationalliberalen* und die *Linksliberalen*, die wiederum in unterschiedlichen Parteikonfigurationen auftraten. Daneben bestanden kleinere Parteien, etwa die Nationalitätenvertreter im Reichstag, die vorliegend jedoch keine Rolle spielten.

Das Gewicht zwischen diesen Richtungen verschob sich in dem hier skizzierten Zeitraum beträchtlich, wie sich durch einen Vergleich der Ergebnisse der Reichstagswahlen 1871 und 1912 deutlich machen läßt⁴⁶. Die klarsten Unterschiede ergaben sich in bezug auf die Sozialdemokratie, die ihren Stimmenanteil von 3,2 auf fast 35 % steigern konnte und zur stärksten Partei wurde. Ihre Gewinne gingen in erster Linie zu Lasten der Liberalen. Hatten alle liberalen Parteien zusammen 1871 noch über 45 % der Stimmen erhalten⁴⁷, so waren es 1912 nur noch 25,9 %. Auch die Konservativen hatten Stimmenanteile eingebüßt, das Zentrum war relativ stabil geblieben⁴⁸. Zugleich hatte die Politisierung der Gesellschaft zugenommen, wie sich an der Entwicklung der Wahlbeteiligung ablesen läßt. Hatte 1871 nur etwa die Hälfte der Berechtigten von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht, so waren es 1912 84,9 %⁴⁹. Die Entwicklung der Sozialdemokratie zur stärksten Partei hatten auch die Sozialistenge-

46 Zahlen nach Ritter/Niehuss, S. 38, 42.

47 Einbezogen wurden Nationalliberale, Liberale Vereinigung, Deutsche Fortschrittspartei, Deutsche Volkspartei und unabhängige Liberale: 46,6 %.

48 Konservative und Freikonservative errangen 1871 gemeinsam 23 %, 1912 noch 12,2 % der Stimmen, das Zentrum verlor leicht von 18,6 auf 16,4 %; 1907 hatte es aber noch 19,4 % verbuchen können.

49 Zahlen nach Ritter/Niehuss, S. 38, 42.

setze nicht aufhalten können, die von 1878 bis 1890 die »gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie« durch die Möglichkeit zum Verbot der sozialdemokratischen Organisationen und Zeitungen bekämpften. Allein im Wahlkampf und in den Parlamenten konnten Sozialdemokraten noch legal auftreten⁵⁰. Der Mißerfolg dieser Politik aber war spätestens bei den Reichstagswahlen 1890 offensichtlich geworden, als die Sozialdemokraten fast 20 % der abgegebenen Stimmen erhielten, mehr als doppelt soviel wie vor dem Sozialistengesetz⁵¹. Als erfolgreicher erwies sich die seit den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts betriebene staatliche Sozialpolitik, die dazu beitrug, die Gräben zwischen den Klassen und damit auch zwischen den politischen Richtungen zu verringern.

Eigentliche Regierungsparteien gab es unter dem System der konstitutionellen Monarchie nicht, doch stützte sich der Reichskanzler über weite Zeiträume auf parlamentarische Mehrheiten, die von bestimmten Parteien gebildet wurden. Als »staatstragend« galten in erster Linie die Nationalliberalen und die Konservativen; nachdem der Kulturkampf beendet war, verlor aber das Zentrum seine Rolle als »Reichsfeind«, und auch der Linksliberalismus trug zum Teil die Regierungspolitik mit. Die einzige Partei, die konsequent außerhalb der Koalitionen stand, blieb die Sozialdemokratie. Diese strikte Trennung zwischen bürgerlichen und sozialistischen Kräften spiegelte sich auch im Bereich der Frauenbewegung wider.

Die bürgerliche Frauenbewegung erlebte nach einer gewissen Stagnation in den neunziger Jahren einen Aufschwung, der sich 1894 im Zusammenschluß der inzwischen zahlreich entstandenen Frauenvereine zum *Bund Deutscher Frauenvereine* (BDF) ausdrückte. Nach Jahren des eher vorsichtigen Eintretens des ADF für erweiterte Bildungs- und Erwerbsmöglichkeiten der Frauen entwickelte sich nun eine kraftvollere Bewegung, die die Zulassung von Mädchen zum Abiturientenexamen und schließlich den Zugang zu den Hochschulen erkämpfte. Diesen Erfolgen waren »namenlos lange und schwere Kämpfe« vorausgegangen – weit später als in anderen Staaten konnten die deutschen Frauen gleiche Bildungsmöglichkeiten durchsetzen⁵². Diese Veränderungen wirkten sich auch auf die Debatte um politische Rechte der Frauen aus – angesichts akademisch gebildeter Lehrerinnen, Ärztinnen und Juristinnen fiel es zunehmend schwer, die Beschränkung der weiblichen Fähigkeiten auf die Aufgaben des häuslichen Wirkungsbereichs zu behaupten⁵³. Dies galt auch für die zunehmende Zahl außerhalb häuslicher Zusam-

50 Vgl. H. Grebing, Arbeiterbewegung, S. 72 f.; E. R. Huber, DtVerfG Bd. 4, S. 1153 ff.

51 Vgl. Ritter/Niehuss, S. 38 ff.; E. R. Huber, DtVerfG Bd. 4, S. 1160.

52 Vgl. K. Schirmacher, Die moderne Frauenbewegung, S. 70 f.

53 Dazu: E. Kleinau/C. Opitz, Hrgs., Die Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung; zum Zusammenhang von Bildung und Bürgerrechten aus männlicher Sicht: K. Hüfner, Richteramt und Wahlrecht der Frau, in: Annalen des dt. Reiches 1910, S. 442; und unten Teil 3 A IV 2 b) aa).

menhänge erwerbstätiger Frauen der unteren Schichten⁵⁴, die ihre Vertretung nicht in der bürgerlichen Frauenbewegung, sondern in der Arbeiterbewegung sahen. Sie nahmen an den Bestrebungen des BDF nicht Teil: »politische« Vereine durften ihm nicht angehören, und als politische Vereine galten auch die sozialdemokratischen Arbeiterinnenvereine⁵⁵. Diese Satzungsbestimmung hatte allerdings eher symbolischen Charakter – die Sozialdemokratinnen hatten sich längst für ihre Partei und gegen eine einheitliche Frauenbewegung entschieden.

Die Mitarbeit von bürgerlichen Frauen in den Parteien war in größerem Maßstab erst von 1908 an möglich, nachdem das Reichsvereinsgesetz den gesetzlichen Ausschluß der Frauen von politischen Vereinen und deren Versammlungen aufhob, wie er in Preußen, Bayern und anderen Staaten bestanden hatte⁵⁶. Das weibliche Geschlecht war damit zwar immer noch nicht zu den Wahlen, aber doch zum politischen Leben offiziell zugelassen. Die Aufhebung der vereinsrechtlichen Beschränkungen war auch eine Folge des Aufschwungs sowohl der bürgerlichen wie der sozialdemokratischen Frauenbewegung; zugleich verstärkte sie diese Entwicklung. In den Jahren vor dem ersten Weltkrieg wurde die »Frauenfrage« ein allgegenwärtiges und anerkanntes Thema, erstritt sich die Frauenbewegung Respekt und Beachtung. Auch zahlenmäßig wuchs die Bewegung. Das *Jahrbuch der Frauenbewegung* von 1914 verzeichnet für den BDF die Mitgliedschaft von 52 Verbänden, die 2362 Vereine umfaßten; daneben waren 289 Vereine dem Bund direkt angeschlossen. Diese Vereine hatten insgesamt eine halbe Million Mitglieder⁵⁷, selbst wenn man Doppelmitgliedschaften berücksichtigt noch eine beeindruckende Zahl. Um die Jahrhundertwende waren es noch 70.000 gewesen⁵⁸, 1865 hatte der ADF mit 34 Mitgliedern begonnen⁵⁹. Auch die Zahl der Anhängerinnen der sozialdemokratischen Frauenbewegung erhöhte sich stark; gab es 1908 etwa 30.000 weibliche Parteimitglieder, so waren es 1914 schon fast 175.000 Frauen. Auch wenn man das Wachstum der Partei berücksichtigt, bleibt der Anstieg eindrucksvoll⁶⁰. Diese Zahlen dürfen aber, wie im folgenden gezeigt werden soll, nicht ohne weiteres mit der Zahl der Stimmrechtsbefürworterinnen gleichgesetzt werden.

54 Dazu Teil 2 B Einleitung.

55 Vgl. U. Gerhard, Unerhört, S. 178.

56 E. R. Huber, ebd., S. 296 f.; vgl. unten Teil 3 A II 1 b) aa).

57 Jahrbuch der Frauenbewegung Bd. 3 (1914), S. 3.

58 R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 102.

59 G. Bäumer in: Lange/Bäumer, Handbuch der Frauenbewegung, Bd. 1, S. 54.

60 Der Anteil der Frauen an der Mitgliedschaft betrug 1908 5,48 %; 1914 waren es über 16 %; R. J. Evans, Sozialdemokratie, Tabelle 7, S. 193. Die Zahlen bei H. Niggemann, Tabelle 9, S. 78, unterscheiden sich kaum.

I. Die Entwicklung der Stimmrechtsforderung

In der Reichsgründungszeit spielte die Forderung nach dem Frauenwahlrecht praktisch noch keine Rolle in der innenpolitischen Diskussion. Erst allmählich wagte es die bürgerliche Frauenbewegung, neben erweiterten Bildungs- und Erwerbsmöglichkeiten auch die rechtliche Gleichstellung zu fordern. Zum unmittelbar anzustrebenden Ziel wurde das parlamentarische Wahlrecht vor dem Ersten Weltkrieg aber nur für den relativ kleinen Kreis der »Radikalen« und für die sozialdemokratischen Frauenbewegung.

1. Die Stimmrechtsforderung in der bürgerlichen Frauenbewegung

Das parlamentarische Stimmrecht blieb vor dem Ersten Weltkrieg für die meisten Mitglieder eines Frauenvereins ein eher fernliegendes Ziel; nur ein kleiner Teil hatte sich in Stimmrechtsorganisationen zusammengeschlossen.

a) Begründungen der Stimmrechtsforderung

Einen wirklichen Stellenwert errang die Stimmrechtsforderung in der bürgerlichen Frauenbewegung erst um die Jahrhundertwende. Zwar war der Stimmrechtsgedanke etwa bei *Louise Otto-Peters*, einer nach wie vor führenden Protagonistin der Frauenbewegung, auch 1874 noch lebendig. Sie begründete die Stimmrechtsforderung unter anderem damit, daß es »uraltgermanisches Recht« der Frauen sei, bei öffentlichen Versammlungen mitzusprechen, und berief sich auf die Äbtissinnen im Reichstag⁶¹. Doch tauchen diese Überlegungen bei ihr in dem Kapitel »Zukunftshoffnungen« auf; die Haltung der Frauenvereine, die sich auf näherliegende Forderungen beschränkten, beanstandete sie nicht⁶². Es waren auch pragmatische Gesichtspunkte, die diese Taktik begründeten:

»Politische Rechte sind noch so neu, so wenig geschätzt und von so beschränktem praktischen Werte in der neueren Geschichte Deutschlands, daß sie schon jetzt für die Frauen zu fordern, wahrscheinlich nur dem Erfolg anderer Bestrebungen für die bessere Stellung derselben schaden würden.«⁶³

Doch setzten sich zunehmend Frauen über diese Vorbehalte hinweg.

61 Frauenleben im deutschen Reich, S. 260 f.

62 Ebd. S. 258 f.

63 So Ch. Pape, *Neue Bahnen* 1876, S. 117, zit. nach: Twellmann, Bd. 2, Quellen, S. 561.

aa) *Hedwig Dohm: Menschenrechte haben kein Geschlecht*

Die erste deutsche Frau, die das Frauenwahlrecht als Forderung der Gegenwart erhob und diesen Anspruch umfassend begründete, war die Berlinerin *Hedwig Dohm* (1833-1919). Schon in ihrer 1873 erschienenen Schrift »*Der Jesuitismus im Hausstande*« trat sie energisch für das Frauenstimmrecht ein⁶⁴. Noch eingehender beschäftigt sie sich dann in »*Der Frauen Natur und Recht*« aus dem Jahr 1876 mit dem Stimmrechtsproblem. Ihre Argumentation ist zwar von John Stuart Mill beeinflusst, zeigt aber deutlich eigenständigen Charakter. Vor allem stellte sie sich eindeutig auf den Boden der Menschenrechte und der staatsbürgerlichen Gleichheit im Rahmen einer demokratischen Ordnung⁶⁵. Die politische Emanzipation der Frauen war ihr Teil der allgemein menschlichen Emanzipation, folgte dem gleichen Muster wie die Bewegung der Arbeiter oder der Schwarzen in den Vereinigten Staaten⁶⁶.

Das Wahlrecht galt Hedwig Dohm vor allem als Mittel der Interessensvertretung. Deren Notwendigkeit belegte sie mit der untergeordneten Stellung, die die Frau in der Vergangenheit und noch in der Gegenwart des Rechts einnehme. Dabei bezog sie sich vor allem auf die Ehegesetzgebung, die die Frauen entrechte⁶⁷. Sie erkannte, daß sich der Mann durch »die modernen Bestrebungen der Frau als Oberhaupt der Familie bedroht« sah, und plädierte für eine Ehe, in der die Einheit der Ehe nicht heiße »das Eine soll der Mann sein und die Frau hat nur Anspruch auf Existenz als sein Schatten und seine Caricatur«⁶⁸. Die Geschlechterdifferenz könne rechtliche so wenig wie politische Ungleichheit rechtfertigen:

»Weil die Frauen Kinder gebären, darum sollen sie keine politischen Rechte haben. Ich behaupte: weil die Männer keine Kinder gebären, darum sollen sie keine politischen Rechte haben, und ich finde die eine Behauptung mindestens ebenso tiefsinnig wie die andere.«⁶⁹

Auch belege die zunehmende Zahl erwerbstätiger Frauen aus den unteren Schichten, daß das Haus nicht mehr der einzige Handlungsraum des weiblichen Geschlechts sei⁷⁰. Ihrer naturrechtlichen Ausgangsposition entsprechend war ihr die Zahl der Unterstützerinnen für ihre Forderung nicht entscheidend. Es lasse sich zwar nicht leugnen, daß »ein großer Theil der Frauenwelt, in Deutschland sicher die Majorität,« keinen Wert auf die Erlangung politischen

64 Zit. nach: M. Twellmann, ebd., S. 227 ff.

65 *Der Frauen Natur und Recht*, S. 57 ff. und passim.

66 Ebd., S. 69 f.

67 Ebd., S. 70 ff., 95 ff.

68 Ebd., S. 142 f.

69 Ebd., S. 124.

70 Ebd., S. 126 ff.

Einflusses lege, doch: »Wenn nur eine einzige Frau das Stimmrecht fordert, so ist es Gewaltthat, sie an der Ausübung ihrer bürgerlichen Pflicht zu hindern.«⁷¹

Schließlich wandte sie sich den Argumenten für das Frauenstimmrecht zu:

»1. Die Frauen fordern das Stimmrecht als ein ihnen natürlich zukommendes Recht. 2. Sie fordern es als eine sittliche Notwendigkeit, als ein Mittel zur Veredelung ihrer selbst und des Menschengeschlechts.«⁷²

Die Gesellschaft habe kein Recht, die Frauen ihres Wahlrechts zu berauben, wenn nicht nachgewiesen werden könne, daß dessen Ausübung mit der Wohlfahrt des Staatslebens unvereinbar sei⁷³. Zumindest unter den Bedingungen des allgemeinen Stimmrechts sei es absurd, den Frauen die zur Ausübung des politischen Wahlrechts erforderlichen Fähigkeiten absprechen zu wollen⁷⁴. Da sich kein überzeugender Grund für den Ausschluß der Frauen finden lasse »leben wir nicht in einem Recht- sondern in einem Gewaltstaat«, in dem der Mann die Gesetze erlasse, denen auch die Frau gehorchen solle⁷⁵. Männer könnten Frauen nicht vertreten – jede Klasse, die am politischen Leben unbetheilt sei, werde unterdrückt, könne ihre Ziele nicht durchsetzen. Das Stimmrecht galt ihr als zentrales Mittel zur Durchsetzung der Frauenforderungen:

»Erst mit dem Stimmrecht der Frauen beginnt die Agitation für jene großartigen Reformen, die das Ziel unserer Bestrebungen sind. die Theilnahme am politischen Leben macht alle anderen Fragen zu offenen.«⁷⁶

Weil sie das Stimmrecht als Ausgangspunkt aller weiteren Aktionen definierte, wurde die Forderung nach politischen Rechten für sie zum unmittelbaren Anliegen, auf das die Frauen alle Kräfte konzentrieren sollten. Als Konsequenz forderte sie Organisation, vor allem die Gründung von Stimmrechtsvereinen:

»Fordert das Stimmrecht, denn nur über das Stimmrecht geht der Weg zur Selbständigkeit und Ebenbürtigkeit, zur Freiheit und zum Glück der Frau . . . Rafft Euch empor! Organisirt Euch! Zeigt, daß Ihr einer begeisterten Hingebung fähig seid und durch Eure That und Euer Wort erweckt die Gewissen der Menschen, erschüttert ihre Herzen und überzeugt die Geister! Verlaßt Euch nicht auf die Hülfe der deutschen Männer! Wir haben wenig Freunde und Gesinnungsgenossen unter ihnen.«⁷⁷

71 Ebd., S. 110 f.

72 Ebd., S. 159 f.

73 Ebd., S. 160 f.

74 Ebd., S. 118 f.

75 Ebd., S. 162.

76 Ebd., S. 160, 165 f.

77 Ebd., S. 183 f.

Schließlich der berühmte Schlußsatz: »Menschenrechte haben kein Geschlecht.«⁷⁸

Hedwig Dohms Ansatz wirkt wie ein Fremdkörper in einer Zeit, in der Natur- und Menschenrechte weder im bürgerlichen Lager noch auch in der entstehenden organisierten Arbeiterbewegung in hohem Kurs standen. Ihr Bekenntnis zur Volkssouveränität⁷⁹ stand ebenso im Widerspruch zu den Glaubensartikeln ihrer Schicht. Auch von der bürgerlichen Frauenbewegung trennte sie Beträchtliches, vor allem ihre Betonung des Politischen. Sie sah letztlich die politische Rechtlosigkeit als Ursache der Frauenunterdrückung an und versprach sich daher vom Wahlrecht der Frauen die allmähliche Angleichung der Stellung der Geschlechter⁸⁰.

Ihren Zeitgenossinnen erschien die Forderung nach dem Stimmrecht verfrüht. Zwar erklärte *Elise Mirus* in den *Neuen Bahnen*, es sei Hedwig Dohm gelungen, »unsere eigenen Ansichten über diesen Punkt ganz bedeutend zu erschüttern.«⁸¹ Auch *Jenny Hirsch* bekannte im *Frauen-Anwalt*, der Zeitschrift des Lette-Vereins, »daß wir durchaus nicht zu den prinzipiellen Gegnern des Frauenstimmrechts gehören, sondern die Forderung desselben für berechtigt, die Gründe welche die Verfasserin dafür anführt, für stichhaltig halten.« Über die gebotene Vorgehensweise war sie jedoch anderer Meinung:

»Wir hingegen gehen von dem Grundsatz aus, durch eine bessere, gründliche Erziehung des weiblichen Geschlechts, durch eine Ausbreitung der weiblichen Berufstätigkeit und eine Vertiefung der weiblichen Bildung schrittweise den Boden zu bereiten und das Gebäude aufzuführen, für das alsdann das Frauenstimmrecht gleichsam die Krönung bilden würde.«⁸²

So vergingen fast zwanzig Jahre nach dem Erscheinen ihrer Stimmrechtschrift, bis die Forderung nach dem Frauenwahlrecht erstmals öffentlich erhoben wurde.

bb) *Lily von Gizicky und die Bürgerpflicht der Frau*

Der *Verein Frauenwohl Berlin* sah unter der Führung von *Minna Cauer* (1841-1922) seine Aufgabe darin, als Motor der als zu zögerlich empfundenen Frauenbewegung zu wirken⁸³. Selbst in diesem Verein waren die Bedenken gegen eine öffentliche Veranstaltung zum Thema Stimmrecht jedoch groß. Nur gegen erhebliche Bedenken der Damen des Vorstandes fand am 2. De-

78 Ebd., S. 184.

79 Ebd., S. 171 f.

80 Ebd., S. 167 f.

81 *Neue Bahnen* 1867, S. 67, zit. nach: M. Twellmann, Bd. 2, Quellen, S. 556.

82 *Frauen-Anwalt* 1875/76, S. 288 ff, zit. nach: M. Twellmann, ebd., S. 557.

83 R. J. Evans, *The Feminist Movement in Germany*, S. 39 f.

zember 1894 die erste öffentliche Frauenversammlung statt, auf der das Thema des Frauenwahlrechts angesprochen wurde⁸⁴. *Lily von Gizicky* (1865-1916), die später als *Lily Braun* im Rahmen der Sozialdemokratie wirken sollte, erklärte politisches Engagement zur »Bürgerpflicht der Frau«. Ihre mitreißende Rede verschreckte jedoch die Mitglieder des Vereins so, daß sie fast den Vorstand abgesetzt hätten⁸⁵.

Anders als Hedwig Dohm stellte Lily von Gizicky nicht die Menschenrechte in den Vordergrund ihrer Argumentation, überhaupt war nicht die Rechtsforderung ihr zentrales Anliegen. Ihr ging es vielmehr darum zu erweisen, daß in der modernen Gesellschaft die *Pflicht* der Frau nicht länger auf ihren reduzierten häuslichen Kreis beschränkt sein könne. Sie umriß die geschichtliche Entwicklung der Frauenfrage und ging auf die Situation im Ausland ein, vor allem auf jene Staaten, in denen das Frauenwahlrecht bereits Gesetz war⁸⁶. Dem stellte sie die deutsche Situation gegenüber: Die deutsche Frau verzichte auf eine Rolle in der Öffentlichkeit, sie sei »von allen Frauen der civilisierten Welt am rechtlosesten« und habe am wenigsten Kraft zur Empörung gegen diese Rechtlosigkeit⁸⁷. Doch müsse auch sie politische Rechte fordern: um ihrer Kinder, die unter den Gesetzen des Staates leben müßten, ebenso wie um ihrer eigenen Würde willen, die durch die Gleichstellung mit »Kindern, Wahnsinnigen und Verbrechern« verletzt werde. Vor allem aber sei es ihre soziale Pflicht, angesichts des Elends der Welt und gerade ihrer Geschlechtsge nossinnen, der Arbeiterinnen, mit politischen Mitteln für eine Veränderung zu wirken. Sie endet:

»Für jedes dem Laster geopfte Mädchen, für jede hungernde Frau, für jedes im Elend aufwachsende Kind sind wir mitverantwortlich, solange wir nicht die heilige Verpflichtung in uns fühlen, mit unserer ganzen Kraft, mit all unserem Denken und Empfinden in den Kampf für die leidende Menschheit einzutreten . . . Die Pflicht gebietet uns, das zu fordern, was jedem Manne gewährt ist und was allein uns fähig macht, die Tugend zu schützen, die Not zu bekämpfen, der Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen. Die Bürgerrechte.«⁸⁸

Ihr starker sozialer Impetus, der sie die Vorstellung anprangern ließ, »daß der Anblick einer Frau mit dem Kinde unter dem Herzen im Wahllokal empören-der sein soll als der Anblick einer solchen Frau in den Bleifabriken«, wies schon auf ihren künftigen Weg hin, der sie in die Reihen der Sozialdemokratie führen sollte. Dennoch steht ihr Ansatz dem der Mehrheit der bürgerlichen Frauenbewegung näher als Hedwig Dohms Rechtsforderung. Das Frauen-

84 Dies schildert, wohl etwas überzeichnet, L. Braun in ihren *Memoiren einer Sozialistin* (S. 378 f.).

85 L. Braun, *Memoiren*, S. 381; vgl. auch U. Gerhard, *Unerhört*, S. 220.

86 Die Bürgerpflicht der Frau, S. 4 ff.

87 Ebd., S. 17 f.

88 Ebd., S. 24.

wahlrecht in erster Linie als Instrument für die Umsetzung spezifischer Frauenanliegen auf sozialem Bereich zu sehen, das war auch die Haltung der »Gemäßigten«, etwa Helene Langes.

cc) *Helene Lange: Intellektuelle Grenzlinien*

Während aber Hedwig Dohm und auch Lily von Gizicky in ihrer Argumentation zwar an die besondere Stellung des weiblichen Geschlechts anknüpften, aber doch die *Gleichheit* zum zentralen Argumentationstopos für ihre Rechtsforderung machten, ging *Helene Lange* (1848-1930) von grundsätzlichen *Unterschieden* zwischen den Geschlechtern aus⁸⁹. Nicht auf die Gleichheit, sondern auf die Differenz zwischen Männern und Frauen wollte sie die Forderung nach dem Frauenstimmrecht stützen.

Für sie war das Ziel der Frauenbewegung, »daß die Frau aus der Welt des Mannes eine Welt schafft, die das Gepräge beider Geschlechter trägt«. Die weiblichen Eigenschaften und Kräfte, die die geistig-sittliche Basis der Familie gebildet hätten, wollte sie auch Staats- und Gesellschaftsordnung nutzbar machen. Dies sei schon deshalb erforderlich, weil sich der »reine Männerstaat« nicht bewährt habe. In dieser Perspektive sah sie sich durch den Wandel der Staatsaufgaben selbst bestätigt⁹⁰. Das Frauenstimmrecht war ihr Mittel dieses Einflusses, zugleich aber auch Instrument des Schutzes der spezifisch weiblichen Interessen. Eines solchen Schutzes bedurfte es aus ihrer Sicht gerade wegen der Verschiedenheit der Geschlechter, die es ausschließe, daß eines für das andere spreche. Allein das Frauenwahlrecht sei auch die logische Konsequenz aus dem allgemeinen Stimmrecht, das jeden zum eigenen Interessensvertreter mache⁹¹. Entsprechend ihren umfassenderen Zielen sah Helene Lange die politische Gleichberechtigung nicht als Endziel an. Formelle Rechtsgleichheit war ihr auf dem Weg zur neuen Gesellschaft nur »eine – und nicht einmal die einzige – notwendige Voraussetzung für das Ziel, keineswegs das Ziel selbst.«⁹²

Die Schwierigkeiten auf dem Weg zum Frauenwahlrecht beurteilte sie sehr nüchtern und auf der Grundlage der realistischen oder soziologischen Wahlrechtsauffassung: Sie rechnete nicht mit einem plötzlichen »Gerechtigkeits- taumel« in den Parlamenten, sondern stellte fest, erst der Druck der öffentlichen Meinung könne die politische Gleichberechtigung erzwingen. Hier

89 Vgl. H. Lange, *Intellektuelle Grenzlinien*, v. a. S. 10 ff.

90 H. Lange, *Frauenwahlrecht*, Beitrag zuerst erschienen in der Zeitschrift *Cosmopolis* 1896, hier zit. nach: *Intellektuelle Grenzlinien*, S. 40. vgl. auch dies. in: *Das Endziel der Frauenbewegung*, in: *Die Frau* Bd. 11 (1903/04), S. 711 f.; und: *Die Frau als Bürgerin*, in: *Die Frau* Bd. 11 (1903/04), S. 528 f., 533. Ähnlich auch I. Freudenberg, *Die Frauen und das Vaterland*, in: *Die Frau* Bd. 12 (1904/05), S. 579.

91 H. Lange in: *Intellektuelle Grenzlinien*, S. 27 ff.

92 H. Lange, *Das Endziel der Frauenbewegung*, in: *Die Frau* Bd. 11 (1903/04), S. 711 f.

aber sei ein Umschwung nicht durch Agitation, sondern nur über sachliche Arbeit zu erwarten:

»An einen plötzlichen Umschwung zugunsten des Frauenstimmrechts ist nicht zu denken, und alle Reden würden nach dieser Richtung hin nichts bewirken, solange sich im Volksgeist nicht die Überzeugung durchgerungen hat: Hier sind wertvolle Kulturelemente, die müssen wir dem Gemeinwohl dienstbar machen. Nicht das Schreien, sondern das Leisten tut's . . . Und so ist uns unser Weg gewiesen. Es gilt zunächst – und diese Arbeit haben wir schon mit Energie in Angriff genommen –, die Hindernisse zu beseitigen, die uns am Leisten hindern. Es gilt, einzudringen in die Arbeit der Gemeinden, in die Schulverwaltungen, die Universitäten, die verschiedenen Berufszweige, und überall zu zeigen: *Das kann die Frau.*«⁹³

Vor allem die Gemeindeämter galten ihr als entscheidend⁹⁴:

»Schon begehrt man die Hilfe der Frauen bei der Armen- und Waisenpflege, schon fängt man an, sie in die Gefängnisse zu lassen; das ist der kleine Finger, an dem die ganze Hand hängt.«⁹⁵

Die besondere weibliche Eigenart sollte also nicht mehr allein den häuslichen, sondern auch den staatlichen Bereich prägen. Daß mit dieser neuen Stellung der Frau nicht die Auflösung der Familie, sondern deren Stabilisierung auf einem neuen Fundament verbunden war, ergab sich aus Langes Differenzhypothese. Auch gleichberechtigte Frauen, so meinte sie, würden weiterhin ihrer Bestimmtheit entsprechend handeln und die Grundlagen der Gesellschaft nicht gefährden⁹⁶. Stärker als Dohm und von Gizicky bezieht sich Helene Lange auf die Argumente der Staatslehre des 19. Jahrhunderts, wendet sie aber quasi ins Positive – die Geschlechterdifferenz wird vom Versagungsgrund zur Rechtfertigung politischer Gleichberechtigung.

b) *Das Frauenwahlrecht in der bürgerlichen Frauenbewegung*

Die verschiedenen Begründungen stimmten in der Erkenntnis überein, daß Frauen über spezifische Interessen verfügten, deren Vertretung ohne politische Mitwirkungsrechte nicht ausreichend gesichert war. Im übrigen unterschieden sie sich jedoch und lassen sich in der Realität der bürgerlichen Frauenbewegung deren beiden Flügeln zuordnen, die sich selbst als »*Gemäßigte*« und »*Radikale*« bezeichneten. Während die Radikalen in ihrer Mehrheit egalitär orientiert waren, das Ziel der Frauenbewegung in einer gleichberechtigten Teilhabe der Frauen am öffentlichen Leben erblickten und dieses Ziel vor

93 H. Lange, in: Intellektuelle Grenzlinien, S. 40.

94 Vgl. dazu eingehend unter Teil 3 A III.

95 H. Lange, ebd., S. 41.

96 H. Lange, Die Frau als Bürgerin, in: Die Frau Bd. 11 (1903/04), S. 533.

allem auf dem Weg über Rechtsforderungen zu erreichen hofften, die sie unmittelbar einforderten, stellten die Gemäßigten die weibliche Andersartigkeit in den Mittelpunkt – nicht gleich, aber gleichwertig war ihre Devise. In bezug auf das Stimmrecht folgten die Gemäßigten der Linie Helene Langes, die Radikalen hielten eher an Hedwig Dohms Ansatz fest. Auch wenn sie stärker als diese, eher im Sinne Lily von Gizickys, auf die Bedeutung der Frauenbeteiligung für das Staatsganze hinwiesen, so galt ihnen das Stimmrecht doch vor allem als Recht, seine Verleihung als Forderung der Gerechtigkeit⁹⁷.

Aus der verschiedenen Begründung der Stimmrechtsforderung ergab sich tendenziell auch eine unterschiedliche Gewichtung des Anliegens. Die Radikalen knüpften an die Argumentation Hedwig Dohms an. Nur wenn auch die Frauen über die Zusammensetzung der Parlamente mitbestimmen könnten, sei die Durchsetzung der Forderungen der Frauenbewegung in anderen Bereichen realistisch. Vor allem eine würdigere Stellung der Frau in der Familie erhoffte man sich von ihrer politischen Gleichberechtigung⁹⁸. Einigen galt das Stimmrecht als Mittel gegen alle Übel – so verhielt sich das »ABC des Frauenstimmrechts« die Beseitigung aller familienrechtlichen Ungerechtigkeiten, der Mißstände für die berufstätige Frau, die Belebung der Sozialpolitik, die Förderung der Rassenhygiene und die Eindämmung der Prostitution und des Alkoholmißbrauchs, wenn nur den Frauen das Stimmrecht verliehen werde⁹⁹. Das Stimmrecht erschien als *Fundament* jeglicher weiteren Arbeit, als primäres Ziel, das es zu erringen galt, wenn sich Veränderungen zugunsten der Frauen durchsetzen sollten:

»Wir Frauen vergeuden unsere besten Kräfte in halbohnmächtigen Kämpfen um Mädchengymnasien, um einheitliches Vereinsrecht . . . Wieviel schneller, sicherer und gesünder, wenn auch nicht ohne Kampf, würde sich der Aufbau der Frauenrechte vollenden, wenn wir die Gesetzgebung direkt beeinflussen könnten.«¹⁰⁰

Die Bedeutung des Stimmrechts hatten zumindest nach der Jahrhundertwende auch die *Gemäßigten* erkannt, hielten aber entgegen:

»Nun ist es ja zweifellos sehr einfach, nachzuweisen, . . . daß das Stimmrecht das »Fundament« alles realen, staatlichen Einflusses ist; ja darüber braucht eigentlich gar nicht geredet zu werden. . . . Aber wie dahin kommen? Jedenfalls doch nicht

97 Vgl. etwa L. G. Heymann, Gleiches Recht, Frauenstimmrecht, S. 1 f., 8 (im Text keine Seitenzahl, eigene Zählung). – Die Stimmrechtsforderung wird hier in erster Linie als »Forderung der Gerechtigkeit« begründet – erst dann folgen soziale und »Leistungs«argumente.

98 Ebd., S. 8 (im Text keine Seitenzahl, eigene Zählung).

99 ABC des Frauenstimmrechts, Bayerischer Verein f. Frauenstimmrecht (Hrsg.), S. 4 f.

100 A. Dullo, Frauenstimmrecht – Krone oder Fundament?, in: Die Frauenbewegung 1906, S. 49. Vgl. auch L. G. Heymann, Gleiches Recht – Frauenstimmrecht, Schlußwort: »Kämpft für die politische Befreiung der Frau, denn nur diese ist imstande, die Frauen frei zu machen, sie aus der Hörigkeit des Mannes zu erlösen, ihnen Gleichheit und Gerechtigkeit zu verschaffen.«

damit, daß wir die halbohnmächtigen Kämpfe um all diese Reformen fallen lassen, um »ganz ohnmächtige« um das Stimmrecht zu unternehmen.«¹⁰¹

Neben diesen pragmatischen Argumenten spielte aber auch eine andere Bewertung politischer Rechte eine Rolle. Die Gemäßigten sahen das Stimmrecht eher als »letztes Ziel« der Frauenbewegung, das in den Köpfen und den sozialen Zuständen vorbereitet werden müsse, das sich die Frauen verdienen sollten. Es war weniger wichtig, das Ziel bald zu erreichen, als es »in ruhigen Bahnen« anzustreben¹⁰². Auch warnten sie vor der »naive(n) Anpreisung des Frauenstimmrechts als Allheilmittel für die Schäden der Welt« – vor allem vor der Fiktion eines klassen- und parteiübergreifenden Frauenwillens¹⁰³. Eine wirkliche Bewegung für das Frauenwahlrecht entstand unter den Gemäßigten nur hinsichtlich des kommunalen Wahlrechts. Die eigentliche Stimmrechtsbewegung blieb dagegen zumindest bis 1908 Sache der Radikalen.

aa) Die Stimmrechtsbewegung

Um die Jahrhundertwende begannen die Radikalen mit der energischen Propagierung des Frauenstimmrechts. So enthielt das Programm des 1899 gegründeten *Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine* auch das Ziel, »die Frauen zur Wertschätzung politischer Rechte, insbesondere des Frauenstimmrechts (zu) führen.«¹⁰⁴

Als erste Organisation, die sich ausschließlich der Stimmrechtsforderung widmete, wurde der »*Deutsche Verein für Frauenstimmrecht*«¹⁰⁵ 1902 in Hamburg gegründet¹⁰⁶. Die Initiative war von *Anita Augspurg* (1857-1943) ausgegangen, die dann auch erste Vorsitzende des Vereins wurde. Ziel des Vereins war es, den Frauen die Ausübung ihrer politischen Rechte zu sichern. Deshalb sollten zum einen die Frauen, die schon »im Besitz etwelcher politischer oder sonstiger Stimmrechte« waren, zur Ausübung derselben veranlaßt werden; für die übrigen wollte der Verein die politische Gleichberechtigung auf allen Ge-

101 G.Bäumer, Unreife Rabiathheit, in: *Die Frau* Bd. 13 (1905/06), S. 513 ff., 517.

102 Vgl. H. Lange, Altes und Neues zur Frauenfrage, in: *Die Frau* Bd. 2 (1894/95), S. 581 ff., 585.

103 Vgl. G. Bäumer, Unreife Rabiathheit, in: *Die Frau* Bd. 13 (1905/06), S. 518.

104 Abgedruckt in: *Die Frauenbewegung, 1899*, S. 174. Nach M. Lischnewska, *Die deutsche Frauenstimmrechtsbewegung zwischen Krieg und Frieden*, S. 6, geht die Formulierung auf den Rat eines Juristen zurück – die Gründerinnen befürchteten, durch eine eindeutige Stimmrechtsforderung als politischer Verband zu gelten und damit in Verbotsgefahr zu stehen.

105 1904 wandelte sich der Verein in den *Deutschen Verband für Frauenstimmrecht* um; dies war durch die Satzung des am 4. Juni 1904 gegründeten Weltbundes für Frauenstimmrecht nötig geworden, vgl. A. v. Welczeck, in: *Die Frauenbewegung 1904*, S. 154.

106 Hamburg hatte man wegen der Vereinsgesetzgebung als Standort gewählt. Anders als in Preußen und Bayern durften hier auch Frauen Mitglieder politischer Vereine seien; die Mitgliedschaft preußischer oder bayerischer Frauen in einem Hamburger Verein wiederum war nicht verboten, vgl. L. G. Heymann, *Erlebtes – Erschautes*, S. 97 f.

bieten erkämpfen¹⁰⁷. Vereine gab es zunächst nur in Hamburg und Bremen; die Mitgliedergruppen in Bayern und Preußen waren aus vereinsrechtlichen Gründen auf Öffentlichkeitsarbeit beschränkt. 1906 gründeten sich dann auch in Baden und Württemberg Zweigvereine¹⁰⁸. Zu Anfang des Jahres 1908 zählte der Verband in Deutschland 2242 weibliche und 216 männliche Mitglieder¹⁰⁹. Auch im Verhältnis zur allgemeinen Frauenbewegung handelte es sich damit nur um eine kleine Gruppe¹¹⁰.

Gerade zu Beginn sah der Stimmrechtsverein eine Hauptaufgabe in der Agitation, die zum einen der Propagierung der Stimmrechtsforderung, zum anderen der politischen Erziehung der deutschen Frauen dienen sollte, deren politische Unwissenheit allseits konstatiert wurde¹¹¹. Zugleich versuchte der Verein, aktiv zugunsten der Frauenforderungen zu intervenieren. Schon im ersten Jahr nach seiner Gründung gelang es, eine Audienz beim Reichskanzler von Bülow zu erlangen und ihm die »nächstliegenden Wünsche« der deutschen Frauen vorzutragen¹¹²; außerdem wurden sechs große öffentliche Versammlungen abgehalten und eine umfangreiche Petitionsbewegung auf verschiedenen Ebenen gestartet¹¹³. Neben der Stimmrechtspropaganda bemühte sich der Verband auch, politische Nahziele zu definieren und zu erreichen. So sollten diejenigen Frauen, die bereits nach den geltenden Kommunalgesetzen wahlberechtigt waren, zur Stimmabgabe mobilisiert werden¹¹⁴. Dabei gingen die radikalen Stimmrechtlerinnen davon aus, daß schon geschlechtsneutrale Formulierungen in den Wahlgesetzen eine Einbeziehung der Frauen ermöglichen – so rief der Verband 1906 seine Mitglieder auf, bei den preußischen Gemeindewahlen ihre Eintragung in die Wählerlisten aufgrund der Städteordnung zu verlangen¹¹⁵.

107 »Deutscher Verein für Frauenstimmrecht«, in: Die Frauenbewegung 1902, S. 1.

108 L. G. Heymann, Erlebtes – Erschautes, S. 161 ff.

109 Die meisten Mitglieder hatte der Preußische Landesverein, überproportional waren auch Baden und die Hansestädte vertreten, vgl. Statistik der Frauenorganisationen im Deutschen Reiche, 1. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt 1909, S. 66 f. (838 Mitglieder im Preußischen Landesverband, 380 in Baden, in Bremen und Hamburg zusammen 270).

110 Zum Vergleich: die reichsweite Mitgliederzahl des Stimmrechtsverbandes wurde schon vom Verein Frauenwohl Nürnberg mit 2520 Mitgliedern überschritten. Für den BDF waren insgesamt 150.000 Mitglieder erfaßt, wobei allerdings Doppelmitgliedschaften möglich waren, vgl. Statistik der Frauenorganisationen, ebd., S. 2 f. Selbst der Deutsche Bund für die Verbesserung der Frauenkleidung brachte es gleichzeitig auf 3472 Mitglieder (ebd., S. 18).

111 Schon 1901 hatte der Verband fortschrittlicher Frauenvereine an alle Frauenvereine eine »Kundgebung« zu der Frage gerichtet, »Wie sind die Frauen zu politischem Interesse zu führen und politisch urteilsfähig zu machen?« (Die Frauenbewegung 1901, S. 1 ff.); vgl. auch: A. Augspurg, Die politische Erziehung der Frauen, in: Die Frauenbewegung 1902, S. 18 ff.

112 Vgl. Die Frauenbewegung 1902, S. 49.

113 Vgl. A. Lindemann, Die Frauenstimmrechtsbewegung in Deutschland, in: Jahrbuch der dt. Frauenbewegung Bd. 2 (1913), S. 159 ff., 161.

114 Vgl. L. G. Heymann, Erlebtes – Erschautes, S. 99 f.

115 A. Lindemann, S. 161. Schon zuvor hatte der Deutsche Verband zur Wahlbeteiligung aufgerufen, die Resonanz war jedoch enttäuschend gewesen, vgl. L. G. Heymann, Die Wich-

Die Stimmrechtsbewegung entwickelte einige Phantasie bei der Gestaltung ihrer Öffentlichkeitsarbeit. Vor allem der Münchner Verein, der durch englische Vorbilder beeinflusst war, tat sich hervor: Ein wichtiges Mittel waren Agitationsreisen der bekannten Vertreterinnen, die sie zu Vorträgen auch in entlegene Winkel Bayerns führten und gelegentlich die Gründung von Ortsgruppen zur Folge hatten. Daneben agierte das Pressekomitee, das die bayerischen Zeitungen regelmäßig mit Informationen zum Frauenstimmrecht versorgte. Die eigenen Publikationen wurden auf verschiedenste Weise unter die Leute gebracht, Werbung auch mit Hilfe von Stimmrechtskarten und Stimmrechtsmarken betrieben. Musik- und Gesangseinlagen bereicherten die Veranstaltungen des Vereins¹¹⁶. In München fand 1912 auch der einzige öffentliche Umzug zugunsten des Frauenwahlrechts statt, den die bürgerliche Frauenbewegung überhaupt veranstaltete. Die Teilnehmerinnen bewegten sich dabei nicht zu Fuß, sondern in zwanzig Kutschen fort. Schon in dieser Form galt das Vorhaben als gewagt, denn im übrigen blieb es, anders als etwa in England, der Sozialdemokratie vorbehalten, für ihre Anliegen »auf die Straße zu gehen«¹¹⁷.

Das Reichsvereinsgesetz von 1908 brachte der Stimmrechtsbewegung erheblichen Zuwachs. Allein der Deutsche Verband erhöhte seine Mitgliederzahl von knapp 2500 Anfang 1908 bis 1914 auf etwa 10 000; alle Stimmrechtsorganisationen¹¹⁸ zusammen vereinten vor dem Ersten Weltkrieg ca. 14 000 Anhänger und Anhängerinnen¹¹⁹. In Nürnberg verdreifachte sich die Mitgliederzahl des Stimmrechtsvereins z. B. innerhalb eines Jahres¹²⁰. Diese Verbreiterung war Ausdruck der durch die Frauenbewegung erreichten Veränderung und Voraussetzung weitergehender Erfolge, brachte aber auch Schwierigkeiten mit sich. Der Stimmrechtsverband war auf Initiative der »radikalen« Frauenrechtlerinnen entstanden und wurde zunächst auch vollständig von

tigkeit der Beteiligung der Frauen an den politischen und kommunalen Wahlen, in: *Parlamentarische Angelegenheiten 1905*, S. 43. Resultat dieser Bemühungen war u.a. das letztinstanzlich abweisende Urteil des PrOVG in bezug auf die Städteordnung, vgl. Teil I B II 1 b).

116 M. Schmittner, *Frauenemanzipation in der »Provinz«*, S. 346 ff.

117 Vgl. A. Schreiber, *Der Frauenstimmrechtskongreß München 1912*, in: *Frauenstimmrecht!*, 1912, S. 138 ff., 140 f.: »Das Unerhörte wurde Wirklichkeit – wir haben es gewagt, – die erste Propagandafahrt durch eine deutsche Großstadt! Entsinnt man sich der heftigen Kämpfe, die vor einigen Jahren in Berlin der Idee einer solchen Wagenfahrt zu propagandistischen Zwecken entfesselte, des ablehnenden Bescheides der Berliner Polizei, der Befürchtungen, die anlässlich dieses ungeheuer kühnen Gedankens laut wurden, und vergleicht man damit den harmlosen, fröhlichen Verlauf der Fahrt in München, so wird man schwerlich begreifen, warum diese vergnügliche Sache als so staatsgefährlich und fürchterlich angesehen wurde.«

118 Vgl. zur Spaltung der Stimmrechtsbewegung unten Teil 3 A II 2 a bb).

119 Nach den Ermittlungen von R. J. Evans, *Feminist Movement*, S. 93 f.

120 Zwischen Okt. 1910 (53) und Juni 1911 (167 Mitglieder), vgl. *Zs. für Frauenstimmrecht* 1911, S. 31. 1912 konnten die Nürnbergerinnen sogar hoffen, »noch im laufenden Vereinsjahr« die Mitgliederzahl 300 zu erreichen, vgl. *Frauenstimmrecht!*, Bd. I (1912/13), S. 132.

ihnen dominiert – Kontroversen entstanden so in erster Linie im Verhältnis zur »allgemeinen« Frauenbewegung, weniger im Stimmrechtsverband selbst. Mit dem Engagement auch gemäßigter Vertreterinnen in der Stimmrechtsbewegung aber wurde der Grundkonsens bezüglich der politischen Ziele des Verbandes brüchig. Der Anspruch einer einheitlichen Bewegung ließ sich nicht aufrechterhalten¹²¹.

bb) *Das Frauenwahlrecht in der allgemeinen Frauenbewegung*

In der allgemeinen Frauenbewegung war die Stimmrechtsforderung seit 1902 offiziell anerkannt. Die Generalversammlung des BDF nahm auf Betreiben der Radikalen fast einstimmig die folgende Resolution an¹²²:

»Es ist dringend zu wünschen, daß die Bundesvereine das Verständnis für den Gedanken des Frauenstimmrechts nach Kräften fördern, weil alle Bestrebungen des Bundes erst durch das Frauenstimmrecht dauernden Erfolges sicher sind.«¹²³

Auch in das 1907 verfaßte Programm des Bundes wurde die Stimmrechtsforderung aufgenommen, wiederum begründet mit der Bedeutung des politischen Wahlrechts für die Durchsetzung der Frauenforderungen¹²⁴. Der ADF hatte schon 1897 das Frauenstimmrecht als öffentliche Forderung aufgestellt¹²⁵, zunächst aber nichts unternommen. Das Engagement gerade für das Gemeindewahlrecht wuchs mit der Erkenntnis, daß der sozialen Aktivität der Frauen auf kommunaler Ebene Grenzen gesetzt blieben, solange sie nicht als vollberechtigte Bürgerinnen anerkannt wurden¹²⁶. Zur Forderung des kommunalen Stimmrechts entschloß sich 1903 selbst der konservative, zunächst außerhalb des BDF stehende *Deutsch-Evangelische Frauenbund*¹²⁷. Auf die Forderung nach dem politischen Stimmrecht verzichtete er, würde die Einführung doch

»in Anbetracht unserer innenpolitischen Verhältnisse und der noch vielfach mangelnden Reife der Frauen in absehbarer Zeit keinen Segen für unser deutsches

121 Vgl. dazu unter Teil 3 II 2 a bb).

122 So M. Cauer, Stimmungsbilder von der 5. Generalversammlung des BDF, in: Die Frauenbewegung 1902, S. 154; zu den Hintergründen auch M. Lischnewska, S. 8 f.

123 Zit. nach: A. Lindemann, Die Frauenstimmrechtsbewegung in Deutschland, in: Jahrbuch der dt. Frauenbewegung Bd. 2 (1913), S. 168.

124 Ebd. S. 168 f.

125 Im Rahmen des Vortrags von Marie Hecht auf dem Frauentag in Stuttgart, vgl. M. Stritt, Der Frauentag in Stuttgart, in: Die Frauenbewegung 1897, S. 216 ff., 217.

126 Vgl. J. Apolant, Die Frau in der Gemeinde, in: Jahrbuch der Frauenbewegung Bd. 1 (1912), S. 101 ff., 109. Auch in einer 1905 beschlossenen Erklärung des ADF heißt es, daß im modernen Staat nur die Erringung der politischen Rechte die wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Frau dauerhaft gewährleisten könne, vgl. Die Frau Bd. 13 (1905/06), S. 65 ff., 68.

127 Vgl. D. Kaufmann, Frauen zwischen Aufbruch und Reaktion, S. 29 f.

Volk bedeuten, sie ließe dagegen eine im höchsten Grade bedenkliche Stärkung der staatsfeindlichen Parteien mit Sicherheit voraussehen.«¹²⁸

Die Mehrheit der allgemeinen Frauenbewegung stand dagegen grundsätzlich hinter der Stimmrechtsforderung, hielt sie aber noch nicht für zeitgemäß. Nur das Gemeindewahlrecht war vor dem Ersten Weltkrieg Gegenstand einer breiteren Auseinandersetzung¹²⁹. Im allgemeinen ließ sich die Haltung der Frauenbewegung zu politischen Rechten mit *Agnes von Zahn-Harnack* so charakterisieren:

»Man ging jeweils den nächsten Schritt und überließ es immer einer verhältnismäßig kleinen Gruppe, als Wächter auf der Zinne Ausschau zu halten nach fernen Zielen.«¹³⁰

2. *Das Frauenstimmrecht in der Sozialdemokratie*

Das allgemeine und gleiche Wahlrecht war von Beginn an Forderung der Arbeiterbewegung. Für *Ferdinand Lassalle*, den einflußreichsten Führer der Arbeiter vor der Reichsgründung, stand das Wahlrecht sogar im Mittelpunkt seines politischen Denkens. Er erhoffte sich von der Intervention des Staates eine Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen und sah das allgemeine Wahlrecht als Mittel, um den Staat auf diese Maßnahmen zu verpflichten¹³¹. Das allgemeine und direkte Wahlrecht war ihm nicht allein politisches, sondern auch soziales Grundprinzip, »das einzige Mittel, um die materielle Lage des Arbeiterstandes zu verbessern«. Dementsprechend schlug er die absolute Konzentration der Arbeiterbewegung auf die Wahlrechtsforderung vor¹³². Die marxistisch beeinflusste Richtung, die nach Lassalles Tod die Oberhand gewann, konnte diese Auffassung von der Bedeutung der Wahlrechtsfrage nicht teilen. Auch für sie aber war das Wahlrecht wichtiges Instrument auf dem Weg zur Macht, war das allgemeine und gleiche Wahlrecht selbstverständliche Forderung¹³³.

Eine Ausdehnung des Wahlrechts auf die Frauen stand dagegen zunächst nicht in der Absicht der verschiedenen Vereinigungen der Arbeiterbewe-

128 M. Gräfin zu Münster in: Handbuch der Frauenfrage S. 123, zit. nach: D. Kaufmann, S. 30.

129 Vgl. dazu unter Teil 3 A III 2.

130 Die Frauenbewegung, S. 273.

131 Vgl. ders., Arbeiterprogramm, in: Reden und Schriften, S. 135 f.; 142 ff.; ders., Offenes Antwortschreiben, ebd., S. 243 ff.

132 Offenes Antwortschreiben, S. 243 und 244: »Blicken Sie nicht nach rechts und links, seien Sie taub für alles, was nicht allgemeines und direktes Wahlrecht heißt oder damit in Zusammenhang steht und dazu führen kann!«

133 Vgl. dazu oben Teil 2 B II 1.

gung¹³⁴. Auf dem »Allgemeinen Deutschen sozial-demokratischen Arbeiterkongreß« in Eisenach 1869 konnten sich diejenigen, die das Wahlrecht »für alle Staatsangehörigen« auf ihre Fahnen geschrieben hatten, nicht gegen die Mehrheit durchsetzen. So wurde nur das Männerwahlrecht Bestandteil des Eisenacher Programms¹³⁵. Auch bei dem Vereinigungsparteitag des Lassalle'schen Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein und der von Bebel und Liebknecht geprägten Sozialdemokratischen Arbeiterpartei 1875 in Gotha war die Frage des Frauenstimmrechts umstritten¹³⁶. Die Programmvorlage sah nur die Forderung nach dem Männerwahlrecht vor, *Wilhelm Liebknecht* und *August Bebel* aber stellten Abänderungsanträge, die »Staatsangehörige beiderlei Geschlechts« zur Wahl zulassen sollten. Zur Begründung führte Liebknecht aus:

»Eine Partei, welche Gleichheit auf ihr Banner schreibt, schlägt sich selbst ins Gesicht, wenn sie der Hälfte des Menschengeschlechts die politischen Rechte versagt.«¹³⁷

Schließlich konnte sich aber nur ein Kompromiß durchsetzen, der das Wahlrecht für »alle Staatsangehörigen« forderte, die Frauen also nicht ausdrücklich nannte¹³⁸. Dabei blieb es bis zum Erfurter Parteitag 1891.

a) *Die Begründung der Stimmrechtsforderung*

Eine theoretische Auseinandersetzung mit der Frauenfrage legten sozialdemokratische Frauen zunächst nicht vor. Die wichtigste Grundlage lieferte hier *August Bebel* (1840–1913) mit seinem 1879 erschienenen Klassiker »*Die Frau und der Sozialismus*«¹³⁹ – einem Werk, das zur auflagenstärksten Publikation der Sozialdemokratie werden sollte und deren Haltung zu Frauenthemmen lange bestimmte¹⁴⁰.

134 Eine Verpflichtung auf das Frauenwahlrecht enthielt soweit ersichtlich keine offizielle Programmerkklärung eines Arbeitervereins, vgl. die Nachweise bei W. Mommsen, Deutsche Parteiprogramme, S. 262 ff.; W. Treue, Deutsche Parteiprogramme, S. 58.

135 W. Thönnessen, Frauenemanzipation, S. 28. Vgl. das Programm der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei v. 8.8.1869, III. 1.: »Erteilung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts an alle Männer . . .«, zit. nach: W. Treue, S. 59; auch bei W. Mommsen, S. 311. Der Kongreß sollte die verschiedenen deutschen Arbeitervereine zusammenführen; seitens des ADAV nahmen aber nur einzelne Mitglieder teil, zu einer einheitlichen Organisation kam es noch nicht, vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 4, S. 98 f.

136 Vgl. Handbuch der sozialdemokratischen Parteitage Bd. 1, S. 165 f.; W. Thönnessen, S. 32 f.

137 Zit. nach: W. Thönnessen, S. 33.

138 Vgl. das Programm der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei v. Mai 1875, II. 1., zit. nach: W. Treue, S. 67; auch bei W. Mommsen, S. 314. Das Gothaer Programm sah das Verbot »aller die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit« vor, vgl. ebd., S. 67.

139 Hier zitiert nach der 10. Aufl. 1891.

140 Auch auf bürgerliche Frauen übte das Werk großen Einfluß aus, vgl. zur 50. Jubiläumsausgabe: M. Cauer, Der Dank der Frauen, in: Die Frauenbewegung 1910, S. 27.

aa) *Die Frau und der Sozialismus*

Vor allem in den späteren Auflagen deutlich am Engelsschen Modell orientiert¹⁴¹ zeichnet Bebel zunächst das Bild der Stellung der Frau in der geschichtlichen Entwicklung. Die Gegenwart des Kapitalismus war für ihn durch den Wandel der Produktionsverhältnisse gekennzeichnet, der aus der bürgerlichen Ehefrau eine Parasitin, aus der Arbeiterin eine doppelt Ausgebeutete gemacht habe. Unter diesen Bedingungen habe die Ehe ihren sittlichen Wert verloren – der »Kaufehe« des Bürgertums stelle er die verelendete Existenz der Proletarierehe gegenüber¹⁴². Die Frau sei es, die unter dieser Entwicklung am meisten leide. Ihre Stellung als Unverheiratete sei noch weniger beneidenswert als die der Ehefrau: »Die bürgerliche Gesellschaft kann weder die Ehe befriedigend gestalten, noch kann sie für die Ehelosen befriedigend sorgen.«¹⁴³ Anders als Engels erkannte Bebel auch in der Proletarierehe die Existenz einer Geschlechterhierarchie an; die Frauen würden von den Männern aus Eigeninteresse niedergehalten und könnten sich daher, wie die Arbeiterklasse, nur auf ihre eigenen Kräfte verlassen:

»Die Frauen dürfen auf die Hilfe der Männer aus ihrer Lage nicht warten, so wenig wie die Arbeiter auf die Hilfe der Bourgeoisie warten.«¹⁴⁴

Ziel der Frauen müsse es sein, nach gleichberechtigter Teilnahme am öffentlichen Leben zu streben¹⁴⁵. Die Forderung nach dem *Frauenwahlrecht*, die von »vorgeschrifteneren« Frauen erhoben worden sei, erkannte er infolgedessen als berechtigt an. Auch hier kehrt die Parallele zwischen Frauen und Arbeiterklasse wieder. Mit gleichem Recht wie die Arbeiter forderten die Frauen das Wahlrecht, um politischer Macht zur Durchsetzung einer unabhängigen und gleichberechtigten Stellung zu erringen¹⁴⁶. Durch die Teilnahme der Frauen am Erwerbsleben seien die politischen Rechte vorbereitet, mit der Praxis werde auch das politische Interesse der Frauen wachsen¹⁴⁷.

Wie für die Arbeiter, so sollte aber auch für die Frauen die rechtliche Gleichstellung nur ein Mittel, nicht das letzten Endes anzustrebende Ziel sein. So formulierte er in der Einleitung zu einer späteren Auflage:

»Nimmt man an, daß die bürgerliche Frauenbewegung alle ihre Forderungen für Gleichberechtigung mit den Männern durchsetzte, so wäre damit weder die Sklaverei, was für unzählige Frauen die heutige Ehe ist, noch die Prostitution, noch die

141 Vgl. auch Einleitung zur 10. Aufl., S. VIII.

142 *Die Frau und der Sozialismus*, S. 83 ff., 96 ff.

143 Ebd. S. 140.

144 Ebd., S. 117.

145 Ebd., S. 179 f.

146 Ebd., S. 211.

147 Ebd., S. 214 ff.

materielle Abhängigkeit der großen Mehrzahl der Ehefrauen von ihren Eheherren aufgehoben. . . . Das weibliche Geschlecht in seiner Mehrzahl leidet in doppelter Beziehung: Einmal leidet es unter der sozialen und gesellschaftlichen Abhängigkeit von der Männerwelt – diese wird durch die formale Gleichberechtigung vor den Gesetzen zwar gemildert, aber nicht beseitigt – und durch die ökonomische Abhängigkeit, in der sich die Frauen im allgemeinen und die proletarischen Frauen im besonderen gleich der proletarischen Männerwelt befinden.«¹⁴⁸

Nicht Rechtsgleichheit, sondern nur die sozialistische Umgestaltung der Gesellschaft könne daher die Unterdrückung der Frauen aufheben. Die sozialistische Zukunftsgesellschaft, deren Bild er bis herab zum Speiseplan zeichnete, kannte nur noch die ökonomisch unabhängige Frau, die dem Manne gleich am Arbeitsleben teilnahm. Die Erziehung der Kinder sah er weitgehend in der Hand der Gesellschaft¹⁴⁹, die häuslichen Arbeiten sollten durch eine Hausindustrie übernommen werden¹⁵⁰. Die so errungene Selbständigkeit erlaubte der Frau die »Freiheit der Liebeswahl«; die Ehe wurde zum Privatvertrag, der mit den öffentlichen Einrichtungen (soweit sie nach dem Absterben des Staats noch bestehen) nichts zu tun haben sollte¹⁵¹.

bb) *Das Wahlrecht als Waffe der Proletarierin*

Wie für die Arbeiterbewegung sollte also für die Frauen das Wahlrecht als »Etappenziel« auf dem Weg zum Sozialismus dienen. Die Bedeutung der Wahlrechtsforderung wurde allerdings zunächst von den Frauen selbst recht gering veranschlagt – so erklärte *Clara Zetkin* (1857-1933) 1889: »Das Stimmrecht ohne ökonomische Freiheit ist nicht mehr und nicht weniger als ein Wechsel, der keinen Kurs hat.«¹⁵²

Später war es aber gerade sie, die die offizielle Haltung der SPD zur Frauenfrage im allgemeinen wie auch zum Frauenstimmrecht im besonderen prägte und das Frauenstimmrecht in den Mittelpunkt der sozialdemokratischen Agitation unter den Frauen rückte. Zetkin grenzte sich von Beginn an deutlich von der bürgerlichen Frauenbewegung ab¹⁵³. Für sie gab es keine »Frauenfrage«, die das gesamte weibliche Geschlecht einheitlich betraf. Die kapitalistische Entwicklung werfe für die Frauen verschiedener Klassen vielmehr unterschiedliche Probleme auf. Die Frau der bürgerlichen Mittelschicht trete

148 Einleitung, zit. nach 61. Aufl. 1964 (Berlin Ost), S. 28.

149 Ebd., S. 316 ff.

150 Ebd., S. 330 ff.

151 Ebd., S. 337 ff.

152 Rede auf dem internationalen Arbeiterkongress zu Paris 1889, in: Ausgewählte Reden und Schriften Bd. 1, S. 10.

153 So wandte sie sich 1895 gegen die Unterstützung einer Petition bürgerlicher Frauen für eine Reform des Versammlungsrechts und stellte sich damit in Gegensatz zu August Bebel (Die frauenrechtlerische Petition des Vereins- und Versammlungsrecht des weiblichen Geschlechts betreffend, in: Ausgewählte Reden und Schriften, Bd. 1, S. 53 ff.)

in ihrem Kampf um Erwerbsmöglichkeiten in Konkurrenz und Gegensatz zur Männerwelt – darin sah sie die wichtigste Wurzel der eigenständigen Frauenbewegung. Die Proletarierin dagegen nehme bereits am Erwerbsleben teil. Ihr Gegner sei nicht der männliche Arbeiter, sondern die kapitalistische Gesellschaftsordnung, die sie nur gemeinsam mit den Männern ihrer Klasse niederreißen könne. Der Kampf um Frauenrechte galt ihr so als Teil des allgemeinen Befreiungskampfes der Arbeiterklasse¹⁵⁴. Vielleicht auch um die Gemeinsamkeit der Zielsetzungen nicht in Frage zu stellen, äußerte sie sich hinsichtlich der Perspektiven der Familie in einer sozialistischen Zukunftsgesellschaft nur zurückhaltend. Keinesfalls wollte sie die sozialdemokratische Agitation unter den Frauen als Bedrohung der bestehenden Familienstrukturen verstanden wissen. So betonte sie, es gehe nicht darum, die Frau ihren Aufgaben als Gattin und Mutter zu entfremden, sondern sie durch politische Arbeit zu einer besseren, nämlich im Interesse des Proletariats betriebenen, Erfüllung dieser Aufgaben zu befähigen¹⁵⁵. Auch hinsichtlich der Frage einer Geschlechterdifferenz urteilte sie eher im Sinne der gemäßigten als der radikalen Frauenbewegung:

»Wir teilen nicht die Ansicht gewisser frauenrechtlerischer Kreise, daß Frauen und Männer gleiche Rechte haben müssen, weil sie geistig-sittlich gleich seien. Wie körperlich, so sind die Geschlechter auch in ihrem Geistes- und Seelenleben verschieden. Aber verschieden sein, anders sein, heißt für das weibliche Geschlecht nicht niedriger sein als das männliche. Und wenn wir auf Grund unserer psychischen weiblichen Eigenart zum Teil anders fühlen, denken und handeln als der Mann, so empfinden wir unser Anderssein als einen Vorzug im Hinblick auf die Ergänzung des Mannes und die Bereicherung der Gesellschaft.«¹⁵⁶

Aufgabe der sozialdemokratischen Agitation war für sie, die Frauen als Arbeiterinnen, aber auch als Gattinnen und Mütter in den revolutionären Kampf einzubeziehen, um so die Aussichten dieses Kampfes zu verbessern.

Aus Zetkins Haltung ergab sich in der Begründung der Wahlrechtsforderung eine leichte Akzentverschiebung. Zwar hatte auch Bebel schon die Bedeutung der steigenden Erwerbsrate der Frauen für die politischen Rechte betont, Clara Zetkin aber stützte die Berechtigung des Frauenstimmrechts »in erster Linie auf die Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise« und wandte sich von der vorgeblich naturrechtlichen Argumentation der »bürgerlichen Frauenrechtelei« nachdrücklich ab¹⁵⁷. Erst in zweiter Linie ging sie auf die Bedeutung der Frau als Hausfrau und Mutter und das demokratische Prinzip ein, das

154 Vgl. ihre Rede auf dem Gothaer Parteitag der SPD 1896, in: *Ausgewählte Reden und Schriften* Bd. 1, S. 95 ff., 99 ff., 102.

155 Ebd., S. 108.

156 Zur Frage des Frauenwahlrechts, S. 10 f.

157 Ebd., S. 3.

verlange, daß auch die Frauen ihre Eigenart in das Staatsleben einbringen könnten. Stärker als zuvor Bebel betonte Zetkin auch die Bedeutung des Stimmrechts als »Kampfmittel« der Arbeiterinnen und damit auch den Unterschied zur bürgerlichen Stimmrechtsbewegung:

»Und so fordern die Proletarierinnen das Wahlrecht vor allem zum Kampfe gegen die Kapitalistenklasse und gegen die kapitalistische Ordnung. Gewiß: auch sie wollen möglichst durchgreifende soziale Reformen, aber zu ganz anderen Zwecken als die bürgerlichen Frauenrechtlerinnen. Nicht um die bürgerliche Gesellschaft zu stützen; nein, um die Kampfesfähigkeit des Proletariats gegen sie zu steigern. Kurz das A und O unserer Wahlrechtsforderung bleibt: wir verlangen gleiche politische Rechte mit dem Manne, damit wir ungehemmt durch gesetzliche Schranken mitarbeiten, mitkämpfen können, um diese Gesellschaft zu stürzen.«¹⁵⁸

Die Rechtsgleichheit der Geschlechter war also für die Arbeiterin nicht Endziel, sondern nur Mittel zum Zweck, »damit sie gleichausgestattet an Waffen mit dem Proletarier in den Kampf ziehen kann.« Nicht allein das Ergebnis, sondern schon der Kampf um die Wahlrechtsforderung sollte hierzu durch die »Revolutionierung Hunderttausender Köpfe« beitragen¹⁵⁹. Insofern war für Zetkin Ziel der Bewegung nicht vorrangig das Frauenwahlrecht selbst, sondern:

»Die Hauptbedeutung dieses unseres Kampfes besteht aber darin, daß er in den Massen die Erkenntnis der geschichtlichen Macht und der geschichtlichen Mission der Arbeiterklasse heranreifen läßt, die kapitalistische Ordnung durch die sozialistische zu ersetzen.«¹⁶⁰

b) *Das Frauenwahlrecht in der sozialdemokratischen Bewegung*

»Ohne Beihilfe der Männer, ja, oft sogar gegen den Willen der Männer sind die Frauen unter das sozialistische Banner getreten.« So charakterisierte Clara Zetkin in ihrer Ansprache auf dem Internationalen Arbeiterkongress in Paris 1889 die Haltung der Arbeiterbewegung zur Frauenfrage und fuhr dann fast trotzig fort: »Aber sie stehen nun unter diesem Banner und sie werden unter ihm bleiben! Sie werden unter ihm kämpfen für ihre Emanzipation, für ihre Anerkennung als gleichberechtigte Menschen.«¹⁶¹

Ihre Rede markiert den Beginn einer organisierten Arbeiterinnenbewegung in der SPD. Vorangegangen war ein längerer Klärungsprozeß. Zusammen-

158 Ebd., S. 12.

159 Ebd., S. 52.

160 Ebd., S. 53.

161 Rede auf dem Internationalen Arbeiterkongreß zu Paris 1889, in: Ausgewählte Reden und Schriften Bd. 1, S. 10 f.

schlüsse von Arbeiterinnen gab es zwar zumindest seit 1869¹⁶², langlebigere Organisationen konnten sich in der Zeit der Sozialistengesetze aber nicht entwickeln – bestehende Vereine wurden polizeilich aufgelöst, die Führerinnen verurteilt¹⁶³. Öffentliche Forderungen nach politischen Rechten hätten zum sofortigen Verbot eines Frauenvereins geführt. Die von *Gertrud Guillaume-Schack* (1845-1903) 1886 herausgegebene, schon vom Titel her programmatische Zeitschrift »*Die Staatsbürgerin*« wurde trotz einiger Zurückhaltung ein halbes Jahr nach ihrem ersten Erscheinen verboten¹⁶⁴. Zur Wahlrechtsdebatte in England heißt es dort:

»Voraussichtlich werden die Frauen in dem nahen Nachbarstaate alsbald ein Recht besitzen, das in Deutschland noch kaum zu fordern gewagt wird. Sind nun die deutschen Männer oder die deutschen Frauen so geistig beschränkt, daß die einen es nicht gewähren wollen, die anderen nicht im Stande wären, ihr Recht selbst zu vertreten? Die deutsche Arbeiterin wird der Frage gegenüber hoffentlich bald eine entschiedene Stellung einnehmen.«¹⁶⁵

Die *Arbeiterpartei* wurde vor allem durch die Veröffentlichung und Verbreitung von August Bebels Werk zu einer »entschiedenen Stellung« bewogen. Auf dem Erfurter Parteitag 1891 verpflichtete sie sich ausdrücklich auf die Forderung nach einer Gleichstellung der Geschlechter. Das »*Erfurter Programm*« erklärte, nicht allein die Unterdrückung der Lohnarbeiter, »sondern jede Art der Ausbeutung und Unterdrückung, richte sie sich gegen eine Klasse, eine Partei, ein Geschlecht oder eine Rasse« sei zu bekämpfen¹⁶⁶. Es verlangte die Abschaffung aller Gesetze, die die Frau in privat- oder öffentlich-rechtlicher Hinsicht benachteiligten¹⁶⁷. Dies erstreckte sich auch auf die politischen Rechte. So forderte die SPD als erste deutsche Partei »allgemeines, gleiches, direktes Wahlrecht mit geheimer Stimmabgabe aller über 20 Jahre alten Reichsangehörigen *ohne Unterschied des Geschlechts* für alle Wahlen und Abstimmungen«¹⁶⁸.

Zunächst stand die Wahlrechtsforderung nur auf dem Papier. 1895 jedoch, vielleicht nicht zufällig kurz nach der ersten bürgerlichen Versammlung zum Frauenstimmrecht, brachte August Bebel erstmals im Reichstag die Wahlrechtsforderung so ein, wie sie im Erfurter Programm festgelegt worden war¹⁶⁹. Zugleich fanden in Berlin vier große öffentliche Versammlungen statt,

162 Vgl. S. Richebächer, S. 171; H.-U. Bussemer, S. 197 ff.

163 Vgl. U. Gerhard, Unerhört, S. 121 f.; S. Richebächer, S. 173 ff.

164 Vgl. Gebhardt/Wischermann, (Hrsg.), *Die Staatsbürgerin*, Einleitung S. 33.

165 *Die Staatsbürgerin*, 1886, Heft 8, S. 4 (Gebhardt/Wischermann, S. 35).

166 Programm der Sozialdemokratischen Partei v. 21.10.1891, zit. nach: W. Mommsen, S. 351 (Hervorh. v. Verf.).

167 Ebd., Forderung unter 5.

168 Ebd., S. 351 (Hervorh. v. Verf.); W. Thönnessen, S. 50.

169 Zu der Debatte in der Sitzung vom 13.2.1895 siehe unten unter Teil 3 A IV 2 a).

auf denen sozialdemokratischen Führerinnen zum Thema »Fordern die Frauen das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht« sprachen. Auf den Versammlungen wurden Resolutionen angenommen, die das Wahlrecht sowohl aus dem Menschenrecht der Frau, als auch aus der ihr notwendigen Interessensvertretung abgeleitet wurde¹⁷⁰.

Auf dem Gothaer Parteitag 1896 war die Frauenfrage dann erstmals ein eigener Tagesordnungspunkt; es wurde auch ein Forderungsprogramm zur Frauenfrage angenommen. Unter den Nahzielen rangierte die Frage der politischen Gleichberechtigung (»speziell für uneingeschränktes Vereins-, Versammlungs- und Koalitionsrecht«) dabei an fünfter Stelle¹⁷¹. Die Bedeutung der Wahlrechtsforderung in der Arbeit der Sozialdemokratie wuchs vor allem mit der Beteiligung der weiblichen Mitglieder am Wahlkampf.

Von den Reichstagswahlen 1903 an beteiligten sich die Frauen in großer Zahl an den Wahlkämpfen¹⁷². Die Genossinnen nutzten hier eine Lücke des preußischen Vereinsrechts: *Wahlvereine* waren nämlich von den im übrigen für politische Vereine geltenden Beschränkungen befreit, also auch von dem Verbot weiblicher Mitgliedschaft¹⁷³. So gründeten die Berliner Frauen einen »Sozialdemokratischen Wahlverein der Frauen«, der in der Zeit des Wahlkampfes fast 1000 Mitglieder gewann und zahlreiche Versammlungen durchführte – danach mußte er sich wieder auflösen¹⁷⁴. *Lily Braun* schildert beredt die Pflichten der Sozialdemokratin am Wahltag:

»Und am Tage der Wahl selbst, welche Fülle von Arbeit wartet der Frauen! Aus dem Sorgenstuhl daheim hat sie den alten säumigen Wähler, aus dem Wirthshause manchen jungen, leichtsinnigen zu holen, vor der Werkstatt und der Fabrik soll sie stehen, um jeden einzelnen, der heraustritt, an seine Wahlpflicht zu mahnen. Den, von dem sie glaubt, daß er doch vielleicht lieber nach Hause geht, als zum Wahllokal, hat sie bis vor die Thüre zu begleiten, damit er sich schämen lernt, er, der Staatsbürger, vor ihr, der rechtlosen Frau. Thut eine Jede in Stadt und Land auf diese Weise ihre Pflicht, so wird der Sieg der Partei am Tage der Wahl mit die Frucht ihrer Arbeit sein.«¹⁷⁵

170 Vgl. O. Baader, Ein steiniger Weg, S. 48.

171 Vgl. die Beschlüsse des Parteitags, in: Die Gleichheit v. 5. 10. 1892, S. 173; Handbuch der sozialdemokratischen Parteitage, Bd. 1, S. 147 f.

172 Zwar hatte Clara Zetkin schon auf dem Berliner Parteitag 1892 durchgesetzt, daß während der Wahlagitatio besondere Frauenversammlungen abzuhalten seien (vgl. den Antrag an den Parteitag in: Die Gleichheit v. 5. 10. 1892, S. 171; Handbuch der sozialdemokratischen Parteitage, Bd. 1, S. 146 f.), zunächst war es aber zu größeren Aktionen nicht gekommen.

173 § 12 der »Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts« v. 11.3.1850 (zit. nach: E. R. Huber, Dok. Bd. 1, S. 519 ff) dispensierte im Hinblick auf Wahlvereine von § 8, der Frauen und andere Gruppen ausschloß; eine Regelung, die Stengel (Preußisches Staatsrecht, S. 398, FN 2) für ungereimt hielt und durch Auslegung korrigieren wollte. Zum Vereins- und Versammlungsrecht vgl. unter Teil 3 A II 1 b aa).

174 Dies berichtet O. Baader in ihren Lebenserinnerungen (Ein steiniger Weg, S. 95 ff.).

175 L. Braun, Die Frauen und die Politik, S. 46.

Die Frauenstimmrechtsforderung erlebte durch diese Einsätze einen Aufschwung, ermöglichte sie es doch, Wahlrechtskampf und Frauenforderungen zu verbinden. Auch gelang es den Frauen durch die Beteiligung an den Wahlkämpfen, an einem für die Parteiorganisation zentralen Bereich zu partizipieren und so ihre Bedeutung für die Partei zu unterstreichen¹⁷⁶.

In besonderer Weise auf die Unterstützung der Frauen angewiesen war die Partei beim politischen Boykott, der 1903 bereits vereinzelt angewendet, 1908 zum zentral organisierten Mittel des Wahlkampfes in Preußen wurde¹⁷⁷. Auf Initiative *Ottillie Baaders* (1847-1925) hin versuchten die Genossinnen, die von der Arbeiterfrauenkundschaft abhängigen Kleingewerbetreibenden zur Stimmabgabe für die Sozialdemokratie zu bewegen. Für den Fall ihrer Weigerung – durch die öffentliche Stimmabgabe leicht zu überprüfen – wurden ihre Geschäfte nachts mit Boykottaufrufen überklebt. Anderntags versuchten Genossinnen, die Kunden vom Kauf abzuhalten und zum Besuch »einsichtiger« Geschäftsleute zu überreden¹⁷⁸. Diese zweifelhaften Methoden stellten einen Versuch dar, den Wahlmanipulationen der bürgerlichen Parteien entgegenzusteuern – sie waren anscheinend durchaus erfolgreich¹⁷⁹.

Auch bei späteren Wahlen leisteten die Genossinnen einen beträchtlichen Teil der Wahlarbeit, die sie auch zur Agitation für das Frauenstimmrecht nutzten. So organisierte die SPD 1911 und 1912 zum Zeitpunkt der Wahlen schweigende Demonstrationen mit Transparenten und Plakaten außerhalb der Wahllokale, die auf die Ungleichbehandlung der Frauen hinweisen sollten¹⁸⁰. Auch auf den großen Wahlrechtsdemonstrationen der SPD 1910 waren Frauen vertreten, wenn auch nicht mit eigenen Forderungen¹⁸¹. Daneben setzten die Frauen ihre Agitationstätigkeit durch spezielle Frauerversammlungen fort. 1910 stellte Clara Zetkin allerdings fest, daß diese Aktionsformen als Kampfmittel versagt hätten. Sie forderte neue Formen, insbesondere die Kombination mit Straßendemonstrationen¹⁸².

Umgesetzt wurden diese Ideen im Rahmen des *internationalen Frauentags*, der am 19. März 1911 erstmals in Deutschland gefeiert wurde¹⁸³. In vielen

176 Zur Bedeutung der Wahlkämpfe für die SPD vgl. D. Herz-Eichenrode, Parteiorganisation und Wahlkämpfe der Sozialdemokratie, in: G. Ritter, Der Aufstieg der deutschen Arbeiterbewegung, S. 219 ff (am Beispiel der Berliner Parteiorganisation).

177 Vgl. Th. Kühne, Dreiklassenwahlrecht und Wahlkultur in Preußen, S. 110 ff.

178 Vgl. S. Richebächer, S. 250 f.

179 Vgl. Th. Kühne, S. 103 ff., 112 f.

180 Vgl. den Tätigkeitsbericht in: Die Gleichheit v. 13.12.1912, S. 56, und R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 228.

181 Vgl. A. Erne, »Mit einer Zigarre im Mund . . .«, in: P. Assion, Transformationen der Arbeiterkultur, S. 80 ff.

182 M. Leyh, Die sozialistische Fraueninternationale, S. 87.

183 Die zweite internationale Frauenkonferenz in Kopenhagen hatte 1910 beschlossen, daß in allen Ländern ein Frauentag zu veranstalten sei, »der in erster Linie der Agitation für das Frauenwahlrecht dient«, Resolution abgedruckt in: C. Zetkin, Ausgewählte Reden und Schriften Bd. 1, S. 480.

Orten des Reiches fanden Versammlungen statt, auf denen Resolutionen zum Frauenstimmrecht beschlossen wurden. Über Berlin schreibt die *Gleichheit*:

»In Groß-Berlin . . . fanden 42 Veranstaltungen statt, die alle gut, ja glänzend besucht, von denen viele überfüllt waren. Bürgerliche Depeschbüros schätzten die Zahl der Teilnehmer auf 30 000 Personen, höchstwahrscheinlich gut über die Hälfte zu niedrig. Besonders eindrucksvoll waren die überfüllten Veranstaltungen im dritten, vierten und sechsten Wahlkreis. In den beiden erstgenannten Bezirken marschierten Frauen in geschlossenem Zuge von einem Versammlungslokal nach dem anderen, in der Waldemarstraße wurden Hochrufe auf das Wahlrecht ausgebracht, und die Polizei fühlte sich vom heiligen Geist der Staatserhaltung angetrieben, eine Frau zu verhaften.«¹⁸⁴

Die »musterhafte Organisation« beeindruckte auch bürgerliche Frauenrechtlerinnen – Minna Cauer, die selbst an der Demonstration teilgenommen hatte¹⁸⁵, würdigte den ersten Frauentag in der »Frauenbewegung« als »Markstein« der Stimmrechtsbewegung¹⁸⁶. Der erste Frauentag war sicher die machtvollste Kundgebung für das Frauenstimmrecht, die Deutschland bis dahin erlebt hatte. Zugleich wurde er von den Sozialdemokratinnen auch als Beweis für die relative »Schwächlichkeit« der Bürgerlichen empfunden¹⁸⁷. Auch in den Folgejahren fanden Frauentage statt, wenn auch zum Teil eher gegen den Willen der Parteiführung¹⁸⁸. Alle Fraentage waren eindrucksvolle Massenveranstaltungen, wenn der Erfolg des ersten auch nicht mehr ganz erreicht wurde. Ungewöhnlich für Deutschland war vor allem, daß nach den Versammlungen verbreitet öffentliche Umzüge der Teilnehmerinnen stattfanden. Auch wenn sich die Teilnehmerinnen auf Aufforderung der Polizei meist freiwillig zerstreuten, so galt ein derartiges öffentliches Auftreten von Frauen im Kaiserreich doch als skandalös. Auch der Parteiführung war bei diesen Auftritten nicht ganz wohl, sie vermochte sie jedoch nicht zu verhindern¹⁸⁹.

184 Die Gleichheit v. 27.3.1911, S. 200.

185 Vgl. G. Naumann, Minna Cauer, in: BzG 1995, S. 117.

186 Die Frauenbewegung 1911, S. 51; In ihrem Tagebuch notierte sie: »O, wäre ich doch vor Jahrzehnten meinen Inneren gefolgt und hinübergegangen!« (zit. nach: H. Niggemann, Emanzipation zwischen Sozialismus und Feminismus, S. 110). Neben Cauer erklärten auch E. Lüders und M. Lischnewska ihre Sympathie; ebenso die Nürnberger Stimmrechtlerinnen, vgl. Die Gleichheit v. 27.3.1911, S. 200.

187 So schon Die Gleichheit v. 27.2.1911, S. 161; ebenso Die Gleichheit v. 27.3.1911, S. 193 f.; vgl. auch C. Zetkins Beitrag auf dem Jenaer Parteitag 1911, in: Handbuch der sozialdemokratischen Parteitage Bd. 2, S. 146.

188 Vgl. R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 229 f.; H. Niggemann., S. 112.

189 Vgl. R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 231 ff.

3. *Stimmrecht und allgemeine Frauenfrage*

Versucht man die verschiedenen Positionen der Stimmrechtsbefürworter(innen) in ein Schema einzuordnen – ein Vorgang, der unvermeidlich mit einer Verkürzung der Argumentationslinien verbunden ist –, so lassen sich drei Richtungen ausmachen¹⁹⁰.

Sowohl die Sozialdemokratinnen wie die radikalen bürgerlichen Frauenrechtlerinnen erstrebten eine Eingliederung der Frauen in den allgemeinen politischen Prozeß. Das Wahlrecht war für sie zugleich Mittel und Voraussetzung dieser Integration. Damit waren nicht zwangsläufig Vorstellungen von einer Angleichung an die Mannesstellung verbunden – die Integration sollte zugleich weiblichen Erfahrungen und Fähigkeiten Raum zur Entfaltung geben, ihre spezifischen Interessen zur Geltung bringen. Dennoch lag in dieser Perspektive zumindest eine Reduktion der der Frau im Kreis von Haus und Familie zugewiesenen Aufgaben und die Einbeziehung der Frauen in den allgemeinen Erwerbsprozeß. Eine gleiche Teilnahme der Frauen war letztlich nur über eine Überwindung ihrer spezifischen Familienrolle denkbar, und so ist es kein Zufall, daß sowohl in der sozialistischen wie auch in der radikalen bürgerlichen Frauenbewegung Modelle einer Vergesellschaftung der häuslichen Arbeit diskutiert wurden¹⁹¹.

Diese Konsequenz wurde aber keineswegs allgemein erkannt. Ein Teil der bürgerlichen Radikalen ignorierte die Bedingtheit der Stellung der Frau durch ihre Familienrolle und erhoffte sich allein vom Gewinn des Wahlrechts eine umfassende Veränderung der Position der Frauen. Auch in der Sozialdemokratie wurde die aktuelle Stellung der Frau in der Familie nur von wenigen thematisiert. Nicht die Familie, und damit auch die Stellung des (proletarischen) Mannes sondern die Unterdrückung durch das kapitalistische System galten als Ursache der untergeordneten Stellung der Frau, von der revolutionären Umwälzung allein erhoffte man den Wandel. Die Umgestaltung der häuslichen Verhältnisse in der Gegenwart diskutierten nur Außenseiterinnen wie Lily Braun¹⁹².

Unterschiede zwischen bürgerlichen Radikalen und Sozialdemokratinnen sind sowohl hinsichtlich des Zieles wie auch des Weges zu einer veränderten Stellung der Frau offensichtlich. Die Bürgerlichen strebten das Frauenwahlrecht an, um im Rahmen einer demokratisch reformierten, aber doch in den Grundlagen fortbestehenden Ordnung für Fraueninteressen wirken zu kön-

190 Vgl. zur bürgerlichen Frauenbewegung B. Clemens. S. 71 ff., S. 79 ff.; zur Frage der Mütterlichkeit Th. Wobbe, Gleichheit und Differenz, S. 115 ff.

191 Dazu die Übersicht von A. Salomon, Literatur zur Frauenfrage, in: Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik 1908, 477 ff., und zum Entwurf K. Schirmachers: Th. Wobbe, S. 130 ff.

192 Vor allem in ihrem Werk: Die Frauenfrage. Ihre geschichtliche Entwicklung und ihre wirtschaftliche Seite.

nen. Den Sozialdemokratinnen war das Wahlrecht nur Mittel auf dem Weg zu einer Umwälzung der Gesellschaft; erst in der sozialistischen Ordnung sahen sie die Realisierung ihrer Ziele als möglich an. Auch war die bürgerliche Stimmrechtsbewegung zwar keine »autonome« Frauenbewegung (den Vereinen konnten auch Männer angehören), arbeitete aber doch grundsätzlich unabhängig von den bestehenden Parteien. Dahinter verbarg sich Notwendigkeit, aber auch Überzeugung. Man glaubte an weibliche Sonderinteressen, die gegen männliche Widerstände durchgesetzt werden mußten. Die Sozialistinnen stellten dagegen die Gemeinsamkeit der Klasse über die Unterschiede des Geschlechts und sahen sich deshalb in erster Linie der Partei verbunden.

Einen anderen Weg verfolgte die gemäßigte Mehrheit der bürgerlichen Frauenbewegung. Ihr primäres Ziel war nicht die gleiche Teilnahme der Geschlechter an der Öffentlichkeit, sondern eine Veränderung dieser Öffentlichkeit selbst. Nicht eine Auflösung der weiblichen Besonderheit durch eine gleiche Teilnahme aller am Erwerbsleben, sondern ihre Neubewertung war das Ziel. Während die radikale Richtung die Bedeutung der Familie für die Rolle der Frau zu reduzieren trachtete, stellten die Gemäßigten sie in den Mittelpunkt ihrer Argumentation. Letztlich sollte die Privatheit der Familie aufgehoben werden, aber nicht über die Vergesellschaftung ihrer Funktionen, sondern über die Anerkennung der Familienarbeit und eine Übertragung ihrer Werte auf die staatliche Ordnung. Über eine Erweiterung der Bedeutung der Familie sollte zugleich die Begrenzung der Frauen auf den engen Kreis des bürgerlichen Einzelfamilie fallen – Mütterlichkeit sollte nicht nur gegenüber den eigenen Kindern, sondern auch in Beruf und in der Teilnahme am öffentlichen Leben gelebt werden¹⁹³. Das Frauenwahlrecht galt zunächst vor allem als notwendige und zwangsläufige Anerkennung dieser Veränderungen und insofern als »Krönung« der Frauenbestrebungen. In der praktischen Arbeit wurde dann aber auch den Gemäßigten deutlich, daß politische Rechte zugleich ein Mittel bilden konnten, um Reformen durchzusetzen. Damit wandelte sich das Wahlrecht zum unmittelbar anzustrebenden Ziel. Dies galt, wie noch zu schildern sein wird, vor allem für den Bereich der Gemeinden, in dem die Gemäßigten erste Erfolge ihrer Strategie bereits vorweisen konnten. Doch auch die Mitarbeit in Parteien war für viele Gemäßigte selbstverständlich, nachdem sich die Möglichkeit dazu bot.

Keine der dargestellten Richtungen verstand sich als autonom; alle strebten, wenn auch in unterschiedlichem Umfang und mit unterschiedlichen Zielen, die Zusammenarbeit mit Männern und Männerparteien an. Zugleich waren alle Richtungen, und hier besonders die egalitär orientierten, gefordert, sich zur allgemeinen Wahlrechtsfrage zu verhalten und zu entscheiden, ob und wie man sich auf den Inhalt des geforderten Frauenwahlrechts festzulegen habe.

193 Vgl. A. Salomon, S. 452 ff., 459 ff. m. w. N.

Die hiermit verbundenen Schwierigkeiten sollen im nächsten Abschnitt behandelt werden.

II. *Frauenwahlrecht und die allgemeine Wahlrechtsfrage*

Im folgenden soll untersucht werden, inwieweit sich die Frage des Frauenwahlrechts in den Auseinandersetzungen des Kaiserreichs als Teil der allgemeinen Wahlrechtsfrage begreifen läßt. Dies wird aus zwei verschiedenen Blickrichtungen erfolgen.

Zum einen wird geprüft, wie sich die politischen Parteien zur Frage des Frauenwahlrechts stellten. In diesem Zusammenhang wird auch die parteipolitische Tätigkeit von Frauen gewürdigt, die sich vor allem von 1908 an entwickelte. Neben dem Verhältnis der männlich geprägten politischen Öffentlichkeit zur Frauenfrage soll dann zum anderen die Beziehung zwischen Frauenbewegung und allgemeiner politischer Bewegung untersucht werden. Fraglich ist hier, inwieweit die Frauenbewegung selbst ihre Rechtsforderung mit allgemein demokratischen Grundsätzen verknüpft sah. Für die Sozialdemokratie gilt diese doppelte Fragestellung nur eingeschränkt, waren hier doch die Frauen von Beginn an in das Parteileben integriert. Doch auch in der SPD stellte sich die Frage, ob die Forderung nach einer Wahlrechtserweiterung stets die Frauen einschließen müsse; auch hier wurde diskutiert, ob eine politische Berechtigung von Frauen nur im Rahmen eines allgemeinen und gleichen Wahlrechts anzustreben sei.

1. *Parteien und Frauenwahlrecht*

Das Frauenwahlrecht war Teil der allgemeinen Wahlrechtsfrage, einem zentralen innenpolitischen Thema des Kaiserreichs. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen stand das preußische Landtagswahlrecht. Dessen Hauptgegner war die *Sozialdemokratie* als größte Verliererin des Dreiklassenwahlrechts¹⁹⁴. Das allgemeine und gleiche Wahlrecht gehörte zu ihren zentralen innenpolitischen Forderungen. Nachdem parlamentarische Vorstöße weitgehend ergebnislos geblieben waren, erwog die Partei den Einsatz außerparla-

194 1908 war es ihr erstmals gelungen, überhaupt Abgeordnete in den preußischen Landtag zu entsenden – bei einem Anteil an den Wählerstimmen von 23,87 % errang sie gerade sieben Mandate, was einem Anteil von 1,58 % entspricht. Auch 1913 sah das Verhältnis nicht besser aus: 28,38 % zu 2,26 %, vgl. Ritter/Niehuss, S. 146. Außerdem wurde die SPD durch die Öffentlichkeit der Wahl behindert.

mentarischer Kampfkationen. Die von *Rosa Luxemburg* und anderen erhobene Forderung nach einem politischen Massenstreik konnte sich zwar nicht durchsetzen, doch rief man zu spektakulären Massendemonstrationen auf. An der größten Kundgebung 1910 sollen über 250 000 Menschen teilgenommen haben. Diese in Deutschland zuvor kaum gebräuchliche Aktionsform rief bei vielen Bürgerlichen die Angst vor einer kommenden Revolution hervor¹⁹⁵.

Der *Linksliberalismus* wurde bis 1910 durch drei Parteien vertreten – die *Freisinnige Volkspartei* (FVp), die *Freisinnige Vereinigung* (FVg) und die *Deutsche oder Süddeutsche Volkspartei* (DVP)¹⁹⁶. Unter den drei Parteien bildete die FVp die mit Abstand stärkste Kraft, FVg und DVP blieben beträchtlich zurück¹⁹⁷. Die nach der Jahrhundertwende zunehmenden Versuche, die drei linksliberalen Parteien zu fusionieren, fanden erst 1910 in der Gründung der *Fortschrittlichen Volkspartei* (FoVP) ihren Abschluß. Zuvor hatte sich 1908 aus Protest gegen die liberal-konservative Blockpolitik die *Demokratische Vereinigung* von der FVg abgespalten. Sie schloß sich auch der Einigung nicht an¹⁹⁸. Der Linksliberalismus hatte in bezug auf die Wahlrechtsfrage lange Zeit geschwankt. Nach der Jahrhundertwende war jedoch zumindest für die Landtagswahlrechte die Forderung nach der Einführung des Reichstagswahlrechts nicht mehr umstritten¹⁹⁹. Das Programm der *FoVP* von 1910 forderte das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht für die Volksvertretungen des Reiches und der Einzelstaaten²⁰⁰. Nicht ganz so klar war die Haltung zum Gemeindewahlrecht, hatte doch gerade hier der Freisinn einiges zu verlieren²⁰¹. So konnten sich die Linksliberalen in ihrem Einigungsprogramm nur zu der Forderung nach »Reform des Kommunalwahlrechts unter

195 H. Grebing, *Arbeiterbewegung*, S. 117 f.; E. R. Huber, *DtVerfG* Bd. 4, S. 378 f.

196 Die *Deutsche Freisinnige Partei* hatte sich 1893 gespalten: Die Abweichler bildeten die FVg, die Restpartei, weiterhin unter Führung Richters, die FVp; D. Fricke, *Die bürgerlichen Parteien in Deutschland*, Handbuch Bd. 1, S. 362. Daneben bestand der von F. Naumann 1896 gegründete *Nationalsoziale Verein*, der sich als Partei nach der Reichstagswahl Niederlage 1903 auflöste; die Mehrzahl der Mitglieder, darunter auch Naumann, schlossen sich der Freisinnigen Vereinigung an, vgl. ebd., Bd. 2, S. 381 f. Daneben bestand seit 1868 die DVP, deren Aktionskreis sich auf die süddeutschen Länder beschränkte, ebd. Bd. 1, S. 637 ff.

197 Die FVp errang bei den Reichstagswahlen 1893–1907 etwa doppelt so viele Mandate wie die FVg; die DVP blieb noch hinter den Ergebnissen der FVg zurück, vgl. ebd., Bd. 1, S. 637, Bd. 2, S. 69, 80, und Ritter/Niehuss, S. 41 f.

198 Vgl. D. Langewiesche, *Liberalismus in Deutschland*, S. 151.

199 Vgl. W. Gagel, *Die Wahlrechtsfrage in der Geschichte der deutschen liberalen Parteien 1848–1918*, S. 143 ff.

200 Zit. nach: W. Mommsen, S. 174; für die Zeit davor vgl. etwa Punkt 2 b) des Programms der FVp von 1894: Erhaltung des Reichstagswahlrechts und Ausdehnung desselben auf die Landtage (zit. nach: W. Treue, *Parteiprogramme*, S. 82). Die DVP verlangte: allgemeines, gleiches direktes und geheimes Wahlrecht für alle Vertretungen in Reich, Staat und Gemeinde (Programm von 1895, zit. nach: W. Mommsen, S. 161), dies war auch Punkt 3 des Programms des National-Sozialen Vereins v. 1896 (zit. nach: ebd., S. 167).

201 Vgl. D. Langewiesche, S. 200 ff.

Beseitigung der Klassenwahlen und der öffentlichen Stimmabgabe²⁰² verstehen, das allgemeine Wahlrecht war davon nicht umfaßt²⁰³. Nur die kleine *Demokratische Vereinigung* trat für das Reichstagswahlrecht für alle Vertretungskörperschaften ein²⁰⁴.

Die *Nationalliberalen* waren entschiedene Gegner des gleichen Wahlrechts, auch mit dem Reichstagswahlrecht hatten sie sich eher unwillig abgefunden. In ihrem Programm von 1907 bekannte sich die Partei zwar zum Reichstagswahlrecht, eine Ausdehnung des Systems auf andere Körperschaften war damit jedoch nicht gemeint. Lediglich das Wahlgeheimnis sollte stärker geschützt werden²⁰⁵. Am preußischen Dreiklassenwahlrecht hielten die Nationalliberalen jedenfalls zunächst mit Zähigkeit fest, wenn sie Reformen im Detail auch befürworteten²⁰⁶. Schließlich glaubte man, im *Pluralwahlrecht* eine neue Lösung gefunden zu haben, die eine Schwächung des Nationalliberalismus verhindern, zugleich aber die offensichtlichen Ungerechtigkeiten des Klassensystems beseitigen würde²⁰⁷.

Die *Zentrumsfraktion* hatte zu den frühesten Kritikern des preußischen Wahlsystems gezählt und war für ein gleiches Wahlrecht eingetreten; dieses Engagement hatte jedoch erheblich nachgelassen²⁰⁸. In der Folge waren es eher pragmatische Beweggründe, die seine Haltung bestimmten. So unterstützte es 1908, in der Opposition gegen den »Bülow-Block«, den Vorstoß der Linksliberalen auf Einführung des Reichstagswahlrechts in Preußen²⁰⁹, 1910 aber – inzwischen mit den Konservativen zum »blau-schwarzen Block« verbündet – torpedierte es die maßvollen Reformen, die die Regierungsvorlage vorsah²¹⁰.

Die *Konservativen* waren die natürlichen Gegner des allgemeinen und gleichen Wahlrechts²¹¹; auch sie hatten zwar das preußische Klassensystem in seiner Entstehungszeit eher abgelehnt, hielten aber mittlerweile unbeugsam daran fest²¹². In bezug auf die kommunale Selbstverwaltung traten die Deutsch-Konservativen nicht für eine Demokratisierung, sondern für eine Reorganisation auf der Grundlage »der natürlichen Gruppen und organischen

202 Zit. nach: W. Mommsen, S. 174.

203 Damit entsprach die neue Programmatik der der Freisinnigen Volkspartei von 1894 (vgl. Punkt 2 a, zit. nach: W. Treue, S. 81 f.), DVP und Nationalsozialisten hatten das allgemeine Wahlrecht auch für die Gemeinden gefordert, vgl. oben FN. 200.

204 Vgl. D. Fricke, Bd. I, S. 281.

205 Ziele und Bestrebungen der Nationalliberalen Partei, Januar 1907, zit. nach: W. Mommsen, S. 168 ff., 169.

206 Vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 4, S. 368 f.

207 Vgl. W. Gagel, S. 163 f. Propagiert wurde die Einführung des Pluralwahlrecht u.a. von H. Delbrück, vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 4, S. 369.

208 Vgl. E. R. Huber, ebd., S. 369.

209 Ebd., S. 377.

210 Ebd. S. 380 ff.

211 Ebd., S. 26, zur Haltung in der Reichsgründungszeit.

212 Ebd., S. 368 f.

Gliederungen« des Volkes ein²¹³. Konservative Splittergruppen hatten sogar eine soziale Reorganisierung des deutschen Volkes auf Grundlage der Berufsgruppen und die Übertragung politischer Rechte auf diese ständischen Korporationen gefordert²¹⁴.

Die politischen Richtungen vertraten also sehr unterschiedlichen Positionen. Aus der Haltung der Parteien zur allgemeinen Wahlrechtsfrage läßt sich auf die Stellung zum Frauenwahlrecht aber nur bedingt rückschließen. Bevor darauf genauer eingegangen wird, sollen zunächst die Bedingungen und Formen des Engagements von Frauen in den Parteien dargestellt werden.

a) *Frauen und Vereinsgesetzgebung*

Die Bedingungen eines Engagements von Frauen in den politischen Parteien wurden von der Vereinsgesetzgebung bestimmt, deren Einschränkungen schon mehrfach angesprochen wurden. Eine reichseinheitliche Vereins- und Versammlungsgesetzgebung gab es bis 1908 nicht. Das Reich verfügte zwar über die Gesetzgebungskompetenz²¹⁵, machte zunächst jedoch nur in Einzelfragen von ihr Gebrauch²¹⁶. Es bestanden also unterschiedliche landesgesetzliche Bestimmungen²¹⁷.

Das weitgehende Verbot politischer Vereine als solcher²¹⁸ war in der Frankfurter Reichsverfassung von 1849 durch das Grundrecht auf Vereinsfreiheit ersetzt worden²¹⁹. Auch die preußische Verfassung enthielt dieses Recht noch, sah aber vor, daß politische Vereine Beschränkungen und Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden könnten²²⁰. Die »Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts«²²¹ hob dann für Frauen die politische Vereinigungsfreiheit völlig auf²²². »Frauenspersonen« durften,

213 Vgl. das Revidierte Programm der Deutsch-Konservativen Partei v. 1892 (Tivoli-Programm), zit. nach: W. Mommsen, S. 78 ff., 79. So schon der Gründungsaufwurf von 1876, ebd. S. 68.

214 Vgl. das Eisenacher Programm der Christlich-Sozialen von 1895, W. Mommsen S. 81; ähnlich die Grundsätze und Forderungen der Antisemitisch-Deutsch-sozialen Partei, ebd., S. 74.

215 Nach Art. 4 Ziff. 16 RV.

216 Vgl. G. Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, S. 760 f.

217 Ebd. S. 759, FN. 9 mit den einzelnen Bestimmungen; diese sind abgedruckt in: Ball/Friedenthal, Das öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht, S. 41 ff.

218 Zur Rechtslage vor 1848 vgl. E. Loening in: HbStW, Bd. 8, Art. Vereins- und Versammlungsfreiheit, S. 160 f.

219 Art. VIII, § 162 der FRV; zit. nach: E. R. Huber, Dok. Bd. 1, S. 375.

220 Art. 30 Abs. 3 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat v. 31.1.1850, zit. nach: ebd. Bd. 1, S. 501 ff.

221 Vom 11.3.1850. Hier zit. nach: ebd. Bd. 1, S. 519 ff. (trotz der Bezeichnung handelte es sich hier um ein Parlamentsgesetz).

222 Preußen ging hier weiter als die Bestimmungen des reaktionären Bundesbeschlusses zum Vereinswesen von 1854: dort waren nur Minderjährige, Lehrlinge und Schüler, nicht aber

wie Schüler und Lehrlinge, *politischen* Vereinen nicht angehören. Eben-
 223
 224
 225
 226
 227
 228
 229
 230
 231
 232
 233
 234
 235
 236
 237
 238
 239
 240
 241
 242
 243
 244
 245
 246
 247
 248
 249
 250
 251
 252
 253
 254
 255
 256
 257
 258
 259
 260
 261
 262
 263
 264
 265
 266
 267
 268
 269
 270
 271
 272
 273
 274
 275
 276
 277
 278
 279
 280
 281
 282
 283
 284
 285
 286
 287
 288
 289
 290
 291
 292
 293
 294
 295
 296
 297
 298
 299
 300
 301
 302
 303
 304
 305
 306
 307
 308
 309
 310
 311
 312
 313
 314
 315
 316
 317
 318
 319
 320
 321
 322
 323
 324
 325
 326
 327
 328
 329
 330
 331
 332
 333
 334
 335
 336
 337
 338
 339
 340
 341
 342
 343
 344
 345
 346
 347
 348
 349
 350
 351
 352
 353
 354
 355
 356
 357
 358
 359
 360
 361
 362
 363
 364
 365
 366
 367
 368
 369
 370
 371
 372
 373
 374
 375
 376
 377
 378
 379
 380
 381
 382
 383
 384
 385
 386
 387
 388
 389
 390
 391
 392
 393
 394
 395
 396
 397
 398
 399
 400
 401
 402
 403
 404
 405
 406
 407
 408
 409
 410
 411
 412
 413
 414
 415
 416
 417
 418
 419
 420
 421
 422
 423
 424
 425
 426
 427
 428
 429
 430
 431
 432
 433
 434
 435
 436
 437
 438
 439
 440
 441
 442
 443
 444
 445
 446
 447
 448
 449
 450
 451
 452
 453
 454
 455
 456
 457
 458
 459
 460
 461
 462
 463
 464
 465
 466
 467
 468
 469
 470
 471
 472
 473
 474
 475
 476
 477
 478
 479
 480
 481
 482
 483
 484
 485
 486
 487
 488
 489
 490
 491
 492
 493
 494
 495
 496
 497
 498
 499
 500
 501
 502
 503
 504
 505
 506
 507
 508
 509
 510
 511
 512
 513
 514
 515
 516
 517
 518
 519
 520
 521
 522
 523
 524
 525
 526
 527
 528
 529
 530
 531
 532
 533
 534
 535
 536
 537
 538
 539
 540
 541
 542
 543
 544
 545
 546
 547
 548
 549
 550
 551
 552
 553
 554
 555
 556
 557
 558
 559
 560
 561
 562
 563
 564
 565
 566
 567
 568
 569
 570
 571
 572
 573
 574
 575
 576
 577
 578
 579
 580
 581
 582
 583
 584
 585
 586
 587
 588
 589
 590
 591
 592
 593
 594
 595
 596
 597
 598
 599
 600
 601
 602
 603
 604
 605
 606
 607
 608
 609
 610
 611
 612
 613
 614
 615
 616
 617
 618
 619
 620
 621
 622
 623
 624
 625
 626
 627
 628
 629
 630
 631
 632
 633
 634
 635
 636
 637
 638
 639
 640
 641
 642
 643
 644
 645
 646
 647
 648
 649
 650
 651
 652
 653
 654
 655
 656
 657
 658
 659
 660
 661
 662
 663
 664
 665
 666
 667
 668
 669
 670
 671
 672
 673
 674
 675
 676
 677
 678
 679
 680
 681
 682
 683
 684
 685
 686
 687
 688
 689
 690
 691
 692
 693
 694
 695
 696
 697
 698
 699
 700
 701
 702
 703
 704
 705
 706
 707
 708
 709
 710
 711
 712
 713
 714
 715
 716
 717
 718
 719
 720
 721
 722
 723
 724
 725
 726
 727
 728
 729
 730
 731
 732
 733
 734
 735
 736
 737
 738
 739
 740
 741
 742
 743
 744
 745
 746
 747
 748
 749
 750
 751
 752
 753
 754
 755
 756
 757
 758
 759
 760
 761
 762
 763
 764
 765
 766
 767
 768
 769
 770
 771
 772
 773
 774
 775
 776
 777
 778
 779
 780
 781
 782
 783
 784
 785
 786
 787
 788
 789
 790
 791
 792
 793
 794
 795
 796
 797
 798
 799
 800
 801
 802
 803
 804
 805
 806
 807
 808
 809
 810
 811
 812
 813
 814
 815
 816
 817
 818
 819
 820
 821
 822
 823
 824
 825
 826
 827
 828
 829
 830
 831
 832
 833
 834
 835
 836
 837
 838
 839
 840
 841
 842
 843
 844
 845
 846
 847
 848
 849
 850
 851
 852
 853
 854
 855
 856
 857
 858
 859
 860
 861
 862
 863
 864
 865
 866
 867
 868
 869
 870
 871
 872
 873
 874
 875
 876
 877
 878
 879
 880
 881
 882
 883
 884
 885
 886
 887
 888
 889
 890
 891
 892
 893
 894
 895
 896
 897
 898
 899
 900
 901
 902
 903
 904
 905
 906
 907
 908
 909
 910
 911
 912
 913
 914
 915
 916
 917
 918
 919
 920
 921
 922
 923
 924
 925
 926
 927
 928
 929
 930
 931
 932
 933
 934
 935
 936
 937
 938
 939
 940
 941
 942
 943
 944
 945
 946
 947
 948
 949
 950
 951
 952
 953
 954
 955
 956
 957
 958
 959
 960
 961
 962
 963
 964
 965
 966
 967
 968
 969
 970
 971
 972
 973
 974
 975
 976
 977
 978
 979
 980
 981
 982
 983
 984
 985
 986
 987
 988
 989
 990
 991
 992
 993
 994
 995
 996
 997
 998
 999
 1000

Die Vereinsgesetzgebung bedrohte zwar in deren Anfängen auch die bürger-
 liche Frauenbewegung, wurde aber soweit ersichtlich kaum tatsächlich gegen
 sie eingesetzt²²⁷. Die Arbeiterinnen waren der Obrigkeit dagegen ausgelie-
 fert²²⁸, zumal nachdem das Reichsgericht eine fast schrankenlos weite Defini-
 tion der politischen Gegenstände entwickelt hatte:

»Unter ›politischen Gegenständen‹ wird man alle Angelegenheiten zu verstehen
 haben, welche Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung des Staates, die staatsbür-
 gerlichen Rechte der Unterthanen und die internationalen Beziehungen der Staaten
 zu einander in sich begreifen.«²²⁹

die Frauen von politischen Vereinen ausgeschlossen, § 4 1) des Bundesbeschlusses über
 Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen
 Bunde, insbesondere das Vereinswesen betreffend, v. 13.7.1854; zit. nach: E. R. Huber,
 Dok. Bd. 2, S. 7 ff. Der Beschluß wurde in Preußen, Bayern und einigen anderen Staaten
 nicht umgesetzt, vgl. E. Loening, in: HbStW, Bd. 8, Art. Vereins- und Versammlungsfrei-
 heit, S. 160. Vorbild der Gesetze war wohl das französische Dekret vom 28.7.1848, das
 gleichfalls Frauen von der Vereinsmitgliedschaft ausgeschlossen hatte, vgl. E. Loening,
 ebd., und P. Berger, Die Politik der Gesetze, das deutsche Vereins- und Versammlungs-
 recht betreffend, in: VerwA Bd. 1 (1892), S. 558. Dieser Regelung lag wiederum die Ge-
 setzgebung von 1794 zugrunde, vgl. M. Ostrogorski, Die Frau im öffentlichen Recht,
 S. 166 f.

223 § 8 Abs. 1 a) und Abs. 3 des Gesetzes.

224 Neben Bayern: Anhalt, Braunschweig, Lippe-Detmold und Reuß j. L.; in Reuß ä. L. waren
 politische Vereine generell verboten, das Problem stellte sich also nicht, vgl. die Übersicht
 bei Ball/Friedenthal, S. 139 ff.; P. Berger, in: VerwA Bd. 2 (1893), S. 305.

225 P. Berger, ebd., S. 302 f., 303. K. Brater beurteilte 1867 potentielle Frauenbestrebungen
 milder; er meinte: »wenn sich irgendwo Frauenvereine für die politische Emancipation die-
 ses Geschlechts bilden wollen, so gibt es keinen Grund, ein so harmloses Unternehmen ge-
 setzlich zu verhindern.«, vgl. ders., Vereine, in: Deutsches Staatswörterbuch, Bd. 10,
 S. 769.

226 W. Lüders, Die Frauen und das preußische Vereinsgesetz, in: Frauen-Zeitung v. 18.5.1850,
 S. 255 ff., berichtet von zahlreichen Protesterklärungen.

227 Allerdings wurde es 1892 dem Verein »Frauenbildungsreform« verwehrt, seine General-
 versammlung in München abzuhalten, vgl. M. Schmittner, S. 72.

228 Vgl. L. Braun, Die Frauenfrage, S. 451 ff.

229 Urteil v. 10.11.1887, in: RGSt. 16, S. 383 ff., 384; vgl. zur Auslegung Ball/Friedenthal,
 S. 96 f.

Den Sozialdemokratinnen gelang es jedoch zunehmend, den Beschränkungen durch phantasievolle Organisationsformen auszuweichen²³⁰. Wenn man von der stets gegenwärtigen Einschüchterungswirkung der Bestimmungen ab-
sieht²³¹, so ergaben sich massive Auswirkungen vor allem dort, wo beide Ge-
schlechter gemeinsam politisch tätig sein wollten. *Parteimitgliedschaften* wa-
ren ausgeschlossen, aber auch die renommierte *Gesellschaft für soziale Re-
form* mußte, nachdem ein Rechtsgutachten eingeholt worden war, feststellen,
daß sie keine Frauen als Mitglieder aufnehmen durfte²³².

Eine neue Ära in bezug auf das Versammlungsrecht leitete der preußische In-
nenminister *Hammerstein* 1902 durch die sogenannte *Segmentlösung* ein:
Frauen sollte es von nun an gestattet sein, Versammlungen politischer Vereine
beizuwohnen, wenn sie sich in einem abgegrenzten Teil des Saales aufhielten
und sich an den Verhandlungen nicht beteiligten²³³. Auf diese Weise war es
zum Beispiel *Helene Simon* möglich, der Verlesung eines von ihr selbst ver-
faßten Referats zum Thema des Arbeiterinnenschutzes zu lauschen – sie war
aber zuvor polizeilich ermahnt worden, während der Diskussion weder Zu-
stimmung noch Mißfallen zu äußern²³⁴. Derartige Ereignisse führten die Ver-
einsgesetzgebung ad absurdum²³⁵. Schon zuvor hatte sich in der Frauenbewe-
gung erheblicher Widerstand geregt. Um das Vereinsrecht entwickelte sich
zum ersten Mal eine Auseinandersetzung um die staatsbürgerlichen Rechte
der Frau.

Erste Petitionen gingen 1895²³⁶ und 1897²³⁷ beim deutschen Reichstag ein,
die Zustimmung der SPD und der Liberalen genügte jedoch nicht, um eine
günstige Behandlung zu sichern²³⁸. Nachdem 1898 die Dresdner bürgerlichen
Frauen unter Führung von *Marie Stritt* (1855-1928) eine Verschlechterung
der sächsischen Gesetzgebung zu Lasten der Arbeiterinnen²³⁹ durch öffent-
liche Agitation und eine Protestversammlung bekämpft hatten²⁴⁰, beschloß

230 Vgl. O. Baader, S. 43 ff.

231 A. v. Zahn-Harnack bezeichnet die Vereinsgesetzgebung als »Damoklesschwert«, das über der Frauenbewegung geschwebt habe (Die Frauenbewegung, S. 277).

232 Vgl. M. Stritt, in: Lange/Bäumer, Handbuch der Frauenbewegung Bd. 2, S. 152, und Die Frau, Bd. 8 (1900/01), S. 567. Der Verein petitionierte daraufhin um die Änderung des Ver-
einsrechts, vgl. Parlamentarische Angelegenheiten 1901, S. 94.

233 Vgl. A. v. Zahn-Harnack, S. 279.

234 Ebd., S. 280 (Es handelte sich um eine Tagung der Gesellschaft für soziale Reform).

235 Vgl. dazu Ollendorff, Zur reichsrechtlichen Regelung des Vereinsrechts, in: DJZ Bd. 8 (1903), S. 91 ff.

236 Unterstützt von Minna Cauer, Lily v. Gizicky und Adele Gerhard, vgl. M. Stritt, in: Lange/
Bäumer, Handbuch der Frauenbewegung Bd. 2, S. 143.

237 Nach einem Aufruf von Marie Raschke von 3500 Frauen unterstützt, vgl. Die Frauenbewe-
gung 1897, S. 125, 137.

238 M. Stritt, ebd., S. 143.

239 Frauen sollte die Teilnahme an »sozialistischen und anarchistischen« Vereinen verboten werden; der Gesetzentwurf scheiterte schließlich in der Ersten Kammer, vgl. Die Frauenbe-
wegung 1898, S. 86, 114.

240 Vgl. M. Stritt, Protestversammlung der Dresdner Frauen gegen die Verschlechterung des Vereinsrecht, in: Die Frauenbewegung 1898, S. 38; erstmals nahmen an der Veranstaltung auch Abgeordneten des sächsischen Landtags teil.

1899 der BDF eine Resolution gegen das Vereinsrecht und reichte entsprechende Petitionen beim Reichstag und dem preußischen Abgeordnetenhaus ein²⁴¹. Im Reichstag wurde, entgegen dem Antrag der Petitionskommission, beschlossen, die Eingabe dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen²⁴². Resultate blieben aber aus, obwohl sogar der *Deutsch-Evangelische Frauenbund*, der nicht für seine Fortschrittlichkeit bekannt war, die Eingabe unterstützte und zahlreiche Protestveranstaltungen die Forderung bekräftigten²⁴³. Auch auf Landesebene änderte sich wenig. Bayern beschloß 1898 – noch ohne daß sich die Frauen selbst zu Wort gemeldet hätten – eine geringe Erleichterung: großjährige Frauen hatten nun das Recht, Vereinen anzugehören, die Berufsinteressen oder den Zwecken der Erziehung, des Unterrichts und der Armen- oder Krankenpflege dienten²⁴⁴.

Endgültige Abhilfe schuf aber erst das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908²⁴⁵, das seine Entstehung dem »Bülow-Block« dankte, einer Koalition, die von den Konservativen bis zum Linksliberalismus reichte. Es trat an die Stelle der einzelstaatlichen Bestimmungen und hob »entsprechend den übereinstimmenden Wünschen weiter Kreise, insbesondere der Frauen selbst« alle Beschränkungen für das weibliche Geschlecht auf²⁴⁶. Als Grund führte die amtliche Begründung vor allem die gesteigerte Teilnahme der Frau an öffentlichen Angelegenheiten an. Frauen hätten auch im Staatsdienst »zum Teil selbständige und mit Verantwortung verknüpfte« Aufgaben übernommen. Aus diesen Gründen sei den Frauen die organisierten Wahrnehmung ihrer Berufsinteressen zu gestatten.

»Die Frauen, die auf den selbständigen Erwerb ihres Lebensunterhaltes angewiesen sind, haben durch ihre wirtschaftlichen auch politische Interessen und müssen sich über diese auch in Form von Vereinen und Versammlungen verständigen können.«²⁴⁷

Damit war der Weg für die Parteimitgliedschaft der Frauen frei.

b) *Die Mitarbeit von Frauen in den Parteien*

In der bürgerlichen Frauenbewegung hatte vor allem die Stimmrechtsbewegung schon vor 1908 den Beitritt von Frauen zu politischen Parteien propa-

241 Abgedruckt in: *Parlamentarische Angelegenheiten*, 1899, S. 14.

242 M. Stritt, in: Lange/Bäumer, *Handbuch der Frauenbewegung* Bd. 2, S. 152.

243 1901-1903 wurden gehäuft Petitionen eingereicht, dann wieder 1907 anlässlich der Beratungen des Reichsvereinsgesetzes, vgl. »Historische Übersicht der Kundgebungen von seiten der bürgerlichen Frauen und Frauenvereine gegen das Vereinsrecht«, in: *Die Frauenbewegung 1907*, S. 95..

244 Art. 15 Abs. 2 des G. v. 15.6.1898, GVBl. S. 289.

245 RGBI. S. 151.

246 Begründung des Entwurfs, zit. nach: Hieber/Bazille, *Das Vereinsgesetz vom 19. April 1908*, S. 17.

247 Ebd., S. 18.

giert, wo das vereinsgesetzlich möglich war. In den übrigen Gebieten sollten die Frauen zumindest bei den Wahlkämpfen mitarbeiten²⁴⁸. Beides diente als Mittel, um einerseits die politische Erziehung der Frauen, andererseits erhöhte Aufmerksamkeit für Frauenanliegen in den Parteien zu erreichen. Adressaten waren ausschließlich die verschiedenen linksliberalen Gruppierungen, wenn auch keine ausdrückliche parteipolitische Festlegung getroffen wurde²⁴⁹. Als Erfolg dieser Bemühungen galt es, daß man den Frauen der Parteibeitritt überhaupt gestattete. Dies war keineswegs überall der Fall; *Anita Augspurg* und *Lida Gustava Heymann* (1868-1943) mußten 1903 ihren Beitritt zur Freisinnigen Volkspartei in Hamburg noch gegen erheblichen Widerstand durchsetzen²⁵⁰. Vor 1908 blieben Parteimitgliedschaften selten. In Einzelfällen gelang es weiblichen Mitgliedern aber schon in diesem Zeitraum, sogar Parteiämter zu erreichen²⁵¹.

Ein grundlegender Wandel trat erst mit der Aufhebung der vereinsgesetzlichen Beschränkungen ein. Damit wurde der Parteibeitritt nicht mehr nur für eine kleine Avantgarde, sondern für einen erheblichen Teil der Frauenbewegung zur Möglichkeit. Zugleich wurde die Organisierung von Frauen, zuvor nur von einer einigen Liberalen propagiert, für alle politischen Richtungen interessant, und wenn nur, um ein Gegengewicht zur bestehenden Frauenbewegung zu schaffen. Die Parteien begannen also ihrerseits, um weibliche Mitglieder zu werben oder besondere Verbände für sie zu schaffen. Die damit verbundene Gefahr einer Instrumentalisierung der Frauen für parteipolitische Zwecke wurde innerhalb der Frauenbewegung durchaus erkannt. Für einige war das der Grund, prinzipiell gegen ein parteipolitisches Engagement der Frauen zu votieren²⁵². Vor allem *Lida Gustava Heymann*, die bereits entsprechende Erfahrungen gesammelt hatte²⁵³, verließ ihre ursprüngliche Position

248 Vgl. den Aufruf zu den Reichstagswahlen 1903, *Parlamentarische Angelegenheiten* 1903, S. 29. Die Unterstützung kam der Freisinnigen Volkspartei zugute. Ebd., S. 33, wird berichtet, die Frauen hätten die gesamte Vorbereitungsarbeit für einen Wahlkreis auf sich genommen, dort allein aus den Wählerlisten 50 000 Adressen abgeschrieben und beabsichtigten nun, an alle diese Haushalte Propagandamaterial zu verteilen – »nur wer es mit durchgemacht hat, wird zu ermessen wissen, welcher Opfermut in dieser fieberhaften, freiwilligen Arbeit, die keiner anderen Partei zur Verfügung steht, enthalten ist.«

249 Vgl. den Beitrag v. L. G. Heymann auf der Generalversammlung des Deutschen Verbandes für Frauenstimmrecht 1905: Die Wichtigkeit der Mitarbeit der Frauen bei den politischen und kommunalen Wahlen, in: *Parlamentarische Angelegenheiten* 1905, S. 43 ff., 47.

250 Die Frauenbewegung 1903, S. 81; In *Parlamentarische Angelegenheiten* 1903, S. 33, wird berichtet, der Entscheidung der Generalversammlung sei eine »ungewöhnlich heiße Debatte« vorangegangen, die Abstimmung sei dann aber mit Zweidrittelmehrheit zugunsten der Frauen ausgefallen. Schon zuvor hatte Augspurg als erste Frau Vorträge für diese Partei in verschiedenen Städten gehalten, vgl. *Die Frauenbewegung* 1902, S. 28.

251 So wurde E. Wöckhaus 1906 als Delegierte der FVg Hamburg zur Generalversammlung entsandt, vgl. M. Cauer, Die politische Frauenbewegung, in: *Die Frauenbewegung* 1906, S. 34. Bei den National-Sozialen Badens wurde sogar eine Frau, E. Jaffé- v. Richthofen, in den Landesvorstand gewählt, vgl. *Die Frau*, Bd. 14 (1906/07), S. 249.

252 So etwa bereits 1901: A. Pappritz, Die politische Betätigung der Frauen, in: *Die Frau* Bd. 9 (1901/02), S. 109 ff.

253 Vgl. ihre Darstellung in: *Erlebtes – Erschautes*, S. 100 ff.

und opponierte heftig gegen die Mitarbeit in den »Männerparteien«²⁵⁴. Ihre parteipolitischen Erfahrungen faßte sie in dem Satz zusammen:

»In erster Linie stehen die Interessen der Partei, dann kommen die Interessen der Männer im allgemeinen, dann kommt eine lange Strecke gar nichts – und dann kommen die Interessen der Frauen immer noch nicht.«²⁵⁵

Ihre Haltung konnte sich aber nicht durchsetzen. Dies lag zum einen daran, daß die meisten Frauen keinen »autonomen« Kampf um Frauenrechte anstrebten, sondern ihre Ziele nur im Wege der Zusammenarbeit beider Geschlechter erreichen zu können glaubten. Tatsächlich, und darauf wies etwa *Martha Zietz* hin, lag die Entscheidung über die Stimmrechtsforderung ja in den Händen der (männlichen) Abgeordneten²⁵⁶. Zum anderen waren gerade die Führerinnen der Frauenbewegung keine »Nur-Frauenrechtlerinnen«. Sie fühlten sich großteils bereits bestimmten liberalen Gruppierungen zugehörig und vertraten deren Positionen in verschiedenen Politikbereichen auch außerhalb der Frauenbewegung. Nicht ein rein feministisches, sondern ein »überpersönliches, staatsbürgerliches« Interesse sprach daher für den Parteibeitritt²⁵⁷, der sich gerade für die Führerinnen häufig als Konsequenz ihrer persönlichen Entwicklung darstellte²⁵⁸. So erkannten die 1909 und 1912 gefaßten Beschlüsse des Deutschen Stimmrechtsverbandes²⁵⁹ und des BDF²⁶⁰, die den Parteibeitritt ihrer Mitglieder befürworteten, nur die bereits geschaffenen Tatsachen an.

Den »ersten Schub« der parteipolitischen Organisierung stellte der Parteibeitritt führender Frauenrechtlerinnen dar, für die nur der *Linksliberalismus* eine politische Heimat bilden konnte. Nach der Fusionierung der verschiedenen Gruppierungen zur Fortschrittlichen Volkspartei bestand der gesamte Vorstand des BDF aus deren Mitgliedern²⁶¹. Früh gelang es einzelnen auch, Vorstandsfunktionen zu übernehmen²⁶². »Radikale« Stimmrechtskämpferinnen organisierten sich zum Teil in der Demokratischen Vereinigung, die sich 1908

254 Vgl. »Nochmals Konzentration«, in: Die Frauenbewegung 1908, S. 24: »Schreiberin dieses hat selbst zu den energischsten Verfechterinnen dieses Prinzips gehört, ist aber durch ihre Erfahrungen zum größten Gegner desselben geworden.«; vgl. auch: dies., Wird die Mitarbeit der Frauen in den politischen Männerparteien das Frauenstimmrecht fördern, S. 5 ff.

255 Ebd., S. 14.

256 Fördert die parteipolitische Arbeit das Frauenstimmrecht?, in: Die Frau Bd. 20 (1912/13), S. 218.

257 Vgl. etwa H. Lange, Der Weg zum Frauenstimmrecht, in: Die Frau Bd. 21 (1913/14), S. 65 ff., 75.

258 Dazu: B. Greven-Aschoff, Die bürgerliche Frauenbewegung in Deutschland, S. 142.

259 Zs. für Frauenstimmrecht 1909, S. 118.

260 Abgedruckt in: Die Frau Bd. 20 (1912/13), S. 118.

261 Angaben nach B. Greven-Aschoff, S. 142 f.

262 H. Lange wurde in den Vorstand der Ortsgruppe Berlin der Freisinnigen Vereinigung gewählt, G. Bäumer 1909 in deren Parteivorstand (vgl. A. v. Zahn-Harnack, S. 304), dem zuvor schon Lüders und Zietz angehört hatten, vgl. M. Zietz, Die Frau im Parteileben, in: Jahrbuch der Frauenbewegung Bd. 1 (1912), S. 125.

von der Freisinnigen Vereinigung abgespalten hatte²⁶³. Der Einfluß dieser Gruppierung vor allem auf die preußische Stimmrechtsbewegung war beträchtlich²⁶⁴.

Die weiter rechts stehenden Parteien standen einem Beitritt von weiblichen Mitgliedern skeptischer gegenüber.

So wurden bei den *Nationalliberalen* zunächst nur vereinzelt Frauen in die Partei aufgenommen²⁶⁵; 1909 ermutigte der Parteivorstand die Mitgliedsgruppen jedoch, »das Interesse, die Arbeitskraft und den Einfluß der Frauen für sich zu gewinnen.« Ausdrücklich wurde sowohl auf die »in harten Kämpfen« bereits politisch geschulten, als auch auf die »ungezählten Frauen, die noch abseits des politischen Lebens stehen« als Zielgruppe hingewiesen²⁶⁶. 1910 forderte der Zentralvorstand die Landesverbände dann auf, der »Heranziehung der Frauen zur politischen Betätigung« größere Beachtung zu schenken²⁶⁷; die Vorbehalte in den Mitgliedsgruppen waren aber nach wie vor stark²⁶⁸. Dennoch organisierten sich Frauen vor allem aus dem Rheinland bei den Nationalliberalen. Es wurde auch eine Arbeitsorganisation nationalliberaler Frauen gegründet²⁶⁹. Doch konnten sich nicht alle Kreise der Nationalliberalen mit der politischen Organisierung der Frauen anfreunden²⁷⁰. Ein formeller Parteibeitritt war anscheinend nur in wenigen Orten möglich.

Auch das *Zentrum* kannte weibliche Parteimitglieder nicht²⁷¹. Im Katholizismus bestanden starke Vorbehalte gegen eine öffentliche Tätigkeit von Frauen. So scheiterte ein Antrag des Zentralkomitees des Deutschen Katholikentags auf volle Mitgliedschaft der Frauen an der Ablehnung des Plenums; die Jugendorganisation der Windthorstbünde nahm allerdings von 1909 Frauen auf²⁷². 1911 wurde in Düsseldorf ein Zentrumsfrauenverein gegründet, der in enger Zusammenarbeit mit dem Parteivorstand für die politische Erziehung der katholischen Frauen wirken sollte, ohne jedoch in die Parteiorganisation

263 M. Zietz spricht von ca. 5,5 % Frauenanteil bei den Mitgliedern, ebd. S. 127. T. Breitscheid und auch M. Cauer fühlten sich dieser Gruppierung zugehörig, Cauer hatte aber auch Sympathien für die Sozialdemokratie.

264 M. Lischnewska ging sogar soweit zu erklären, die Berliner Stimmrechtsorganisation sei nichts anderes als »die Frauenorganisation der Demokratischen Vereinigung« gewesen (Die deutsche Frauenstimmrechtsbewegung, S. 23).

265 Vgl. M. Zietz, Die Frau im Parteileben, in: Jahrbuch der Frauenbewegung Bd. 1 (1912), S. 123.

266 Aus der »Nationalliberalen Korrespondenz« v. 14.9.1909, zit. nach: E. Altmann-Gottheiner, Politische Parteien und Frauenfrage, Zs. für Politik Bd. 3, S. 586 f.

267 Ebd., S. 587.

268 So weigerte sich etwa der Reichstagswahlverein in Hamburg, Frauen zuzulassen, vgl. ebd., S. 587.

269 Vgl. A. v. Zahn-Harnack, S. 303; H. Lange, Der Zusammenschluß der nationalliberalen Frauen, in: Die Frau Bd. 20 (1912/13), S. 101.

270 Vgl. M. Cauer, Wohin die Fahrt?, in: Die Frauenbewegung 1913, S. 67 ff.

271 M. Lischnewska, S. 23.

272 E. Altmann-Gottheiner, Politische Parteien., S. 584 f. Allerdings waren noch 1912 unter den rund 17.000 Mitgliedern nur 65 Frauen, vgl. Die Hilfe, 1913, S. 255.

eingebunden zu sein²⁷³. Wichtiger für die katholische Frauenarbeit blieb aber der *Katholische Frauenbund*²⁷⁴.

Selbst die *Konservativen*, die einer politischen Beteiligung der Frauen grundsätzlich ablehnend gegenüberstanden, konnten nicht gänzlich gegen den Strom schwimmen. So wurde 1909 unter konservativer Schirmherrschaft der »*Deutsche Frauenbund*« gegründet²⁷⁵. Sein Ziel war es, die deutsche Frau durch politische Schulung zu befähigen, den Gefahren, die dem deutschen Volkstum drohten, in ihrem natürlichen Wirkungskreis entgegentreten zu können. Von frauenrechtlerischen Bestrebungen grenzte er sich deutlich ab:

»Die Frauen, die einer der unseren entgegengesetzten Weltanschauung huldigen, übertreffen uns weit in reger Beteiligung am politischen Leben. Sie kämpfen für politische Rechte, wir kämpfen für Erhaltung christlicher Sitte in Familie und Haus.«²⁷⁶

Die Grenzziehung erwies sich allerdings nicht immer als problemlos, vor allem nachdem 1913 eine Vereinigung konservativer Frauen gegründet worden war, deren Ziel es war, unter Beachtung der konservativen Grundsätze an der Lösung der Frauenfrage mitzuarbeiten²⁷⁷. Wie das Zentrum, so kannten aber auch die Konservativen keine weiblichen Parteimitglieder²⁷⁸.

In der *Sozialdemokratie* waren Frauen schon weit vor 1908 als Parteimitglieder anerkannt, auch dort, wo sie wegen der Vereinsgesetzgebung keinen offiziellen Status erlangen konnten. Etwa von 1890 an begann sich eine beständige sozialistische Frauenbewegung innerhalb der SPD zu organisieren. Am Anfang standen spezielle Frauenagitationskommissionen und von 1891 an die von *Clara Zetkin* herausgegebene Frauenzeitschrift »*Gleichheit*«, bald kamen Frauenbildungsvereine hinzu²⁷⁹.

Die Frauenbewegung hatte stets mit den Härten des Vereinsrechts zu rechnen²⁸⁰. Dies war ein Grund dafür, daß die sozialdemokratischen Frauen in eigenen Organisationen arbeiteten, denen auf der Ebene der Gesamtpartei Rechte zugestanden wurden²⁸¹. So waren die Frauen auf den Parteitag,

273 Vgl. M. Zietz, Die Frau im Parteileben, in: Jahrbuch der Frauenbewegung Bd. 1 (1912), S. 122.

274 Zur Entwicklung der katholischen Frauenbewegung in Deutschland vgl. A. Kall, Die katholische Frauenbewegung, insb. S. 264 ff.

275 Ende 1910 hatte der Frauenbund bereits über 10 000 Mitglieder, vgl. M. Zietz, ebd., S. 120.

276 Zit. nach: E. Altmann-Gothheiner, Politische Parteien, S. 582 f.

277 Die Frau, Bd. 20 (1912/13) S. 624; A. v. Zahn-Harnack, S. 298 f.

278 M. Lischnewska, S. 23.

279 Vgl. H. Niggemann, S. 59 f. Eine Zusammenfassung zur Organisation der sozialdemokratischen Frauenarbeit bei: U. Honnen, Vom Frauenwahlrecht zur Quotierung, S. 6 ff.

280 Für Bayern findet sich eine Übersicht über die verschiedenen Organisationsbestrebungen und ihre regelmäßige polizeiliche Auflösung in: S. Krafft, Frauenleben in Bayern, S. 54.

281 Von 1890 an konnten sie auf Frauenversammlungen gewählte Delegierte zu den Parteitagen entsenden, ein Privileg, das danach kurzzeitig aufgegeben, von 1894 an aber wieder in Anspruch genommen wurde, vgl. W. Thönnessen, S. 51 f.

wenn auch in geringer Zahl, vertreten²⁸². Etwa von der Jahrhundertwende an begann sich die sozialdemokratische Frauenbewegung zur Massenbewegung zu entwickeln²⁸³. Schon vor Inkrafttreten des Reichsvereinsgesetzes hatte sich die sozialdemokratische Frauenbewegung »in einem zähen Kleinkrieg eine Bewegungsfreiheit erkämpft, mit der sie auch ohne formales Recht auskam.«²⁸⁴

Durch die Neuregelung wurde eine offizielle Parteimitgliedschaft der Frauen möglich, der Grund für eine separate Organisation war damit – zumindest in den Augen vieler Genossen – entfallen. Die Frauenkonferenz von 1908 in Nürnberg schlug einen Mittelweg vor: Die Frauen sollten den regulären Parteiorganisationen beitreten, besondere Frauenbildungsvereine und eigene Zusammenkünfte der Genossinnen aber ebenso fortbestehen wie das zentrale Frauenbüro. In den Vorständen sollten die weiblichen Mitglieder im Verhältnis zu ihrer Zahl vertreten sein, zumindest mußte ihnen aber eine Frau angehören. Auch bei der Wahl der Parteitage delegierten sollten die Sonderrechte der Frauen erhalten bleiben²⁸⁵. Nach heftigen Diskussionen setzte sich dieses Konzept auf dem Parteitag der Gesamtpartei durch. *Luise Zietz* (1865-1922) wurde in den Parteivorstand gewählt und war damit die erste deutsche Frau in einem solchen Amt²⁸⁶. Auch in der SPD waren Frauen im Parteivorstand ebenso wie auf den Parteitagen aber meist unterrepräsentiert²⁸⁷.

c) *Die Haltung der Parteien zur Frauenfrage*

In der Stimmrechtsbewegung waren die Hoffnungen auf eine Unterstützung durch die bürgerlichen Parteien zunächst groß. So heißt es in einer Resolution aus dem Jahr 1902, der Verein rechne »zuversichtlich darauf, daß bei den nächsten Reichstagswahlen dieser Punkt (*das Frauenstimmrecht, Verf.*) von allen Parteien in ihr Programm aufgenommen und diese Forderung energisch vertreten wird.«²⁸⁸ Das war von der Realität weit entfernt.

282 Vgl. R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 91.

283 Dies läßt sich an den Abonnentinnenzahlen der Gleichheit ablesen, die sich von einer Startauflage von 2000 auf 70 000 im Jahr 1907 steigerte, vgl. H. Niggemann, S. 74 f.; R. J. Evans, Sozialdemokratie, Tabelle 6, S. 192, nennt für 1907 sogar 75 000 Abonnentinnen.

284 So O. Baader, S. 110.

285 Ebd., S. 111 f.

286 S. Richebächer, S. 244 ff. Das Organisationsstatut galt zunächst nur provisorisch, wurde 1909 aber im wesentlichen bestätigt, vgl. ebd. S. 255.

287 So lag 1908 der Frauenanteil unter den Parteitage delegierten bei über 9 %, in den Folgejahren war er meist geringer, vgl. H. Niggemann, Tabelle 19, S. 233: 1909: 6,10 %; 1910: 6,35 %; 1911: 10,06 %; 1912: 8,31 %; 1913: 7,49 %; zum Vorstand ebd., S. 232.

288 Die Frauenbewegung 1902, S. 22.

aa) Die Parteien der Rechten und der Mitte

In den Programmen der *Konservativen* tauchte die Frauenfrage überhaupt nicht auf. Die sich in dieser Haltung dokumentierende grundsätzliche Ablehnung einer politischen Betätigung der Frau veränderte sich auch mit dem Engagement konservativer Frauen kaum. So heißt es in der Erklärung des Parteivorstandes zur Gründung der Vereinigung konservativer Frauen 1913, die Partei begrüße die karitative Arbeit der Frauen,

»sie lehnt aber die vielfach hervortretenden Bestrebungen auf Herbeiführung politischer Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts und jede Art sogenannter Frauenemanzipation als den wahren Interessen echter Weiblichkeit und den natürlichen Aufgaben der menschlichen Gesellschaft nicht zuträglich ab, und deshalb halten auch weite Kreise der konservativen Partei eine Erweiterung der bereits auf kommunalem und kirchlichen Gebiet bestehenden Berechtigungen der Frauen nicht für geboten und nicht für ersprießlich.«²⁸⁹

Lediglich in der Erklärung, nicht die Partei als solche, sondern nur »weite Kreise« innerhalb derselben lehnten das kommunale Stimmrecht ab, konnte ein minimales Zugeständnis gesehen werden²⁹⁰.

Auch die offiziellen Verlautbarungen des *Zentrums*, des politischen Arms der katholischen Kirche, kannten keine Frauenfrage; wohl aber war sie Gegenstand der Erörterung auf zahlreichen Katholikentagen. In bezug auf Bildungs- und Erwerbsfragen äußerten sich die Kirchenvertreter zum Teil recht positiv, die weitgehendste Äußerung zu politischen Rechten lautete aber, es sei noch nicht an der Zeit, darüber zu sprechen. Pius X. hatte sich zwar für eine bessere Erziehung ausgesprochen, in einer Audienz französischen Katholikinnen gegenüber das Verlangen nach politischen Rechten aber als einen Fehler bezeichnet²⁹¹. Durch die Ansätze zur politischen Organisation der Frauen in der katholischen Bewegung veränderte sich die Haltung zum Frauenstimmrecht zunächst kaum²⁹². Bemerkenswert sind aber die Ausführungen *Elisabeth Gnauck-Kühnes* (1850-1917) im Staats-Lexikon der Görres-Gesellschaft von 1911: sie rechtfertigt die Stimmrechtsforderung vom katholischen Standpunkt aus durch die Familienrolle der Frau:

289 Zit nach A. v. Zahn-Harnack, S. 298.

290 V. Zahn-Harnack verbucht dies schon als »erheblichen Fortschritt«, ebd., S. 299.

291 Hause/Kenney, *Woman's Suffrage and Social Politics in the Third Republic*, S. 85. Diese Meinung des Papstes wurde über den *Osservatore Romano* verbreitet, das offizielle Sprachrohr des Vatikans.

292 Nach der Einführung des Frauenwahlrechts 1918 machte der Katholik J. Mausbach vor allem »äußere Gründe« für die Ablehnung des Frauenwahlrechts durch die Zentrumsfraktion verantwortlich; die Forderung sei nicht durchsetzbar gewesen, außerdem von den Frauen auch nicht nachdrücklich gestellt worden: »*beneficia non obtruduntur*«. (Das Wahlrecht der Frau, S. 10 ff.) Tatsächlich lehnten jedoch viele Zentrumsabgeordnete das Frauenstimmrecht aus tiefer Überzeugung ab, vgl. T. Breitscheid, *Zentrum und Frauenbewegung*, in: *Die Frauenbewegung* 1910, S. 157.

»Durchdrungen von der Verantwortlichkeit der mütterlichen Aufgabe, empfindet es das Weib als eine Kränkung, den Lehrlingen und Unmündigen gleichgestellt zu sein; erfüllt von der Würde und der Größe der Familienaufgabe, verlangt die deutsche Frau um dieser Aufgabe willen staatsbürgerliche Rechte, nicht um ihre Familienpflichten abzuschütteln, sondern im Gegenteil, um ihre unvergleichliche Bedeutung recht gewürdigt zu sehen.«²⁹³

Dabei handelte es sich jedoch keineswegs um die offizielle katholische oder gar Zentrumsmeinung. Selbst der katholische Frauenbund, dem Gnauck-Kühne angehörte, ging noch 1912 nicht über die Erklärung hinaus, Glaubensgründe könnten gegen das Frauenwahlrecht nicht geltend gemacht werden²⁹⁴.

Die *Nationalliberalen* äußerten sich in ihrem Programm nur zum Arbeiterinnenschutz. Ihr politisches Handbuch von 1907 sagt zu den Wahlrechtsforderungen:

»Es kann kein Zweifel bestehen, daß für diesen Teil der emanzipatorischen Bestrebungen der Frauenbewegung, welche den von der Natur gewollten Unterschied der Geschlechter sowie der männlichen und weiblichen Psyche keine Rechnung tragen, auf absehbare Zeit eine parlamentarische Mehrheit nicht entstehen wird. Es sei bei der Gelegenheit auch gesagt, daß gerade diese radikalen Tendenzen das größte Hindernis für eine ruhige schrittweise und besonnene Förderung der Fraueninteressen bilden.«²⁹⁵

Eine programmatische Stellungnahme der Nationalliberalen zur politischen Gleichberechtigung der Frau fehlt, es kann jedoch kein Zweifel an der grundsätzlichen Gegnerschaft der Partei bestehen. Auch die nationalliberalen Frauen selbst blieben in ihren Forderungen an die Partei zurückhaltend. So forderte etwa der rheinische Frauentag von 1913 nicht das volle kommunale Wahlrecht für die Frau, sondern nur deren Recht, ihr Wahlrecht selbst auszuüben. Vom parlamentarischen Stimmrecht war gar nicht die Rede²⁹⁶.

bb) *Die Linkliberalen*

Die deutsche Frauenbewegung war von ihren Wurzeln her liberal, ihre Führerinnen fühlten sich fast alle dem politischen Linkliberalismus zugehörig. Hier wäre also am ehesten eine Unterstützung ihrer Forderungen zu erwarten

293 Staatslexikon, 2. Bd., Stichwort Frauenfrage und Frauenbewegung, Sp. 297.

294 Die Frauenbewegung 1912, S. 184. Der Münchner katholische Frauenbund trat immerhin für das kommunale Wahlrecht der Frauen ein, vgl. Zs. für Frauenstimmrecht 1912, S. 33.

295 Zit. nach: A. v. Zahn-Harnack, S. 287. Sie merkt an: »Leider sprach sich die Partei nicht darüber aus, an welchen Punkten sie selbst bereit sei, die Frauenbewegung »schrittmäßig und besonnen« zu fördern.«

296 Antrag auf Ergänzung der Richtlinien der Nationalliberalen, abgedruckt in: Zs. für Frauenstimmrecht 1913, S. 27 f.

gewesen. Tatsächlich erwies sich jedoch die Annahme, daß die Frauenstimmrechtsbewegung in den Reihen der Linksliberalen »die wärmste, jedenfalls die ehrlichste« Unterstützung würden finden können²⁹⁷, als wenig begründet.

Vor der Jahrhundertwende hatte sich nur der *National-soziale Verein* für eine gewisse, wenn auch sehr begrenzte, Erweiterung der öffentlichen Rechte für Frauen ausgesprochen. Vor allem auf Betreiben *Elisabeth Gnauck-Kühnes* hin²⁹⁸ wurde in das Programm der Vereinigung der Passus aufgenommen:

»Wir sind für Regelung der Frauenfrage im Sinne einer größeren Sicherung der persönlichen und wirtschaftlichen Stellung der Frau und ihrer Zulassung zu solchen Berufen und öffentlich-rechtlichen Stellungen, in denen sie die fürsorglichen und erziehende Tätigkeit für ihr eigenes Geschlecht entfalten kann.«²⁹⁹

Von politischer Gleichberechtigung war hier nicht die Rede. Darauf mochten sich die Nationalsozialen als Gesamtverband auch später nicht verpflichten, wenn auch einzelne Mitglieder, so *Friedrich Naumann* selbst, zu den Befürwortern zählten³⁰⁰. Die stärkste linksliberale Kraft, die *Freisinnige Volkspartei*, fand für die Frauenbestrebungen in ihrem Programm von 1894 noch weniger weitgehend nur die Forderung:

»Das Erwerbsgebiet für das weibliche Geschlecht soll erweitert werden, jedoch ohne Beeinträchtigung des wichtigsten Berufs der Frau als Frau und Mutter.«³⁰¹

Ein gewisser Fortschritt demgegenüber zeigt sich im »*Frankfurter Minimalprogramm*«, das 1904 von Mitgliedern der drei linksliberalen Parteien als Grundlage einer Einigung erarbeitet worden war und zum Programm der FVg wurde. Zumindest für das gesamte Gebiet der sozialen Gesetzgebung verlangte man die Gleichstellung der Frau, außerdem die Mitwirkung der Frauen in der Kommunalverwaltung³⁰². 1907 ging die Delegiertenversammlung der FVg noch einen Schritt weiter und nahm nach einem Referat von *Else Lüders* eine Resolution an, die unter anderem die »grundsätzliche Anerkennung der politischen Gleichberechtigung der Frauen insbesondere in bezug auf das aktive und passive Wahlrecht in Reich, Staat und Gemeinde« forderte³⁰³. Damit hatte sich die Partei zwar nicht programmatisch festgelegt, aber sich doch

297 Vgl. den Beitrag des badischen Linksliberalen A. Netter, Das Frauenstimmrecht als politische Frage, in: *Die Frau* Bd. 13 (1905/06), S. 649 ff., 657.

298 Vgl. E. Altmann-Gottheiner, in: *Die Frau* Bd. 14 (1906/07), S. 643 f.; E. Gnauck-Kühne war in der national-sozialen Bewegung tätig, bevor sie zum Katholizismus übertrat, vgl. A. Kall, *Katholische Frauenbewegung*, S. 268 f.

299 Zit. nach: W. Mommsen, S. 168.

300 Vgl. seinen Beitrag »Das alte Recht der Frau«, *Die Hilfe* 1913, S. 152 f.; als Tagesforderung schien ihm das Stimmrecht jedoch anscheinend noch 1913 als verfrüht.

301 Programm der Freisinnigen Volkspartei v. 24.9.1894, zit. nach: W. Treue, S. 82.

302 Zit. nach: D. Fricke, Bd. 2, S. 77.

303 E. Altmann-Gottheiner, *Politische Parteien*, S. 591 f.

immerhin als erste bürgerliche Partei zugunsten des Frauenstimmrechts offiziell geäußert.

Zu einer Fortsetzung dieser positiven Entwicklung kam es zunächst nicht. Das im Rahmen der Einigungsbestrebungen der Linksliberalen erstellte Programm, Grundlage der neuen Fortschrittlichen Volkspartei, sah hinsichtlich der Frauen vor:

»Erweiterung der Rechte der Frauen und ihres Erwerbsgebietes, Erleichterung der Frauenbildung und Reformen im staatlichen Berechtigungswesen. Aktives und passives Wahlrecht der Frauen für die Kaufmanns- und Gewerbegerichte, Gleichberechtigung in den Einrichtungen der Reichsversicherungsgesetzgebung. Verstärkte Mitwirkung der Frauen auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge und des Bildungswesens. Heranziehung der Frauen zur Kommunalverwaltung.«³⁰⁴

Damit waren die Liberalen noch hinter das Frankfurter Minimalprogramm zurückgefallen, das wenigstens für den gesamten Bereich der sozialen Gesetzgebung Gleichberechtigung gefordert hatte. Grund für diese Zurückhaltung war anscheinend die Haltung der DVP, die das Zustandekommen der Einigung von der unveränderten Annahme des Paragraphen zur Frauenfrage abhängig gemacht haben soll³⁰⁵. Ihr Vorsitzender *Friedrich Payer* stellte sich jedenfalls eindeutig gegen die Stimmrechtsforderung³⁰⁶. Alle Bemühungen der weiblichen Mitglieder der drei Parteien um Abänderung hatten keinen Erfolg³⁰⁷. In der FVp gelang es lediglich, einen Beschluß durchzusetzen, der eine erneute Behandlung der Frage nach der Einigung forderte³⁰⁸. Die Mitglieder der FVg verpflichteten sich – auf den Antrag *Gertrud Bäumer* (1873-1954) hin – darüber hinaus, in der neuen Partei für die Gleichberechtigung der Frau einzutreten³⁰⁹.

Auch in Reaktion auf die Niederlage im Zuge der Einigung fand im Oktober 1910 die Liberale Frauenkonferenz in Frankfurt statt³¹⁰. In ihrem Referat »Die Frauenbewegung und die Zukunft des Liberalismus« machte *Gertrud Bäumer*

304 Zit. nach: W. Mommsen, S. 179.

305 So E. Altmann-Gothheiner, Politische Parteien, S. 591.

306 Vgl. Die Frauenbewegung 1910, S. 15: Die DVP könne in der Frauenfrage nicht weiter gehen als im Einigungsprogramm festgelegt.

307 Vgl. M. Zietz, Der Entwurf der liberalen Einigung und die Frauen, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1910, S. 9 ff. Es hatten im Vorfeld zahlreiche Protestversammlungen gegen den Programmsatz stattgefunden. Noch unmittelbar vor dem Einigungsparteitag hatten sich die Frauen aller drei Parteien getroffen, um ein einheitliches Vorgehen abzusprechen, vgl. »Aufruf an die liberalen Frauen!«, in: Zs. für Frauenstimmrecht, 1910, S. 18.

308 »Der Parteitag der Freisinnigen Volkspartei gibt dem Wunsch Ausdruck, daß in der neuen Partei die Frage der Gewährung politischer Rechte an die Frauen sorgsam geprüft und auf dem nächsten Parteitag zwecks Ergänzung des Programms erneut zur Verhandlung gebracht wird«, zit. nach: E. Altmann-Gothheiner, Politische Parteien, S. 595.

309 »Die Delegierten des Parteitages der Freisinnigen Vereinigung erklären, an dem Grundsatz der politischen Gleichberechtigung der Frauen festzuhalten und verpflichten sich, nach wie vor für ihn einzutreten.« Zit. nach: E. Altmann-Gothheiner, ebd., S. 595.

310 Vgl. »Aufruf an die liberalen Frauen!«, in: Die Frau Bd. 17 (1909/10), S. 569.

deutlich, daß sich die Prinzipienfestigkeit des Liberalismus gerade an seiner Haltung zur Frauenfrage beweisen müsse³¹¹. So setzte sich auch die dort gegründete *Libérale Frauenorganisation* zum einen das Ziel, »Frauen aller Stände für den Liberalismus zu gewinnen«, zum anderen aber vor allem »für die Wahrnehmung der Fraueninteressen durch die Partei einzutreten« und »das Frauenstimmrecht in Gemeinde, Bundesstaaten und Reich zu erringen.«³¹² Bäumers Überzeugung, »daß unsere gemeinsame Arbeit, daß die Verständigung mit unseren Parteigenossen im Kampf für gemeinsame Ideen und für große gemeinsame Ziele uns diese Erziehung des Liberalismus zur Grundsätzlichkeit der Frauenbewegung gegenüber leicht machen wird«³¹³, sollte sich aber als zu optimistisch erweisen.

So traf auf dem Mannheimer Parteitag der FoVP 1912 die ursprüngliche Forderung, die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Frau in das Programm aufzunehmen, auf erbitterten Widerstand. Der geschäftsführende Ausschuß hatte den entsprechenden Antrag der liberalen Frauen rundweg abgelehnt und erklärt, die Aufrechterhaltung könne eine Spaltung der Partei zur Folge haben³¹⁴. Um eine eindeutige Ablehnung ihrer Forderung zu vermeiden, zogen sich die Stimmrechtsbefürworter(innen) deshalb auf eine Resolution zurück, die für die einzelnen Mitglieder geringere Verbindlichkeit beanspruchte. Sie wurde schließlich in der von Gertrud Bäumer vorgeschlagenen Form angenommen:

»Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung hat die Zahl der berufstätigen Frauen außerordentlich vermehrt. Diese Entwicklung, die sich zweifellos fortsetzt, und die wachsende Teilnahme von Frauen aller Schichten am öffentlichen Leben führt mit innerer Notwendigkeit zur politischen Gleichberechtigung der Frau. Der Parteitag fordert deshalb die Parteigenossen auf, die Frauen im Kampf um ihre politischen Rechte bis hin zur vollen staatsbürgerlichen Gleichberechtigung zu unterstützen.«³¹⁵

Dieses Ergebnis wurde innerhalb der Frauenbewegung unterschiedlich bewertet³¹⁶, verpflichtete jedoch letztendlich zu nichts.

311 Abgedruckt in: *Die Frau*, Bd. 18 (1910/11), S. 80 ff., 84, 90.

312 Vgl. M. Zietz, *Die Frau im Parteileben*, in: *Jahrbuch der Frauenbewegung* Bd. 1 (1912), S. 127.

313 *Die Frau* Bd. 18 (1910/11), S. 90.

314 Vgl. »Der Parteitag der Fortschrittlichen Volkspartei in Mannheim«, in: *Die Frauenbewegung* 1912, S. 39 ff.: Der Ausschuß schlug folgende Formulierung vor: »Der Parteitag sieht zurzeit von einer Abänderung des Absatzes 8 des Parteiprogramms, betreffend die Rechte der Frauen mit Rücksicht auf die in der Partei bestehenden Meinungsverschiedenheiten ab, erkennt aber das Recht jedes Parteigenossen an, seinerseits für die Erweiterung der Rechte der Frauen über die im Programm aufgenommenen Grundlinien hinaus zu wirken.« (ebd., S. 40).

315 Zit. nach: G. Bäumer, *Gotha und Mannheim*, in: *Die Frau* Bd. 20 (1912/13), S. 65.

316 Vgl. G. Bäumer, ebd., einerseits, den oben in Fußn. 314 zitierten Beitrag (S. 40 f.) andererseits.

Aus dem bürgerlichen Lager trat allein die kleine *Demokratische Vereinigung*, der führende Vertreter der Stimmrechtsforderung wie *Hellmuth von Gerlach* und *Rudolf Breitscheid* angehörten, in ihrem Programm für gleiche staatsbürgerliche Rechte für beide Geschlechter ein³¹⁷. Über eine parlamentarische Vertretung verfügte diese Gruppierung nicht, so daß ihr reales Gewicht gering blieb.

cc) Die Sozialdemokratie

In der SPD war das Frauenwahlrecht als Programmforderung seit 1891 verankert und auch – als solche – nicht umstritten. Anders verhielt es sich mit der Frage, ob die Partei auch in allen Wahlrechtsauseinandersetzungen dafür einzutreten habe.

Noch die Frauenkonferenz in Stuttgart 1902 hatte – in Erwägung, »daß gerade mit Rücksicht auf die soziale Befreiung des gesamten weiblichen Geschlechts das Klasseninteresse des Proletariats dem Sonderinteresse der Frau vorangestellt werden muß« – beschlossen, daß die Frauenstimmrechtsforderung zwar grundsätzlich vertreten werden müsse, aber nur dann als ausschlaggebender Punkt in den Vordergrund gestellt werden dürfe, »wenn dadurch die Erweiterung und Sicherung des politischen Rechts der Arbeiterklasse nicht gefährdet wird.«³¹⁸ Entsprechend waren die Österreicherinnen vorgegangen. Sie beteiligten sich an den erfolgreichen Wahlrechtskämpfen der Jahre 1905/06, obwohl die Partei dort zunächst nur das Männerwahlrecht forderte³¹⁹. Dadurch zogen sie sich aber die Kritik der deutschen Sozialdemokratinnen zu, die auf der Mannheimer Frauenkonferenz 1906 beschlossen, daß die Sozialdemokratie von nun an in allen Wahlrechtsauseinandersetzungen das Frauenwahlrecht fordern und in der Agitation vertreten müsse³²⁰.

Clara Zetkin erreichte die Verurteilung der österreichischen Taktik nicht nur in Deutschland, sondern auch im Rahmen der neugegründeten sozialistischen Fraueninternationale und weitgehend auch auf dem Internationalen Sozialistenkongress in Stuttgart 1907. In der dort verabschiedeten Resolution wurden die sozialistischen Parteien verpflichtet, energisch für die Einführung des Frauenwahlrechts zu kämpfen und alle Kämpfe um die Demokratisierung des Wahlrechts auch als Kämpfe für das Frauenwahlrecht zu führen³²¹. Bestand-

317 Vgl. D. Fricke, Bd. 1, S. 281.

318 Beschlüsse der 2. Konferenz der sozialdemokratischen Frauen 1902, in: Handbuch der sozialdemokratischen Parteitage, Bd. I, S. 153 f.

319 Vgl. H. Niggemann, S. 146. Der Parteivorstand hatte erklärt, in Österreich sei die Lage noch nicht reif für einen Feldzug für das Frauenwahlrecht.

320 Resolution zum Frauenwahlrecht der Frauenkonferenz zu Mannheim 1906, in: Handbuch der sozialdemokratischen Parteitage, Bd. I, S. 158.

321 Zetkins Resolutionsentwurf und Begründungsrede in: Ausgewählte Reden und Schriften Bd. 1, S. 344 ff.; zur Debatte: M. Leyh, Der Kampf der sozialistischen Fraueninternationale, S. 66 ff.

teil jeder Wahlrechtskampagne mußte also jetzt auch die Forderung nach dem Frauenstimmrecht sein. Damit war aber nicht gleichbedeutend, daß die Sozialdemokratie nur Gesetzesvorlagen zustimmen durfte, die das Frauenwahlrecht enthielten. Hier ließ sich auch Clara Zetkin taktischen Spielraum³²².

Dennoch standen hinter der Auseinandersetzung nicht allein frauenpolitische Divergenzen. Clara Zetkins Betonung der prinzipiellen Haltung war auch gegen den revisionistischen Flügel der eigenen Partei gerichtet, der auf dem Weg über Kompromisse mit den Bürgerlichen eine Reformierung der bestehenden Gesellschaft anstrebte. Die Frauenwahlrechtsfrage konnte unter Umständen dazu dienen, solche Kompromisse zu verhindern. Besonders deutlich wird das aus einer Äußerung von *Karl Kautsky* zur Politik der belgischen Sozialisten. Dort sollte in einer Koalition mit den Liberalen das allgemeine Männerwahlrecht durchgesetzt werden, ein Unterfangen, das Kautsky vom Ergebnis her für gefährlich hielt, und auch für leicht zu verhindern:

»Wenn also die Leute vernünftig wären, dürften sie nicht losschlagen. Sie hatten es ja so bequem! Sie brauchten ja nur prinzipiell sein, am Frauenstimmrecht festhalten und die ganze Geschichte hatte ein Ende!«³²³

Diese Frontstellung erklärt auch, warum revisionistisch orientierte Frauen wie *Lily Braun*³²⁴ oder *Helene Grünberg*³²⁵ gegen Zetkins Kurs opponierten – sie konnten deren Herrschaft aber nicht gefährden.

Die Beschlußlage hinsichtlich des Frauenwahlrechts wurde von der Sozialdemokratie in der Regel respektiert; dies gilt zumindest für die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg³²⁶. Daraus läßt sich aber nicht zwangsläufig auf eine engagierte Vertretung der Forderung nach dem Frauenwahlrecht schließen. Im einzelnen soll dies unten anhand der parlamentarischen Auseinandersetzungen dargestellt werden.

322 Vgl. C. Zetkin, ebd., S. 356 f.

323 In einem Brief an Victor Adler, zit. nach: G. Ritter, Bernsteins Revisionismus, in: Die deutschen Parteien vor 1918, S. 342 ff., 350.

324 Vgl. H. Niggemann, S. 148; A. Meyer, The feminism and socialism of Lily Braun, S. 70, vermutet dagegen, Braun wäre es in erster Linie um die Schwächung der Position Zetkins in der Frauenbewegung gegangen.

325 Vgl. H. Niggemann, S. 148.

326 Eine Ausnahme bildete der Niederrheinische Parteitag 1914, der sich in bezug auf das preußische Wahlrecht auf die Forderung nach der Einführung des Reichstagswahlrechts beschränkte. Damit geriet er sofort in die Kritik der sozialdemokratischen Frauenbewegung (vgl. M. Wengels, Das Frauenwahlrecht und der Niederrheinische Parteitag, Die Gleichheit v. 22.7.1914, S. 341).

2. Stimmrechtsbewegung und allgemeine Wahlrechtsfrage

Die parteipolitische Organisierung und die damit verbundene Politisierung der Frauen blieb auf die Entwicklung der eigentlichen Stimmrechtsbewegung nicht ohne Einfluß. Zusammen mit der Erweiterung der Basis der Bewegung ist sie Ursache für die von 1908 an verstärkt geführte Debatte um die Ziele der Stimmrechtsbewegung, genauer um den Inhalt der Wahlrechtsforderung. Diese mit zunehmender Heftigkeit ausgetragene Kontroverse führte letztlich zur Spaltung des Stimmrechtsverbandes.

a) Neutralität oder Parteilichkeit in der bürgerlichen Stimmrechtsbewegung

An der Notwendigkeit einer besonderen Frauenbewegung neben den Parteien bestand im bürgerlichen Lager unter den Frauen keine Uneinigkeit. Angesichts der Haltung der Parteien war dies auch nicht verwunderlich. Wollte aber die Frauenbewegung, und insbesondere die Stimmrechtsbewegung, als eigenständige Kraft fortbestehen, so konnte sie dies nur als parteipolitisch neutrale. Nur die Betonung gemeinsamer Fraueninteressen über die Parteigrenzen hinweg konnte verhindern, daß die Bewegung zu einem bloßen Anhängsel der Parteien herabsank. War also parteipolitische Neutralität überlebensnotwendig, so erwies es sich doch als kompliziert, die sich daraus ergebenden Folgerungen für die einzelnen Tätigkeitsfelder zu ziehen.

aa) Der Inhalt der Wahlrechtsforderung

Zum zentralen Punkt der Auseinandersetzung in der Stimmrechtsbewegung wurde die Frage nach dem Inhalt des erstrebten Wahlrechts. Sollte sich der Stimmrechtsverband das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht *für beide Geschlechter* auf allen Ebenen zum Ziel setzen, durfte er die Grundsätze des Reichstagswahlrechts nur *für die Frauen* einfordern, oder sollte er sich, noch weniger weitgehend, darauf beschränken, für die Frauen das gleiche Wahlrecht zu fordern, wie es jeweils den Männern zustand?

In seinem Gründungsprogramm hatte der Deutsche Verband nur die politische Gleichberechtigung der Frau in allen Gebieten auf seine Fahnen geschrieben und zu diesem Zweck unter anderem die Wiederbelebung der bestehenden (höchst ungleichen) Wahlberechtigungen der Frauen angestrebt³²⁷. Diese Formulierung erlaubte es auch Frauen wie *Käthe Schirmacher*, die bekannte, sie

327 Vgl. Die Frauenbewegung 1902, S. 1; allerdings ist zu berücksichtigen, daß der Verein von Beginn an unter die »bestehenden Stimmrechte« auch solche faßte, die sich lediglich aus einer Interpretation der Sprache des Gesetzestextes ergaben, s.o. Teil 1 A III 1 b).

sei »keine Freundin des allgemeinen Wahlrechts«, dem Verband anzugehören³²⁸. Die Mehrzahl der Mitglieder unterstützte jedoch das demokratische Prinzip. So wurde 1907 mit großer Mehrheit ein Antrag angenommen, der die Satzung um folgende Bestimmung als § 3 erweiterte:

»Der Verband erstrebt das allgemeine, gleiche, geheime und direkte aktive sowie das passive Wahlrecht für beide Geschlechter zu den gesetzgebenden Körperschaften und den Organen der Selbstverwaltung.«³²⁹

Nicht zufällig war dieser Antrag von *Rudolf Breitscheid* gestellt worden, einem der profiliertesten Exponenten des linken Liberalismus und späteren Mitglied der Demokratischen Vereinigung³³⁰. Die neue Formulierung sollte nicht allein eine Forderung der Linksliberalen unterstützen, sondern zugleich den Sozialdemokratinnen den Wind aus den Segeln nehmen, die der bürgerlichen Stimmrechtsbewegung vorgeworfen hatte, nur ein »Damenwahlrecht« zu verlangen³³¹. Gleichzeitig wurde ausdrücklich die parteipolitische Neutralität des Verbandes festgeschrieben³³².

Als sich nach 1908 die Basis der Stimmrechtsbewegung auch um eher rechts stehende oder gemäßigte Frauen erweiterte, geriet die Festlegung auf das allgemeine und gleiche Wahlrecht in die Diskussion. Angesichts der verhärteten Fronten in der preußischen Wahlrechtsdebatte schien die Festlegung auf ein demokratisches Wahlrecht für beide Geschlechter vielen neuen Mitgliedern nicht neutral, sondern einseitig auf Sozialdemokratie und Linksliberalismus hin ausgerichtet.

So formulierte etwa *Adelheid Steilmann* das Bestreben, die Stimmrechtsbewegung für alle Lager offenzuhalten. Für sie war der Zusammenhang zwischen allgemeiner Demokratisierung des Wahlrechts und der Zulassung der Frauen kein zwangsläufiger – man könne das eine ablehnen und das andere befürworten, wie sich bei einigen Linksliberalen zeige. Ebenso sei es möglich, gewisse Wahlrechtsbeschränkungen zu befürworten, den Ausschluß der Frauen aber für verfehlt zu erachten³³³. Die Stimmrechtsbewegung dürfe deshalb nur die staatsbürgerliche *Gleichberechtigung*, nicht aber ein bestimmtes Wahlsystem fordern. Dies gipfelte in der Forderung nach einer strengen Funktionentrennung:

328 Vgl. ihre Erklärung in: Die Frauenbewegung 1904, S. 150.

329 Vgl. Zs f. Frauenstimmrecht 1907, S. 42.

330 Vgl. B. Greven-Aschoff, S. 134; zum Einfluß Breitscheids auch M. Lischnewska, S. 16.

331 M. Lischnewska, S. 14.

332 »Der Verband steht nicht auf dem Boden einer bestimmten politischen Partei oder einer bestimmten Richtung der Frauenbewegung.« vgl. Zs. für Frauenstimmrecht 1907, S. 42.

333 Vgl. A. Steinmann, Die Forderung politischer Neutralität im Frauenstimmrecht, in: Die Frau Bd. 17 (1909/10), S. 641 ff, 644 ff.

»Das Stimmrecht für die Frau verfolgen wir in unseren Frauenorganisationen. Von hier aus suchen wir die Erkenntnis zu verbreiten, daß und warum die Frau politische Gleichberechtigung mit dem Mann beanspruchen kann. Was wir sonst für unser engeres und weiteres politisches Vaterland an politischen Wünschen hegen, das suchen wir innerhalb der politischen Parteien in gemeinsamer Arbeit mit den Männern zu verwirklichen, und zwar jede nicht da, wo man ihr die größten Versprechungen für das Frauenstimmrecht macht, sondern da, wo sie sich ihrer ganzen Weltanschauung nach hingehörig fühlt.«³³⁴

Diese Auffassung lief den Überzeugungen gerade der »alten« Führerinnen der Stimmrechtsbewegung zutiefst zuwider. Sie waren in ihrer Grundhaltung demokratisch und sahen die Befreiung der Frau als Teil der allgemeinen Emanzipationsbewegung des menschlichen Geschlechts. Den Stimmrechtskampf nun als partikuläre Bewegung für weibliche Sonderinteressen zu verstehen, hätte etwa für *Minna Cauer* die Aufgabe ihrer Überzeugungen bedeutet³³⁵. Darüber hinaus war Basis der Frauenbewegung die Überzeugung von der Existenz einer auf das Geschlecht gegründeten Interessengemeinschaft aller Frauen³³⁶. Gerade die radikalen Frauenrechtlerinnen hatten die Hoffnung auf eine einheitliche deutsche Frauenbewegung niemals aufgegeben. Der Verzicht auf das Ziel eines gleichen Wahlrechts für alle Frauen hätte die Stimmrechtsbewegung dieser Grundlage beraubt³³⁷. So zogen die Radikalen die Spaltung der bürgerlichen Stimmrechtsbewegung einer Ausgrenzung der Arbeiterinnen vor³³⁸.

Von dieser prinzipiellen Frage sind taktische Überlegungen zu unterscheiden. Konnte ein beschränktes Frauenwahlrecht auch nicht »Endziel« der Bewegung sein, so sprach doch einiges dafür, auch Wahlrechtserweiterungen im Rahmen der bestehenden Systeme als Etappenziele zu akzeptieren. Diese Haltung vertrat etwa *Lida Gustava Heymann*, die erklärte, ein beschränktes Frauenwahlrecht sei immerhin besser als gar keines; manche Frauenforderungen

334 Ebd., S. 648.

335 So schreibt sie: »Der Feminismus war mir nie die Hauptsache, all' meine Ansichten und all mein Tun gehen von allgemeinen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Grundsätzen aus. Die Wohlfahrt des ganzen Volkes, die politische Entwicklung aller Völker haben für mich nur Interesse – der Feminismus in der Reinkultur aber nicht.« (in: *Die Frauenbewegung* 1913, S. 36).

336 Vgl. J. Elberskirchen, Zur Reaktion in der politischen Frauenbewegung, in: *Die Frauenbewegung* 1912, S. 123 ff., 124: »Das Prinzip der Unterdrückung kann nur durch die gesamte Erhebung des weiblichen Geschlechts gebrochen werden . . . Die Frauenbewegung muß alle Rechte für *alle Frauen* verlangen, sie ist eo ipso radikal oder sie *ist nicht*.« (Hervorh. i. Orig.).

337 Vgl. etwa M. Zietz, Das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht für die Frauen, in: *Die Frau* Bd. 17 (1909/10), S. 648 ff., 650 f.; A. Friedländer, Frauen- oder Damenwahlrecht, in: *Zs. für Frauenstimmrecht* 1909, S. 41 f.

338 So etwa M. Cauer, Die Frauenbewegung am Scheidewege, in: *Die Frauenbewegung* 1910, S. 175; und Entwicklungen, in: *Die Frauenbewegung* 1913, S. 2; auch L.G. Heymann, Frauenstimmrecht, in: *Zs. für Frauenstimmrecht* 1910, S. 19: man wolle lieber die national-liberalen und konservativen Frauen als die Arbeiterinnen ausschließen.

würden von rechten Frauen immer noch besser vertreten als von rechten Männern³³⁹. Minna Cauer und die Vertreter der Demokratischen Vereinigung empfanden eine solche Strategie als opportunistisch: Für sie sollte das Frauenstimmrecht Teil einer demokratischen Wahlreform oder gar nicht sein³⁴⁰. Auch konnte diese Gruppierung sich einen Erfolg der Stimmrechtsbewegung nur unter den Voraussetzungen einer allgemeinen demokratischen Umgestaltung in Deutschland überhaupt vorstellen, einer Umgestaltung, die sich nicht ohne die SPD vollziehen konnte³⁴¹. Den endgültigen Bruch mit der Sozialdemokratie im Hinblick auf denkmögliche, aber tatsächlich unwahrscheinliche Zugeständnisse der staatstragenden Parteien an die Frauenbewegung zu riskieren, schien aus dieser Perspektive verfehlt. Im Ergebnis war die Gruppierung um Minna Cauer eher bereit, auf die Forderung nach parteipolitischer Neutralität als auf ihre Stimmrechtsforderung zu verzichten³⁴².

Tatsächlich war jedoch auch die SPD unter Umständen bereit, Wahlrechtserweiterungen als Abschlagszahlungen auf eine umfassende Reform zu akzeptieren – ihre andere Sichtweise im Bereich des Frauenwahlrechts läßt sich wohl eher aus taktischen Erwägungen erklären³⁴³. So scheint die prinzipienfeste Haltung Cauers und ihrer Anhängerinnen aus heutiger Sicht nicht als die einzig mögliche, die teilweise sehr rigide Kritik an ihren Gegnerinnen in der neueren Literatur nicht unbedingt berechtigt³⁴⁴. Dies gilt um so mehr, als sich etwa die weit stärkeren und einflußreicheren Stimmrechtsbewegungen in England und den Vereinigten Staaten von vornherein auf die Forderung nach der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung beschränkt hatten³⁴⁵.

Angesichts der geschilderten Meinungsverschiedenheiten und der teilweise

339 »Ja, Bauer, das ist ganz was anderes!«, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1911, S. 38; hier gegen die SPD gerichtet.

340 Vgl. etwa M. Cauer, Einst und Jetzt, in: Die Frauenbewegung 1912, S. 2 f.; P. Oestreich, Der Kampf um das kommunale Wahlrecht, ebd., S. 67; L. Heyde, Frauenstimmrecht und Arbeiterschaft, ebd., S. 165 f. Letzterer führt aus, »daß für das Vergnügen einiger Honoratiorengattinnen, ihre werthe Stimme allein abgeben zu dürfen oder doch für diese ein durch Pluralwahlrecht vergrößertes Gewicht beanspruchen zu können, kein Arbeiter und kein Arbeiterfreund jemals einen Finger rühren wird.« (ebd., S. 165). Sehr ähnlich P. Oestreich, Volles Staatsbürgerrecht?, in: Die Frauenbewegung 1912, S. 99 ff., 100: »Jedes Frauenstimmrecht, das dem allgemeinen und gleichen den Weg verrammelt, ist erbittert zu bekämpfen.«

341 Vgl. E. Funke, So kommen sie nicht weiter, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1913, S. 61.

342 Vgl. einerseits L. Kulka, Das Prinzip der Neutralität, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1914, S. 1; die für die Aufgabe des Grundsatzes eintritt, andererseits M. Cauers Erwiderung (ebd. S. 7) die das Prinzip beibehalten will, aber keinen Widerspruch dazu erkennen kann, wenn die Stimmrechtsvereine, »bei allen stattfindenden Wahlen die sozialdemokratische Partei nach Kräften unterstützen.«

343 Vgl. L. Heymann, Zs. für Frauenstimmrecht 1911, S. 38; unten unter Teil 3 A II 2 b).

344 Vgl. beispielhaft U. Gerhard, Gleichheit ohne Angleichung, S. 137 f.

345 In den USA hatte die Stimmrechtsbewegung z. T. sogar selbst Vorschläge für eine Wahlrechtsbegrenzung entwickelt, vgl. A. S. Kraditor, The Ideas of the Woman Suffrage Movement, S. 133 f. Zu England: C. Rover, Women's Suffrage and Party Politics, S. 21 ff.

gering ausgeprägten Kompromißbereitschaft ihrer Protagonistinnen³⁴⁶ mußte der Deutsche Verband als einheitliche Organisation zerbrechen.

bb) *Die Organisationsentwicklung in der Stimmrechtsbewegung*

Im Zentrum der weiteren Geschehnisse stand der preußische Landesverein des Verbandes, dessen Gründerin und Vorsitzende *Minna Cauer* war³⁴⁷. Der Kurs des Landesvereins wurde von ihr nach klaren Prinzipien gesteuert: So sah das preußische Programm, weitergehend als die Satzung des Gesamtverbandes, vor, die Mitglieder seien bei parteipolitischem Engagement verpflichtet, für die Wahlrechtsgrundsätze der Stimmrechtsbewegung einzutreten³⁴⁸. Auch bei Wahlen wurden nur Politiker unterstützt, die sich auf dieses Programm in seiner Gesamtheit verpflichteten. Bei den Reichstagswahlen 1908 rief aus diesem Grund der Berliner Ortsverein zur Wahl der Kandidaten der Demokratischen Vereinigung oder der Sozialdemokraten auf³⁴⁹.

Diese Taktik fand bei einem Teil der Ortsgruppen keine Gefolgschaft. Vor allem im Rheinland und in Schlesien stand die Stimmrechtsbewegung unter der Führung konservativerer Frauen, die schließlich eine organisatorische Trennung ihrer Provinzialverbände vom preußischen »Mutterverein« vollzogen. So setzte sich der Westdeutsche Verband unter Vorsitz von *Li Fischer-Eckert* nur zum Ziel, das »Wahlrecht unter gleichen Bedingungen wie Männer es haben und haben werden« zu erreichen³⁵⁰. Nachdem die Separatistinnen 1909 mit dem Versuch gescheitert waren, eine Änderung des § 3 im Deutschen Verband durchzusetzen³⁵¹, trennten sich diese Landesverbände von der Zentralorganisation und schlossen sich 1911 zur »*Deutschen Vereinigung für Frauenstimmrecht*« zusammen³⁵². Als Ziel formulierten sie gleiche Staatsbür-

346 Zutreffend formulierte M. Cauer 1913: »Es gibt Menschen, die das Schwankende, Wankende vertragen können, Menschen, die jeden Moment zu Kompromissen bereit sind, und es gibt andererseits wieder Menschen, denen Grundsätze heilig sind, Menschen, deren ganze Charakteranlage derart ist, daß sie jedes Schwanken und Wanken, jede Konzession, jede Abschwächung eines Grundsatzes für eine Sünde wider den heiligen Geist ansehen.« – Zur letzteren Kategorie rechnete sie sich selbst (in: *Die Frauenbewegung* 1913, S. 191).

347 Der preußische Landesverein war der bedeutendste Landesverband; seine Mitgliederzahl machte 1912 fast die Hälfte der Mitglieder des Gesamtverbandes aus, vgl. A. Lindemann, *Die Frauenstimmrechtsbewegung in Deutschland*, in: *Jahrbuch der dt. Frauenbewegung* Bd. 2 (1913), S. 162.

348 So lautete die Nr. 5 der Neutralitätsgrundsätze des Preußischen Landesvereins: »Von den Mitgliedern, die in eine Partei eintreten wird erwartet, daß sie sich innerhalb der Partei für die Forderung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts für beide Geschlechter einsetzen.« (zit. nach: *Die Frauenbewegung* 1910, S. 92).

349 M. Cauer in: *Die Frauenbewegung* 1908, S. 74.

350 A. Lindemann, *Die Frauenstimmrechtsbewegung in Deutschland*, in: *Jahrbuch der dt. Frauenbewegung* Bd. 2 (1913), S. 166.

351 Zur Münchner Generalversammlung: A. v. Welcke, in: *Zs. für Frauenstimmrecht* 1909, S. 47.

352 Zunächst der Schlesische und der Westdeutsche Verband; 1911 wurde darüber hinaus der Norddeutsche Verband gegründet. Zugleich bestanden in den betreffenden Gebieten auch Vereine fort, die dem Deutschen Verband angehörten.

gerrechte für das männliche und weibliche Geschlecht³⁵³. Vielerorts konkurrierten nun zwei Stimmrechtsorganisationen³⁵⁴.

Mit dieser Trennung war die Diskussion im Deutschen Verband keineswegs beendet. Die »Nur-Frauenrechtlerinnen« erreichten auf der IV. Generalversammlung 1911 die Abänderung des § 3 dahingehend, daß nun das allgemeine etc. Wahlrecht nur noch *für die Frauen*, nicht mehr *für beide Geschlechter* gefordert wurde³⁵⁵. Diese Änderung war zwar konsequent, wenn sich der Verband als parteipolitisch neutrale Interessensvertretung aller Frauen verstehen wollte, löste die bestehenden Differenzen aber nicht wirklich auf. Der Versuch *Anita Augspurgs*, die fortbestehenden Differenzen auf der Weimarer Beiratskonferenz 1912 durch die Kompromißformel, der Verband erstrebe das »gleiche, persönlich auszuübende Wahlrecht für alle Frauen« beizulegen, bereitete den weiteren Niedergang des Verbandes vor³⁵⁶. Obwohl noch kein bindender Beschluß vorlag, entschlossen sich *Minna Cauer* und *Tony Breitscheid*, ihre Ämter niederzulegen und die Organisation zu verlassen³⁵⁷. Die Spaltung des Verbandes wurde dann durch die Eisenacher Generalversammlung 1913 besiegelt. Zum umstrittenen § 3 lagen gleich sechs Änderungsanträge vor – die Meinungen schwankten zwischen der Bereitschaft, die Wahlrechtsforderung insgesamt zu streichen und nur die parteipolitische Neutralität des Verbandes weiter festzuschreiben, und umgekehrt dem Willen, auf die Neutralität zu verzichten und sich »offen und ehrlich« zu den Rechten des ganzen Volkes zu bekennen³⁵⁸. Im Ergebnis blieb der § 3 in der ursprünglichen Fassung erhalten, aber anscheinend vor allem aus Mangel an Einigkeit unter seinen Gegnerinnen³⁵⁹. Große Teile der früheren Führungsriege sahen sich im Verband jedenfalls nicht mehr vertreten und verließen ihn³⁶⁰. Ein Teil der Abtrünnigen gründete die nunmehr dritte Stimmrechtsvereinigung, den

353 A. Lindemann, Die Frauenstimmrechtsbewegung in Deutschland, in: Jahrbuch der dt. Frauenbewegung Bd. 2 (1913), S. 165.

354 Vgl. A. Friedländer, Die Stimmrechtsbewegung im Osten, in: Die Frauenbewegung 1911, S. 42 f. zu dem daraus resultierenden Konkurrenzverhältnis.

355 Vgl. Zs. für Frauenstimmrecht 1911, S. 41; A. Kirchhoff, Die Entwicklung der Frauenstimmrechtsbewegung, S. 10.

356 A. Augspurg selbst sah in der Formulierung den Versuch, von den Grundsätzen des Verbandes »kein Jota« abzuweichen, der Satzungsbestimmung aber eine andere Formulierung zu geben, als sie sich in den Parteiprogrammen finde, vgl. ihren Beitrag »Klärung«, in: Frauenstimmrecht!, Bd. 1 (1912/13), S. 205 ff., 208.

357 Vgl. ihre »Erklärung«, in: Die Frauenbewegung 1912, S. 174 u. T. Breitscheid, Wider die Verschleierungspolitik, in: Die Frauenbewegung 1913, S. 181 f.

358 Vgl. E. Lüders, Die Entwicklung der deutschen Stimmrechtsbewegung, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1913, S. 155 ff., 156; A. v. Welzeck, Die V. Generalversammlung des Deutschen Verbandes für Frauenstimmrecht in Eisenach vom 6. bis 6. Oktober 1913, in: Frauenstimmrecht!, Bd. 2 (1913/14), S. 167 ff., 169 ff.

359 E. Lüders, ebd., S. 156.

360 So der bayerische Landesverein unter Führung A. Augspurgs und L. G. Heymanns; der Hamburger Verein, Teile Bremens., später auch der badische Landesverein, vgl. A. Kirchhoff, S. 11 und den Bericht in: Die Staatsbürgerin, Bd. 3 (1914/15), S. 44.

»Deutschen Bund für Frauenstimmrecht«. Sein Ziel war in äußerster Präzision in bezug auf das angestrebte Wahlrecht

»nach dem Grundsatz gleiches Recht für alle das Reichstagswahlrecht, das allgemeine usw. Wahlrecht (Verhältniswahlsystem) für Männer und Frauen im Reich und in den Bundesstaaten und zu den Organen der Selbstverwaltung.«³⁶¹

Jedes Auftreten gegen diese Grundsätze sollte den sofortigen Verlust der Mitgliedschaft in der Organisation zur Folge haben³⁶².

Die zunehmende Zersplitterung führte schon bald zu Versuchen, eine neue Einigung oder zumindest eine Zusammenarbeit der verschiedenen Organisationen zu erreichen. Dagegen standen anscheinend vor allem persönliche Vorbehalte, die sich in den zum Teil erbittert ausgefochtenen Kämpfen herangebildet hatten. Vor dem Krieg gelang es jedenfalls nicht, zu einheitlicher Aktion zurückzufinden³⁶³.

b) *Kontroversen in der sozialdemokratischen Frauenbewegung*

Das allgemeine und gleiche Wahlrecht auch für die Frauen war unangefochten Ziel der sozialdemokratischen Frauenbewegung. Eine Auseinandersetzung entstand aber um die Frage, ob die Partei unter Umständen auch ein beschränktes Frauenwahlrecht als Etappe auf dem Weg zu diesem Ziel akzeptieren dürfe.

Für diejenigen, die die Sozialdemokratie als revolutionäre Bewegung begriffen, stellte sich die Frage nicht. Das Wahlrecht war für sie nur Mittel, um die Chancen auf eine revolutionäre Umgestaltung der Gesellschaft zu verbessern, die Wahlrechtsauseinandersetzung in erster Linie politische Schulung für einen Kampf, der nicht auf der parlamentarischen Ebene ausgetragen werden würde. Die Mitwirkungsmöglichkeiten, die das Wahlrecht im kapitalistischen System eröffnete, waren im Vergleich zum Gewicht des »Endzieles« Sozialismus ein weniger bedeutender Vorteil, zumal man sich von einem beschränkten Frauenwahlrecht die Verstärkung des bürgerlichen Einflusses erwartete³⁶⁴. Als offizielle Parteilinie der SPD galt deshalb zumindest nach der Mannheimer Konferenz 1906, daß ein beschränktes Frauenwahlrecht der Zustimmung durch die Sozialdemokratie nicht fähig sei³⁶⁵. Die Relevanz dieser

361 Zs. für Frauenstimmrecht 1913, S. 28.

362 A. Kirchhoff, S. 12.

363 Ebd., S. 12 f.; M. Lischnewska, S. 34 ff. Zu dem Versuch, 1914 eine »Einigungskonferenz« der Verbände einzuberufen, vgl. die Erklärung des Deutschen Verbandes in: Die Staatsbürgerin, Bd. 3 (1914/15), S. 75 ff., die sich gegen diese Bestrebungen wendet.

364 Vgl. C. Zetkin, Rede auf dem internationalen Sozialistenkongreß zu Stuttgart 1907, in: Ausgewählte Reden und Schriften Bd. 1, 354 f.

365 Vgl. die Resolution der Mannheimer Konferenz, in: Handbuch der sozialdemokratischen Parteitage, Bd. 1, S. 157 f.; A. Neumann, Die Entwicklung der sozialistischen Frauenbewegung, in: Schmollers Jahrbuch 1912, S. 815 ff., 852 f. und M. Leyh, Die sozialistische Fraueninternationale, S. 71 f.

Position entfaltete sich zunächst nicht für Deutschland, dort schienen derartige Kompromisse sowieso realitätsfern, sondern auf internationaler Ebene, vor allem in bezug auf England³⁶⁶. Dort schien eine allgemeine Wahlreform in näherer Zukunft unwahrscheinlich, für die Gleichstellung der Frauen im Rahmen des bestehenden beschränkten Wahlrechts dagegen traten auch große Teile der bürgerlichen Parteien ein. Die sozialistische Bewegung war sich uneins über die richtige Strategie, vor allem die *Independent Labour Party* befürwortete aber den Weg über ein beschränktes Frauenwahlrecht; dieser Ansicht folgte die Mehrheit zumindest der Labour-Abgeordneten³⁶⁷. Diesen Weg verurteilte – auf Antrag der Deutschen – die Internationale Frauenkonferenz von 1910:

»Angesichts der fortgesetzten Versuche, die große Mehrheit des weiblichen Geschlechts durch Einführung eines beschränkten Mehrheitswahlrechts zu prellen und gleichzeitig damit dem Proletariat den Weg zur politischen Macht zu verlegen, betont die Konferenz insbesondere nochmals folgende Grundsätze: Die sozialistische Frauenbewegung aller Länder weist das beschränkte Frauenwahlrecht als eine Verfälschung und Verhöhnung des Prinzips der politischen Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts zurück. . . . Sie führt ihren Kampf nicht im Bunde mit den bürgerlichen Frauenrechtlerinnen, sondern in Gemeinschaft mit den sozialistischen Parteien, welche das Frauenwahlrecht als eine der grundsätzlich und praktisch wichtigsten Forderungen zur vollen Demokratisierung des Wahlrechts überhaupt verfechten.«³⁶⁸

Anders als in anderen Wahlrechtsfragen war die deutsche Sozialdemokratie in bezug auf das Frauenwahlrecht nicht zu Kompromissen bereit. Nahm sie auch in den süddeutschen Ländern und in Oldenburg sogar zum Teil Verschlechterungen des bestehenden Systems in Kauf, um insgesamt eine Wahlrechtserweiterung zu erreichen³⁶⁹, so weigerte sie sich doch, ein beschränktes Frauenwahlrecht als Etappenziel zu akzeptieren. Dies hatte schon Lida Gustava Heymann kritisiert³⁷⁰, aus der Mitte der Partei formulierte vor allem *Wally Zepler* auf der Grundlage des Reformismus ihre Gegenposition³⁷¹.

366 Zu den übrigen Staaten vgl. A. Neumann, S. 853 f.

367 Vgl. M. E. McDonald, Die gegenwärtige Lage der englischen Frauenstimmrechtsbewegung, in: SMH 1908 Bd. 3, S. 1280 ff. und C. Rover, Women's Suffrage and Party Politics, S. 146 ff.

368 Zit. nach: W. Zepler, »Frauenbewegung« in: SMH 1910 Bd. 3, S. 1455. Vgl. dazu aus orthodox marxistischer Sicht: M. Leyh, S. 124 f.

369 Vgl. P. Hug, Das oldenburgische Beispiel, in: SMH 1908, Bd. 1, S. 482 ff.; zu Bayern auch: K. Pohl, Der Sonderweg der bayerischen Sozialdemokratie, in: H. Mehringer, Von der Klassenbewegung zur Volkspartei, S. 20 ff., 28 f.

370 Vgl. L. G. Heymann, »Ja, Bauer, das ist ganz was anderes!«, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1911, S. 38.

371 Vgl. ihre Beiträge unter der Rubrik »Frauenbewegung« in den SMH 1909 Bd. 2 S. 363 f.; 1910 Bd. 3, S. 1455; 1911 Bd. 1, S. 74; und ihren Aufsatz: »Der Weg zum Frauenwahlrecht«, in: Sozialistische Monatshefte 1911, Bd. 1, S. 353 ff.

Die Reformisten begriffen das Wahlrecht als zentrales Mittel der Veränderung, die sie im Rahmen des Systems und auf parlamentarischem Weg anstrebten. Es galt ihnen nicht in erster Linie als Mittel zur Erziehung der Massen für den Sozialismus, sie betonten vielmehr seine eigenständige Bedeutung. In bezug auf das Frauenwahlrecht rückte damit die Frage in den Mittelpunkt, inwieweit die sozialdemokratische Strategie geeignet war, die Forderung tatsächlich durchzusetzen. Hier stellte *Wally Zepler* fest, angesichts der Widerstände gegen die Stimmrechtsforderung sei es nicht genug,

»jedesmal vor den Reichstagswahlen ein paar große Frauenversammlungen abzuhalten, in denen ganz schematisch das allgemeine Frauenwahlrecht für alle Körperschaften gefordert wird, um im Reichstag alle paar Jahre einmal einen dahingehenden Antrag einzubringen.«³⁷²

Sie schlug vor, sich auf das kommunale Stimmrecht zu konzentrieren und unter Umständen auch ein beschränktes Wahlrecht als »Abschlagszahlung« zu akzeptieren.

Ihr Ausgangspunkt war die Feststellung, daß eine Erweiterung der politischen Rechte der Frauen in absehbarer Zeit allein auf kommunalem Gebiet zu erwarten sei. Lege man sich darauf fest, nur für ein demokratisches Wahlrecht der Frauen einzutreten, so beraube man sich auf diesem Gebiet jeder praktischen Erfolgsmöglichkeit, denn die Wahrscheinlichkeit, daß den Frauen ein über die beschränkten Männerwahlrechte hinausgehendes Wahlrecht gewährt werde, sei gleich Null³⁷³. Auch ein beschränktes Wahlrecht könne jedoch sowohl der Sache des Proletariats wie auch der der Frauen nützen. Zum einen könnten Männer (selbst sozialdemokratische) die Interessen der Frauen niemals in gleicher Weise wahrnehmen wie diese selbst – vor allem im sozialen Bereich sei viel von einer Frauenbeteiligung zu erwarten. Zum anderen würde auch ein beschränktes Wahlrecht zu einer Politisierung der Frauen führen und schließlich den Kampf um eine Wahlrechtserweiterung fördern: »Beschränkte Wahlrechte tragen deshalb in sich selbst schon ein Korrigens.«³⁷⁴

Im Ergebnis trat Zepler dafür ein, an der grundsätzlichen Forderung nach einem gleichen Wahlrecht für alle Staatsbürger festzuhalten, aus taktischen Gründen jedoch auch einer begrenzten Wahlrechtserweiterung zuzustimmen³⁷⁵. Dieser Aufruf zur Realpolitik fand jedoch weder unter ihren Zeitgenossen noch unter den Chronisten der sozialdemokratischen Frauenbewegung Verständnis³⁷⁶. Dies scheint für die damalige Sozialdemokratie verständlich,

372 Unter der Rubrik »Frauenbewegung« in: SMH 1911 Bd. 1, S. 74.

373 SMH 1911, Bd. 1, S. 353 ff., 359 f.

374 Ebd., S. 361.

375 Ebd., S. 364.

376 Zum zeitgenössischen Echo vgl. R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 221; H. Niggemann, S. 146.

galt doch die Frauenfrage stets nur als Nebenwiderspruch, hatten also die Frauen ihre Interessen unterzuordnen, wenn es das Gesamtinteresse des Proletariats gebot. Insofern vermochte die Befürchtung, die Einführung eines beschränkten Frauenwahlrechts werde die Stellung der SPD schwächen, die Ablehnung der Vorschläge Zeplers zu begründen. Soweit ein »klassenübergreifendes« Fraueninteresse überhaupt anerkannt wurde, galt es schlicht nicht als wichtig genug, um hier Kompromisse zu rechtfertigen. Weniger nachvollziehbar scheint es aus heutiger Sicht, in die Kritik einzustimmen³⁷⁷.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Sozialdemokratie der Wahlrechtsforderung im Rahmen ihrer Frauenpolitik große Bedeutung zumaß, auf deren Einlösung man jedoch erst nach einer grundlegenden politischen Umgestaltung hoffen konnte. Der Weg der Realpolitik wurde in bezug auf das Frauenwahlrecht nicht zur Parteilinie. Im Ergebnis ist *Annemarie Neumann* zuzustimmen, die schon 1921 feststellte, die sozialdemokratischen Frauen hätten die Frauenwahlrechtsforderung vor dem Krieg zwar als Programmpunkt vertreten, aber »ohne von diesem nur ein wenig abzuweichen und selbst politische Schritte zu seiner Durchführung zu tun.«³⁷⁸

Überblickt man die Haltung der Parteien, so zeigt sich, daß tatsächlich keine Richtung das Frauenwahlrecht als primäres Ziel verfocht. Im Rahmen der Sozialdemokratie galt das Frauenwahlrecht immerhin als Teil der angestrebten allgemeinen Wahlreform, war aber weder deren unabdingbarer Bestandteil, noch Wert an sich – entscheidend blieb die Auswirkung auf die politischen Machtverhältnisse. Im linksliberalen Lager gelang es aufgrund des Engagements von Vertreterinnen der Frauenbewegung zwar, die ablehnende Haltung zu politischen Frauenrechten aufzuweichen, eine positive programmatische Stellungnahme wurde aber nicht erreicht. Die zahlreicher werdenden Parteimitgliedschaften in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg blieben dennoch nicht ohne Auswirkung – akzeptierte man Frauen als politische Mitstreiterinnen, so ließ sich die These von deren ausschließlicher Familienbestimmung kaum aufrecht erhalten. Dies galt in ähnlicher Weise für die zunehmende Tätigkeit von Frauen im Bereich kommunaler Ehrenämter, die gleichfalls die strikte Trennung zwischen weiblichem und öffentlichen Handlungsraum überwand.

377 Vgl. aber R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 221; und ders., Women's Suffrage in Germany, in: Journal of Contemporary History Vol. 15 (1980), S. 547 f. Noch rigider urteilt S. Richebächer, die Zepler vorwirft, sich »nur für eine beschränktes Frauenwahlrecht« einzusetzen und das Kommunalwahlrecht zu einer klassenübergreifenden Frauenangelegenheit zu stilisieren (S. 242 f.).

378 A. Neumann, S. 856.

III. Gemeindeamt und Gemeindewahlrecht

Von Beginn der Stimmrechtsbewegung an war auch das kommunale Stimmrecht Gegenstand der Frauenforderungen – die erste Frauenstimmrechtspetition um 1900 bezog sich auf die preußische Städteordnung³⁷⁹, und der Deutsche Verein für Frauenstimmrecht hatte sich schon bei seiner Gründung die Wiederbelebung der kommunalen Wahlrechte der Frauen zum Ziel gesetzt. Im Unterschied zum parlamentarischen Stimmrecht war in bezug auf die Gemeinden die Bewegung aber nicht auf die eigentliche Stimmrechtsbewegung begrenzt. Auch Organisationen der gemäßigten Frauenbewegung, voran der Dachverband *BDF* und der *ADF*, ließen es nicht bei programmatischen Erklärungen bewenden, sondern traten energisch für das Kommunalwahlrecht der Frauen ein. Selbst die konfessionellen Frauenverbände versagten hier ihre Gefolgschaft nicht³⁸⁰. Wenn auch die Frage nach dem Inhalt des erstrebten Wahlrechts nicht von allen gleich beantwortet wurde, so einte die Wahlrechtsforderung an sich doch alle Flügel der Frauenbewegung. Auch die *sozialdemokratische Frauenbewegung* konzentrierte sich in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg zunehmend auf die sozialen Aufgaben in der Kommune.

War das Kommunalwahlrecht also Sache aller Richtungen, so legten sie doch in ihrer Taktik entsprechend unterschiedliche Schwerpunkte fest³⁸¹. Die Gemäßigten setzten in erster Linie auf die Übernahme kommunaler Ehrenämter. Aus der zunehmenden Übernahme kommunaler Pflichten ergab sich für sie in Begründung und Notwendigkeit der Forderung nach kommunalen Rechten. Im folgenden soll als unentbehrlicher Hintergrund deshalb vor der Darstellung der Wahlrechtsauseinandersetzungen im einzelnen zunächst die Entwicklung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Frauen in der Gemeinde geschildert werden.

Auch die »Radikalen« hatten von Beginn an den Zugang zu den kommunalen Ämtern gefordert³⁸², sie bezweifelten aber, daß es sich dabei um die richtige Strategie in bezug auf die Wahlrechtsforderung handelte³⁸³. Sie selbst konzen-

379 Vgl. unten unter Teil I A IV 2 b aa).

380 Vgl. etwa zu einer Petition des Münchner Katholischen Frauenbundes: Zs. für Frauenstimmrecht 1912, S. 33.

381 A. v. Zahn-Harnack beschrieb dies plastisch so: »Auf zwei Wegen suchten sie (*die Frauen, Verf.*) die ihnen gezogenen Schranken zu überwinden: mit dem Mittel der Agitation bemühten sie sich, sie zu zerstören, und durch praktische Kleinarbeit ging man daran, sich gewissermaßen unter ihnen durchzuwühlen.« (Die Frauenbewegung, S. 329).

382 Vgl. A. Augspurg, Die kommunalen Ämter der Frau, in: Parlamentarische Angelegenheiten 1899, S. 61 ff.: Es sei sowohl im Interesse der Gesellschaft wie auch der Frauenbewegung, Anteil am öffentlichen Leben zu erlangen. Zur Rolle M. Cauers bei der Gründung der »Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit«: Chr. Sachße, Mütterlichkeit als Beruf, S. 108 f.

383 »Sind die Gemäßigten wie eingeschworen darauf, daß die gemeinnützige Tätigkeit am besten zum Ziele führen werde, so behaupten die Radikalen, daß diese Tätigkeit gut und nütz-

trierten sich mehr auf die unmittelbare Agitation, also auf öffentliche Versammlungen, auf Petitionen und auf Versuche, die bereits nach den geltenden Gesetzen wahlberechtigte Frauen zur Stimmabgabe zu veranlassen³⁸⁴.

1. *Frauen in der kommunalen Wohlfahrtspflege*

Die Zeit des Kaiserreichs war durch eine Ausdehnung staatlicher Tätigkeit im sozialen Bereich gekennzeichnet, die vor dem Hintergrund grundlegender gesellschaftlicher Strukturveränderungen zu sehen ist. In der sich entwickelnden Industriegesellschaft konnten individuelle Lebensrisiken nicht mehr allein über traditionelle Zusammenhänge – die Familie und die herkömmliche Armenfürsorge der Gemeinden – abgefangen werden. Der Staat übernahm allmählich Fürsorgefunktionen, er tat die ersten Schritte auf dem Weg zum Wohlfahrtsstaat. Dabei konzentrierten sich die sozialen Aufgaben zunächst in den Kommunen³⁸⁵.

In dieser Erweiterung staatlicher Funktionen sah die Frauenbewegung eine nie dagewesene Chance zu weiblicher Partizipation. So fern Militär und Ordnungsverwaltung, die herkömmlichen staatlichen Wirkungsfelder, dem weiblichen Lebenszusammenhang waren, so nahe lagen ihm Armen- und Waisenfürsorge, Krankenfürsorge und Wohnungsaufsicht, handelte es sich doch um Bereiche, die zu den traditionell weiblichen Aufgaben in der Familie zählten oder von Frauen schon seit längerem in privater Wohltätigkeit betreut worden waren. Gemeinnützige Arbeit in der Gemeinde schien damit auch als mögliche Kompensation für die festgestellte Reduktion der Aufgaben der Frau in der bürgerlichen Familie³⁸⁶.

Die Konzentration auf die Mitarbeit in vor allem kommunalen Gremien bot sich aus mehreren Gründen an. Die Wohlfahrtspflege schien zugänglicher als andere Zweige staatlicher Tätigkeit, konnten die den Frauen traditionell zugeschriebenen Eigenschaften hier doch nicht als Disqualifikation, sondern eher

lich sei, doch mit der grundsätzlichen Gleichsetzung und Gleichberechtigung der Frau im Staate nicht viel zu tun habe.«, M.Cauer, in: *Die Frauenbewegung 1900*, S. 138. So auch noch E. Funke, in: *Zs. für Frauenstimmrecht 1913*, S. 61.

384 So M. Cauer in »Kritische Betrachtungen« zur Strategie der Radikalen im Gegensatz zu den Gemäßigten: »Wir wissen, daß nur durch den Kampf, den energischen, zielbewußten Kampf das Recht erobert werden kann.«, in: *Die Frauenbewegung 1904*, S. 130.

385 Vgl. W. Hoffmann, *DtVerwG* Bd. 3, S. 578 ff.; für die Stadtverwaltung: Th. Nipperdey, *Dt. Geschichte 1866-1918*, Bd. 2, S. 159 ff.

386 So spricht ein Flugblatt des ADF von »brachliegender Arbeitskraft« der Frauen.« (zit. nach: E. Wex, *Staatsbürgerliche Arbeit deutscher Frauen*, S. 44.); vgl. auch A. Schreiber, Was hat die Hausfrau und Mutter mit der Stimmrechtsbewegung zu tun?, in: *Die Staatsbürgerin* Bd. 3 (1914/15), S. 41 ff.; und aus heutiger Sicht: I. Riemann, *Soziale Arbeit als Hausarbeit*, S. 87 f.

als Empfehlung betrachtet werden³⁸⁷. Aus der Sicht der gemäßigten Frauenbewegung, die sich als »organisierte Mütterlichkeit« verstanden wissen wollte, bot der soziale Bereich auch die beste Möglichkeit, den spezifisch weiblichen Kultureinfluß zur Geltung zu bringen. Hier fanden Frauen einen Pflichtenkreis, der es ihnen erlaubte, im Interesse des Gemeinwohls ihre besonderen Fähigkeiten einzusetzen und sich als nützliche Glieder des Volksganzen zu beweisen. Zugleich fanden sie auch ein neues berufliches Betätigungsfeld³⁸⁸. Für alle Frauen galt die Mitwirkung in der Sozialverwaltung als Möglichkeit, zugunsten des eigenen Geschlechts zu wirken, insbesondere den »armen Schwestern« in rationalerer Weise zu helfen, als dies durch bloße Wohltätigkeit möglich war. Damals wie heute waren Frauen auf soziale Einrichtungen in besonderem Maße angewiesen. Die Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse durfte eher erwartet werden, wenn sie nicht ausschließlich mit männlichen Gegenübern konfrontiert wurden³⁸⁹.

Der gemäßigten Frauenbewegung erschien deshalb die Mitarbeit in den Gemeinden als der ideale Weg, die Stellung der Frauen im Staat zu verändern³⁹⁰. Er erlaubte es, den Frauen einen Pflichtenkreis zuzuweisen, in dem sie sich bewähren und an öffentliche Tätigkeit gewöhnen konnten, und bewies zugleich die Nützlichkeit weiblicher Mitarbeit im Staat – aus ihrer Sicht unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg der Wahlrechtsforderung.

»Erst eine ausgedehnte und vielseitige kommunale Thätigkeit der Frauen, bei der die Frauen die Kommunen und die Kommunen die Frauen in ihrer Entwicklung fördern, wird die sichere Bürgerschaft für die spätere segensreiche Theilnahme der Frauen am Staatsleben schaffen.«³⁹¹

Die Einstellung der Gemäßigten spiegelt auch die Aussage von *Helene Lange* wieder, ein »tüchtiger Stab von Armenpflegerinnen« leiste in seiner Art mehr für das Frauenstimmrecht als Volksversammlungen mit schwungvollen Reden³⁹².

387 So meint etwa E. Münsterberg, die Einbeziehung der Frauen sei »um so unbedenklicher, als keine öffentliche Tätigkeit den Fähigkeiten und Neigungen der Frau mehr entspricht und sie auf keinem Gebiet nützlicher wirken kann als gerade auf dem Gebiet der Armenpflege.«, in: Wörterbuch, Bd. 1, Stichwort: Armenwesen, S. 212.

388 Zu diesem Bereich, auf den hier nicht eingegangen werden kann, vgl. D. Peters, Mütterlichkeit im Kaiserreich, S. 219 ff.; A. v. Zahn-Harnack, S. 331 f.

389 Vgl. etwa: A. Bensheimer, Die Frau im Dienste der Gemeinde, in: Die Frau Bd. 15 (1907/08), S. 194; Flugblatt des ADF von 1901: »Weitaus die größere Hälfte aller von der öffentlichen Armenpflege Unterstützten besteht aus Frauen. Es würde nur den Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen, wenn die Interessen dieser Frauen auch von Frauen vertreten würden.« (zit. nach: E. Wex, S. 44.)

390 Vgl. dazu auch D. Peters, S. 163 ff.

391 H. Lange, Frauentage in Eisenach, in: Die Frau Bd. 9 (1901/02), S. 65 (Bericht von der Generalversammlung des ADF).

392 Der Weg zum Frauenstimmrecht, in: Die Frau Bd. 21 (1913/14), S. 71 ff., 76.

So spielte die Mitarbeit in der kommunalen Wohlfahrtspflege von Beginn der organisierten Frauenbewegung an eine wichtige Rolle. Schon auf der Generalversammlung des ADF 1868 hatte das Vorstandsmitglied *Henriette Goldschmidt* (1825-1920) festgestellt, »man spreche immer nur von den ›Vätern‹ der Stadt, aber oft täten auch Mütter not.«³⁹³. Verstärkt verlangte die Frauenbewegung nach dem Inkrafttreten des Reichsvereinsgesetzes den vollen Zugang zu kommunalen Ämtern³⁹⁴. Besonders deutlich wurde diese Schwerpunktsetzung an der Entwicklung des traditionsreichen ADF, der seinen Namen 1910 um den Zusatz erweiterte »Zugleich Verband für Frauenrechte und Frauenarbeit in der Gemeinde«³⁹⁵ und die kommunale Arbeit zum Haupttätigkeitsfeld erhob³⁹⁶. Schon 1907 hatte der ADF die »Zentralstelle für die Gemeindeämter der Frau« in Frankfurt eingerichtet, die unter Leitung von *Jenny Apolant* umfangreiches Material sammelte und als Auskunftsstelle für ganz Deutschland diente³⁹⁷.

Die deutsche Bewegung konnte hier an englische Vorbilder anknüpfen; dort waren unverheiratete Steuerzahlerinnen seit 1869 bei den Gemeindewahlen stimmberechtigt. Nachdem 1907 auch die Wählbarkeit hinzugekommen war, kannte England sogar einen weiblichen Bürgermeister, die Ärztin *Elizabeth Garrett Anderson*. In den Organen der Schul- und Armenpflege waren schon seit den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts Frauen vertreten³⁹⁸. Davon war Deutschland weit entfernt.

a) *Die Organisation der kommunalen Wohlfahrtspflege*

Hier soll nur auf die Armen- und Waisenpflege eingegangen werden, die im Zentrum der Frauenbestrebungen stand³⁹⁹. Die Grundlagen regelte das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz⁴⁰⁰. Träger der *Armenfürsorge* waren in er-

393 Zit. nach: M. Twellmann, *Die deutsche Frauenbewegung*, Bd. 1, S. 184.

394 Vgl. A. Pappritz, *Die Frau im öffentlichen Leben*, S. 2: die Zulassung sei nach dem Vereinsrecht nun der »zweite Schritt« – der dritte sollte die volle politische Gleichberechtigung sein, vgl. ebd., S. 8 ff.

395 A. v. Zahn-Harnack, S. 333.

396 E. Wex, S. 72 f.

397 1905 hatte G. Bäumer auf der Generalversammlung des ADF die Gründung einer solchen Zentralstelle beantragt; Vorbild war die englische Women's Local Government Society, die seit 1891 bestand, vgl. E. Wex, S. 51.

398 Vgl. vor allem: P. Hollis, *Ladies Elect. Women in English Local Government*, zu E. Garrett Anderson. ebd., S. 396; R. Strachey, *The Cause*, S. 207. Eine Übersicht über die Vertretung von Frauen in der Gemeindeverwaltung bei P. Hollis, Appendix A.

399 Zu den anderen Bereichen, insbesondere der Schulverwaltung, vgl. J. Apolant, *Die Stellung und Mitarbeit der Frau in der Gemeinde*, S. 44 ff. und J. Letschert, *Die Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Stellung der Frau*, S. 37 ff.

400 G. v. 6.6.1870, BGBl. S. 360. Es galt im gesamten Reichsgebiet, zunächst mit Ausnahme Bayerns und Elsaß-Lothringens; Bayern hatte sich das Gesetzgebungsrecht für diesen Bereich ausdrücklich vorbehalten: Art. 79 III Nr. 1 des Bündnisvertrages v. 23.11.1870 (BGBl. 1871, S. 9, E. R. Huber, *Dok. Bd. 2*, S. 329), übernommen in Art. 4 Ziff. 2 der

ster Linie die als Ortsarmenverbände konstituierten Gemeinden⁴⁰¹. Deren interne Organisation schrieb das Gesetz nicht vor⁴⁰². In weiten Gebieten Deutschlands hatte das sog. »Elberfelder System« Nachahmung gefunden⁴⁰³: Es basierte im wesentlichen auf der ehrenamtlichen Tätigkeit ortsansässiger Armenpfleger, die die von ihnen betreuten Familien regelmäßig aufsuchen und die Begründetheit ihres Unterstützungsanspruchs prüfen sollten. Die Pfleger eines Stadtteils bildeten die Bezirksversammlung (Armenkommission), die wiederum der Armenverwaltung (Armendirektion), einem gemeindlichen Ausschuß, unterstand⁴⁰⁴.

Bestimmte persönliche Qualifikationen für das Amt des Armenpflegers waren reichsgesetzlich nicht vorgeschrieben. Nach dem preußischen Ausführungsgesetz stand es den Gemeinden frei, einen besonderen Ausschuß für die Armenpflege zu schaffen, dem neben Mitgliedern des Gemeindevorstandes »geeigneten Falles« auch andere Ortseinwohner angehören konnten⁴⁰⁵. Anders als bei den anderen städtischen Deputationen, denen nur Gemeindebürger angehören konnten⁴⁰⁶, war es hier also den Gemeinden möglich, auch Frauen für dieses Amt zu bestellen. Die bayerische Gesetzgebung schloß dagegen Frauen von einer Mitarbeit in kommunalen Gremien aus⁴⁰⁷. In den meisten Gebieten Deutschlands waren die Gemeinden aber nicht gehindert, weibliche Mitarbeiter heranzuziehen⁴⁰⁸.

Die *Waisenpflege*, also die Auswahl und Überwachung von Vormündern und Pflegern für Minderjährige, lag in der Hand des Vormundschaftsgerichts. Unterstützt wurde es vom Gemeindewaisenrat, der die Erziehung und körperliche Pflege der Mündel zu überwachen und dem Vormundschaftsgericht gegebenenfalls Bericht zu erstatten hatte⁴⁰⁹. In Preußen und den meisten anderen Bundesstaaten war das Amt des Waisenrats ein Gemeindeamt und konnte nur

Reichsverfassung. In Bayern trat es 1916 in Kraft, vgl. vgl. § 3 des Gesetzes zur Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz in Bayern v. 30.6.1913 (RGBl. S. 495) i.V. mit der Verordnung v. 4.4.1915, RGBl. S. 221; in Elsaß-Lothringen galt es von 1910 an, Art. 5 des G. v. 30.5.1908, RGBl. S. 377.

401 §§ 2 ff. UWG.

402 Vgl. E. Münsterberg, Armenwesen, in: HbStW Bd. 2, S. 144.

403 Vgl. Chr. Sachße, S. 36 ff. Dort auch zu den Modifikationen des Systems in anderen Gemeinden, S. 41 ff.

404 Ebd. 37 ff.

405 § 3 des Preußischen Gesetzes betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 8.3.1871, zit. nach: G. Eger, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, S. 456.

406 Vgl. § 59 der preuß. StädteO für die östlichen Provinzen v. 30.5.1853, GS S. 261 ff., Engeli/Haus, S. 373 ff.

407 Nach Art. 23 des Armengesetzes v. 29.4.1869 i.d.F. v. 30.7.1899 (K. Weber, Bayerische Gesetze und Verordnungen Bd. 27 [1899], S. 660 ff.) waren nur männliche Gemeindeeinwohner in den Armenpflegschaftsrat wählbar.

408 Einen Überblick über die Rechtslage gibt J. Apolant, Stellung und Mitarbeit, S. 11 ff.

409 In vielen Gemeinden wurden die Aufgaben des Waisenrats zugleich von der Armendeputation wahrgenommen, vgl. Chr. Sachße, S. 70 ff.

von Bürgern wahrgenommen werden⁴¹⁰, Frauen waren also ausgeschlossen⁴¹¹. Von der Jahrhundertwende an war es jedoch möglich, daß der Waisenrat zu seiner Unterstützung Waisenpflegerinnen heranzog⁴¹².

Diese Veränderung geht auch auf die Zulassung der weiblichen Vormundschaft durch das BGB zurück, die hier das Betätigungsfeld der Frauen erweiterte⁴¹³. Der Entwurf sah ursprünglich nur die Mutter oder Großmutter, oder eine von den Sorgeberechtigten benannte Frau als möglichen Vormund vor, ansonsten waren Frauen ausgeschlossen⁴¹⁴. In der Reichstagskommission wurde dann beantragt, den Ausschluß zu streichen. Man brachte vor, nach den sozialen Verhältnissen sei kein Grund mehr vorhanden, Frauen grundsätzlich fernzuhalten. Ein überaus großer Teil der Frauen sei durch seine Bildung und geschäftliche Gewandtheit, welche das notwendige Erwerbsleben mit sich bringe, durchaus für das Amt des Vormunds geeignet. Die Gegner einer Zulassung wandten ein, die Vormundschaft sei ein *öffentliches Amt* und als solches nur Männern zugänglich. Damit konnten sie sich aber nicht durchsetzen. Die Befürworter der weiblichen Vormundschaft führten pragmatische Argumente ins Feld: Zum einen eröffne der Antrag der Frauenbewegung, die leider in manchen Richtungen in einer sehr ungesunden Bahn sei, ein durchaus berechtigtes und angemessenes neues Ziel. Zum anderen herrsche ein Mangel an Personen, die die zunehmenden öffentlichen Ehrenämter ausfüllen könnten – da sei es durchaus erwünscht, die Männer zu entlasten⁴¹⁵.

In der Folge wurden Frauen zwar nur selten zum Berufsvormund bestellt, häufiger aber im Rahmen organisierter Einzelvormundschaften⁴¹⁶.

410 Ebd., S. 22 ff.; und E. Fölsche, Das Ehrenamt in Preußen und im Reiche, S. 187 f.

411 Anders im Großherzogtum Hessen und einigen thüringischen Staaten, wo der Waisenrat unmittelbar dem Gericht unterstellt war, vgl. J. Apolant, Stellung und Mitarbeit, S. 22.

412 Vgl. Weissler, Vormundschaft, in: HbStW Bd. 8, S. 523 und Art. 77 § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB v. 20.9.1899: »Zur Unterstützung des Gemeindewaisenrates können Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen widerruflich bestellt werden ... Die Waisenpflegerinnen haben unter der Leitung des Gemeindewaisenrats bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Überwachung weiblicher Mündel mitzuwirken.«

413 Frauen waren Männern mit folgenden Ausnahmen gleichgestellt: Verheiratete Frauen konnten das Amt nur mit Zustimmung des Ehemannes antreten und alle Frauen hatten grundsätzlich ein Ablehnungsrecht unabhängig von ihren persönlichen Umständen, §§ 1783, 1786 Nr. 1 BGB.

414 § 1646 I des 2. Entwurfs. Dies wurde damit begründet, daß es im Interesse der Frau geboten sei, sie mit der Pflicht zur Übernahme öffentlicher Ämter zu verschonen. Außerdem sei zu befürchten, daß gegen das Interesse der Mündel und des öffentlichen Dienstes von der Befugnis, Frauen als Vormünder zu bestellen, in zu großem Umfang Gebrauch gemacht werden könnte, Motive, B. Mugdan, S. 565.

415 Kommission, B. Mugdan, S. 1270.

416 Vgl. J. Apolant, Stellung und Mitarbeit, S. 40 ff. So wurde 1905 der Berliner Verband für weibliche Vormundschaft gegründet, der 1912 etwa 350 Vormundschaften verwaltete, ebd., S. 42. Vgl. hierzu auch E. Krukenberg, Die Frauenbewegung, S. 122 f.

b) *Die Mitarbeit der Frauen*

Seit 1868 trat der ADF dafür ein, die Gemeindeämter den Frauen zu öffnen. In dieser Haltung wurde er seit 1880 auch von den konservativen vaterländischen Frauenvereinen unterstützt. Dennoch beschäftigten vor der Jahrhundertwende nur wenige Kommunen Frauen in den Ehrenämtern⁴¹⁷. Die in einzelnen Orten, etwa in Kassel, gewonnenen Erfahrungen waren jedoch positiv, so daß 1896 der Deutsche Verein für Armenpflege eine Resolution annahm, die die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege als dringende Notwendigkeit bezeichnete und sowohl für die gleichberechtigte Mitarbeit der Frauen in der Armenverwaltung wie auch für eine engere Zusammenarbeit zwischen staatlicher und privater (weiblicher) Wohlfahrtspflege eintrat⁴¹⁸. In ähnlicher Weise äußerte sich 1901 der preußische Städtetag. Diese Neuorientierung ist auch vor dem Hintergrund eines zunehmenden Mangels an geeigneten männlichen Pflegern zu sehen⁴¹⁹. Der ADF reagierte und beschloß auf seiner Generalversammlung in Eisenach 1901 den Text eines Flugblattes, das in großer Auflage gedruckt wurde und die gleichberechtigte Mitarbeit der Frauen in den Armenverwaltungen forderte⁴²⁰.

Dadurch wurden die Widerstände gegen die Mitarbeit von Frauen aber nicht gebrochen, Widerstände, die vor allem von den bereits amtierenden Armenpflegern ausgingen⁴²¹. Die Stadtverwaltungen setzten sich zwar über diese Ablehnung häufig hinweg, von einer gleichgewichtigen Mitarbeit der Frauen konnte aber bis zum Ersten Weltkrieg nur an wenigen Orten die Rede sein⁴²². Zu verzeichnen ist aber dennoch ein deutlicher Anstieg des Frauenanteils in der Verwaltung. So waren unter den 4800 Armenpflegern Berlins 1909 nur 33 Frauen, 1913 immerhin schon 157, darunter sogar eine Armenkommissionsvorsteherin⁴²³. Diese Tendenz läßt sich auch für Gesamtpreußen feststellen.

417 Vgl. A. Salomon in: Lange/Bäumer, Handbuch der Frauenbewegung Bd. 2, S. 44.

418 Vgl. E. Münsterberg, Armenwesen, in: HbStW Bd. 2, S. 145.

419 A. Salomon, ebd., S. 40 f., 44; J. Letschert, S. 11 (»mußten hier die Frauen in die Bresche springen.«); vgl. auch I. Riemann, S. 90 ff.

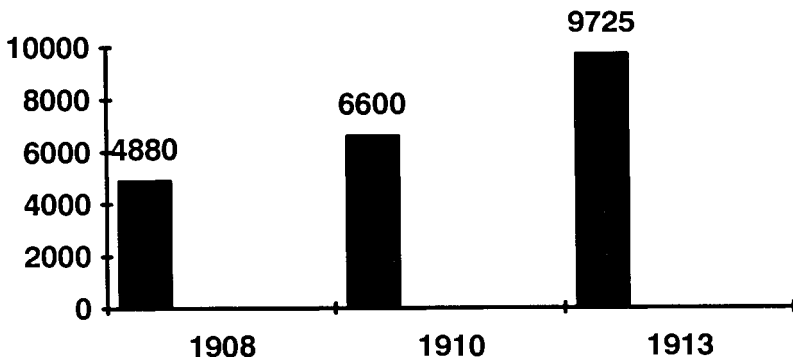
420 Abgedruckt bei: E. Wex, S. 44 f.

421 Vgl. E. Münsterberg, Armenwesen, in: HbStW Bd. 2, S. 145; D. Peters, S. 207 ff., m. w. N. So drohten etwa die Berliner Pfleger bei einer Protestversammlung 1896, die Zuziehung von Frauen werde ihren geschlossenen Rücktritt zur Folge haben, A. Salomon in: Lange/Bäumer, Handbuch der Frauenbewegung Bd. 2, S. 41. Auch in Breslau konnten Frauen anfangs nur in den (wenigen) Bezirken eingesetzt werden, in denen ihre männlichen Kollegen zur Zusammenarbeit bereit waren, A. Glücksmann in: Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte Bd. 1, S. 216 f., in Leipzig verhinderten die Männer zunächst jegliche Einbeziehung, L. Wolf, in: ebd. Bd. 4, S. 154.

422 Chr. Sachße, S. 135.

423 Vgl. M. Wolf, in: Die Frauenbewegung 1909, S. 116; J. Apolant, Stellung und Mitarbeit, S. 79; E. Altmann-Gothheiner, Die Frau in der Gemeindeverwaltung, in: Kommunales Jahrbuch 1910, S. 702.

Frauen in der Armen- und Waisenpflege in Preußen



Den größten Anteil an dieser Zahl hatten die Waisenspflegerinnen⁴²⁵; hier schien eine weibliche Beteiligung offensichtlich am angemessensten⁴²⁶. So forderte auch das preußische Justizministerium 1909 für diesen Bereich eine stärkere Beteiligung der Frauen, deren bisherige Tätigkeit »durchaus günstig« zu beurteilen sei⁴²⁷. Auch in anderen Gebieten wurde der Einsatz der Frauen

424 Zahlen nach: E. Altmann-Gottheiner, Die Frau in der Gemeindeverwaltung, in: Kommunales Jahrbuch 1909, S. 590 ff., 592 f.; ebd., 1910, S. 702 ff., 704; J. Apolant, Stellung und Mitarbeit, S. 158. Die Daten beruhen auf einer Erhebung, bei der die Verwaltungen aller Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohner im Deutschen Reich befragt wurden; von 1045 Fragebogen wurden 814 beantwortet, hinsichtlich 34 Gemeinden konnte auf vorhandenes Material zurückgegriffen werden (vgl. J. Apolant, ebd.). Insgesamt sind die ermittelten Zahlen also eher zu niedrig gegriffen.

425 1910 4200 Frauen (E. Altmann-Gottheiner, in: Kommunales Jahrbuch 1910, S. 704), 1913 6773 Frauen (J. Apolant, Stellung und Mitarbeit, S. 158).

426 Vgl. auch Hönemann, Die Frau in der Kommune, in: PrVBl. Bd. 34 (1912/13), S. 257 ff., 258.

427 Zit. nach: J. Apolant, Stellung und Mitarbeit, S. 2. Zugleich wurde betont, daß Frauen sich regelmäßig dann nicht zur Führung von Vormundschaften eigneten, wenn Vermögensverwaltung oder die Geltendmachung von Rechtsansprüchen in Betracht komme; vgl. auch die Empfehlung an Vormundschaftsrichter, verstärkt Frauen heranzuziehen bei: Ermel, Waisenratsversammlung und Jugendfürsorge, in: PrVBl. Bd. 31 (1909/10), S. 525 ff., 526: er meinte, Frauen würden »in Vormundschaftssachen ohne erhebliche Vermögensverwaltung und ohne die Geltendmachung von Rechtsansprüchen in der Waisenpflege segensreichere Dienste leisten, als wenn sie die Zeit auf die Pflege ihrer Tiere und andere Unbedeutendheiten verwenden.«

von der Verwaltung positiv bewertet. Davon zeugt etwa ein bayerischer Ministerialerlaß:

»Die günstigen Erfahrungen, die insbesondere in außerbayerischen Gemeinden mit der Mitwirkung von Frauen bei der öffentlichen Armenpflege gemacht worden sind, lassen es wünschenswert erscheinen, daß auch die Gemeindebehörden und Armenpflegschaftsräte in Bayern dieser Mitwirkung in weitergehendem Maß sich bedienen.«⁴²⁸

Da eine offizielle Mitarbeit aufgrund der Rechtslage nicht möglich war, sollten die Frauen als Hilfsarmenpflegerinnen, die als Zuhörerinnen oder mit beratender Stimme an den Sitzungen des Armenpflegschaftsrates teilnehmen konnten, herangezogen werden. Entsprechende Einschätzungen lassen sich zahlreich belegen⁴²⁹. Vorhandene Befürchtungen, die Frauen würden durch »Weichlichkeit« schaden, bestätigten sich nicht⁴³⁰.

c) Fortschritte

Die günstigen Erfahrungen schlugen sich auch in Gesetzesänderung nieder: Am nachdrücklichsten manifestierte sich die gewandelte Einstellung zur Mitarbeit der Frauen in *Baden*. Das badische Kommunalrecht ließ die Einbeziehung von Frauen in städtische Kommissionen zunächst nicht zu – nur Gemeindebürger konnten als Mitglieder berufen werden⁴³¹. Dennoch zogen einzelne badische Städte auch Frauen für die Schulverwaltung und die Armenkommission mit heran⁴³². Diesem Stand der Dinge trug die Änderung der Gemeindeverfassung von 1906 Rechnung: Für bestimmte Kommissionen war nun die Beteiligung von Frauen möglich, sie konnten bis zu einem Viertel der Mitglieder stellen⁴³³. Diese weitgehende Einbeziehung war vor allem auch

428 ME v. 7.8.1909, zit. nach: K. Weber, Gesetze und Verordnungen, Bd. 37 (1909), S. 523 f.

429 Vgl. etwa den Verwaltungsbericht der Armendirektion und der Deputation für die Waisenfürsorge in der Stadt Charlottenburg im Rechnungsjahr 1908, in: PrVBl. Bd. 31, 1909/10, S. 415; den Bericht vom Oberschlesischen Städtetag 1908, in: PrVBl. Bd. 30, (1908/09), S. 477; E. Münsterberg, Armenwesen, in: Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Bd. 1, S. 212 und die Nachweise bei J. Letschert, S. 13.

430 So über die Erfahrungen in Württemberg: E. Springer, in: Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte Bd. 4, 2. Heft, S. 96.

431 Vgl. § 19 a der StädteO v. 24.6.1874, GVBl. S. 337, und das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31.12.1831, RegBl. 1832, S. 81 ff., Engeli/Haus, Quellen, S. 208 ff., in der bis 1908 gültigen Fassung.

432 E. Walz, in: Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte, Bd. 4, 3. Heft, S. 51 f.

433 § 19 a der GemeindeO und der StädteO i.d.F. d. Bekanntmachung v. 19.10.1906, GVBl. S. 535. Danach konnten die Gemeinden bestimmen, daß den Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert sei, bis zu einem Viertel der Mitglieder Frauen mit Sitz und Stimme angehören konnten. Die Frauen mußten die Voraussetzungen für den Bürgerrechtserwerb mitbringen, mit der Maßgabe, daß vom Ehemann geleistete Abgabenzahlungen der Ehefrau zugerechnet wurden.

dem Eintreten der Städtevertreter zu danken, die sich gegen eine Beschränkung der Zahl der Frauen auf ein oder zwei gewendet hatten – sie hatten auch für eine völlige Gleichstellung der weiblichen Mitglieder in den Ausschüssen plädiert⁴³⁴. Noch weiter ging wenige Jahre später der Antrag des Berichtstatters in der Landtagskommission zur Revision der Gemeindeordnung: Die Mitarbeit der Frauen habe sich bewährt. Als berechtigte Anerkennung sei es geboten, nunmehr die Einbeziehung von weiblichen Mitgliedern den Gemeinden verpflichtend vorzuschreiben. Es empfehle sich, in diesem Fall einen gesetzlichen Zwang auszuüben, denn man habe es hier mit Widerständen zu tun, die sich weniger aus dem Verstand als aus dem Gefühl herleiteten und daher schwer zu bekämpfen seien⁴³⁵. Der Antrag setzte sich mit knapper Mehrheit durch⁴³⁶. Baden war damit 1910 der erste deutsche Staat, der die *obligatorische* Übertragung kommunaler Ehrenämter an Frauen vorschrieb⁴³⁷.

In *Bayern* erwies es sich dagegen trotz des oben zitierten Erlasses zunächst als schwierig, die Anstellung auch nur von Hilfsarmenpflegerinnen durchzusetzen. In *Erlangen* gelang es 1909 dem Zusammenschluß aller Frauenvereine einschließlich der sozialdemokratischen, die Bestellung *Luise Kiesselbachs* zu erreichen⁴³⁸, 1910 zog München mit zwei weiteren Frauen nach⁴³⁹. 1914 wurden Frauen dann mit der Änderung des Heimat- und Armengesetzes als vollberechtigte Mitglieder der Armenkommissionen zugelassen⁴⁴⁰ und die größeren Städte zur Einbeziehung von Frauen verpflichtet, allerdings nur durch eine Sollbestimmung⁴⁴¹.

Auch in anderen Staaten ermöglichte man die Einbeziehung von Frauen. So sah etwa das Ausführungsgesetz zum UWG von 1909 für *Elsaß-Lothringen* die Zuziehung von Armenpflegerinnen ausdrücklich vor⁴⁴², *Sachsen* ermöglichte mit der Änderung der Landgemeindeordnung 1913 die Wahl von

434 Vgl. Ehrler, in: *Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte*, Bd. 4, 3. Heft, S. 197.

435 *Verhandlungen der Zweiten Kammer des Badischen Landtags*, 44. Landtag, Beilagen Bd. I, 1., Beilage Nr. 58 a.

436 Der neue § 27 lautete nun: »Den Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, müssen Frauen als Mitglieder angehören; es kann bestimmt werden, daß diesen Kommissionen bis zu einem Viertel der Mitglieder Frauen mit Sitz und Stimme angehören.«, vgl. ebd.

437 Siehe zu den Änderungen auch: Ehrler, *Das neue badische Gemeinderecht*, in: *PrVBl.* Bd. 32 (1910/11), S. 464 f.

438 Vgl. *Die Frauenbewegung 1909*, S. 120.

439 Vgl. M. Schmittner, S. 322.

440 G. v. 21.8.1914, *GVBl.* S. 551. Nach § 26 waren in den Armenrat nun alle volljährigen Einwohner beiderlei Geschlechts wählbar, die zu einer Steuer veranlagt wurden; bei Ehefrauen zählte die Steuerleistung des Ehemannes.

441 Vgl. § 22 Abs. 4 d. G.; neben den Frauen sollen auch Vertreter der privaten Wohltätigkeitsorganisationen zugezogen werden. Beide Gruppen zusammen durften nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder ausmachen.

442 Vgl. § 7 des G. zur Ausführung des G. über den Unterstützungswohnsitz v. 30.5.1908 v. 8.11.1909, *RGBl.* 1909, S. 105 ff.. Hier ist ausdrücklich von Armenpflegerinnen die Rede.

Frauen in bestimmte Ausschüsse⁴⁴³, ebenso *Hessen*⁴⁴⁴ und die Hansestädte⁴⁴⁵. In *Preußen* änderte sich am Ausschluß der Frauen vom Amt des Waisenrates nichts⁴⁴⁶, die Wahl von Frauen in Leitungsgremien blieb die Ausnahme⁴⁴⁷. So wurde in Berlin erst 1914 durchgesetzt, auch zu dem zentralen städtischen Gremium, der Armendirektion, Frauen mit heranzuziehen⁴⁴⁸. Dennoch hatten die Frauen einiges erreicht. Nach der Untersuchung von *Jenny Apolant* arbeiteten im Jahr 1913 im Deutschen Reich fast 17 000 Frauen in den verschiedenen Zweigen der staatlichen Wohlfahrtspflege mit, davon waren immerhin noch knapp 500 stimmberechtigte Mitglieder verschiedener kommunaler Ausschüsse⁴⁴⁹. Frauen nahmen hier also in doch beträchtlichem Umfang öffentliche Ämter wahr, übten sogar Hoheitsbefugnisse aus. Sie integrierten sich damit, soweit dies zugelassen wurde, in das staatliche und damit öffentliche Leben, wurden von bloßen Objekten staatlicher Tätigkeit zu Akteurinnen, wenn auch in notwendig begrenztem Rahmen. Die Beschränkung auf den sozialen Bereich entsprach dabei nicht nur dem Willen der gemäßigten Frauenbewegung, sondern war auch Notwendigkeit – in keinem anderem Sektor wäre weibliche Mitarbeit zunächst überhaupt möglich gewesen.

2. Aktionen für das Gemeindewahlrecht

Die Strategie, auf dem Weg über die Sozialarbeit Anteil am kommunalen Leben zu erlangen, war also durchaus erfolgreich. Wer aber angenommen hatte, der Erweiterung des Pflichtenkreises der Frau würde zwangsläufig auch eine Erweiterung ihrer Rechte folgen, sah sich getäuscht. Allein der Widerspruch, der in der Übertragung öffentlicher Ämter an Personen lag, die als Staatsbürger nicht anerkannt waren, genügte nicht, um Regierungen und Parlamente zum Handeln zu veranlassen. Auch den Gemäßigten wurde zunehmend deut-

443 § 77 der sächsischen Landgemeindeordnung v. 11.7.1913, GVBl. S. 280 ff.

444 Vgl. E. Altmann-Gothheiner, Die Frau in der Gemeindeverwaltung, in: Kommunales Jahrbuch 1911/12, S. 755 ff., 757.

445 J. Letschert, S. 16, 19 ff.

446 Dennoch zogen einzelne Städte Frauen mit heran, vgl. J. Letschert, S. 13. Er nennt Danzig und Posen.

447 Bei der Ernennung der ersten Armenkommissionsvorsteherin in Berlin erklärte der Vorsitzende der Armendirektion Berlin, Münsterberg, der der Mitarbeit der Frauen ansonsten freundlich gesonnen war, er hoffe, daß die Wahl einer Frau in ein solches Amt nicht viel Nachahmung finde, vgl. E. Altmann-Gothheiner, in: Kommunales Jahrbuch 1910, S. 702.

448 Vgl. Die Frauenbewegung 1914, S. 44. Der Erfolg ging letztlich auf einen sozialdemokratischen Antrag zurück, zu dessen Unterstützung Frauenvereine aller Richtungen zuvor eine Versammlung einberufen hatten.

449 Vgl. J. Apolant, Stellung und Mitarbeit, S. 158 f. Sie ermittelte 235 stimmberechtigte Mitglieder von Armen- und Waisendeputationen, 251 Frauen in anderen Kommissionen. Nicht mitgerechnet ist die Schulverwaltung, in der weitere 581 Frauen in verschiedenen Funktionen tätig waren.

lich, daß nur das energische Eintreten der Frauen selbst für ihre Rechte Garant für erweiterte Partizipationschancen sein konnte.

So war Hauptverhandlungsgegenstand bei der Generalversammlung des BDF 1910 in Heidelberg das Thema »Das Bürgerrecht der Frau in der Gemeinde« – zum ersten Mal ein rein politisches Thema⁴⁵⁰. In ihrem Referat zum Thema »Wie erlangen wir das Gemeindewahlrecht?« führte *Elisabeth Altmann-Gottheiner* aus:

». . . die Frauenkraft in der Gemeinde hat sich schon so bewährt, daß ohne Zagen an einen weiteren Vorstoß gedacht werden kann. Daß dieser Vorstoß nun das Gemeindewahlrecht der Frau zum Ziel haben muß, darüber herrscht in den Kreisen der organisierten Frauenbewegung schon seit geraumer Zeit kein Zweifel mehr, und eifrig werden bereits die Waffen geschmiedet, die diesen Preis zu erringen helfen sollen.«⁴⁵¹

An Argumenten fehle es nicht⁴⁵², es gelte nun, »die Waffen blank und schlagbereit zu halten, um sie hervorzuholen, sobald sich in irgendeinem der deutschen Bundesstaaten die Möglichkeit dazu bietet« – im übrigen sollten die Frauen mit dem Kampf gegen die Vertretungsregelungen beginnen und versuchen, die bestehenden Frauenwahlrechte mit Leben zu erfüllen⁴⁵³.

a) *Die bestehenden Frauenwahlrechte*

Dem vorangegangen waren umfassende Bemühungen, sich Kenntnisse über die Frauenstimmrechte nach den geltenden Gesetzen zu verschaffen⁴⁵⁴. Dies war angesichts der Vielgestaltigkeit und Kompliziertheit der Kommunalwahlrechte kein einfaches Unterfangen, belohnte aber mit der Erkenntnis, daß in vielen Landesteilen Frauen unter bestimmten Voraussetzungen bereits wahlberechtigt waren – von ihren Rechten aber nur in geringem Umfang Gebrauch machten⁴⁵⁵. Diese Stimmrechte mit Leben zu erfüllen, war aus verschiedenen Gründen ein erstes Ziel der Stimmrechtsaktivistinnen.

450 Vgl. M. Stritt, Chronik der deutschen Frauenbewegung, in: Jahrbuch der Frauenbewegung 1912, S. 39 ff., 41. Daneben wurde das Gemeindebestimmungsrecht (in bezug auf den Alkoholausschank) verhandelt.

451 Vgl. E. Altmann-Gottheiner, Wie erlangen wir das Gemeindewahlrecht, abgedruckt in: Die Frau Bd. 18 (1910/11), S. 98.

452 Sie nennt vor allem die zunehmende Erwerbstätigkeit der Frauen, die günstigen Erfahrungen im Ausland und die Tatsache, daß die deutschen Kommunalwahlrechte bereits ein beschränktes Frauenwahlrecht kannten, ebd., S. 98 f.

453 Ebd., S. 101, 102 ff.

454 Eine der ersten Gesamtdarstellungen liefert E. (Altmann-)Gottheiner, Das Gemeindewahlrecht der Frau, in: Die Frau Bd. 11 (1903/04), S. 611 ff. Vgl. dann auch L. G. Heymann, Das kommunale Wahlrecht der Frauen im Deutschen Reiche, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1909, S. 6 ff. (1910 als Broschüre erschienen).

455 So ergab eine Erhebung aus dem Jahr 1910, daß sich in den untersuchten bayerischen Landgemeinden von 180 wahlberechtigten Frauen nur 12 beteiligt hatten. In den Städten war die

Zunächst nahm die Propagierung der Tatsache, daß bereits das geltende Recht bestimmte Frauen zur Wahl zuließ, der Frauenstimmrechtsforderung etwas von ihrem revolutionären Charakter und wies ihre Umsetzung als Fortsetzung bestehender Traditionen aus⁴⁵⁶. Auch sollte die Mobilisierung der wahlberechtigten Frauen dem Argument entgegentreten, die Frauen machten ja schon von ihren existierenden Rechten keinen Gebrauch und könnten daher keinen Anspruch auf weitere erheben⁴⁵⁷. Außerdem sollte sie der politischen Erziehung der Frauen dienen, einen Vorgeschmack dessen geben, »was Wahlrecht bedeuten könnte.«⁴⁵⁸ Gerade aus der Erfahrung eines beschränkten Wahlrechts heraus wollte man so für Wahlrechtserweiterungen werben. Und nicht zuletzt ging es auch darum, zumindest den geringen Einfluß, der Frauen zur Verfügung stand, auch tatsächlich auszuüben⁴⁵⁹.

Aus diesen Gründen traten ursprünglich alle Richtungen der Frauenbewegung für eine »Wiederbelebung« dieser Rechte ein, wenn auch mit unterschiedlichen Schwerpunkten. So versuchte der Stimmrechtsverband, eine Frauenbeteiligung auch bei geschlechtsneutraler Formulierung des Wahlgesetzes zu erreichen, ein Unterfangen, daß die Gemäßigten für von vornherein aussichtslos hielten⁴⁶⁰. Mit der Zuspitzung der politischen Auseinandersetzungen in der Stimmrechtsbewegung wurden auch Zweifel daran laut, ob es Sinn habe, Frauen zur Stimmabgabe zu bewegen, die mit großer Wahrscheinlichkeit die Rechtsparteien unterstützen würden⁴⁶¹. Dennoch entbrannte um diese Frage keine Auseinandersetzung, die dem Glaubenskrieg um den Inhalt der Wahlrechtsforderung vergleichbar gewesen wäre.

Größere Aktionen fanden in München⁴⁶², Bremen⁴⁶³, Sachsen-Weimar⁴⁶⁴,

Situation günstiger, die Zahl der wahlberechtigten Frauen aber sehr gering. So wurden für Augsburg etwa nur 2 Bürgerinnen ermittelt. Eine Ausnahme bildete Bamberg mit 172 Bürgerinnen (die Untersuchung führte eine Frau v. Goldberg für den bayerischen Verein für Frauenstimmrecht durch; Angaben zit. nach: L. G. Heymann, Das kommunale Wahlrecht der Frauen, S. 11.)

456 Vgl. E. Altmann-Gottheiner, Wie erlangen wir das Gemeindewahlrecht, in: Die Frau Bd. 18 (1910/11), S. 98 ff., 100.

457 Ebd., S. 105.

458 So M. Rudolph, Erfahrungen bei der Gemeindevertreterwahl in Pankow, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1912, S. 80.

459 Für ihre Wahlentscheidung sollten die Frauen vor allem auf die Aussagen der Kandidaten zu sozialen Fragen abstellen, vgl. M. Rudolph, ebd.

460 Siehe Teil I A III 1 b); B II 1 b).

461 Dagegen dezidiert P. Oestreich, in: Die Frauenbewegung 1912, S. 77 – ein Kritiker allerdings aus den Reihen der männlichen Liberalen.

462 Zur Aktion des Münchner Vereins für Fraueninteressen 1908 vgl. M. Schmittner, S. 84; 1912 wurden erneut 821 Grundbesitzerinnen angeschrieben und zur Ableistung des Bürgereides aufgefordert (Zs. für Frauenstimmrecht 1912, S. 3).

463 Dort ermittelte der Bremer Verein für Frauenstimmrecht, daß in den Landgemeinden 15 der 40 wahlberechtigten Frauen von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht hatten – dabei sei zu berücksichtigen, »daß die meisten das Stimmrecht im vorgeschrittenem Alter erhalten.« Es erging die Aufforderung: »Möchten doch dieses Jahr recht viele Frauen zur Urne gehen und zeigen, daß sie ihr Recht zu schätzen wissen! Sie leisten Pionierdienste und tragen den

Schlesien⁴⁶⁵ und Hessen-Nassau⁴⁶⁶ statt. Besondere Mühe wurde darauf verwendet, die Tücken der Stellvertretung⁴⁶⁷ zu umgehen. So wurden den wahlberechtigten Frauen in Sachsen-Weimar die gestempelten Wahlzettel ins Haus gebracht, die Frauen füllten sie selbst aus und übergaben sie mit schriftlichen Vollmachten den Vertretern, so daß ein Ausüben des Wahlrechts in einem anderen als dem gewünschten Sinne nicht möglich war⁴⁶⁸. In Hessen-Nassau schickte die Frankfurter Ortsgruppe des ADF gemeinsam mit dem örtlichen Verein für Frauenstimmrecht an alle 1229 ermittelten weiblichen Wahlberechtigten ein Informationsblatt mit beiliegender Vollmacht⁴⁶⁹, und auch in Pankow wurden die Frauen aufgerufen, nur Männer zu bevollmächtigen, die in ihrem Sinne zu stimmen bereit waren. Dort stellte sich allerdings heraus, daß die meisten Frauen ihre Stimme schon an Männer aus ihrem Bekanntenkreis vergeben hatten⁴⁷⁰.

Insgesamt scheint es sich um eine recht mühevolle Tätigkeit gehandelt zu haben, waren doch die stimmberechtigten Frauen in der Regel Witwen fortgeschrittenen Alters⁴⁷¹ und damit nicht unbedingt den Zielen der Frauenbewegung aufgeschlossen. So wurden in München 1908 alle 2000 Hausbesitzerinnen angeschrieben und aufgefordert, das Bürgerrecht und damit die Gemeindewahlberechtigung zu erwerben; nur 90 der Angeschriebenen äußerten sich dazu positiv⁴⁷². In Hessen-Nassau gelang es immerhin, 400 der angeschriebenen 1229 Frauen zur Stimmabgabe zu bewegen – dies galt angesichts der auch bei den Männern niedrigen Wahlbeteiligung als Erfolg⁴⁷³. In Sachsen stieß schon die Ermittlung der Wahlberechtigten auf große Schwierigkeiten – nur jede zehnte der vom Sächsischen Landesverein angeschriebenen Gemeinden erteilte überhaupt Auskunft; zahlreiche Gemeindevorsteher verwiesen die Auskunftsuchenden darauf, lieber Strümpfe zu stopfen oder sich in der Kochkunst zu üben, anstatt sich mit Gemeindewahlen zu beschäftigen⁴⁷⁴.

Stimmrechtsgedanken in immer weitere Kreise.« So D. Behrmann, Wahlberechtigte Frauen im Landgebiet, in: Bremer Nachrichten v. 15.2.1908, zit. nach: R. Schmitter, Der lange Weg zur politischen Gleichberechtigung, M 214 (S. 285 f.).

464 A. v. Zahn-Harnack, S. 329.

465 Dort verteilte der Schlesische Stimmrechtsverband zunächst Mappen, die Material enthielten, das das Verständnis für die Arbeit in der Gemeinde unter den Landfrauen fördern sollte, danach erschienen Wanderkommissionen, »die das neuerweckte Interesse der Wählerinnen zu vertiefen suchten«. vgl. A. v. Zahn-Harnack, S. 329 f.

466 Die Frauenbewegung 1910, S. 72.

467 Vgl. oben Teil I B VI 1.

468 A. v. Zahn-Harnack, S. 329.

469 J. Apolant, Das kommunale Wahlrecht, S. 22 f.

470 So der Bericht von M. Rudolph in: Die Frauenbewegung 1911, S. 80.

471 M. Rudolph, ebd.

472 Vgl. M. Schmittner, S. 84. Die geringe Resonanz wird hier aber auch damit zusammenhängen, daß beim Erwerb des Bürgerrechts ein nicht unbeträchtliches Bürgergeld zu entrichten war, vgl. oben Teil I B IV 1 b).

473 Die Frauenbewegung 1910, S. 72.

474 Vgl. den Bericht »Bei uns in Sachsen – geht es immer sehr gemütlich zu ...« in: Frauenstimmrecht!, Bd. 2 (1913/14), S. 96 ff., und die dort zitierten Antworten.

Resümierend stellt *Jenny Apolant* fest, eine Propaganda großen Stils, wie sie für die Bearbeitung sämtlicher preußischer Provinzen notwendig sei, erforderere mehr Arbeitskraft und Geldmittel, als den Frauenorganisationen zur Verfügung stünden – sie zog den Weg über die politischen Parteien in Betracht⁴⁷⁵. Die Schwierigkeiten resultierten jedoch nicht in erster Linie aus fehlender organisatorischer Kompetenz. Sie ergaben sich vielmehr aus der Natur der bestehenden Wahlrechte. Zunächst waren Frauen vor allem in Landgemeinden stimmberechtigt, dorthin war die Frauenbewegung aber noch kaum vorge-
drungen. Auch war stets nur eine kleine Minderheit besitzender Frauen erfaßt, die tendenziell noch konservativer war als der Durchschnitt der Landbevölkerung. Schließlich verwehrten die Vertretungsregelungen eine unmittelbare Wahlbeteiligung und in der Regel auch die Kontrolle darüber, ob im eigenen Sinn abgestimmt worden war. Unter diesen Bedingungen mußte eine Politisierung der wahlberechtigten Frauen mit erheblichen Problemen verbunden sein.

So war denn auch nicht die Wiederbelebung der bestehenden Wahlrechte, sondern die Erweiterung der Wahlberechtigung das primäre Ziel der Frauenbewegung.

b) *Öffentlichkeitsarbeit und Petitionen*

Zu diesem Zweck wurden die traditionellen Aktionsformen der Bewegung eingesetzt: also in erster Linie Öffentlichkeitsarbeit, vor allem durch Publikationen und Vorträge, und das Mittel der Petition, das unmittelbar auf den Gesetzgeber einwirken sollte.

Dafür war das Vorgehen der badischen Frauen typisch, wie es *Elisabeth Altmann-Gottheiner* schildert: Anlässlich der Revision der Gemeindeordnung 1909/10 wurden zunächst Petitionen an den Landtag gerichtet, dann in allem größeren Städten öffentliche Versammlungen abgehalten, und schließlich führten Frauen aller Richtungen gemeinsam eine Konferenz durch, die eine Denkschrift an das Innenministerium entwarf. Letztlich scheiterte die Kampagne an der Unschlüssigkeit der Nationalliberalen im Landtag, die sich in ihrer Mehrheit nicht für eine Zustimmung entscheiden konnten⁴⁷⁶.

Die Petitionen blieben zentrales Element in der Strategie der Frauenbewegung⁴⁷⁷. Sie erzielten zunehmend Wirkungen, wenn auch wenige Erfolge. Die zunehmende Zahl sowohl der Eingaben selbst wie auch ihrer jeweiligen Unterstützer(innen) zwang die Parlamente, sich mit der Frage des Gemeinde-

475 J. Apolant, Das kommunale Wahlrecht, S. 23.

476 E. Altmann-Gottheiner, Wie erlangen wir das Gemeindewahlrecht, in: *Die Frau* Bd. 18 (1910/11), S. 98 ff., 101.

477 Vgl. A. Bensheimer, Praktische Winke zum Abfassen von Petitionen, in: *Jahrbuch der Frauenbewegung* Bd. 1 (1912), S. 201 ff.

wahlrechts zumindest auseinanderzusetzen. Die Zahl der entsprechenden Debatten nahm zu. So hatte sich der Preußische Landtag 1912 mit 43 Petitionen zum Kommunalwahlrecht der Frauen zu befassen, in Oldenburg. petitionierten 1911 alle Frauenvereine – zunächst unter Einschluß des Vaterländischen Frauenvereins – für das Gemeindewahlrecht⁴⁷⁸; und auch in vielen anderen Bundesstaaten kam es zu entsprechenden Auseinandersetzungen⁴⁷⁹.

c) Probleme

Die in den eingereichten Petitionen erhobenen Forderungen zeigen aber auch, welche Probleme auf kommunaler Ebene mit dem Inhalt des zu fordernden Wahlrechts verbunden waren.

Die Übertragung des Reichstagswahlrechts auf die Gemeinden unter Erweiterung auf die Frauen forderten nur die eigentlichen Stimmrechtsvereine, die dem Deutschen Verband treu geblieben waren. Auf der Generalversammlung des BDF 1910 konnten sie sich mit dieser Forderung nicht durchsetzen⁴⁸⁰. Grund dafür war neben dem größeren Konservatismus des Dachverbandes auch die besondere Problematik der Kommunalwahlrechte, die es selbst Liberalen schwer machte, für eine uneingeschränkte Demokratisierung einzutreten. Die Gemeinde galt immer noch als nicht allein politische, sondern auch wirtschaftliche Körperschaft, in der der Besitz naturgemäß eine bedeutsamere Rolle spielte als auf Landes- oder Reichsebene⁴⁸¹.

Allein die Angleichung der Stellung der Frau an die Position der Männer zu fordern, schuf aber neue Probleme. Dies soll am Beispiel einer Petition dargestellt werden, die 1909 von 70 bayerischen Frauenvereinen unter Führung des Münchner Vereins für Fraueninteressen an das bayerische Innenministerium gerichtet wurde⁴⁸².

Kern der Eingabe war die Forderung, den Art. 11 der bayerischen Gemeindeordnung dahingehend zu ändern, daß der Erwerb des Bürgerrechts, die Voraussetzung des Wahlrechts, nicht allein Männern, sondern allen Staatsangehörigen ermöglicht werde, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllten⁴⁸³. Diese Änderung allein hätte aber nur unverheiratete Frauen zum Bürgerrecht zugelassen – Art. 11 forderte nämlich die *Entrichtung einer direkten*

478 A. Niehoff, »Wir fordern einfach nur unser Recht«, S. 37 f. In der Begründung wurde auf die zunehmende Erwerbstätigkeit der Frauen und auf die Nützlichkeit ihrer Mitwirkung im öffentlichen Gemeindedienst verwiesen. Die Vorsitzende des Vaterländischen Frauenvereins mußte auf Druck des Gesamtvereins später ihre Unterschrift zurückziehen.

479 Dazu unter Teil 3 A IV 3.

480 Vgl. H. Lange, Die Heidelberger Bundestagung, in: Die Frau Bd. 18 (1910/11), S. 65 ff., 66, und A. v. Welczeck, Stimmungsbilder von der Generalversammlung des BDF in Heidelberg, in: Die Frauenbewegung 1910, S. 161.

481 Vgl. oben Teil I B Einl.

482 Abgedruckt in: Die Frau Bd. 16 (1908/09), S. 558 ff.

483 Vgl. zur Regelung oben Teil I B III 1 b).

Steuer, Ehefrauen aber wurden unabhängig von Güterstand nicht selbständig zur Steuer veranlagt. Auch bei eigenem Einkommen oder Vermögen war -allein der Ehemann Steuerschuldner⁴⁸⁴. Deshalb verlangten die Petentinnen, recht maßvoll, zumindest Vorbehaltsgut und Erwerbseinkommen der Ehefrau selbständig zu versteuern, ebenso ihr Einkommen im Fall der Gütertrennung⁴⁸⁵.

Darüber hinaus bestand ein Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts nur dann, wenn der Bewerber sich längere Zeit in der Gemeinde aufgehalten hatte oder dort die *selbständige Heimat* besaß⁴⁸⁶. Ehefrauen aber erwarben keine selbständige Heimat, sondern die abgeleitete »Ehefrauenheimat«⁴⁸⁷. Auch hier also mußte die Petition ansetzen: Entweder, so forderte sie, sollte der Ehefrau der selbständige Heimaterwerb ermöglicht, oder die Ehefrauenheimat der selbständigen gleichgestellt werden⁴⁸⁸.

Allein um zu verhindern, daß sich die Ungleichbehandlung der Frau in anderen Rechtsbereichen auch auf das Wahlrecht auswirkte, waren also umfangreiche Gesetzesänderungen notwendig. Eine Berücksichtigung der unterschiedlichen tatsächlichen Verhältnisse der beiden Geschlechter war damit noch nicht gewährleistet. So führte die häusliche Tätigkeit der »Normalehefrau« auch nach dem Vorschlag der Frauenvereine nicht dazu, ihr die Steuerleistung ihres Ehemannes anzurechnen. Hausarbeit war der Erwerbstätigkeit also nicht gleichgestellt. Und selbst wenn sich die Familie im wesentlichen vom Ertrag des eingebrachten Vermögens der Frau ernährte, galt diese doch nicht als Steuerschuldnerin, solange ihr Vermögen, wie im gesetzlichen Güterstand, im Nießbrauch des Mannes stand⁴⁸⁹. Noch weniger wurde das durchschnittlich geringere Vermögen der Frauen berücksichtigt, das den kostspieligen Erwerb des Bürgerrechtes für sie schwerer machte als für männliche Bewerber.

An diesem Beispiel zeigt sich, daß es bei allem Bemühen um politische Neutralität bei der Forderung nach Angleichung an die Mannesstellung nicht blei-

484 Vgl. ebd. und Teil I B VI 2.

485 Oben Fußn. 482, S. 560. Im Fall des gesetzlichen Güterstandes wurde damit die Ehefrau auch dann nicht selbständig veranlagt, wenn sie Vermögen in die Ehe eingebracht hatte. Ein ähnliches Vorgehen schlägt E. Altmann-Gottheiner vor (oben Fußn. 451, S. 104). In den Nachteilen für die im gesetzlichen Güterstand lebenden Frauen sieht sie einen »Sporn«, die Gütertrennung zu vereinbaren.

486 V. Seydel/Piloly, Bayerisches Staatsrecht, S. 569 f.; 548 f., 554.

487 Mit der Heirat erwarb der Ehemann seine ursprüngliche Heimat als selbständige; die Ehefrau erlangte die unselbständige »Ehefrauenheimat«, Art. 3 des Heimatgesetzes. Auch nach dem Tod des Mannes oder nach eine Scheidung behielt die Frau die Mannesheimat bei, Art. 4. Allerdings konnte sie in diesem Fall andermorts eine neue selbständige Heimat erwerben, vgl. Th. Kutzer, Bayerisches Heimatrecht, S. 203. Inwieweit im übrigen ein selbständiger Heimaterwerb während bestehender Ehe möglich war, war streitig, vgl. Kutzer, Heimatrecht, S. 203, 391, dagegen v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht Bd. 3, S. 550 FN 115, 116, der meint, die Ehefrauenheimat gehe allen anderen Heimatformen vor.

488 Oben Fußn. 482, S. 561.

489 Zu den familienrechtlichen Vorgaben nach dem BGB vgl. Teil 2 B V 1.

ben konnte. Gerade die Zensusbestimmungen der Kommunalwahlrechte waren so eng mit rechtlichen Regelungen des Angehörigkeits- und Familienrechts verbunden, daß sich die Benachteiligung vor allem der Ehefrau in diesen Bereichen zwangsläufig auf das Wahlrecht auswirkte. Wäre also im Rahmen der bestehenden Wahlsysteme nur das Ausschlußmerkmal des weiblichen Geschlechts entfallen, so hätte sich doch die familienrechtlich fixierte und tatsächlich bestehende Ungleichheit der Geschlechter auf der Ebene der politischen Rechte reproduziert⁴⁹⁰.

Endziel der Stimmrechtsbewegung konnte daher entweder eine entsprechende Umgestaltung aller Rechtsgebiete sein, die aber die faktische Benachteiligung von Frauen nicht beseitigte, oder die Abstraktion von diesen Ungleichheiten im Rahmen des allgemeinen und gleichen Wahlrechts. Nur die zweite Alternative konnte den Frauen wirklich gleiche Mitwirkungschancen eröffnen. Auch von einem rein »frauenrechtlerischen« Standpunkt ausgehend mußte eine demokratische Wahlreform deshalb Endziel der Stimmrechtsbewegung sein.

Zugleich zeigt sich auf der Ebene der Gemeinden aber auch, daß nach Natur und Entwicklung der Wahlrechte eine Einbeziehung der Frauen zunächst nur im Rahmen von Wahlrechtsbeschränkungen vorstellbar war. Abgesehen von der revolutionären Option der Sozialdemokratie war in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg eine umfassende Demokratisierung der Kommunalverfassung keine realistische Perspektive. So scheint der Versuch einer graduellen Erweiterung der kommunalen Rechte der Frau auch rückblickend als der einzig erfolgversprechende.

3. *Die Kommunalpolitik der sozialdemokratischen Frauen*

Das Verhältnis der Sozialdemokratie zur Gemeindepolitik war zunächst zwiespältig. Die Arbeiterbewegung erstrebte eine grundsätzliche politische Umgestaltung – die nationale und internationale Ebene standen hier mehr im Blickfeld als die »Kirchturnpolitik« der Städte und Gemeinden. Auch begrenzten die Wahlrechtsbeschränkungen die Partizipationschancen der Besitzlosen noch mehr als auf überregionaler Ebene. Kommunale Ämter konnten Sozialdemokraten in Preußen schon deshalb nicht besetzen, weil ihnen die erforderliche Bestätigung der Aufsichtsbehörden nicht erteilt wurde. Nur in einigen süddeutschen Ländern durften sie vor 1914 kommunale Ämter wahrnehmen⁴⁹¹. Auf der anderen Seite hatte gerade die Kommunalpolitik auf die

490 Diese Problematik wurde in Ansätzen auch erkannt, vgl. Löw-Tachau, in: *Die Frauenbewegung 1911*, S. 87 f.

491 Vgl. G. Fülberth, *Konzeption und Praxis sozialdemokratischer Kommunalpolitik*, S. 20.

Lebensverhältnisse der Unterschichten beträchtlichen Einfluß, und mit dem Vordringen reformorientierter Kräfte schien auch die Möglichkeit, schrittweise Fortschritte zu erreichen, erstrebenswerter. So wuchs in der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg die Zahl sozialdemokratischer Vertreter in den Kommunalparlamenten beträchtlich an⁴⁹². Auch hinsichtlich der kommunalen Wohlfahrtspflege wandelte sich die Einstellung. Galt vor allem die Armenunterstützung zunächst als »Almosen«, deren bevormundender und diskriminierender Charakter abgelehnt wurde, so begann die Sozialdemokratie mit zunehmender kommunalpolitischer Aktivität auch in diesem Bereich mitzuarbeiten und konkrete Reformvorschläge zu unterbreiten⁴⁹³.

Auch die sozialdemokratische Frauenbewegung fing nach der Jahrhundertwende an, zunächst in bescheidenem Umfang, im Bereich der Fürsorge mitzuwirken. Den Anfang machten die Kinderschutzkommissionen, die im Gefolge des »Gesetzes betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben« auf Initiative der Sozialdemokratinnen ins Leben gerufen wurden. 1911 bestanden solche Kommissionen, die auch mit bürgerlichen Frauen zusammenarbeiteten, bereits an 135 Orten in Deutschland⁴⁹⁴, 1914 gab es 252 derartiger Gremien⁴⁹⁵. Die neue Orientierung der Frauen läßt sich auch daran ablesen, daß sich die Frauenkonferenz 1911 mit dem Thema »Die Frauen und die Gemeindepolitik« beschäftigte. Referentin war *Klara Weyl*, die selbst schon seit 1902 als Armen- und Säuglingspflegerin arbeitete. Sie rief die Teilnehmerinnen erstmals im Namen der Partei auf, sich an den verschiedenen Zweigen der sozialen Fürsorge zu beteiligen. Die Teilnahme an der Gemeindeverwaltung sei nicht nur Recht, sondern auch Pflicht der Frau⁴⁹⁶. Das kommunalpolitische Programm der SPD von 1911 nahm dieses Anliegen auf und forderte die erweiterte Heranziehung von Frauen für den Bereich der Armen- und Waisenflege unter Hinweis auf deren besondere Eignung⁴⁹⁷. Bis 1914 gelang es immerhin 329 Sozialdemokratinnen, im sozialen Bereich Ämter zu übernehmen⁴⁹⁸. Die verglichen mit den bürgerlichen Frauen geringe Zahl erklärt sich nicht nur aus dem relativ späten Einsetzen einer entsprechenden sozialdemokratischen Politik⁴⁹⁹, sondern vor allem aus äußeren Hindernissen: die Posten

492 Vgl. Chr. Sachße, S. 160 f.

493 Ebd., S. 161 ff.

494 Ebd., S. 166.

495 R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 260.

496 Vgl. Die Gleichheit v. 13.12.1912, S. 56; Handbuch der sozialdemokratischen Parteitage, Bd. 2, S. 138.

497 H. Niggemann, S. 153 f.

498 Vgl. R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 260; S. Richebächer, S. 276. H. Grünberg spricht für Bayern von mehreren Hundert Frauen in der kommunalen Wohlfahrtspflege, unter denen sich viele Frauen befänden (Kommunale Mitarbeit der Frau in Bayern, in: Die Gleichheit v. 14.5.1913, S. 17.)

499 So schrieb K. Weyl 1912, das Interesse der Frauen an der Kommunalpolitik sei noch sehr jung, kommunale Fragen seien lange als etwas nebensächliches behandelt worden (Die Frau und die Gemeindepolitik, S. 5).

waren ehrenamtlich, das machte es Arbeiterinnen schwer, sie auszufüllen; außerdem waren die Sozialdemokratinnen auch keineswegs überall willkommen⁵⁰⁰.

So bewegte sich auch die sozialdemokratische Frauenbewegung schon vor dem Ersten Weltkrieg auf eine reformorientierte Mitarbeit im öffentlichen Leben zu – wenn auch die Rhetorik zum Teil beibehalten wurde:

»Die Kommunen sind im Klassenstaat zwar nur Verwaltungskörper, die der Klassenherrschaft unterliegen, und daher nicht imstande, die Wohlfahrt aller zu fördern. Dennoch ist es heute schon möglich, dem mannigfachen Elend der arbeitenden Klassen durch soziale Fürsorge wenigstens in etwas zu steuern und so zur geistigen und körperlichen Wiedergeburt der Arbeiterklasse beizutragen.«⁵⁰¹

Auch die Verbindung zwischen der Mitarbeit in der Gemeinde und der Wahlrechtsforderung stellten die Sozialdemokratinnen her⁵⁰². Klara Weyl forderte die Genossinnen in ihrem Referat 1911 sogar auf, dafür zu sorgen, daß bereits wahlberechtigte Frauen von ihren Rechten auch Gebrauch machten, also zur Nutzung eines beschränkten Wahlrechts⁵⁰³. Der Schwerpunkt der Arbeit der Sozialdemokratinnen lag aber weiterhin auf der allgemeinen Agitation und Propaganda.

IV. *Parlamentarische Auseinandersetzungen*

Die Forderung nach dem Frauenwahlrecht war eine *Rechtsforderung*, die auf eine Abänderung der bestehenden Gesetze abzielte. Entscheidend für ihren Erfolg mußte also die Haltung der gesetzgebenden Körperschaften sein, denen die Kompetenz für eine entsprechende Änderung zustand. Die parlamentarischen Auseinandersetzungen um das Frauenwahlrecht, die im Jahr 1895 mit einem Antrag der Sozialdemokratie begannen, sollen deshalb im folgenden nachgezeichnet werden. Ihr Verlauf muß Aufschluß über die Frage geben, inwieweit von einem Erfolg der unterschiedlichen Strategien der Auseinandersetzung gesprochen werden kann. Die Parlamentsdebatten dienen vorliegend also sozusagen als Spiegel der außerparlamentarischen Bewegung. Dazu sollen im folgenden kurz die rechtlichen Voraussetzungen der Debatten dargestellt werden. Die Darstellung ist in zwei chronologische Abschnitte unterteilt – vor und nach dem Erlaß des Reichsvereinsgesetzes. Sie beruht auf

500 Vgl. R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 261. Allgemein: Chr. Sachße, S. 162.

501 K. Weyl, S. 6.

502 Ebd., S. 3 f.

503 In: Handbuch der sozialdemokratischen Parteitage, Bd. 2, S. 160.

einer umfassenden Auswertung der Verhandlungen des Reichstags sowie der zweiten Kammern des preußischen und bayerischen Landtags; im übrigen wurde Hinweisen in der Literatur nachgegangen.

1. Zu den Voraussetzungen der Parlamentsdebatten

Vor der Schilderung der Auseinandersetzungen im einzelnen steht ein Überblick über deren verfassungsrechtliche Voraussetzungen in bezug auf das Gesetzgebungsverfahren und das Petitionsrecht.

a) Das Gesetzgebungsverfahren

Versuche, die Zulassung der Frauen zum Stimmrecht aufgrund einer veränderten Auslegung der bestehenden Wahlgesetze durchzusetzen, also auch für politische Rechte die Verwendung des männlichen genus im Gesetzestext als geschlechtsneutral zu interpretieren, waren wenig aussichtsreich. Nur eine Gesetzesänderung konnte den erhofften Erfolg bewirken. An deren verfassungsrechtliche Voraussetzungen darf kurz erinnert werden⁵⁰⁴: Es bedurfte zunächst einer entsprechenden Gesetzesinitiative, die entweder vom Parlament oder von der Regierung, auf Reichsebene vom Bundesrat, ausgehen konnte. Im Gesetzgebungsverfahren mußte der Entwurf dann die Zustimmung des Parlaments und der den Monarchen repräsentierenden Regierung finden. Auf *Reichsebene* trat an die Stelle der Regierung der Bundesrat, die Zustimmung der *Landtage* galt nur bei Übereinstimmung beider Kammern für bewirkt.

Zwar war eine Gesetzesinitiative nur aus einer gesetzgebenden Körperschaft heraus möglich, den Anstoß konnte jedoch (theoretisch) jeder Bürger, und hier auch einmal jede Bürgerin, auf dem Weg über eine *Petition* geben.

b) Das Petitionsrecht

»Supplizieren und appellieren ist niemand verboten« – dieses Sprichwort galt mit geringen Einschränkungen auch für Reich und Einzelstaaten⁵⁰⁵. Das Petitionsrecht war zwar nicht in allen Landesverfassungen ausdrücklich verbürgt⁵⁰⁶; auch die Reichsverfassung regelte nur die Befugnis des Reichstags,

504 Zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben siehe oben Teil I A II, III.

505 Zur Geschichte vgl. H. J. Vonderbeck, Zur Entwicklung des parlamentarischen Petitionsrechts, in: Zs. für Parlamentsfragen 1973, S. 178 ff.; i. ü. W. v. Calker, Entstehung, rechtliche Natur und Umfang des Petitionsrechts, in: Festgabe für Paul Laband, Bd. 2, S. 365 ff., 415.

506 Vgl. M. Wagner, Formelle Rechte des Deutschen Reichstags, in: Annalen des dt. Reiches 1906, S. 34 ff. 37 ff.

an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrat oder dem Reichskanzler zu überweisen⁵⁰⁷, doch galt allgemein, »dass die Vorbringung einer Bitte Jedem, welcher überhaupt fähig ist, seine Gedanken zu äußern, zusteht.«⁵⁰⁸ Auch das Geschlecht machte keinen Unterschied⁵⁰⁹. Verlangt wurde lediglich, daß der Zweck der Petition in die Zuständigkeit des angerufenen Organs fiel. Einen Anspruch auf Bescheidung hatten die Petenten jedoch nicht, noch weniger konnten sie die Erfüllung ihrer Wünsche rechtlich durchsetzen⁵¹⁰.

Petitionen wurden aber in der Regel recht sorgfältig behandelt. Meist wurden sie zunächst dem Petitionsausschuß überwiesen, der entschied, ob er die Eingabe für zur Erörterung im Plenum geeignet hielt⁵¹¹. Wenn dies der Fall war, so sprach der Ausschuß zugleich eine Beschlußempfehlung aus. Eingaben, die er für sachlich unberechtigt erachtete, wurden durch »Übergang zur Tagesordnung« erledigt. Wollte das Parlament zum Inhalt der Eingaben keine Stellung nehmen, fand er ihn aber »immerhin beachtenswert« so überwies er »als Material« oder »zur Kenntnisnahme«. Trat er der Auffassung des Petenten bei, so erfolgte die Überweisung »zur Erwägung« oder zur »Würdigung«; hielt er sie für dringlich, »zur Berücksichtigung«⁵¹². Die Überweisung erfolgte je nach Zuständigkeit auf Reichsebene an den Bundesrat oder an den Reichskanzler, auf Landesebene an die Regierung. Wollten Abgeordnete eine andere Beschlußfassung erreichen als die von der Kommission vorgeschlagene, so konnten sie selbstverständlich entsprechende Anträge stellen. Viele Debatten um das Frauenstimmrecht wurzeln in entsprechenden Petitionen; Grund dafür ist vor allem, daß es der bürgerlichen Frauenbewegung an einer parlamentarischen Vertretung ihrer Interessen fehlte.

2. Die Entwicklung bis 1908

Wie der erste Antrag, so gingen auch in der weiteren Entwicklung die Anstöße zur Debatte über das Frauenstimmrecht vor allem von der Sozialdemokratie aus, die die Frauenwahlrechtsforderung als Teil ihres allgemeinen Programms zum Wahlrecht formulierte. Von 1900 an versuchten auch bürgerliche Frauen auf dem Weg über Petitionen eine Befassung der Parlamente mit

507 Art. 23 RV.

508 R. v. Mohl, Beiträge zur Lehre vom Petitionsrecht, in: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. 1, S. 222 ff., 230.

509 R. v. Mohl, ebd.; M. Wagner, S. 44.

510 Vgl. W. v. Calker, S. 419. Als subjektives Recht der Reichsangehörigen will Calker die Petitionsmöglichkeit daher nicht ansehen, S. 421 ff. Ähnlich P. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. 1, S. 283, FN. 3.

511 Dann nicht, wenn sie von ihrem Inhalt her zum Aufgabenbereich eines anderen Ausschusses gehörten, vgl. zum Verfahren M. Wagner, S. 130 f.

512 L. Dambitsch, Die Verfassung des Deutschen Reiches, Art. 23 C I; M. Wagner, S. 132.

ihrer Forderung zu erreichen. Entsprechende Eingaben wurden aber nur recht zurückhaltend aufgegriffen.

a) *Der Reichstag*

Bis 1908 wurde die Frage des Frauenwahlrechts im Reichstag allein aufgrund sozialdemokratischer Anträge verhandelt, deren letztlches Ziel es war, auf dem Weg über die Reichsverfassung die Reform der Landtagswahlrechte zu erreichen.

So war auch bei der ersten Reichstagsdebatte 1895, in der das Frauenstimmrecht zur Abstimmung stand, Gegenstand der Verhandlungen eine Verfassungsergänzung, die die Volksvertretung in den Bundesstaaten betraf. Zu Anfang stand der Antrag der FVg, der den Bundesstaaten die Einrichtung einer gewählten Volksvertretung vorschreiben wollte⁵¹³. Dieser Antrag betraf allein die beiden Mecklenburg, die über ein solches Organ nicht verfügten. Die FVP forderte zusätzlich die Ausdehnung des bestehenden Reichstagswahlrechts auf die Länder⁵¹⁴. Die SPD ging noch einen Schritt weiter; nach ihrem Antrag sollte Art. 3 der Reichsverfassung folgenden Zusatz erhalten:

»In jedem Bundesstaate und in Elsaß-Lothringen muß eine auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts gewählte Volksvertretung bestehen. Das Recht zu wählen und gewählt zu werden haben alle über zwanzig Jahre alten Reichsangehörigen *ohne Unterschied des Geschlechts* in dem Bundesstaate, in dem sie ihren Wohnsitz haben.«⁵¹⁵

Die Erweiterung bezog sich zum einen auf das erforderliche Alter, zum anderen, in diesem Zusammenhang allein relevant, auf die Einbeziehung der Frauen. Die Debatte enthielt also in verschiedener Hinsicht Sprengstoff. Zum einen hätte ein Erfolg – die Zustimmung des Bundesrats vorausgesetzt – die beiden Mecklenburg verpflichtet, eine gewählte Volksvertretung einzuführen, zum anderen das Reichstagswahlrecht an die Stelle der wesentlich restriktiveren Landtagswahlrechte gesetzt. Das Frauenwahlrecht erschien den Zeitgenossen hier eher als Marginalie. Allein *August Bebel* ging für die Antragsteller auf die Forderung ausführlich ein.

Er nannte das Frauenstimmrecht eine Forderung der Gerechtigkeit; die Männer hätten kein Recht, das weibliche Geschlecht zu bevormunden⁵¹⁶. Die

513 Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 9. Legislaturperiode, 3. Session 1894/95, Antrag Pachnicke und Gen., DS Nr. 24, Drucksachen Bd. 1.

514 Antrag Richter und Gen., DS Nr. 31, ebd.

515 Antrag Auer und Gen., DS Nr. 43, ebd. (Hervorh. v. Verf.).

516 RT, 9. Legislaturperiode, 3. Session, 36. Sitzung vom 13.2.1895, Sten. Berichte Bd. 1, S. 856 f.

Familie schütze die Frauen nicht länger, in immer größerer Zahl strömten sie in das Erwerbsleben. Es gebe

»Millionen Frauen, die für ihr Leben keine Aussicht haben, irgend wie männlichen Schutz und männliche Hilfe in Anspruch nehmen zu können; es giebt Millionen Frauen, die genöthigt sind, in Folge unserer sozialen Verhältnisse ihren Weg allein durch das Leben zu wandern.«⁵¹⁷

Auch sei es unzutreffend, daß die Frauen keine Pflichten im Staat erfüllten. Der männlichen Wehrpflicht stellte er die Mutterpflicht der Frau gegenüber, die größere Opfer, auch an Menschenleben, fordere. Frauen seien zur Ausübung des Stimmrechts in der Lage, dies bewiesen sowohl ausländische Erfahrungen als auch die bestehenden Kommunalwahlrechte der Frauen⁵¹⁸. Seine Partei erhoffe sich vom Frauenwahlrecht keinen Vorteil, denn zunächst würden die Frauen rechts wählen, doch allmählich zur Sozialdemokratie finden⁵¹⁹. Er endete in realistischer Erkenntnis der gegenwärtigen Chancen des Frauenwahlrechts mit den Worten: »Wir wissen, daß uns die Zukunft gehört, die Zukunft trotz alle dem und alle dem.«⁵²⁰

Von Bebels Beitrag abgesehen war das Frauenwahlrecht nicht wirklich Gegenstand der Debatte⁵²¹.

Erst 1906, mehr als zehn Jahre später, war das Frauenwahlrecht erneut Gegenstand einer Reichstagsdebatte; Grundlage war eine Neuauflage des oben zitierten SPD-Antrags⁵²². Die Forderung hatte im Zusammenhang mit den preußischen Wahlrechtsauseinandersetzungen wieder an Bedeutung gewonnen: Eine reichsrechtliche Regelung hätte den Widerstand der preußischen Organe brechen können. Das Dreiklassenwahlrecht stand deshalb auch im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen. *Eduard Bernstein* ging in seiner Begründung für die Antragsteller auf die Frauenwahlrechtsfrage gar nicht ein⁵²³. Wohl aber nahmen die Vertreter der anderen Parteien energische Position – mit einer Ausnahme gegen das Frauenstimmrecht.

Diese Ausnahme war *Hellmuth von Gerlach*, Vertreter der FVg und selbst Mitglied in einem Frauenstimmrechtsverein. Er wollte aber aus taktischen Gründen den Wahlrechtsantrag »nicht mit dem Gepäck des Stimmrechts für

517 Ebd., S. 857.

518 Ebd., S. 857.

519 Ebd., S. 858.

520 Ebd., S. 859.

521 Ein Abgeordneter nutzte die Chance, Babel Inkonsequenz vorzuwerfen, weil er nur das Landtagswahlrecht für die Frauen fordere, ihnen den Reichstag aber vorenthalten wolle (Abg. Dr. Lieber, ebd., S. 861); In der Fortsetzung der Debatte in der 42. Sitzung v. 20.2.1895 stellte der Abg. Singer für die SPD klar, daß sie selbstverständlich auch das Reichstagswahlrecht der Frauen befürworte, ebd., S. 1010.

522 RT, 11. Legislaturperiode, 2. Session, Antrag Bernstein und Gen., DS Nr. 93, Drucksachen Bd. 1.

523 Ebd., 37. Sitzung v. 7.2.1906, Sten. Berichte Bd. 2, S. 1067 ff.

die Frauen und die Zwanzigjährigen« belasten⁵²⁴. Für die FoVP äußerte sich der Abgeordnete *Träger* unter fortdauernder großer Heiterkeit des Hauses⁵²⁵. Er sprach die Erwartung aus, noch einmal einen Reichstag zu erleben, »in dem zu allgemeiner Freude bunte Reihe gemacht wird«; einstweilen aber müsse man die Frauen vor dem Reichstagswahlrecht zurückhalten, dessen Gewährung einem Salto mortale eher gleiche als einem Schritt vorwärts in der Frauenfrage. Das aktive und passive Wahlrecht sei die Krönung des Gebäudes der Frauenrechte, noch seien aber die Fundamente »heiß und heftig umstritten« und wenig festgelagert⁵²⁶. Weit entschiedener äußerten sich die Vertreter der anderen Parteien: so wurde angeführt, das Frauenwahlrecht verdoppele die Zahl der Stimmberechtigten und drücke so das Recht jedes gegenwärtigen Wählers um die Hälfte herab⁵²⁷. Einzig *August Bebel* trat wiederum entschieden für die Frauenrechte ein: Ebensowenig wie Vorrechte des Standes und der Geburt könnten Vorrechte des Geschlechts aufrechterhalten bleiben, denn sie seien kein Verdienst des Individuums⁵²⁸. Nur er, der Sozialdemokrat, vertrat hier eine konsequent liberale Position.

Die Haltung der FoVP in der Debatte wurde in den Reihen der Frauenstimmrechtsbewegung heftig kritisiert und trug zu einer erheblichen Abkühlung des Verhältnisses zwischen beiden Gruppierungen bei⁵²⁹.

Allein im Rahmen umfassender Wahlrechtsforderungen konnte das Frauenwahlrecht zunächst im Reichstag zur Sprache kommen. Die erste *Petition* des Stimmrechtsbundes⁵³⁰ gelangte dagegen nicht zur Erörterung im Plenum. Sie forderte,

»dem § 1 des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 einen Zusatz zu geben, der jeden Zweifel ausschließt, daß auch den Frauen die Wahlberechtigung unter den gleichen Bedingungen wie den Männern zusteht.«⁵³¹

Die Begründung ging davon aus, daß schon nach den bestehenden geschlechtsneutral formulierten Bestimmungen Frauen wahlberechtigt seien. Weil ihnen dieses Recht jedoch verweigert werde, sei ein entsprechender

524 Ebd., 49. Sitzung v. 21.2.1906, ebd., S. 1482.

525 Ebd., 37. Sitzung v. 7.2.1906, ebd., S. 1087.

526 Ebd., S. 1087.

527 Abg. Dr. Arendt, ebd., S. 1090.

528 Ebd., 43. Sitzung v. 14.2.1906, ebd., S. 1268.

529 So erklärte A. Dullo, unter diesen Umständen sei es den Frauen unmöglich, der FVP weiterhin anzugehören (»Krone oder Fundament«, in: *Die Frauenbewegung* 1906, S. 49). Ebenso A. Augspurg, in: *Parlamentarische Angelegenheiten* 1906, S. 9. Stimmrechtsbefürworter aus den Reihen der FVP versuchten sich mit offenen Briefen zu verteidigen, vgl. die Erwiderung des Abg. Ablaß, in: *Die Frauenbewegung* 1906, S. 58; Offener Brief des Abg. Müller-Meinigen, ebd., S. 65.

530 Die erste *Petition zum Frauenwahlrecht*; zur *Wahlkreiseinteilung* hatten L. G. Heymann und A. Augspurg schon mit Antrag v. 7.8.1902 petitioniert, vgl. *Parlamentarische Angelegenheiten* 1902, S. 61.

531 *Petition vom Dez. 1906*, abgedruckt in: *Parlamentarische Angelegenheiten* 1906, S. 47.

Zusatz nötig. Ohne Debatte beschloß die Petitionskommission einstimmig, dem Reichstag in bezug auf das Gesuch den Übergang zur Tagesordnung zu empfehlen⁵³²; der Antrag der Kommission blieb aber letztlich unerledigt, ebenso wie die entsprechenden Abänderungsanträge des Abg. Mugdan (FVp) und der SPD, die Überweisung zur Berücksichtigung vorschlugen⁵³³.

b) *Die Wahlrechtsfrage im preußischen und bayerischen Landtag*

Das preußische Abgeordnetenhaus war aufgrund seiner Zusammensetzung kein ideales Forum für Frauenforderungen. Im bayerischen Landtag sah es wegen des liberaleren Wahlsystems etwas besser aus. Dort wurde auch zum ersten Mal eine Frauenpetition verhandelt.

aa) *Das preußische Haus der Abgeordneten*

Bis 1908 war das Frauenstimmrecht nicht Gegenstand der Debatten; dies lag vor allem daran, daß die SPD bis dahin im Abgeordnetenhaus nicht vertreten war⁵³⁴. Seitens der Frauen hatte *Minna Cauer* im Namen des Vereins Frauenwohl Berlin im Jahre 1900 »das neue Jahrhundert durch die erste Petition um das Kommunalwahlrecht für Männer und Frauen begrüßt.«⁵³⁵ Soweit ersichtlich, handelt es sich dabei um die erste Wahlrechtspetition überhaupt⁵³⁶. Die Eingabe forderte die Einführung des allgemeinen, geheimen und direkten *Kommunalwahlrechts* für beide Geschlechter⁵³⁷, also nota bene nicht unbedingt die Abschaffung des Klassenwahlsystems. Die Gemeindekommission beantragte, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen⁵³⁸.

Im übrigen wurde das Frauenstimmrecht lediglich als Gefahr in Folge einer erweiterten Mädchenbildung erwähnt. Hätten die Frauen erst einmal gleiche Bildungschancen, so müsse man ihnen auch die gelehrten Berufe öffnen und dann, »ja, dann weiß ich auch nicht, wie man der Agitation der Frauen für die

532 RT, 11. Legislaturperiode, 2. Session, DS Nr. 756, DS Bd. 246.

533 Antrag der SPD DS Nr. 885, Bd. 247; Antrag Dr. Mugdan, DS Nr. 1012, Bd. 248.

534 Bis 1898 hatte die SPD die Wahlen boykottiert und auch danach verhinderte das Wahlsystem zunächst den Erfolg, obwohl sie 1903 bereits 18,7 % der Stimmen errungen hatte, vgl. E. R. Huber, *DtVerfG* Bd. 4, S. 122.

535 Die Frauenbewegung 1901, S. 12.

536 Bereits 1898 hatte der Verein Frauenwohl in Schwarzburg-Rudolstadt zur Gemeindeordnung petitioniert (unterstützt unter anderem vom ADF); dabei ging es aber vor allem um die Abwehr der Abschaffung des bestehenden beschränkten Frauenwahlrechts. Zugleich wurde (erweiternd) die Abschaffung der Vertretungsregelung gefordert (Vgl. Die Frauenbewegung 1898, S. 244). Die beabsichtigte Reform der Gemeindeordnung fand in der Folge nicht statt, so daß es weder in die eine noch in die andere Richtung zu Änderungen kam.

537 Abgedruckt in: *Parlamentarische Angelegenheiten* 1901, S. 5.

538 Verhandlungen des Preußischen Hauses der Abgeordneten, 19. Legislaturperiode, 3. Session, DS Nr. 94, DS Bd. 3. Der Antrag blieb unerledigt.

Gewährung der vollen politischen Rechte Einhalt tun könnte.«⁵³⁹ Seien erst einmal alle qualitativen Unterschiede in der öffentlichen Stellung der beiden Geschlechter beseitigt, so könne sich die Folgen jeder selbst ausmalen⁵⁴⁰. Die dramatischen Folgen einer solchen Entwicklung für die Familie schilderte ein Volksvertreter am Beispiel Amerikas, wo die Bildung der Frauen die Haushaltskosten in so horrende Höhen treibe, daß nur die Übersiedlung ins Hotel noch eine Lösung biete⁵⁴¹. Ein Liberaler, der diesen Ausführungen widersprach, wurde daraufhin in der konservativen Presse als Vertreter des Frauenstimmrechts bezeichnet, ein »verletzender Vorwurf«, dem er energisch entgegentrat⁵⁴².

bb) *Die bayerische Kammer der Abgeordneten*

Bereits 1893 war die SPD in den bayerischen Landtag eingezogen⁵⁴³. Die »königlich-bayerische Sozialdemokratie« lehnte anders als etwa die Reichstagsfraktion die Zusammenarbeit mit den bürgerlichen Parteien nicht ab und steuerte einen eher reformistischen Kurs⁵⁴⁴.

Hatten die bayerischen Sozialdemokraten 1893 noch eine auf nur Männer beschränkte Wahlrechtserweiterung gefordert und waren deshalb von ihren Gegnern ironisch der Inkonsequenz geziehen worden⁵⁴⁵, so traten sie 1895 für ein »allgemeines, gleiches, direktes Wahlrecht mit geheimer Abstimmung aller volljährigen bayerischen Staatsangehörigen« zum Landtag ein⁵⁴⁶. Dieser Antrag sollte, wie der Antragsteller ausführte, nun auch das Frauenstimmrecht mit umfassen⁵⁴⁷; eine nähere Begründung der Forderung gab er aber nicht. Ihm wurde entgegnet, ein solcher Gedanke sei vielleicht im Jahr 2000 am Platz,

»aber in unserer dermaligen Zeit sind mit Ausnahme einiger weiblicher Celebritäten der Sozialdemokratie, wie die Zedtkin (*sic!*) und die Ihrer, unsere Damen meiner Meinung nach noch nicht so damisch (Heiterkeit), daß sie sich nach den Süßigkeiten der Antheilnahme am politischen Leben sehnen!«⁵⁴⁸

539 Abg. Irmer, Preuß. HdA, 19. Legislaturperiode, 5. Session, 44. Sitzung vom 14.3.1903, Sten. Berichte Bd. 3, S. 3078.

540 Abg. Irmer, ebd.

541 Abg. Vorster, 45. Sitzung v. 15.3.1903, ebd., S. 3121.

542 Abg. Friedberg, 51. Sitzung v. 23.3.1903, Sten. Berichte Bd. 4, S. 3805.

543 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 4, S. 392; Ritter/Niehus, S. 155.

544 E. R. Huber, ebd., S. 121 f. Siehe auch K. Pohl, S. 20 ff.

545 Vgl. Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten, 32. Landtag, 7. Sitzung v. 10.10.1893, Sten. Berichte Bd. 1, S. 93 ff. (Antrag Grillenberger) und Beitrag des Abg. Orterer in 8. Sitzung v. 12.10.1893, ebd., S. 124.

546 Bay. KdA, 32. Landtag, Antrag Grillenberger u. a., Beil. Nr. 391, Beil. Bd. 7.

547 Abg. Grillenberger, Bay. KdA, 32. Landtag, 161. Sitzung v. 25.10.1895, Sten. Berichte Bd. 5, S. 262.

548 Abg. Wagner, 162. Sitzung v. 26.10.1895, ebd., S. 273.

Der Sozialdemokrat *Karl Grillenberger* versicherte daraufhin, das Frauenstimmrecht sei vorläufig noch keine unabdingbare Forderung der Sozialdemokratie⁵⁴⁹. In ihrem Antrag von 1899 stellte die SPD die Frauenwahlrechtsforderung dann auch gar nicht mehr auf⁵⁵⁰, ebenso wenig bei den Beratungen um die Reform des Landtagswahlgesetzes 1903. Sie hielt sich zurück, »um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu gefährden.«⁵⁵¹ Erst in ihrem 1905 eingebrachten Gesetzentwurf forderte die SPD wieder das Wahlrecht für alle volljährigen Staatsangehörigen⁵⁵². Damit seien auch die Frauen gemeint, betonte *Martin Segitz*, »nachdem uns zum Vorwurf gemacht wurde, daß wir das Frauenstimmrecht preisgegeben haben.«⁵⁵³ Erfolg war dem Antrag nicht beschieden⁵⁵⁴. Die bayerische Landtagswahlrechtsreform kam schließlich als Kompromiß zwischen den Sozialdemokraten und dem Zentrum zustande – selbstverständlich als reines Männerwahlrecht⁵⁵⁵.

Es scheint denkbar, daß die Wiederbelebung der Stimmrechtsfrage durch die SPD im Zusammenhang mit einer Petition des Deutschen Verbandes für Frauenstimmrecht stand, die kurz danach im Landtag verhandelt wurde und gleichfalls die Erweiterung des Landtagswahlrechts auf die Frauen forderte⁵⁵⁶. Die Kommission beantragte, über die Petition »der Damen Dr. jur. Anita Augspurg und Lina Heymann« zur Tagesordnung überzugehen⁵⁵⁷. *Georg von Vollmar* erklärte für die SPD, er sehe im Moment keinen Nutzen darin, auf die Sache weiter einzugehen, sicherte jedoch eher väterlich zu, daß die SPD, »wenn die Gelegenheit günstiger und die Disposition der Geister eine bessere geworden ist« das ihrige tun werde, um auch das Frauenstimmrecht zu erlangen⁵⁵⁸. Damit schien die Angelegenheit erledigt. Zur allseitigen Verwunderung entschloß sich jedoch der Zentrumsführer *Georg Heim*, gestützt auf »ganz wenige seiner politischen Freunde«⁵⁵⁹, zu einem ad hoc

549 Bay. KdA, 163. Sitzung v. 28.10.1895, ebd., S. 295.

550 Bay. KdA, 33. Landtag, Antrag Segitz u.a., Beil. Nr. 4, Beil. Bd. 1, S. 430.

551 So der Abg. Segitz in den Beratungen des besonderen Ausschusses, Bay. KdA, 33. Landtag, Beil. 1019, Beil. Bd. 13, S. 894.

552 Bay. KdA, 34. Landtag, Antrag Segitz u. a., Beil. Nr. 5, Beil. Bd. 1.

553 Bay. KdA, 34. Landtag, 6. Sitzung v. 10.10.1905, Sten. Berichte Bd. 1, S. 127.

554 Ablehnung des Antrags: 7. Sitzung v. 12.10.1905, ebd., S. 227.

555 Vgl. K. Pohl, S. 20 ff., 28 f.; M. Niehuss, Die Stellung der Sozialdemokratie im Parteiensystem Bayerns, in: Der Aufstieg der Arbeiterbewegung, S. 103 ff., 108 f. Die Einigung bestand in einer gerechteren Wahlkreiseinteilung und der Einführung der direkten Wahl, andererseits wurde aber das Wahlalter erhöht (Landtagswahlgesetz v. 9.4.1906, GVBl. S.131).

556 Petition des Vorstandschaft des Deutschen Verbandes für Frauenstimmrecht betr. die Revision des bayerischen Landtagswahlgesetzes, Bay. KdA, 34. Landtag, Beil. 28, Beil. Bd. 1, S. 740.

557 Abg. Ruedorffer, Bay. KdA, 34. Landtag, 25. Sitzung v. 10.11.1905, Sten. Berichte Bd. 1, S. 634.

558 Ebd., S. 634.

559 Kurz zuvor hatte auch der Zentrumsabgeordnete Dr. Schädler erklärt, über das Frauenstimmrecht mit sich reden zu lassen, vgl. Bay. KdA, 34. Landtag, 23. Sitzung v. 8.11.1905, ebd., S. 571.

Antrag, der beinhaltete, die Petition zur Würdigung weiterzugeben⁵⁶⁰. Ihn leitete die Tatsache, »daß es heute Frauen gibt, die ihren Mann ernähren und nicht umgekehrt«. Der ernährende Teil müsse mitsprechen dürfen, denn »er ist ja für das wirtschaftliche und politische Leben ein ganz anderer Faktor wie der andere, der geschleift wird.«⁵⁶¹ Nach einigem Tumult⁵⁶² – der Präsident erklärte, es sei verwunderlich, daß die Frauenfrage in diesem Stadium schon soviel Aufregung verursache⁵⁶³ – wurde der Antrag aber abgelehnt⁵⁶⁴. Immerhin hatten ihm aber neben den Sozialdemokraten etwa die Hälfte der Liberalen und acht bis zehn Zentrumsabgeordnete zugestimmt⁵⁶⁵. Dies wurde für die erste Frauenstimmrechtspetition, die vor einem deutschen Parlament verhandelt wurde, als Erfolg angesehen⁵⁶⁶.

Daneben stand die Frage des *Gemeindewahlrechts* zur Debatte. Hier war im rechtsrheinischen Bayern den grundbesitzenden selbständigen Frauen ja bereits ein durch Vertreter ausübendes Wahlrecht eingeräumt. Die Reform des Gemeindewahlrechts im allgemeinen wurde vor allem von der SPD betrieben, die unter den Wahlrechtsbeschränkungen am meisten zu leiden hatte. Sie beantragte 1907, die Verleihung des Bürgerrechts (und damit des Wahlrechts) an den Erwerb der selbständigen Heimat zu knüpfen und dafür keine zusätzliche Gebühr zu erheben⁵⁶⁷. In der Konsequenz dieses Antrags hätte sich ein Frauenwahlrecht allenfalls für unverheiratete Frauen ergeben können, denn die Ehefrau erwarb keine selbständige, sondern nur die abgeleitete »Ehefrauenheimat«⁵⁶⁸. Der Deutsche Verband für Frauenstimmrecht petitionierte dagegen für ein allgemeines Frauenstimmrecht, hilfsweise zumindest für die Abschaffung der Vertretungsregelung⁵⁶⁹. Eine Wahlrechtserweiterung war nicht mehrheitsfähig. Zumindest der Antrag auf Abschaffung der Vertretung fand aber die Zustimmung der Kammer der Abgeordneten; die Regelung galt als »heute nicht mehr gerechtfertigte Beschränkung«⁵⁷⁰. Der zuständige Ausschuß schlug vor, der Wahlberechtigten freizustellen, ob sie selbst wählen

560 Bay. KdA, 34. Landtag, 25. Sitzung v. 10.11.1905, ebd., S. 635.

561 Abg. Heim, ebd., S. 635.

562 Der darin begründet lag, daß v. Vollmar nun den Antrag unterstützen und auch unterzeichnen wollte, Heim dies aber nicht dulden wollte, vgl. die Schilderung in: *Parlamentarische Angelegenheiten* 1905, S. 45.

563 Bay. KdA, 34. Landtag, 25. Sitzung v. 10.11.1905, ebd., S. 636.

564 Ebd., S. 636.

565 *Parlamentarische Angelegenheiten* 1905, S. 45. Die an anderer Stelle genannte Zahl von 20 Zentrumsabgeordneten weist die Berichterstatterin aber als überhöht zurück.

566 Ebd., S. 45.

567 Bay. KdA, 35. Landtag, Beil. 7, Beil. Bd. 1, S. 531.

568 Vgl. oben FN. 487.

569 Vgl. den Bericht des Petitionsausschusses, Bay. KdA, 35. Landtag, 92. Sitzung v. 27.2.1908, S. 596.

570 Ebd., S. 596; die Petition wurde insoweit entsprechend dem Kommissionsantrag »zur Berücksichtigung« überwiesen.

oder sich vertreten lassen wollte⁵⁷¹. Zu einer entsprechenden Reform kam es aber nicht.

3. Von 1908 bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs

Die gewachsene Stärke der Stimmrechtsbewegung spiegelte sich in einer zunehmenden Zahl von Parlamentsdebatten zu diesem Thema wider. Deren letztendliche Ergebnislosigkeit beweist aber auch, wie weit Deutschland in den Jahren vor dem Weltkrieg noch vom Frauenstimmrecht entfernt war.

a) Der Reichstag

Der Reichstag erlebte 1908 eine Neuauflage der Diskussion um das Wahlrecht in den Bundesstaaten – die SPD brachte ihren 1895 erstmals gestellten Antrag erneut ein⁵⁷². August Bebel verwies zur Begründung der Frauenstimmrechtsforderung auf die Neuregelung des Vereins- und Versammlungsrechts, dem, »wie das A dem B im Abc«, das Stimmrecht der Frauen folgen müsse. Er sei sich aber darüber im klaren, daß er in diesem Punkt noch tauben Ohren predige⁵⁷³. Die anschließende Debatte kreiste fast ausschließlich um die Frage des preußischen Wahlrechts, die Frauenfrage war nur eine Marginalie. Lediglich die Boykottstrategie der preußischen Sozialdemokratinnen⁵⁷⁴ rief ein gewisses Aufsehen hervor⁵⁷⁵.

Auch 1910 erregte die Forderung nach dem Frauenwahlrecht noch wiederholtes »Lachen rechts«; nun konnten die Sozialdemokraten aber schon entgegenhalten: »Mehr als einer von Ihnen sitzt hier auf Grund der Wahlarbeit von Frauen, und die Frauen werden gern hören, wie dankbar Sie sich erweisen.«⁵⁷⁶ Dieses Thema vertiefte in einer Neuauflage der Debatte der Abgeordnete Wels – genüßlich beschrieb er die Versuche der verschiedenen Parteien, sich einer weiblichen Anhängerschar zu versichern⁵⁷⁷. Der Widerspruch zwischen derartigen Rekrutierungsversuchen und der Ablehnung der Wahlrechtsforderung bildete ein neues Argument der Sozialdemokraten, neben den bekannten Motiven der weiblichen Erwerbstätigkeit und der Gleichsetzung von Wehr –

571 Bericht des besonderen Ausschusses v. 21.2.1908, Bay KdA, 35. Landtag, Beil. 276, Beil. Bd. 2, S. 614 ff.

572 RT, 12. Legislaturperiode, DS Nr. 593, Anlagen, Bd. 245.

573 RT, 12. Legislaturperiode, 130. Sitzung v. 24.3.1908, Sten. Berichte Bd. 231, S. 4270 f.

574 Vgl. oben unter Teil 3 A I 2 b).

575 Vgl. die Verurteilung durch den Abg. Lattmann, RT, 12. Legislaturperiode, 131. Sitzung v. 26.3.1908, Sten. Berichte Bd. 231, S. 4279.

576 Abg. Frank, RT, 13. Legislaturperiode, 6. Sitzung v. 15.2.1910, Sten. Berichte Bd. 259, S. 28.

577 RT, 13. Legislaturperiode, 110. Sitzung v. 12.2.1913, Sten. Berichte Bd. 287, S. 3699 f.

und »Wehe«pflicht⁵⁷⁸. Für die FoVP betonte der Abgeordnete *Kopsch* zunächst, daß die Wahlrechtsausgestaltung nicht dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung oder gar naturrechtlichen Grundsätzen folgen dürfe, sondern allein am Staatsinteresse auszurichten sei. Welche Konsequenzen daraus für das Frauenwahlrecht folgten, ließ er etwas im dunkeln, betonte aber, die »Fortschrittmänner« hätten den Frauenbestrebungen stets das lebhafteste Interesse entgegengebracht – aber die Entwicklung müsse »schrittweise und nicht sprungweise« vor sich gehen. Auch hätten die Ausschreitungen der englischen Suffragetten »die Sympathie für die Übertragung des Stimmrechts an die Frauen wesentlich in weiten Kreisen gemindert.«⁵⁷⁹

Das englische Beispiel erzielte aber auch positive Effekte. 1914 wurde erstmals eine Frauenpetition ausführlicher im Reichstag verhandelt⁵⁸⁰. Die Kommission schlug vor, die Eingabe »zur Kenntnismahme« zu überweisen. Dies bedeutete zwar keine Billigung der Forderung, hieß aber auch, daß der Reichstag das Ansinnen nicht für von vornherein unbegründet erachtete⁵⁸¹. Zur Begründung führte der Berichterstatter aus, die Frauenstimmrechtsbewegung sei zwar uneins, habe sich aber immerhin mittlerweile eine »achtunggebietende Stellung erkämpft.« Verweigere man jedes Entgegenkommen,

»so dürfte die Zeit bald kommen, wo die Verärgerung immer mehr platzgreift und auch die Frauen in Deutschland ebenso zu radikaleren Kampfmitteln greifen, wie das in England schon geschehen ist.«⁵⁸²

Auch arbeiteten die Frauen schon in verschiedensten Korporationen mit, etwa im Rahmen der Armenpflege, wo sie wohl »keiner im Haus« mehr missen möchte – wenn man aus dieser eher karitativen Tätigkeit auch keine unbedingten Schlüsse auf die politische Eignung ziehen könne⁵⁸³. Die folgende Diskussion verlief in ungewohnter Sachlichkeit. Die veränderte Stellung der Frauen und ihre Verdienste im sozialen Bereich wurde von fast allen Rednern anerkannt. Die SPD forderten die Überweisung der Petition zur Berücksichtigung, scheiterte damit im Ergebnis aber ebenso wie die Konservativen, die in bewährter Weise zur Tagesordnung übergehen wollten⁵⁸⁴. Die Mehrheit wollte die Stimmrechtsbewegung weder brüskieren noch aber ihren »Husarenritt in das Parlament«⁵⁸⁵ befürworten – ein Ergebnis, das, so wurde wiederholt be-

578 Ebd., S. 3670.

579 Ebd., S. 3711.

580 RT, 13. Legislaturperiode, DS Nr. 832, Anlagen Bd. 301, S. 1129. Es handelte sich um eine Petition des Deutschen Verbandes für Frauenstimmrecht, Dresden.

581 Vgl. oben unter Teil 3 A IV 1 b).

582 Abg. Schwarz, RT, 13. Legislaturperiode, Sitzung v.13.1.1914, Sten. Berichte Bd. 291, S. 6463.

583 Abg. Schwarz, ebd.

584 RT, 13. Legislaturperiode, DS Nr. 884 und 1186, Anlagen Bd. 301.

585 Abg. Bell (Zentrum), RT, 13. Legislaturperiode, Sitzung v.13.1.1914, Sten. Berichte Bd. 291, S. 6469.

tont, auch die sozialdemokratischen Arbeiter in Wirklichkeit »wenig beglückt« hätte⁵⁸⁶. Die Annahme des Kommissionsbeschlusses⁵⁸⁷ stellte so einen Mittelweg dar.

Der Sozialdemokrat *Cohn* bezeichnete die Veränderung ironisch als »ungefähr denselben Fortschritt, den man zu verzeichnen hat, wenn man ein Schriftstück nicht in den großen Papierkorb, sondern nur noch in einen kleineren Papierkorb hineinwirft«⁵⁸⁸, und tatsächlich war außer der SPD immer noch keine Partei bereit, das Frauenwahlrecht zu befürworten. Immerhin aber hatte die Fortschrittliche Volkspartei diesmal einen Befürworter des Frauenstimmrechts zu ihrem offiziellen Redner erkoren⁵⁸⁹, und auch in der Art der Verhandlung erkannte *Minna Cauer* einen »winzigen Fortschritt«⁵⁹⁰, die Gemäßigten sogar »einen Schritt vorwärts«⁵⁹¹ – beide wollten die Veränderung vor allem auf die vermehrte Mitarbeit der Frauen in den Parteien zurückführen⁵⁹².

b) *Die Landtage*

Auch auf der Ebene der Bundesstaaten beschäftigten sich die Parlamente vermehrt mit der Frage des Frauenwahlrechts. Die folgende Darstellung beruht der Auswertung der Verhandlungen der preußischen und bayerischen Zweiten Kammer; hinsichtlich der anderen Länder werden lediglich Debatten wiedergegeben, die überregional eine gewisse Ausstrahlungswirkung entfalteten.

aa) *Preußen*

Mit den Landtagswahlen 1908 war es der Sozialdemokratie erstmals gelungen, Abgeordnete in den Landtag zu entsenden. Von da an tauchte die Frauenwahlrechtsforderung als Bestandteil der SPD-Anträge zur Wahlreform auf, ohne daß es allerdings im Rahmen dieser Anträge zu einer ausführlicheren Debatte über die Frauenfrage gekommen wäre. In bezug auf die preußische Wahlreform standen andere Fragen im Mittelpunkt⁵⁹³. Die Diskussionen ent-

586 Abg. v. Graefe (Kons.), ebd. S. 6469; ähnlich Abg. Haas (FoVP), ebd. S. 6470.

587 Ebd., S. 6475.

588 Ebd., S. 6465.

589 Den Abg. Haas, ebd., S. 6470 f.

590 M. Cauer, Der »kleine Papierkorb« des Reichstags, in: Die Frauenbewegung 1914, S. 17 f.

591 Die Frau Bd. 21 (1913/14), S. 307 f.

592 M. Cauer, in: Die Frauenbewegung 1914, S. 18; Die Frau Bd. 21 (1913/14), S. 308.

593 Kurze Erwähnung fand das Frauenstimmrecht in der Beratung des Gesetzentwurfs zur Abänderung der Vorschriften über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus (DS Nr. 110) – der Konservative v. Richthofen hatte die sozialdemokratische Forderung nach dem Frauenwahlrecht lächerlich gemacht und den Zweck der Wahlrechtsgestaltung definiert als »Aufrechterhaltung der Größe Preußens« (Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 3. Session, 18. Sitzung vom 10.2.1910, Sten. Berichte Bd. 2, Sp. 1432); der SPD-Abgeordnete Ströbel hielt ihm entgegen, es sei das unveräußerliche Recht der Frauen, der eigenen politischen Meinung auch Ausdruck zu geben, siehe ebd., 19. Sitzung v. 11.2.1910, Sten. Berichte Bd. 2, Sp. 1511.

spannten sich vielmehr vor allem aufgrund der Petitionen, die die verschiedenen Frauenverbände einreichten.

In bezug auf das *Landtagswahlrecht* trat der Preußische Landesverein für Frauenstimmrecht bzw. seine Vorsitzende Minna Cauer dabei mit der Forderung nach der Abschaffung des Dreiklassensystems und der Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrecht für beide Geschlechter hervor, sie machten sich also die sozialdemokratische Forderung zu eigen. Dies führte 1909 im Ergebnis dazu, daß in der Debatte um die Behandlung einer entsprechenden Eingabe⁵⁹⁴ die Frage des Frauenwahlrechts praktisch unerörtert blieb, *Karl Liebknecht* für die SPD aber die Gelegenheit ergriff, das Dreiklassenwahlrecht in einer flammenden Rede anzuprangern⁵⁹⁵. Die Frauenfrage erwähnte er nicht. Dies veranlaßte den Berichterstatter der Petitionskommission zu der Bemerkung, Herr Liebknecht habe allen Anlaß, Frau Cauer sehr dankbar zu sein, daß sie ihm Gelegenheit gegeben habe, bei einer so unerwarteten Gelegenheit »eine so schöne Rede zum Fenster hinaus zu halten.«⁵⁹⁶ Die SPD unterstützte aber immerhin die Stimmrechtsforderung als solche, während alle anderen Parteien ihre Ablehnung kundtaten⁵⁹⁷. Letzlich wurde beschlossen, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen⁵⁹⁸. Ein gleiches Schicksal traf die Neuauflage der Petition 1911⁵⁹⁹. Für die FoVP ermutigte der Abgeordnete *Rosenow* die Frauen, »ihre Werbekraft und die überzeugende Rede, die sie vielfach haben« dazu zu verwenden, den Männern das allgemeine etc. Wahlrecht zu erringen – erst wenn dies erreicht sei, könne man an den Ausbau der Rechte der Frauen herangehen: »Nach welcher Richtung, kann ich im Augenblick namens meiner Freunde allerdings nicht sagen.«⁶⁰⁰ Mit diesem Eingeständnis büßte sein Werberuf doch beträchtlich an Zugkraft ein. 1912 hatte die Petitionskommission die Wiederholung der Eingabe sogar als zur Erörte-

594 Die Eingabe M. Cauers lautete auf die Abschaffung des Dreiklassenwahlsystems und Ersetzung desselben durch das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht für beide Geschlechter und eine gerechte Wahlkreiseinteilung, die Kommission empfahl Übergang zur Tagesordnung (Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 2. Session, Drucksachen Bd. 7, S. 4580); Die SPD beantragte Überweisung zur Berücksichtigung, die FoVP als Material, vgl. ebd. DS Nr. 804, 809, Drucksachen Bd. 9, S. 6769, 6770.

595 Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 2. Session, 99. Sitzung vom 24.6.1909, Sten. Berichte Bd. 5, Sp. 7510 ff.

596 Abg. Wagner, ebd., Sp. 7616.

597 So etwa der Vertreter der Freisinn, der erklärte, die begrüßenswerte Abschaffung des Dreiklassenwahlrechts sei hier mit einer Frage verquickt, »die, wie mir scheint, das was wir anstreben ein wenig erschwert« – seine Fraktion wolle nicht erkennen lassen, daß sie für diese Frage ohne weiteres einträte (ebd., Sp. 7508). Er trat mit dem Zentrumsvertreter, der sich ähnlich äußerte, für eine Überweisung als Material ein, Nationalliberale und Konservative stimmten mit der Kommission und errangen die Mehrheit (ebd., Sp. 7516, 7509, 7515, 7517).

598 Ebd., Sp. 7517.

599 Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 4. Session, DS Nr. 318, Drucksachen Bd. 4, S. 2964, Annahme der Kommissionsempfehlung: Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 4. Session, 85. Sitzung vom 27.5.1911, Sten. Berichte Bd.6, Sp. 7087.

600 Ebd., Sp. 7077.

rung im Plenum ungeeignet bezeichnet⁶⁰¹. In der Plenarsitzung setzten SPD und FoVP dann durch, daß sie an die Kommission zurückverwiesen wurde⁶⁰². Die Eingabe blieb letztlich unerledigt⁶⁰³. Die Wirkungskraft der Petitionen verringerte sich also eher – angesichts der Kräfteverhältnisse im Haus der Abgeordneten war ihre Durchsetzung auch von vornherein aussichtslos. Geringfügig besser waren die Ausspizien für eine Erweiterung der *kommunalen Rechte* der Frauen. Wurde 1909 noch eine Petition, die für die »grundbesitzenden, wirtschaftlich selbständigen und steuerzahlenden Frauen« auch im Bereich der Städteordnungen das Stimmrecht forderte⁶⁰⁴, gegen die Stimmen der Liberalen beider Lager durch Übergang zur Tagesordnung erledigt⁶⁰⁵, so erreichte 1910 eine ähnliche Eingabe des Schlesischen Frauenverbandes⁶⁰⁶ immerhin die Überweisung als Material⁶⁰⁷. Zur *Befürwortung* des kommunalen Frauenstimmrechts aber konnte sich zunächst nicht einmal die FoVP verstehen – sie hielt eine vermehrte Heranziehung der Frauen zur Sozialverwaltung für wünschenswert, die Frage des Stimmrechts aber für noch nicht geklärt⁶⁰⁸. Eine gemeinsame Initiative des ADF und des Schlesischen Frauenverbandes zur Abschaffung der Stellvertretung bei den Wahlen nach der Landgemeindeordnung⁶⁰⁹ wurde dagegen – über das Kommissionsvotum hinausgehend – zur Berücksichtigung überwiesen⁶¹⁰. Begründet wurde dieses Votum mit dem »Terrorismus«, der in den Landgemeinden getrieben werde, um die Frauenstimmen zu erlangen⁶¹¹. Gegen den Antrag hatte sich nur der

601 Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 5. Session, DS Nr. 481, Drucksachen Bd. 6, S. 3770.

602 Preuß HdA, 21. Legislaturperiode, 5. Session, 46. Sitzung vom 27.3.1912, Sten. Berichte Bd. 3, Sp. 3624.

603 Laut Sach- und Sprechregister. Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 5. Session, bezogen auf DS Nr. 481, Drucksachen Bd. 6, S. 3770.

604 Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 2. Session, DS Nr. 427, Drucksachen Bd. 7; die Petition war von einer Frau Schmidt-Bürkly eingereicht worden, die mit der organisierten Frauenbewegung nicht in unmittelbarer Verbindung stand.

605 Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 2. Session, 64. Sitzung vom 30.3.1909, Sten. Berichte Bd. 2, Sp. 4784. Für die Linksliberalen hatte Fischbeck beantragt, die Petition als Material zu überweisen (DS Nr. 446, Drucksachen Bd. 7) – es werde nicht die große Frage des politischen Stimmrechts aufgeworfen, für den wirtschaftlichen Organismus der Gemeinde sei der Vorschlag immerhin in Erwägung zu ziehen (vgl. ebd., Sp. 4780 f.). Dem war der Vertreter der Nationalliberalen beigetreten, ebd. Sp. 4783.

606 Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 3. Session, DS Nr. 373, Drucksachen Bd. 6, S. 3986; in der Petitionskommission hatte sich ein Mitglied wegen der sozialen Tätigkeit der Frauen in der Gemeinde sogar für die Überweisung zur Berücksichtigung ausgesprochen, vgl. ebd. so auch der Antrag der SPD, vgl. DS Nr. 467.

607 Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 3. Session, 79. Sitzung v. 6.6.1910, Sten. Berichte Bd. 5, Sp. 6626.

608 Abg. Schepp, Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 3. Session, 79. Sitzung v. 6.6.1910, Sten. Berichte Bd. 5, Sp. 6623 f. Der Sozialdemokrat Leinert hielt ihm entgegen, gerade die freisinnigen Mitglieder einer Armenkommission hätten aus Protest gegen die Wahl einer Frau ihre Ämter niedergelegt (ebd., Sp. 6625).

609 Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 3. Session, DS Nr. 374, Drucksachen Bd. 6, S. 3987.

610 Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 3. Session, 79. Sitzung vom 6.6.1910, Sten. Berichte Bd. 5, Sp. 6626 f.

611 Abg. Schepp, ebd., Sp. 6623 f.

Sozialdemokrat ausgesprochen, der in dem Antrag eine Verstärkung des als Vorrecht mißbilligten Besitzwahlrechtes sah⁶¹². Die entsprechenden Schritte wurden von der Staatsregierung aber nicht eingeleitet. Auch bei späteren Gelegenheiten stellte sich die Regierung gegen jede auch nur geringfügige Verbesserung zugunsten der Frauen.

Dies zeigte sich auch bei der Behandlung des nächsten »Schubes« von Petitionen 1912. Im Gefolge der Generalversammlung des BDF in Heidelberg waren 43 Petitionen zum Kommunalrecht beim Preußischen Abgeordnetenhaus eingegangen. Den Kern bildeten 19 Petitionen, die für die Frauen das Gemeindewahlrecht zu den gleichen Bedingungen verlangten, wie es die männlichen Gemeindeangehörigen bereits besaßen⁶¹³. Daneben petitionierte der Preußische Landesverein, entsprechend seinen Grundsätzen natürlich für das Wahlrecht in Stadt und Land aufgrund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts⁶¹⁴. Darüber hinaus forderten die Frauenvereine erneut die selbständige Ausübung des Stimmrechts in den Landgemeinden⁶¹⁵, der Preußische Landesverein für Frauenstimmrecht außerdem, die Frauen zur Teilnahme an den Gemeindeversammlungen zuzulassen⁶¹⁶. Zur Begründung beriefen sich die Eingaben vor allem auf die gewandelte Stellung der Frauen im Erwerbsleben und die segensreiche Wirkung ihrer »gemeindemütterlichen« Tätigkeit – auch habe das Gemeindewahlrecht der Frau sich in anderen Staaten günstig ausgewirkt. Schließlich verwiesen die Petentinnen auf die bestehenden Kommunalwahlrechte der Frauen⁶¹⁷.

Dieses letzte Argument wies der Regierungsvertreter in der Sitzung der Gemeindekommission zurück: Es handele sich hier um Besonderheiten der Realgemeinde, die man auf die Städte nicht übertragen könne. Die Forderung nach dem kommunalen Stimmrecht sei eine Neuerung, über die nur im Rahmen einer umfassenden Reform entschieden werden könne. Eine solche Reform sei aber nicht geplant⁶¹⁸. Auch die anderen Kommissionsmitglieder äußerten sich negativ, allein der Berichterstatter sprach sich für eine positive Stellungnahme aus. Neben der zunehmenden wirtschaftlichen Selbständigkeit der Frauen betonte er vor allem ihre »erfolg- und segensreiche Tätigkeit auf

612 Abg. Leinert, ebd., Sp. 6624 f.

613 Vgl. den 12. Petitionsbericht der Gemeindekommission, Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 4. Session, DS Nr. 398, Drucksachen Bd. 7, S. 3403 ff.

614 Vgl. den 23. Petitionsbericht der Gemeindekommission, Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 4. Session, DS Nr. 578, Drucksachen Bd. 6. Neben dem Preußischen Landesverein unterstützte die Eingabe auch der Ostpreußischen Provinzialverein für Frauenstimmrecht. Der Verein für Frauenstimmrecht Frankfurt/Oder hatte dagegen beantragt, den Frauen in Abänderung des § 5 StädteO das Bürgerrecht zu verleihen (vgl. ebd.).

615 Vgl. den 13. Petitionsbericht der Gemeindekommission, Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 4. Session, DS Nr. 399, Drucksachen Bd. 7, S. 3406 ff.

616 Vgl. den 14. Petitionsbericht der Gemeindekommission, Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 4. Session, DS Nr. 400, Drucksachen Bd. 7, S. 3408 f.

617 Vgl. ebd., S. 3403.

618 Ebd., S. 3404 f.

sozialem Gebiet«⁶¹⁹. Hinsichtlich sämtlicher Petitionen schlug die Kommission die Überweisung als Material vor.

Im Parlament wurden die Eingaben zusammen mit einer Petition des Katholischen Frauenbundes Köln behandelt, die die Zuziehung der Frauen zu den Schulkommissionen forderte⁶²⁰. Die Haltung der Parteien zu den verschiedenen Eingaben ist durchaus aufschlußreich:

Die *SPD* beantragte hinsichtlich aller Eingaben die Überweisung zur Berücksichtigung⁶²¹. Damit wollten sie ausdrücklich nicht ihre Zustimmung zu sämtlichen Forderungen kundtun, sondern die Regierung, die bei den vorigen Petitionen dem Hause weder geantwortet noch das Geringste veranlaßt habe, durch einen Beschluß des Hauses zu einer Änderung der veralteten Gemeindeordnungen veranlassen⁶²². Die *FoVP* unterstützte dagegen nur die gemäßigte Wahlrechtsforderung und alle übrigen Eingaben⁶²³, nicht aber die Petition des Preußischen Landesvereins, also die Forderung nach dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht – auch das aber schon ein Fortschritt gegenüber 1910. *Zentrum* und *Nationalliberale* standen auf dem Standpunkt der Kommission, ebenso die *Freikonservativen*⁶²⁴. Die *Konservativen* schleuderten den Frauenforderungen dagegen ihr »niemals« entgegen und kündigten an, nicht einmal den Kommissionsvorschlägen beizutreten, sondern für Übergang zur Tagesordnung zu stimmen – dabei übersahen sie aber, daß sie einen entsprechenden Antrag gar nicht gestellt hatten⁶²⁵.

Bemerkenswert ist, daß mit Ausnahme der Konservativen alle Redner die gewandelte Stellung der Frau und ihre Verdienste im sozialen Aufgabenfeld anerkannten – die Heranziehung zu den Schulkommissionen wurde einstimmig begrüßt, selbst der freikonservative Graf Moltke erklärte,

»Da, meine Herren, können wir mitmachen, da wollen auch wir, daß die Frau ihre pflegende, sorgende, weiche und sanfte Hand mit fühlbar macht und dazu beiträgt, uns ein gesundes, tatkräftiges, frohes und auch national denkendes Geschlecht heranzuziehen.«⁶²⁶

619 Ebd. S. 3405 f.

620 19. Bericht der Unterrichtskommission, DS Nr. 547. Hier hatte schon die Kommission Überweisung zur Berücksichtigung vorgeschlagen.

621 Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 5. Session, 83. Sitzung vom 22.10.1912, Sten. Berichte Bd.6, Sp. 7040 ff., DS Nr. 469, 470, 630.

622 Vgl. Abg. Hirsch, Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 5. Session, 83. Sitzung vom 22.10.1912, Sten. Berichte Bd.6, Sp.7043; von den Forderungen nach einem beschränkten Frauenwahlrecht und nach der persönlichen Ausübung des Stimmrechts grenzte er sich ausdrücklich ab.

623 Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 5. Session, 83. Sitzung vom 22.10.1912, Sten. Berichte Bd.6, Sp. 7040 ff., DS Nr. 533 zu a) bis c).

624 Ebd., Abg. Trimborn (Zentrum), Sp. 7052 ff., Abg. Graf Moltke (freikons.), Sp. 7055 ff.; Abg. Hausmann (nationallib.), Sp. 7059 ff.

625 Abg. Strosser, ebd., Sp. 7050 ff.

626 Ebd., Sp. 7059.

Allein über die Konsequenzen dieser Verdienste herrschte Uneinigkeit: Die Sozialdemokratie und der Fortschritt führten gerade die sozialen Leistungen als Argument für eine Rechtserweiterung an⁶²⁷, der Zentrumsvertreter ermutigte die »Frauenwelt« auf diesem Wege fortzufahren, dann werde eines Tages auch die Stimmrechtsfrage reif sein⁶²⁸. Hausmann für die Nationalliberalen apostrophierte dagegen die Fürsorgearbeit geradezu als Alternative zu politischen Rechten⁶²⁹.

Im Ergebnis wurden die Kommissionsvorschläge angenommen⁶³⁰. Dies bedeutete in der Frage der Stellvertretung einen Rückschritt gegenüber 1910, im übrigen war jedoch in der Haltung der Parteien ein leichter Wandel zu verspüren – besonders deutlich bei der FoVP. Die Frauen waren, so drückte es ein Abgeordneter aus, »auf dem Gebiet des öffentlichen Lebens . . . in einem gewissen Vormarsch begriffen«⁶³¹. Echte Fortschritte wurden aber nicht erreicht.

Dies hatte sich auch bei den Beratungen über die *Reform der rheinische Landgemeindeordnung* gezeigt. Anders als im übrigen Preußen waren die Frauen im Rheinland von jeglichem Wahlrecht ausgeschlossen. Das Herrenhaus hatte nun vorgeschlagen, im Rheinland ein Frauenwahlrecht einzuführen, das den Bestimmungen der LGO für die östlichen Provinzen entsprach. Damit war zugleich ein Vertretungsrecht für juristische Personen, Forensen und Minderjährige verbunden⁶³². In der Gemeindekommission des Abgeordnetenhauses wurde dagegen diskutiert, ob es nicht gerechtfertigt sei, nur die Frauen zu privilegieren⁶³³. Die FoVP schlug schließlich vor, die meistbegüterten Frauen den Männern gleichzustellen, ihnen allerdings die Möglichkeit einzuräumen, sich in ihren Rechten vertreten zu lassen⁶³⁴. Mit diesem Antrag fanden sie allerdings kaum Gegenliebe – die Konservativen und das Zentrum fürchteten, mit dem Vorschlag sei die Bahn für die allgemeine Zulassung der Frauen eröffnet⁶³⁵, die Sozialdemokraten erklärten, es handele sich um ein Ausnahmerecht zugunsten der besitzenden Frauen, die ihre persönlichen Interessen ver-

627 Abg. Hirsch, ebd. Sp. 7048 f.; Abg. Lippmann, Sp. 7062 f.

628 Abg. Trimborn, ebd. Sp. 7054.

629 »Aber, meine Herren, ich habe das Empfinden, daß gerade *die* Frauen, welche sich in den Dienst der Fürsorge stellen, nicht den Wunsch haben, auch das allgemeine Wahlrecht zu bekommen, mit in die Arena zu steigen und ihre Stimme vor der Gemeinde öffentlich abzugeben.« Ebd., Sp. 7060. (Hervorh. i. Org.)

630 Ebd., Sp. 7066.

631 Abg. Trimborn, ebd., Sp. 7052.

632 Vgl. Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 4. Session, DS Nr. 138, Drucksachen Bd. 1, S. 1559.

633 Vgl. Bericht der Gemeindekommission, Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 4. Session, DS Nr. 547, Drucksachen Bd. 6, S. 3702 ff., 3711, 3721.

634 Preuß. HdA, 21. Legislaturperiode, 4. Session, DS Nr. 634, Drucksachen Bd. 6, S. 3953.

635 Abg. Zedlitz, ebd. Sp. 7365. Für das Zentrum Abg. v. Los, ebd., 90. Sitzung v. 19.6.1911, Sp. 7427, 7434.

treten wollten – dem werde die SPD nicht zustimmen⁶³⁶. Auch der Regierungsvertreter wandte sich gegen jede Besserstellung der Frauen⁶³⁷. Im Ergebnis wurde der Antrag mit großer Mehrheit abgelehnt⁶³⁸ – die angestrebte Reform wurde auch im übrigen nie Gesetz⁶³⁹.

Überblickt man den Zeitraum von 1908 bis 1914, so lassen sich in Preußen wirkliche, wenn auch minimale Fortschritte nur bei den Linksliberalen feststellen. Die FoVP hatte sich schrittweise immerhin zur Bejahung eines beschränkten kommunalen Frauenstimmrechts durchgerungen, was sich auch in einem 1914 gestellten Antrag ausdrückt, der das aktive Kommunalwahlrecht für alle wirtschaftlich selbständigen Frauen forderte⁶⁴⁰. Alle übrigen bürgerlichen Parteien stellten sich im Ergebnis gegen jede Erweiterung der politischen Rechte der Frauen – lediglich zur Übernahme zusätzlicher Pflichten wollte man sie zulassen. Ebenso ablehnend verhielt sich die Regierung, die die Berechtigung der Frauenforderungen in keinem einzigen Fall anerkannte.

bb) *Bayern*

Die Atmosphäre im bayerischen Landtag war allgemein entspannter als in Berlin, die Parteiengegensätze wurden mit weniger Heftigkeit ausgetragen. Auch die Mehrheitsverhältnisse waren aufgrund des liberalen Wahlsystems den Frauenforderungen günstiger. Es darf aber nicht übersehen werden, daß im vorwiegend agrarisch strukturierten und stark katholisch geprägten Bayern die Tradition eine bedeutsame Rolle spielte – man war Neuerungen nicht unbedingt aufgeschlossen. So gelang es etwa den einzelnen Befürwortern des Frauenwahlrecht aus den Reihen des Zentrums nicht, die Haltung ihrer Partei grundsätzlich zu verändern. Selbst die SPD hielt sich mit Frauenwahlrechtsforderungen häufig zurück⁶⁴¹. Der bayerische Verein für Frauenstimmrecht trat dagegen, auch in Folge der Übersiedlung von Anita Augspurg und Lida Gustava Heymann nach Bayern, sehr energisch für die politischen Frauenrechte ein.

Ein Ausdruck der wenig engagierten Haltung der Landtagsfraktion ist es vielleicht auch, daß 1908 (auf Anregung von *Helene Grünberg*) sozialdemokratische Frauenversammlungen in 16 bayerischen, vor allem fränkischen, Städten Petitionen beschlossen, die die Einführung des *Landtagswahlrechts* für alle

636 Abg. Hirsch, ebd., Sp. 7674.

637 Ebd., Sp. 7365.

638 Ebd., Sp. 7438.

639 Vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 4, S. 363.

640 Preuß. HdA, 22. Legislaturperiode, 2. Session, DS Nr. 36, Drucksachen Bd. 1, S. 792; der Antrag wurde nicht verhandelt.

641 So war etwa im Antrag der SPD zur Reform des Gemeindewahlrechts 1907 von einer Erweiterung der Frauenrechte nicht die Rede, vgl. Bay. KdA, 35. Landtag, Beilage 7, Beil. Bd. 1, S. 531.

über zwanzigjährigen Frauen forderten⁶⁴². Die Petitionskommission empfahl die Überweisung zur Kenntnisnahme⁶⁴³, der weitergehende Antrag der SPD fand im Plenum keine Mehrheit⁶⁴⁴. Die Liberalen hatten aber immerhin ihre grundsätzliche Zustimmung bekundet, wenn sie auch vor dem Landtagswahlrecht erst das Wahlrecht zu den Kaufmanns- und Gewerbeberichten und zu den Gemeindevertretungen sehen wollten⁶⁴⁵.

Als im folgenden Jahr der katholische Frauenbund forderte, daß den wirtschaftlich selbständigen Frauen unter den gleichen Bedingungen wie den Männern die Erlangung des Bürgerrechts ermöglicht werde⁶⁴⁶, wurde die Petition mit großer Mehrheit »zur Würdigung hinübergegeben«⁶⁴⁷. Damit hatte die Kammer sich im Ergebnis dafür ausgesprochen, das bestehende beschränkte *Kommunalwahlrecht* auf die Frauen auszudehnen⁶⁴⁸. Auch in bezug auf die Kaufmanns- und Gewerbeberichte⁶⁴⁹ zeigte sich die Kammer der Abgeordneten vergleichsweise progressiv. So wurde 1913 auf Antrag der Liberalen beschlossen, die Regierung zu beauftragen, auf der Ebene des Bundesrates eine Änderung der Reichsgesetzgebung zu initiieren, die die Zulassung der Frauen zum Inhalt haben sollte⁶⁵⁰. Diese recht maßvolle Initiative wurde aber sowohl von der Regierung⁶⁵¹ als auch von der Kammer der Reichsräte abgelehnt⁶⁵².

Für das *Landtagswahlrecht* konnten die Befürworter des Frauenstimmrechts aber auch 1914 in Bayern nicht auf Mehrheiten rechnen – so wurde ein entsprechender sozialdemokratischer Antrag, den *Martin Segitz* ausführlich und voll Engagement begründet hatte, mit großer Mehrheit zurückgewiesen⁶⁵³. Vor allem die Konservativen und das Zentrum stellten sich eindeutig gegen

642 Vgl. Bay. KdA, 35. Landtag, Beilage 629, Beilagen Bd. 4, S. 406. Die Versammlungen hatten in Schwabach, Erlangen, Nürnberg, Wunsiedel, Aschaffenburg, Bayreuth, Forchheim, Lauf, Oberröslau, Regensburg, Augsburg, Fürth, Burgfarnbach, Lechhausen, Roth, München und Kaiserslautern stattgefunden.

643 Vgl. ebd., S. 407.

644 Bay. KdA, 35. Landtag, 184. Sitzung v. 1.10.1909, Sten. Berichte Bd. 7, S. 26.

645 Abg. Müller-Hof, ebd., S. 26.

646 Vgl. Bay. KdA, 35. Landtag, Beilage 1095, Beilagen Bd. 11, S. 55.

647 Verhandlungen der Petitionskommission, Bay. KdA, 35. Landtag, 355. Sitzung v. 20.7.1910, Sten. Berichte Bd. 12, S. 539.

648 Das Bürgerrecht war Voraussetzung des Kommunalwahlrechts, vgl. oben Teil I B IV 1 b).

649 Vgl. oben Teil I C II.

650 Antrag: Bay. KdA, 36. Landtag, Beilage 47, Beilagen Bd. 1; Beschluß: 183. Sitzung v. 20.11.1913, Sten. Berichte Bd. 7, S. 738.

651 Vgl. den Beitrag des Regierungsvertreters Meinel in Bay. KdA, 36. Landtag, Sitzung v. 20.11.1913, Sten. Berichte Bd. 7, S. 738.

652 Bay. KdA, 36. Landtag, Beilage 201, Beilagen Bd. 8, S. 518.

653 Vgl. Abg. Segitz, Bay. KdA, 36. Landtag, 262. Sitzung v. 2.4.1914, Sten. Berichte Bd. 10, S. 457 ff. und die Ablehnung: 276. Sitzung v. 12.5.1914, ebd., S. 933. Die Sozialdemokratie forderte eine Wahlreform, die neben der Einführung des Frauenwahlrechts ein Verhältniswahlsystem bringen sollte, vgl. W. Albrecht, Landtag und Regierung in Bayern, S. 65 f.

die Forderung⁶⁵⁴. Auch war der Stil, in dem die Frauenanliegen behandelt wurden, keineswegs besonders aufgeklärt.

Als Beispiel darf im folgenden ein Ausschnitt aus der Debatte um die Einführung des Verhältniswahlrechts zitiert werden, es spricht der Abgeordnete *Beckh* (Konservative):

»Soll die Frau auch das Stimmrecht erhalten? Nach unserer Meinung kann davon absolut keine Rede sein.

(Zurufe bei den Liberalen)

Sie wundern sich? Wir wollen doch ein männliches Volk sein.

(Heiterkeit)

Ja, meine Herren, das wollen auch alle richtig denkenden Frauen und Mädchen. Denn wenn wir uns von den Weibern beherrschen lassen wollten, würden uns die Frauen und Mädchen verachten. Die Frauen und Mädchen wollen nicht wählen und wühlen, sondern freien und sich freien lassen.

(Bravo! und große Heiterkeit)

Sie wollen fürsorgliche Hausmütter werden und keine Mannweiber.

(Sehr richtig! bei der Freien Vereinigung)

Sie wollen Gehilfinnen der Männer und treue Kameraden sein. Wenn also nur die Männer das Wahlrecht erhalten sollen, wie soll dann das Verhältniswahlrecht ausgestaltet werden?

(Zuruf bei den Liberalen: Dann wählt jeder sein Verhältnis! Heiterkeit)«⁶⁵⁵

cc) *Andere Staaten*

Eine gewisse Wandlung in der Haltung zur politischen Gleichberechtigung der Frau läßt sich anhand der Debatten in anderen deutschen Ländern feststellen; es blieb aber bei atmosphärischen Veränderungen, die sich in der Gesetzgebung nicht niederschlugen.

(1) *Baden*

Schon oben wurde berichtet, daß die badische Frauenbewegung anlässlich der Reform der badischen Gemeindeordnung energisch für die Einführung eines kommunalen Frauenwahlrechts eintrat⁶⁵⁶. Auch ein sozialdemokratischer Antrag dieses Inhalts lag vor. Die Ausgangssituation war relativ vielversprechend, hatte doch im Landtag der »badische Großblock«, der von den Nationalliberalen bis zu den Sozialdemokraten reichte, die Mehrheit⁶⁵⁷. In der Landtagskommission wendete sich der Regierungsvertreter gegen das Anliegen, Mitglieder der Kommission beriefen sich dagegen auf die günstigen

654 Abg. Helck, Bay. KdA, 36. Landtag, 276. Sitzung v. 12.5.1914, ebd. S. 906, Abg. Held, ebd., S. 907.

655 Bay. KdA, 35. Landtag, 311. Sitzung v. 6.5.1910, Sten. Berichte Bd. 10, S. 1026.

656 Unter Teil 2 A III 2 b).

657 Vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 4, S. 413.

Erfahrungen mit den Frauen in den gemeindlichen Kommissionen und befürworteten die Neuerung. Im Ergebnis konnten sie sich jedoch nicht durchsetzen. Die allgemeine Einführung des Frauenwahlrechts wurde mit 10 gegen 5 Stimmen, die Einführung im Bereich der Städteordnungen immerhin knapp mit 8 zu 7 Stimmen abgelehnt. Auch im Plenum ergaben sich keine günstigeren Mehrheitsverhältnisse. Sozialdemokraten und Linksliberale sprachen sich zwar für die Frauen aus, unter den Nationalliberalen konnten sich aber nur einzelne für den Antrag erwärmen⁶⁵⁸. Als Alternative wurde die Erweiterung des kommunalen Pflichtenkreises der Frauen angesehen – eine neueingefügte Bestimmung schrieb die Einbeziehung von Frauen für bestimmte Gemeindekommissionen nun bindend vor⁶⁵⁹. Hinsichtlich des Wahlrechts aber hieß es zwar nicht »niemals« – dies galt schon als Erfolg der Frauenbewegung⁶⁶⁰ – aber für die Gegenwart scheute sich auch das liberale »Musterlände« vor echten Veränderungen.

(2) Oldenburg

Auch in Oldenburg hatten Liberale und Sozialdemokraten im Landtag gemeinsam die Mehrheit, auch hier trat die Frauenbewegung – in seltener Einigkeit – für das Gemeindewahlrecht ein⁶⁶¹. Die Voraussetzungen waren also günstig, und so kam es, daß sich in Oldenburg erstmals in Deutschland eine Mehrheit für das gemeindliche Wahlrecht der Frauen fand – allerdings beschränkt auf das *passive* Wahlrecht. Ausgangspunkt war ein sozialdemokratischer Antrag auf Revision des Gemeindewahlrechts, der unter anderem auch die gleiche Wahlberechtigung der Frauen umfaßte. Die Liberalen hatten einen Abänderungsantrag gestellt, der hinsichtlich des passiven Wahlrechts das bestehende Grundbesitzerprivileg abschaffen wollte und auch den *Frauen* die Wählbarkeit zugestand, soweit sie entweder verheiratet oder selbständig steuerpflichtig waren⁶⁶². Zur Begründung bezogen sie sich auf die segensreiche

658 Vgl. Verhandlungen der Zweiten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden, 44. Landtag, Kommissionsbericht Nr. 58 a der Drucksachen, Beil. Bd. I. 2., S. 4 f.; Anträge abgelehnt in der 94. Sitzung v. 13.6.1910, Protokollbd. S. 202. Zu den Abstimmungen vgl. J. Apolant, Kommunales Wahlrecht, S. 28 und E. Altmann-Gottheiner, Die Frau in der Gemeindeverwaltung, in: Kommunales Jahrbuch 1910, S. 701.

659 Siehe oben unter Teil I A III 1 c); vgl. etwa den Bericht des OB Dr. Winterer in der I. Kammer, Verhandlungen der Ersten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden, 23. Sitzung v. 13.7.1910, Protokollbd. S. 830.

660 Vgl. OB Dr. Winterer ebd.: »Wir sind, und das ist auch Erfolg dieser Frauenbewegung, nicht etwa prinzipiell ablehnend der Frage gegenüber getreten und haben gesagt: Jamais...«.

661 Vgl. M. Voss-Zietz, Der oldenburgische Landtag und die Frauen, in: Die Frauenbewegung 1912, S. 60; A. Niehoff, S. 37 ff.

662 Antrag Behrens, Antrag Tantzen (über 24jährige Frauen, die drei Jahre gemeindeangehörig und ebensolang selbständig steuerpflichtig oder, ohne zeitliche Begrenzung, verheiratet), Verhandlungen des oldenburgischen Landtags, 32. Landtag, 10. Sitzung v. 8.2.1912, Sten. Berichte S. 259, Anlagen 236, 237.

Tätigkeit, die die Frauen im gemeindlichen Bereich bereits entfaltet hätten – es sei angemessen, ihnen auch die gemeindlichen Ämter zu eröffnen. Die Beschränkung auf das passive Wahlrecht klinge vielleicht »etwas absonderlich«, sei aber doch wohl erwogen. Der Wahlkampf mit seinen »unerquicklichen, oft gehässigen, zum Teil wüsten Formen und Szenen« eigne sich nicht für die Frau, die Hauptsache sei, daß sie gewählt werden und sich nützlich machen könne. Auch damit eile Oldenburg den anderen deutschen Staaten schon voraus⁶⁶³. Der Antrag wurde tatsächlich angenommen⁶⁶⁴, jedoch nicht umgesetzt, weil die Regierung ihre Mitwirkung versagte⁶⁶⁵. Schon in der Debatte hatte der Regierungsvertreter seine Ablehnung kundgetan. Beim passiven Wahlrecht könne man nicht stehen bleiben, es werde ihm das aktive folgen. Dies aber sei weder für den Staat noch für die Frauen eine Wohltat – man könne die »unbezahlbaren Verdienste« der Frau in Staat und Gemeinde dankbar anerkennen, und doch das politische Frauenstimmrecht ablehnen⁶⁶⁶. Auch als kurz darauf über eine Frauenpetition verhandelt wurde, die das Bürgerrecht für die Frauen zu den Bedingungen forderte, zu denen es den Männern bereits offenstand⁶⁶⁷, stellte sich die Regierung klar dagegen⁶⁶⁸. Schließlich wurde die Petition als Material überwiesen⁶⁶⁹.

Im Ergebnis kam es auch in Oldenburg nicht zu einer Erweiterung der kommunalen Rechte der Frauen. Auch hier aber wurden, quasi als Trostpflaster, die gemeindlichen Kommissionen für weibliche Mitglieder noch weiter geöffnet⁶⁷⁰. So führte der zuständige Minister schon 1912 im Landtag aus, es sei der richtigste Weg, »die Frauen in einem weiteren Umfang als bisher heranzuziehen zu öffentlichen Funktionen . . . Dann wird man ihre Eigenart, ihre Kenntnisse und Leistungen verwerten können für eine ganze Reihe von Gemeindeeinrichtungen, die ihnen näher liegen als den Männern«⁶⁷¹.

663 Abg. Tantzen, Verhandlungen des oldenburgischen Landtags, 32. Landtag, 10. Sitzung v. 8.2.1912, Sten. Berichte S. 266.

664 Vgl. ebd., S. 278.

665 Der Parteivorstand der SPD hatte das passive Frauenwahlrecht schon als Tatsache behandelt und den Erfolg der Sozialdemokratie zugeschrieben, vgl. den Bericht des Vorstands 1912 in: Handbuch der sozialdemokratischen Parteitage, Bd. 2, S. 148.

666 Geh. Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes, Verhandlungen des oldenburgischen Landtags, 32. Landtag, 10. Sitzung v. 8.2.1912, Sten. Berichte S. 262 f.

667 Abgedruckt bei A. Niehoff, S. 39.

668 Vgl. Minister Scheer, Verhandlungen des oldenburgischen Landtags, 32. Landtag, 12. Sitzung v. 22.2.1912, Sten. Berichte S. 331, und Geh. Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes, ebd. S. 337 f.

669 Ebd. S. 340 f.

670 So die durch Gesetz v. 6.1.1914 herbeigeführte Änderung des § 37 der oldenburgischen Gemeindeordnung, vgl. J. Apolant, Die Frau in der Gemeindeverwaltung, in: Kommunales Jahrbuch, Kriegsband (1919), S. 524.

671 Vgl. Minister Scheer, Verhandlungen des oldenburgischen Landtags, 32. Landtag, 12. Sitzung v. 22.2.1912, Sten. Berichte S. 331.

(3) *Sachsen-Weimar-Eisenach*

Die Situation in Sachsen-Weimar unterschied sich insofern von der anderer Bundesstaaten, als dort Frauen das aktive Gemeindewahlrecht bereits unter den selben Bedingungen wie die Männer innehatten. Lediglich in der Ausübung mußten sie sich vertreten lassen⁶⁷². Die Bestrebungen richteten sich daher vor allem auf die Abschaffung der Vertretung und auf das passive Wahlrecht. Schon 1910 nahm der Landtag anlässlich der Petition von 275 Frauen aus Weimar, Eisenach, Jena, Apolda und Ilmenau⁶⁷³ hinsichtlich der Vertretungsfrage eine günstige Haltung ein. Selbst der Regierungsvertreter räumte ein, daß die Vertretung nur unter den Voraussetzungen des früheren Zivilrechts – also der Geschlechtsvormundschaft – ihre Berechtigung gehabt habe, mittlerweile aber veraltet sei. Er stellte eine Änderung im Rahmen der Revision der Gemeindeordnung in Aussicht⁶⁷⁴. Die Petition wurde schließlich als Material überwiesen⁶⁷⁵. Dabei blieb es auch 1912 anlässlich der Petition des Vereins Frauenwohl Jena unter seiner Vorsitzenden, Frau Oberpfarrer Ziegler. Die Kommission befürwortete die Abschaffung der Vertretung, hinsichtlich des passiven Wahlrechts mochte sie sich nicht zu einer eindeutigen Stellungnahme durchringen⁶⁷⁶. Obwohl auch in der Landtagsdebatte der bisherige Zustand als »Bevormundung und Beleidigung der Frauen« bezeichnet⁶⁷⁷, und 1914 erneut eine entsprechende Petition befürwortet und als Material überwiesen wurde⁶⁷⁸, kam es zu der geplanten Gesetzesänderung nicht; die Reform der Gemeindeordnung wurde durch den Krieg verhindert.

Vor dem Ersten Weltkrieg war es also nirgends zu Gesetzesänderungen in bezug auf das Frauenwahlrecht gekommen; auch parlamentarische Mehrheiten hatten sich für entsprechende Erweiterungen nur für die Abschaffung der Stellvertretung und in einem Fall für das passive Gemeindewahlrecht gefunden. Die Regierungen stellten sich aber auch diesen bescheidenen Reformvorschlägen entgegen. Dennoch läßt sich in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg eine gewisse atmosphärische Veränderung feststellen – das Thema wurde zumindest ernst genommen, neben den Sozialdemokraten traten nun auch die

672 Vgl. oben unter Teil I B IV 3.

673 Verhandlungen des 32. ordentlichen Landtags des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, Schriftenwechsel S. 842.

674 Geh. Staatsrat Dr. Paulsen, Verhandlungen des 32. ordentlichen Landtags des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, 14. Sitzung v. 24.2.1910, Sten. Berichte S. 263 f.

675 Ebd., S. 266.

676 Verhandlungen des 32. ordentlichen Landtags des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, Schriftenwechsel Nr. 368, S. 776.

677 Abg. Faber, Verhandlungen des 32. ordentlichen Landtags des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, 79. Sitzung v. 4.3.1912, Sten. Berichte S. 1767.

678 Verhandlungen des 33. ordentlichen Landtags des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, 53. Sitzung v. 24.2.1914, Sten. Berichte Bd. 2, S. 1060.

Linksliberalen zumindest für das kommunale Wahlrecht ein. Die politische Gleichberechtigung der Geschlechter aber schien in weiter Ferne.

B) *Der Erste Weltkrieg*

Der Ausbruch des Weltkriegs bedeutete für die deutsche Bevölkerung eine einschneidende Veränderung der Lebensumstände – die Kriegsaufgaben beanspruchten die gesamte Kraft der Nation. Andere politische Themen, auch die Frage des Frauenstimmrechts, traten deshalb zunächst in den Hintergrund. Ein Burgfrieden der Geschlechter ergänzte insoweit den Burgfrieden der Parteien. Für den in die Kriegsarbeit einbezogenen Teil der Frauenbewegung wurde die Frage der politischen Gleichberechtigung erst wieder aktuell, als Wahlrechtserweiterungen die Kooperation der Arbeiterbewegung belohnen sollten, die Frauen aber weiterhin auf einige zusätzliche Kommissionsposten verwiesen blieben. Etwa von 1917 an gingen die Frauenverbände zur gemeinsamen Aktion über, die erstmals bürgerliche und sozialdemokratische Frauen hinsichtlich der Stimmrechtsforderung vereinte und ihre Rechtfertigung wesentlich aus dem Wehrbeitrag bezog, den die Frauen geleistet hatten.

Eine – allerdings mit dem Kriegsverlauf wachsende – Minderheit entzog sich der Kriegsarbeit. Sie rekrutierte sich sowohl in der bürgerlichen als auch in der sozialdemokratischen Frauenbewegung vorwiegend, wenn auch keineswegs ausschließlich, aus dem »radikalen« Lager, und bezog eindeutig gegen den Krieg Stellung. Die Sehnsucht nach Frieden leitete auch die vor allem proletarischen Frauen, die von 1916 an, vor allem aber gegen Ende des Krieges, gegen Lebensmittelknappheit und Kriegspolitik demonstrierten und deren »Hungeraufstände« als Vorläufer der revolutionären Entwicklung im November 1918 zu sehen sind.

Einleitung: Deutsche Innenpolitik im Weltkrieg

Der Kriegsausbruch versetzte Deutschland in eine nationale Begeisterung, die die Gegensätze der Klassen, Parteien und Interessengruppen vorübergehend aufhob. Sinnfälliger Ausdruck dieser Stimmung war die Reichstagssitzung am 4. August 1914, die der Kaiser mit der Thronrede eröffnete. Er wiederholte dort sein berühmtes Wort: »Ich kenne keine Parteien mehr, Ich kenne nur Deutsche« und forderte die Vorstände der Parteien auf »zum Zeichen des-

sen, daß sie fest entschlossen sind, ohne Parteiunterschiede, ohne Stammesunterschiede, ohne Konfessionsunterschiede durchzuhalten mit Mir durch dick und dünn, durch Not und Tod« »vorzutreten und Mir das in die Hand zu geloben« – was unter »stürmischem andauernden Bravo« geschah⁶⁷⁹.

Die Sozialdemokraten nahmen an dieser Zeremonie nicht teil, schlossen sich in der anschließenden Sitzung aber der Bewilligung der Kriegskredite an, die so einstimmig erfolgen konnte⁶⁸⁰. Diese Entscheidung der SPD, in der Stunde der Gefahr das »eigene Vaterland« nicht im Stich zu lassen⁶⁸¹, war neben der schon zuvor erklärten Kooperationsbereitschaft der Gewerkschaften die wichtigste Voraussetzung des sogenannten *Burgfriedens*, der einen Verzicht auf innenpolitische Auseinandersetzungen für die Kriegszeit bedeuten sollte⁶⁸². Im Gegenzug verhiess der Reichskanzler *Bethmann Hollweg* eine »Neuorientierung« der Nachkriegspolitik, vor allem eine Reform des preußischen Wahlrechts⁶⁸³.

Rechtlich abgesichert war die Ruhe im Hinterland durch die Verhängung des *Kriegszustandes*, die der Kaiser auf Grundlage des Art. 68 der Reichsverfassung schon am 31. Juli angeordnet hatte⁶⁸⁴. Damit ging die vollziehende Gewalt auf die Militärbefehlshaber über, deren Anordnungen die Zivilbehörden Folge zu leisten hatten. Außerdem trat für bestimmte Delikte eine Strafschärfung ein. Die Befehlshaber waren berechtigt, die Presse-, Vereins- und Versammlungsfreiheit Beschränkungen zu unterwerfen⁶⁸⁵. Auch weitergehende Grundrechtssuspensionen waren möglich⁶⁸⁶. Praktisch war das Militär damit berechtigt, mißliebige Personen in Schutzhaft zu nehmen. Versammlungen wurden in der Regel von der militärbehördlichen Genehmigung abhängig gemacht, die Presse einer umfassenden Zensur unterworfen⁶⁸⁷. Abgesehen von diesem rechtlichen Rahmen erlangte das Militär auch politisch höchste Bedeutung – nicht der schwache Kaiser, nicht die verfassungsmäßigen Reichsorgane, sondern die Oberste Heeresleitung war das Machtzentrum zur Kriegszeit. Im Kriegsfortgang gelang es aber auch dem Reichstag, seine Position zu verbessern.

679 Zit. nach: E. R. Huber, Dok. Bd. 3, S. 135 f.

680 Vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 35 f.

681 So die Erklärung der SPD zum Kriegsausbruch, abgegeben vom Fraktionsvorsitzenden Haase im Reichstag, zit. nach: E. R. Huber, Dok. Bd. 3, S. 138.

682 Vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 116 ff.; Th. Nipperdey, Deutsche Geschichte 1866-1918 Bd. 2, S. 779.

683 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 125 ff.; R. Patemann, Der Kampf um die preußische Wahlreform im Ersten Weltkrieg, S. 20 ff.

684 Kaiserliche Verordnung betreffend die Verhängung des Kriegszustands im Reichsgebiet, RGBl. 1914, S. 263; E. R. Huber, Dok. Bd. 3, S. 126.

685 Es galt für das Reichsgebiet mit Ausnahme Bayerns das preußische Belagerungszustandsgesetz v. 4.6.1851, in Bayern das Kriegszustandsgesetz v. 5.11.1912, vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 41.

686 Ebd., S. 43 ff.

687 Ebd., S. 53 ff.

Burgfrieden und Kriegszustand konnten nur in den ersten Kriegsjahren verhindern, daß sich die politischen Lager wieder formierten. Sowohl die innenpolitischen Probleme, vor allem die Frage des preußischen Wahlrechts, als auch und vor allem die Frage der deutschen Kriegsziele⁶⁸⁸ spalteten Parteien und Volk. Besonders deutlich wurde dies in der Sozialdemokratie. Waren zu Beginn des Krieges die Kriegskredite fast einstimmig beschlossen worden, so verweigerten im Dezember 1915 20 sozialdemokratische Reichstagabgeordnete die Zustimmung⁶⁸⁹. Nach ihrem Ausschluß aus der Fraktion bildeten diese Kriegsgegner die »Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft«, 1917 organisierten sie sich in einer eigenen Partei, der USPD⁶⁹⁰. Während diese in ihrer Mehrheit revolutionäre Massenaktionen ablehnte, propagierte der äußerste linke Flügel, der Spartakusbund (Gruppe Internationale) unter Führung von *Karl Liebknecht* und *Rosa Luxemburg*, den »revolutionären Klassenkampf gegen den Imperialismus«. Für ihn war die Überwindung des Systems durch den Sozialismus Voraussetzung des Friedens⁶⁹¹. Die revolutionäre Linke bildete zwar nur eine Splittergruppe, die Unzufriedenheit in der Bevölkerung wuchs aber im Gefolge der militärischen Mißerfolge und der schlechten Versorgungslage. 1917 kam es erstmals zu Massenstreiks, an denen sich im Verlauf des Jahres etwa 1,5 Millionen Menschen beteiligten. Neben der schlechten Versorgungslage war es auch die revolutionäre Entwicklung in Rußland, die diese Streikwelle auslöste⁶⁹².

Spätestens mit der russischen Februarrevolution 1917 wurde nicht nur den Mehrheitssozialdemokraten deutlich, daß energische Friedensbemühungen und innenpolitische Reformen noch in der Kriegszeit notwendig waren, wollte man nicht »die Revolution im Lande« haben⁶⁹³. Die eher vagen Versprechungen des Kaisers und des Reichskanzlers⁶⁹⁴ genügten nicht mehr, die SPD forderte nun einen Frieden ohne Annexionen und Entschädigungen und die »sofortige Beseitigung aller Ungleichheiten der Staatsbürgerrechte in Reich, Staat und Gemeinde«⁶⁹⁵. Mit ihren Forderungen fanden sie zum Teil

688 Die öffentliche Diskussion um die Kriegsziele war bis zum Herbst 1916 verboten und wurde dann mit Beschränkungen freigegeben, vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 239 f.

689 Nur K. Liebknecht und O. Rühle verweigerten ihre Zustimmung nach dem 4.8.1914, vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 118, FN. 7.

690 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 179 f., 190 f.

691 Ebd., S. 181.

692 Vgl. H. U. Wehler, Das deutsche Kaiserreich, S. 206 f.

693 So der Mehrheitssozialist Scheidemann in der Kriegszieldebatte im Reichstag im Mai 1915, zit. nach: ebd., S. 285, vgl. auch R. Patemann, S. 53 ff. Die SPD hatte schon im Oktober 1916 die Beendigung des Belagerungszustands, die Parlamentarisierung der Reichsleitung und die »Einführung des allgemeinen, geheimen, direkten und gleichen Wahlrechts in Staat und Gemeinde« gefordert, vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 134.

694 Etwa die Thronrede des Kaisers und Königs vor dem preußischen Abgeordnetenhaus am 13.1.1916 (vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 133) oder die Rede Bethmann Hollwegs am 28.9.1916 im Reichstag (»Freie Bahn dem Tüchtigen«, vgl. ebd., S. 133 f.).

695 So die »Friedensresolution« der SPD vom 19.4.1917, zit. nach: E. R. Huber, Dok. Bd. 3, S. 177.

auch bei den Parteien der Mitte Zustimmung. Der Reichstag setzte einen *Verfassungsausschuß* ein, der Reformvorschläge zur Reichsverfassung erarbeitete⁶⁹⁶. Vom 6. Juli an verhandelten Sozialdemokraten und Mittelparteien in einem *Interfraktionellen Ausschuß* über Verfassungsfragen und eine Friedensresolution des Reichstags. Der Ausschuß, dem Nationalliberale, Fortschritt, Zentrum und Mehrheitssozialdemokratie angehörten, entwickelte sich in der Folge zum Machtzentrum des Reichstags⁶⁹⁷.

Streitig war weiterhin die Frage des preußischen Wahlrechts. Im April hatte der Kaiser in seiner »Osterbotschaft« erklärt, nach dem Krieg sei für ein Klassenwahlrecht kein Raum mehr. Auch die unmittelbare und geheime Wahl wurde versprochen, nicht aber das gleiche Wahlrecht⁶⁹⁸. Auch im Verfassungsausschuß gab es zu diesem Punkt keine Mehrheit, Nationalliberale und viele Zentrumsvertreter favorisierten ein Pluralwahlrecht⁶⁹⁹. Unter Einfluß Bethmann Hollwegs, der dem Drängen der Sozialdemokraten folgte, bekannte sich der Monarch dann aber mit dem Reformerlaß vom 11. Juli 1917 ausdrücklich zum gleichen Wahlrecht⁷⁰⁰. Entsprechende Gesetzesvorlagen, auch zur Reform des Herrenhauses, brachte die preußische Regierung am 25. November im Haus der Abgeordneten ein⁷⁰¹. Verantwortlich zeichnete zu diesem Zeitpunkt schon *Graf Hertling* als neuer Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident. Bethmann Hollweg hatte im Juli 1917 um seine Entlassung nachgesucht, nachdem zu den Angriffen der Konservativen und der fast allmächtigen Obersten Heeresleitung auch der Vertrauensentzug durch die Mehrheitsparteien des Reichstags gekommen war⁷⁰². Ein wichtiger Grund für diese Entwicklung waren die Auseinandersetzungen um die lang diskutierte Friedensresolution des Reichstags, auf die sich Bethmann Hollweg nicht verpflichten wollte⁷⁰³. Sie wurde am 19. Juli 1917 schließlich mit den Stimmen der MSPD, des Fortschritts, großer Teile des Zentrums und einzelner Nationalliberaler angenommen⁷⁰⁴. Der Reichstag erklärte sich damit für einen Verständigungsfrieden und lehnte »erzwungene Gebietserweiterungen und politische, wirtschaftliche oder finanzielle Vergewaltigungen« ab⁷⁰⁵.

696 In erster Linie ging es um eine Reform des Reichstagswahlgesetzes und um eine stärkere parlamentarische Verantwortlichkeit der Reichsleitung, vgl. E. R. Huber, *DtVerfG* Bd. 5, S. 143, 145 f.

697 Ebd., S. 295 ff.

698 Zit. nach: E. R. Huber, *Dok. Bd. 3*, S. 153 f. Zur Vorgeschichte vgl. L. Bergsträßer, *Die preußische Wahlrechtsfrage im Kriege*, insb. S. 90 ff.

699 E. R. Huber, *DtVerfG* Bd. 5, S. 292 f.

700 Ebd., S. 306; R. Patemann, S. 83 ff., 89 ff. Der »Reformerlaß« ist abgedruckt bei E. R. Huber, *Dok. Bd. 3*, S. 155.

701 E. R. Huber, *DtVerfG* Bd. 5, S. 479 ff.

702 Ebd., S. 307 f. Nach der Demission Bethmann Hollwegs wurde der Unterstaatssekretär Michaelis sein Nachfolger – er mußte aber im Oktober 1917 zurücktreten, weil ihm der Reichstag das Vertrauen versagte, vgl. ebd. S. 372 ff., 386 f.

703 Ebd., S. 309 f.

704 Ebd., S. 321.

705 Zit. nach: E. R. Huber, *Dok. Bd. 3*, S. 191.

Die beschriebene »Neuorientierung« auf innen- und außenpolitischem Gebiet ging den Konservativen, aber auch großen Teilen der Nationalliberalen zu weit. Nach Annahme der Friedensresolution formierte sich die »Deutsche Vaterlandspartei« als außerparlamentarische und parteiübergreifende Organisation mit dem Ziel, einen Verständigungsfrieden zu verhindern. Sie wuchs rasch zur zahlenmäßig größten politischen Organisation Deutschlands an⁷⁰⁶. Auch im preußischen Abgeordnetenhaus sammelten sich die Gegner der Demokratisierung. Nicht allein die Konservativen, sondern auch Nationalliberale und Zentrumsvertreter lehnten den Regierungsentwurf in sämtlichen Lesungen und noch im Juli 1918 ab. Sie forderten die Einführung eines Pluralwahlsystems, obwohl die Regierung erklärt hatte, nur einem auf der Wahlgleichheit basierenden System ihre Zustimmung zu erteilen⁷⁰⁷. Auch im Herrenhaus wurde das gleiche Wahlrecht zunächst abgelehnt⁷⁰⁸. Obwohl die innenpolitische Stabilität Deutschland, wie sich etwa an den »Januarstreiks« 1918 zeigt⁷⁰⁹, zusehends schwand, ließ sich auch im Reichstag keine Mehrheit dafür finden, das Dilemma mittels einer Änderung der Reichsverfassung zu beenden.

Nicht nur an der Entwicklung der preußischen Wahlrechtsfrage wird deutlich, daß nach dem Sommer 1917 eine gewisse Stagnation in der innenpolitischen Entwicklung eingetreten war⁷¹⁰. Dies änderte sich erst, als die Oberste Heeresleitung im Spätsommer 1918 erklärte, mit militärischen Mitteln sei der Krieg nicht mehr zu gewinnen⁷¹¹. In der Folge bemühten sich die Reichstagsparteien darum, eine tragfähige Arbeitsgrundlage für eine Koalitionsregierung zu finden, die auch die MSPD einschließen sollte⁷¹². Ausschlaggebend für die Ablösung der Regierung Hertling war aber letztlich nicht der Reichstag, sondern das Eingreifen der OHL, die am 28. September 1918 kategorisch die Umbildung des Kabinetts forderte und die neugebildete Regierung zu einem sofortigen Waffenstillstandsabkommen verpflichtete⁷¹³. Nach dem Rücktritt Graf Hertlings wurde am 3. Oktober *Prinz Max von Baden* im Einvernehmen mit den Mehrheitsparteien des Reichstags zum Kanzler ernannt⁷¹⁴. Vor allem unter dem Druck der Forderungen des amerikanischen Präsidenten Wilson, an den das Waffenstillstandsersuchen gerichtet gewesen war, fanden im Oktober

706 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 330 ff. Zu deren Verbindungen zur OHL und zur Industrie vgl. H.- U. Wehler, Das Deutsche Kaiserreich, S. 213 f.

707 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 479.

708 Ebd., S. 492 ff.

709 Ebd., S. 432 ff., H.- U. Wehler, Das Deutsche Kaiserreich, S. 206 f.

710 Vgl. Th. Nipperdey, Deutsche Geschichte 1866-1918, Bd. 2, S. 895.

711 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 514 ff.

712 Ebd., S. 521 ff.

713 Ebd., S. 529 f. Motivation war hierbei auch, den »Politikern« und nicht der OHL die Verantwortung für die Niederlage und die zu erwartenden Waffenstillstandsbedingungen zuzuschieben; so auch H.-U. Wehler, Das Deutsche Kaiserreich, S. 215.

714 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 544.

tiefgreifende Verfassungsreformen statt⁷¹⁵. Die sogenannten »Oktobergesetze« ermächtigten den Reichstag, bei der Entscheidung über Krieg und Frieden mitzusprechen und unterwarfen das Militär parlamentarischer Kontrolle. Vor allem aber war die Regierung nun vom Vertrauen des Reichstags abhängig, ein parlamentarisches Regierungssystem war etabliert⁷¹⁶.

Auch in die preußische Wahlrechtsfrage kam Bewegung: Auf Verlangen der OHL entschloß sich die konservative Mehrheit am 24. Oktober 1918 schließlich »ihre patriotische Pflicht« zu tun und dem gleichen Wahlrecht zuzustimmen⁷¹⁷. Zum Abschluß kam die Wahlreform nicht mehr⁷¹⁸. Noch am 8. November beschlossen die Mehrheitsparteien unter dem Eindruck der kommenden Revolution eine Vorlage zur Änderung der Reichsverfassung, die für die Wahlen zum Reichstag und zu allen Landesparlamenten das gleiche, unmittelbare und geheime Wahlrecht vorschrieb, und zwar – erstmals – für beide Geschlechter⁷¹⁹. Zur Beratung kam dieser letzte Antrag unter dem Kaiserreich nicht mehr – am 9. November dankte der Kaiser unter dem Druck der Öffentlichkeit ab, die Republik wurde ausgerufen⁷²⁰.

I. *Die Frauenbewegung im Dienst des Krieges*

Die Mehrzahl der Frauen teilte im August 1914 die Kriegsbegeisterung, die das deutsche Volk erfaßt hatte. Und auch nachdem der anfängliche Enthusiasmus verflogen war, galt der Mehrheit in der bürgerlichen wie auch in der sozialdemokratischen Frauenbewegung die Mitarbeit an der Kriegsanstrengung als bedeutsamste Aufgabe. Vor allem auf dem Gebiet der organisierten Wohlfahrtspflege fand die organisierte Frauenbewegung ein weites Betätigungsfeld. Der Umfang der wahrgenommenen Aufgaben soll im ersten Abschnitt umrissen werden, im Anschluß daran soll geprüft werden, inwiefern diese Betätigung zu einer neuen Stellung der Frauen und der Frauenbewegung im Staat geführt hat.

715 Zu dem Notenwechsel mit Wilson vgl. ebd., S. 560 ff.

716 Ebd., S. 588 ff.

717 Ebd., S. 593 ff. Nach Auffassung R. Patemanns (S. 221) hat dagegen die OHL eine derartige Aufforderung nie ausgesprochen – die Regierungsvertreter hätten dies nur fälschlich Vertretern des Herrenhauses gegenüber behauptet.

718 Die Vorlage hätte noch die zweite Lesung durchlaufen müssen (sie war auf den 15. November terminiert), anschließend hätte das Abgeordnetenhaus der veränderten Fassung zustimmen müssen, vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 596.

719 Ebd., S. 596 f. Dazu im einzelnen unter Teil 3 C I 1.

720 Ebd., S. 690.

1. Die Kriegsarbeit der Frauenbewegung

Mit dem Kriegsausbruch wurde die gemeinnützige Arbeit zum zentralen Aufgabenfeld der Frauenbewegung. Selbst »Radikale« wie *Minna Cauer* erklärten nun: »Die Schicksalsstunde ruft ernst und mahnend den Frauen zu: Dient!«⁷²¹ Mit noch größerer Begeisterung nahmen die Gemäßigten die Kriegsaufgaben wahr. Von »heiligen Schauern« wurde etwa *Gertrud Bäumer* bei Kriegsbeginn erfaßt:

»Aus dunklen Quellen brach das Gemeinschaftsgefühl in unsere Einzelseele ein. Nun atmet das Leben der Nation in unseren Atemzügen und klopft in unserem Blute.«⁷²²

Mit in der Regel geringerem Pathos⁷²³ stellten auch viele Sozialdemokratinnen die Nation über Partei und Klasse, waren bereit, mit den Bürgerlichen zusammenzuarbeiten⁷²⁴. Neben der schon traditionellen Tätigkeit des Roten Kreuzes und der Vaterländischen Frauenvereine, die vor allem pflegerische Aufgaben wahrnahmen, trat nun der vom BDF initiierte Nationale Frauendienst, der zum zentralen Aktionsfeld der Frauenbewegung wurde.

a) Der nationale Frauendienst

Für *Gertrud Bäumer*, die Vorsitzende des BDF, gab es bei Kriegsausbruch keinen Zweifel über die Aufgaben der Frauenbewegung. Schon vor der Mobilmachung wurden die dem Bund angeschlossenen Verbände und Vereine in Umrissen über die kommenden Aufgaben informiert. Wenige Tage danach ging ihnen ein Plan zur Organisation eines »Nationalen Frauendienstes« zu, zu dem sich die örtlichen Frauenvereine für die Dauer des Krieges verbinden sollten⁷²⁵. Dessen Tätigkeitsschwerpunkte sollten in der Mitarbeit bei der Lebensmittelversorgung, der Familienfürsorge und Arbeitsvermittlung liegen⁷²⁶. Schon zu Beginn des Krieges wurde in demselben Schreiben die Einführung von Maximalpreisen und Lebensmittelmarken in Erwägung gezogen, ein Schritt, der tatsächlich erst weit später erfolgte. Auch die durch die Umstel-

721 Schicksalsstunden, in: Die Frauenbewegung 1914, S. 121, 122. Später entwickelte sich Cauer zur Kriegseegnerin, vgl. G. Naumann, Minna Cauer, in: BzG 1995, S. 109 ff., 118.

722 Der Krieg und die Frau, S. 6 f.

723 Vgl. aber auch die teilweise unsägliche Schrift von L. Braun, Die Frauen und der Krieg. Braun hatte sich mit Ausbruch der Krieges allerdings schon von der Sozialdemokratie entfernt.

724 Vgl. den Aufruf der sozialdemokratischen Frauen, abgedruckt in: Zs. für Frauenstimmrecht in: Die Frauenbewegung 1914, Heft 17, S. 127; W. Zepler, Der Krieg und die Frau, in: SMH 1914 Bd. 2, S. 1184 ff.; H. Fürth, Die deutschen Frauen im Kriege, S. 51 ff.

725 Vgl. E. Altmann-Gottheiner, Der Nationale Frauendienst, in: Kommunales Jahrbuch, Kriegsband 1919, S. 520 f., U. v. Gersdorff, Frauen im Kriegsdienst, S. 16 f.

726 Abgedruckt in: Die Frauenbewegung 1914, S. 123.

lung auf die Kriegswirtschaft drohende Arbeitslosigkeit sah Bäume vor-
aus⁷²⁷.

Die bezeichneten Aufgaben sollten die Frauen in engstem Anschluß an die kommunalen Wohlfahrtseinrichtungen bzw. an die bestehenden Stellenvermittlungen wahrnehmen. Nicht allein die dem BDF angehörenden Vereine, auch der Katholische Frauenbund und die Sozialdemokratinnen wurden zur Mitarbeit aufgefordert und erklärten sich dazu bereit⁷²⁸. Bis zum Oktober 1914 hatte der Nationale Frauendienst allein in Berlin 23 Beratungsstellen eingerichtet, die in den drei Monaten seit Kriegsausbruch von 233 000 Personen aufgesucht worden waren⁷²⁹. In etwa sechzig Städten kam, bei unterschiedlichen Handlungsformen, eine Organisation des Nationalen Frauendienstes zustande⁷³⁰. Zu den Schwerpunkten der Tätigkeit gehörte die Betreuung der »Kriegerfamilien«, daneben die Beratung der Hausfrauen zum Umgang mit den knappen Lebensmitteln⁷³¹. Auch die Arbeitsvermittlung, z.T. sogar -beschaffung, nahm einen bedeutsamen Raum ein⁷³². So baute z.B. *Elly Heuss-Knapp* in Heilbronn mit Unterstützung des Roten Kreuzes und der Frauenvereine binnen kurzer Zeit eine »Arbeitsbeschaffungsstelle« auf: Das Startkapital beschaffte sie über einen Bankkredit, die Aufträge über die Heeresverwaltung. Insgesamt fanden 900 Frauen Arbeit, die Stelle erwirtschaftete schließlich sogar einen beträchtlichen Gewinn⁷³³. Ähnliche Einrichtungen fanden sich auch in vielen anderen Städten⁷³⁴.

b) *Die Organisation der weiblichen Erwerbstätigkeit*

Der Nationale Frauendienst arbeitete auf freiwilliger Basis und im wesentlichen mit ehrenamtlichen Kräften. Schon von Beginn des Krieges an spielte aber auch die Frage der weiblichen Erwerbstätigkeit eine bedeutende Rolle. Frauenarbeit mußte die Arbeit der Soldaten ersetzen, Frauenarbeit war in vie-

727 Vgl. E. Altmann-Gottheiner, Der Nationale Frauendienst, in: Kommunales Jahrbuch, Kriegsband, S. 520 ff., 521. Zu ersten Versuchen des NFD, tatsächlich ein Markensystem einzuführen vgl. G. Bäumer, Die deutsche Frau in der sozialen Kriegsfürsorge, S. 11 f.

728 U. v. Gersdorff, S. 17; G. Bäumer, Der Krieg und die Frau, S. 26 f.: »Die Kriegswohlfahrts-pflege der Frauen ist eine der ersten Formen, in denen das Aufgehen der Parteien in der großen Volksgemeinschaft im Inneren verwirklicht ist.«; W. Zepler, Der Krieg und die Frau, in: SMH 1914 Bd. 2, S. 1184 ff., 1185.

729 Vgl. G. Bäumer, Der Krieg und die Frau, S. 24.

730 Zum Teil, etwa in Berlin, nahm der Frauendienst seine Aufgaben eigenständig wahr, wurde quasi selbst zum Hoheitsträger, vor allem in bezug auf die Kriegsfürsorge. In anderen Fällen war er in die kommunale Verwaltung eingegliedert, so etwa in München, vgl. L. Kieselbach, Die Frauenarbeit in der Münchner Kriegshilfe, zit. nach: E. Volland, München, Stadt der Frauen, S. 111 f.; vgl. auch Chr. Sachße, Mütterlichkeit als Beruf, S. 150 ff.

731 Vgl. G. Bäumer, Die deutsche Frau in der sozialen Kriegsfürsorge, S. 4 ff.; 46 ff.

732 Vgl. G. Bäumer, ebd., S. 26 ff. Nach ihren Angaben beschäftigte etwa der NFD Barmen insgesamt 8600 Textilarbeiterinnen.

733 Vgl. Jüngling/Roßbeck, Elly Heuss-Knapp, S. 159 ff.

734 Etwa in Frankfurt, vgl. I. Goldschmidt-Livingston, Der Nationale Frauendienst zu Frankfurt am Main, in: Die Frau Bd. 23 (1915/16), S. 226, und in Barmen, vgl. oben FN. 731.

len Fällen auch notwendig, um die »Kriegerfamilien« zu erhalten, denen das Einkommen des Ehemannes und Vaters nun fehlte. Diese Umstrukturierung blieb zunächst den Kräften des Marktes überlassen⁷³⁵. Auch als 1916 für die männliche Bevölkerung eine Dienstpflicht eingeführt wurde, blieben die Frauen ausgenommen. Dies lag auch daran, daß das Angebot weiblicher Arbeitswilliger während der gesamten Kriegszeit den Bedarf überstieg⁷³⁶. So blieb es bei einem »freiwilligen Hilfsdienst«, an dessen Organisation Vertreterinnen der Frauenbewegung beträchtlichen Anteil hatten⁷³⁷. Die »Frauenarbeitszentrale« im 1916 eingerichteten Kriegsamt, das sämtliche rüstungswirtschaftliche Aufgaben zusammenfaßte, wurde mit *Marie-Elisabeth Lüders* (1878-1966) und *Agnes von Harnack* (1884-1950) besetzt, führenden Mitarbeiterinnen der Frauenbewegung⁷³⁸. Auch auf unterer Ebene hieß das Konzept: »Frauen mobilisieren Frauen«⁷³⁹. Zur Unterstützung der Zentrale bildete sich der »Nationale Ausschuß für Frauenarbeit im Kriege«, der die wichtigsten Frauenvereine verband. Auf lokaler Ebene wurden Frauenarbeitsstellen und »Fürsorgevermittlungsstellen« geschaffen, die sich gleichfalls der weiblichen Erwerbstätigen annehmen sollten. Anfang Januar 1918 waren in diesem Bereich etwa 1000 Frauen tätig⁷⁴⁰. Aufgabe der verschiedenen Stellen war es vor allem, zur Beseitigung der Hindernisse beizutragen, die der Frauenerwerbsarbeit noch entgegenstanden. Dabei sollte sowohl die Situation der Arbeiterinnen selbst verbessert, als auch durch Schaffung geeigneter Infrastrukturmaßnahmen die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit erleichtert werden⁷⁴¹. Im Interesse einer möglichst umfassenden Mobilisierung der weiblichen Arbeitskräfte stellte man die Vorbehalte gegenüber Frauen in öffentlichen Ämtern zurück:

»Für die erfolgreiche Organisation der Frauenarbeit ist die Mitarbeit der Frauen an verantwortlicher Stelle Vorbedingung. Vorurteile, die an mancher Stelle vielleicht gegen die verantwortliche Heranziehung von Frauen bestehen mögen, müssen fallen.«⁷⁴²

735 Zur weiblichen Erwerbstätigkeit zwischen 1914 und 1916 vgl. U. Daniel, Arbeiterfrauen in der Kriegsgesellschaft, S. 61 ff.

736 Vgl. unten Teil 3 B I 2 c).

737 Die Frauenorganisationen wurden vom Kriegsamt von vornherein einbezogen und zur Mitarbeit im »Nationalen Ausschuß für Frauenarbeit im Kriege« aufgefordert, vgl. das Schreiben des Kriegsamts vom 12.12.1916, zit. nach: U. v. Gersdorff, Dokument 7, S. 118.

738 Vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 91. A. v. Harnack (später v. Zahn-Harnack) wurde zwischen 1931 und 1933 Vorsitzende des BDF.

739 Vgl. den Erlaß des Kriegsamts v. 16.1.1917, Anlage 1, zit. nach: U. v. Gersdorff, Dokument 11, S. 129.

740 Vgl. U. Daniel, S. 85.

741 Vgl. den Arbeitsplan der Frauenarbeitszentrale in: E. Altmann-Gottheiner, Frauenaufgaben im künftigen Deutschland, in: Jahrbuch des Bundes Deutscher Frauenvereine 1918, S. 8 ff. und G. Bäumer, Aus der Praxis des Frauenhilfsdienstes, in: Die Frau Bd. 24 (1916/17), S. 386 ff.

742 Erlaß des Kriegsamts v. 16.1.1917, Anlage 1, zit. nach: U. v. Gersdorff, Dokument 11, S. 129.

Die Leiterin der Frauenarbeitszentrale, Marie-Elisabeth Lüders, vertrat die Regierung sogar in einer Reichstagskommission⁷⁴³ – vor dem Krieg wäre eine Frau in dieser Rolle undenkbar gewesen.

c) *Die Mitarbeit der Sozialdemokratinnen*

Luise Zietz rief im August 1914 zu einer sozialdemokratischen Hilfsaktion auf, deren wichtigste Arbeitsgebiete die Auskunfterteilung, Mitarbeit in kommunalen Ämtern sowie die Kinderfürsorge und Kranken- und Wöchnerinnenarbeit sein sollten⁷⁴⁴. Es blieb den Genossinnen vor Ort überlassen, ob sie mit den Bürgerlichen kooperieren oder eigenständig vorgehen wollten, in den meisten Bezirken kam es aber zu einer Zusammenarbeit im NFD⁷⁴⁵.

Vor allem die Mitarbeit in der gemeindlichen Sozialverwaltung wurde zum ausgesprochenen Schwerpunkt der Sozialdemokratinnen. Mit dem Kriegsausbruch beseitigte man die zuvor bestehenden Hindernisse für die Betätigung von Sozialdemokraten in kommunalen Ämtern⁷⁴⁶. Auch die Mitarbeit von Arbeiterinnen in der Sozialverwaltung war zumindest offiziell erwünscht. Dennoch blieben die bürgerlichen Frauen dominierend. Dies lag zum einen an ihrer höheren Bildung und durchschnittlich größeren Erfahrung, zum anderen aber auch daran, daß die meisten Sozialdemokratinnen vollständig damit beschäftigt waren, selbst mit den harten Kriegsbedingungen fertig zu werden, und nicht in der Lage waren, noch anderen beizustehen⁷⁴⁷. So stellten Frauenkonferenz und Parteitag der Mehrheitssozialdemokratie 1917 fest, daß die Frauen der Arbeiterklasse immer noch eher Objekte der Fürsorge geblieben waren. Dennoch wurde die soziale Frauentätigkeit als Erfolg gesehen. In 31 von 47 Parteibezirken waren die sozialdemokratischen Frauen in die Kriegsarbeit integriert. Sozialdemokratische Frauen waren nicht nur in Preisprüfstellen, Lebensmittelkommissionen, Volksküchenausschüssen, in der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge, im Säuglings-, Kinder- und Mutter-schutz tätig, sondern auch als Sachverständige in der Frauenarbeitszentrale, in den Beiräten der Frauenreferate und in den Frauenarbeitsmeldestellen⁷⁴⁸. Der Parteivorstand resümierte:

743 Vgl. *Die Staatsbürgerin*, Bd. 5 (1916/17), S. 12.

744 Vgl. L. Zietz, *Unsere Aufgaben*, in: *Die Gleichheit* v. 28.8.1914, S. 371 ff., und dies., *Die sozialdemokratischen Frauen und der Krieg*, S. 2 f.

745 Vgl. die Aufstellung bei L. Zietz, *Die sozialdemokratischen Frauen und der Krieg*, S. 4, und die detaillierte Darstellung bei R. Deutsch, *Die Mobilisierung der Frauen*, in: *Die Staatsbürgerin*, Bd. 3 (1914/15), S. 90.

746 Vgl. G. Fülberth, *Konzeption und Praxis sozialdemokratischer Kommunalpolitik*, S. 20; für Bayern W. Albrecht, *Landtag und Regierung in Bayern*, S. 116 ff.

747 Vgl. R. J. Evans, *Sozialdemokratie*, S. 273.

748 Vgl. P. Kuhlbrodt, *Die proletarische Frauenbewegung*, S. 29.

»Kurzum, sie sitzen, sich ihren Auftraggebern verantwortlich fühlend, in den Kommissionen und arbeiten praktisch mit in den verschiedensten Kriegseinrichtungen.«⁷⁴⁹

Die offizielle Parteilinie blieb die Ermutigung zur Mitarbeit in den gemeinsamen Gremien und zur praktischen sozialen Arbeit⁷⁵⁰. Dies lag auch daran, daß die Zusammenarbeit mit den bürgerlichen Frauen im wesentlichen positiv beurteilt wurde⁷⁵¹. Schon 1914 konstatierte *Wally Zepler*, Bürgerliche und Sozialdemokratinnen würden neben- und miteinander arbeiten, ohne daß sich wirkliche Gegensätze herausgestellt hätten. Nicht allein das nationale Interesse, auch die Geschlechtsgemeinschaft verbinde die sozial tätigen Frauen⁷⁵². Die gemeinsame Arbeit half, die Vorurteile der Vorkriegszeit zu überwinden⁷⁵³. Die Voraussetzungen für gemeinsame politische Aktionen zwischen Mehrheitssozialdemokratinnen und Bürgerlichen wurden durch diese Zusammenarbeit geschaffen. Zugleich näherten sich die Positionen an – wenn *Anna Blos* 1917 Arbeiterinnen und Arbeiterfrauen zu praktischer Mitarbeit in den Gemeinden ermutigte und sie als den besten Weg kennzeichnete, »um durch treue Pflichterfüllung auch die politischen Rechte zu erobern«⁷⁵⁴, so befand sie sich vollkommen auf der Position der gemäßigten Bürgerlichen. Diese neue Linie wurde aber keineswegs von allen Sozialdemokratinnen mitgetragen. Schon 1915 hatte Clara Zetkin davor gewarnt, sich von der sozialen Arbeit politischen Gewinn zu versprechen – sie sei nicht »der Hammer, der die Kette der politischen Rechtlosigkeit sprengt«. Nur durch ihren Friedenswillen und durch den politischen Kampf könne die Arbeiterin das Bürgerrecht erlangen⁷⁵⁵. Noch deutlicher kritisierte *Rosa Luxemburg*

»die sozialdemokratischen Frauen, die Arm in Arm mit den bürgerlichen Patriotinnen Bettelsuppen austeilen und ihre ganze Zeit und Kraft der sozialdemokratischen Agitation entziehen, um sie zur Beschwichtigung und Erheiterung der Kriegerfamilien zu verwenden«⁷⁵⁶.

749 Protokoll des Würzburger Parteitags, S. 11, zit. nach: P. Kuhlbrodt, S. 30.

750 Vgl. zur Entschließung des Parteitags: Die Gleichheit v. 9.11.1917, S. 18.

751 Bericht über die Reichskonferenz 1917, in: Die Gleichheit v. 20.7.1917, Sonderheft; und A. Neumann, S. 239 f.

752 Der Krieg und die Frau, in: SMH 1914 Bd. 2, S. 1184 ff., S. 1186 f.

753 So berichtet W. Zepler, eine der führenden Genossinnen habe ihr im privaten Gespräch mitgeteilt, sie danke der Zusammenarbeit im NFD die Erkenntnis, daß es in der bürgerlichen Frauenbewegung doch »auch recht viele tüchtige und von ehrlichem Willen erfüllte Persönlichkeiten gebe.« (Unser Frauenzentralorgan, in: SMH 1915 Bd. 2, S. 693 ff., 698).

754 Kommunale Frauenarbeit im Kriege, S. 32.

755 Unsere Bürgerrechtsurkunde, in: Die Gleichheit v. 30.4.1915, S. 95.

756 Der Wiederaufbau der Internationale, zuerst veröffentlicht in: Die Internationale, Heft 1, 1915; hier zit. nach: Gesammelte Werke Bd. 4, S. 20 ff., 22. Vgl. auch ihre Kritik in: Die Krise der Sozialdemokratie (Juniusbroschüre), zit. nach: ebd., S. 51 ff., 121: »Die Leitung der sozialdemokratischen Frauenbewegung proklamierte die Vereinigung mit den bürgerlichen Frauen zum gemeinsamen »nationalen Frauendienst«, um die wichtigste nach der Mobilmachung im Lande gebliebene Arbeitskraft der Partei statt zur sozialdemokratischen Agitation zu nationalen Samariterdiensten . . . zu kommandieren.«

Die linke Opposition, die sich nach 1917 größtenteils in der USPD wiederfand, maß den sozialpolitischen Aufgaben geringere Bedeutung zu als die MSPD⁷⁵⁷. *Luise Zietz*, die den Frauenausschuß der USPD leitete, war zwar bei Kriegsausbruch für die Mitarbeit eingetreten, stand ihr aber von Beginn an skeptischer gegenüber als Reformistinnen wie *Wally Zepler*⁷⁵⁸. Im Kriegsverlauf rückten für sie die politischen Aufgaben in den Vordergrund. Diese Haltung fand unter den Arbeiterinnen zunehmend Widerhall – die anfängliche Kriegsbegeisterung war Ernüchterung gewichen, viele besannen sich auf die antimilitaristischen Traditionen der Bewegung. Die Klassenunterschiede brachen wieder sichtbar auf, deutlich etwa in Bezug auf die Ernährungssituation. Die Mitarbeit in der Kriegsfürsorge wurde daher für viele Arbeiterinnen unattraktiv⁷⁵⁹.

2. *Die Frauen im öffentlichen Leben*

Im vorigen Abschnitt wurde deutlich, daß sich das Verhältnis von Staat und Frauenbewegung in den Kriegsjahren veränderte. Dies trifft nicht allein auf die *Frauenbewegung* zu, sondern in gewisser Weise auf die Stellung der Frauen insgesamt, wie im folgenden gezeigt werden soll. An dieser Stelle kann es nicht um eine umfassende Bilanz gehen – an einzelnen Fragen soll deutlich werden, wieweit die Veränderung ging und wo sie an ihre Grenzen stieß.

a) *Die gestiegene Erwerbstätigkeit der Frauen*

Schon in der Vorkriegszeit war die konstatierte Zunahme weiblicher Erwerbstätigkeit ein wichtiges Argument für das Stimmrecht – außerhäusige Berufsarbeit wurde mit wirtschaftlicher Selbständigkeit und mit der Integration in den Bereich des »Öffentlichen« gleichgesetzt, beides galt als Bedingung für politische Rechte. Der Krieg schien diese Entwicklung nun unerhört zu forcieren. Neuere Forschungen haben diese Auffassung erheblich relativiert, zumindest was eine Steigerung der weiblichen Erwerbsquote angeht⁷⁶⁰.

757 Die Gleichheit v. 11.5.1917, S. 108 ff.

758 Vgl. schon: Die sozialdemokratischen Frauen und der Krieg, S. 6 f. Zentrales Aktionsfeld der Arbeiterinnen sollte schon nach ihrer damaligen Auffassung (1915) der Kampf für den Frieden, nicht die Unterstützung des Krieges sein.

759 Vgl. A. Blos, S. 3; S. Richebächer, S. 284.

760 Nach U. Daniel, S. 42 ff., ordnet sich die Zunahme der versicherungspflichtig beschäftigten Frauen zwischen 1914 und 1918 in den Trend der Vorkriegsentwicklung ein; es lasse sich keine kriegsbedingte Steigerung erkennen. Die Kriegswirtschaft sei nicht durch einen Anstieg der weiblichen Erwerbsquote gekennzeichnet gewesen, sondern eher durch eine Umstrukturierung des Arbeitsmarkts und vor allem durch eine Milderung der Geschlechterse-

Diese Erkenntnisse ändern jedoch nichts daran, daß *aus der Sicht der Zeitgenossen* den Frauen im Krieg eine veränderte Stellung im Erwerbsleben zukam. So lautete ein typisches Urteil:

»Wir finden Frauen am Pfluge und am Schalter, im Kontor und auf dem Katheder an Stelle der Männer, und mag auch diese Veränderung in den statistischen Zahlen des Arbeitsmarktes, die ja in erste Linie durch die Massenarbeit in den Fabriken bestimmt werden, nicht deutlich zum Ausdruck kommen, so zeigt uns doch der unmittelbare Augenschein, daß in den höheren Berufsarten die Tätigkeit der Frauen in ganz anderem Umfang in Anspruch genommen wird, als in Friedenszeiten. Die Post, die Banken, der Buchhandel, die Schulen sind auf sie angewiesen und bedienen sich ihrer, zum Teil mit überraschenden Erfolgen.«⁷⁶¹

Es wurde deutlich, daß Frauen Männer in vielen Bereichen ersetzen *konnten* – ob man das für wünschenswert hielt, war eine andere Frage⁷⁶². Diese »Bewährung« der deutschen Frauen war ein zur Kriegszeit so oft wiederholter Topos, daß es gerade bürgerlichen Kreisen schwerfiel, seine Bedeutung für die Wahlrechtsfrage zu negieren oder gar das Faktum als solches in Frage zu stellen. So stellte *Gertrud Bäumer* 1915 fest:

»Das deutsche Volk wird nicht vergessen können, daß der schwere Existenzkampf hinter den Schützengräben nur durch das gemeinsame Aufgebot der Kräfte aller Männer und Frauen bestanden werden konnte.«⁷⁶³

b) *Die Mitwirkung an staatlicher und kommunaler Verwaltung*

Wie die weibliche Erwerbstätigkeit war die Mitarbeit von Frauen an staatlichen Aufgaben keine Neuerung des Krieges. Auch hier setzte sich eine in der Vorkriegszeit begonnene Entwicklung fort⁷⁶⁴. Doch läßt sich auch für diesen Bereich wohl von einer neuen Qualität der Einbeziehung sprechen. Nicht mehr allein die Kommunen, sondern hohe und höchste staatliche Stellen griffen nun auf die Mitarbeit von Frauen und Frauenorganisationen zurück⁷⁶⁵.

gregation. Nicht Hausfrauen und Mütter, sondern vor allem Dienstmädchen, Fabrikarbeiterinnen aus traditionellen Frauenbereichen und Landarbeiterinnen hätten die eingezogenen männlichen Kollegen in der Schwerindustrie und anderen kriegswichtigen Gebieten ersetzt.

761 R. Lehmann, Die Frauenbewegung und der Weltkrieg, in: Zs. für Politik, Bd. 10 (1916/17), S. 288 ff.

762 Vgl. U. Frevert, Frauen-Geschichte, S. 152.

763 Die deutsche Frau in der sozialen Kriegsfürsorge, S. 61. Vgl. von sozialdemokratischer Seite auch die Erklärung zum Frauentag 1916, in der es heißt, das Lob der Frauen sei Tagesgespräch, in: Die Gleichheit v. 17.3.1916, S. 94.

764 Vgl. oben unter Teil 3 A III 1.

765 Vgl. neben dem Kriegsamt auf Landesebene etwa in Bayern die Besetzung des »Beirates für Fragen der Volksaufklärung im Staatsministerium des Inneren«, zudem sechs Frauen beigezogen wurden, W. Albrecht, S. 246, 248; allgemein auch bei S. Hering, Die Kriegs-

Auch der Anteil der Frauen an der kommunalen Sozialarbeit erhöhte sich weiter. Mit dem Kriegsverlauf verstärkte sich das Bedürfnis, Frauen nicht nur zu Hilfstätigkeiten, sondern auch in verantwortlicher Stellung zu beschäftigen, vor allen Dingen, ihre Mitwirkung in den kommunalen Gremien zu sichern. Dies scheiterte jedoch häufig an den gesetzlichen Regelungen. So sah etwa die Preußische Städteordnung⁷⁶⁶ nur die Heranziehung von *stimmfähigen Bürgern* zu den Verwaltungsdeputationen vor, Frauen konnten nur der Armen-direktion und der Schuldeputation angehören, für die Sonderbestimmungen galten⁷⁶⁷. Der Magistrat der Stadt Berlin richtete deshalb im Februar 1917 an das Preußische Innenministerium die Eingabe, den entsprechenden Paragraphen der Städteordnung dahingehend zu ergänzen, »daß auch Frauen zu Mitgliedern städtischer Verwaltungsdeputationen, Kuratorien und Stiftungsvorstände mit beschließender Stimme gewählt werden können.« Begründet wurde die Forderung damit, daß die Mitarbeit der Frauen in den letzten Jahrzehnten, vor allem aber in der Kriegszeit, von unschätzbarem Wert für die Allgemeinheit geworden sei⁷⁶⁸. In anderen Städten setzte man sich über die gesetzliche Regelung anscheinend durch Ortssatzungen hinweg, um Frauen Sitz und Stimme in den Ausschüssen zu gewähren⁷⁶⁹. Auch in Frankfurt konnten aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen⁷⁷⁰ Frauen nur in beratender Funktion tätig werden⁷⁷¹. Von 1916 an wurden sie dort zu 17 verschiedenen Kommissionen herangezogen⁷⁷². Die Frauenmitarbeit erwies sich als erfolgreich – dies war ein entscheidender Grund dafür, daß die Frankfurter Stadtverordnetenversammlung am 29. Januar 1918 beschloß,

winnlerinnen, S. 72. In Preußen stellten Juristen nun fest, Art. 4 der preußischen Verfassung, der besagte, daß öffentliche Ämter für alle dazu Befähigten gleich zugänglich seien, mache keinen Unterschied zwischen den Geschlechtern, und auch Gewohnheitsrecht schließe sie nicht von Hoheitsfunktionen aus, vgl. A. Vogels, Der Krieg und das Beamtenrecht, in: PrVBl. Bd. 37 (1915/16), S. 513.

766 § 59 der Preußischen Städteordnung für die östlichen Provinzen v. 30.5.1853, GS S. 261 ff., Engeli/Haus, Quellen, S. 373 ff. Im Rheinland und in Hessen-Nassau galten ähnliche Bestimmungen, vgl. § 54 der Städteordnung für die Rheinprovinz v. 15.5.1856, GS S. 406 ff., Engeli/Haus, Quellen, S. 399 ff., § 64 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau v. 4.8.1897, GS S. 254 ff.; anders in Schleswig-Holstein, wo nur von »Bürgern« die Rede war, vgl. § 66 des Gesetzes betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein v. 14.4.1869, GS S. 589 ff., Engeli/Haus, Quellen, S. 425 ff.

767 Siehe oben unter Teil 3 A III 1 a). Auch in der Schulkommission war nur die Mitarbeit von Lehrerinnen, nicht von Müttern vorgesehen.

768 Zit. nach: J. Apolant, Die Frau in der Gemeindeverwaltung, in: Kommunales Jahrbuch, Kriegsband, S. 524 ff., 525. Siehe dort (S. 526) auch zur Vorgeschichte: die Eingabe ging letztlich auf einen sozialdemokratischen Antrag zurück.

769 So nach dem Bericht der Zs. für Frauenstimmrecht 1916, S. 48, in Halle, Königsberg, Köln und anderen Orten. Ebenso W. Zepler in: SMH 1916 Bd.3, S. 1278.

770 § 66 der Gemeindeverfassung für die Stadt Frankfurt v. 25.3.1867, GS S. 401 ff.

771 Vgl. L. Weiß-Rathenau, Frauen in städtischen Ämtern, in: Die Frauenbewegung 1917, S. 10.

772 Vgl. J. Apolant, in: Kommunales Jahrbuch, Kriegsband, S. 526; G. Quark, Frauen in städtischen Ämtern, in: Die Frauenbewegung 1916, S. 71.

bei der Staatsregierung für die Einführung des Gemeindewahlrechts der Frauen einzutreten. Der Magistrat, vertreten durch den Oberbürgermeister, befürwortete den Antrag der Sozialdemokratie und der FoVP: Die weiblichen Mitglieder der städtischen Ämter hätten mit Sachkunde und wirtschaftlichem Sinn mitgearbeitet, die Einführung des Frauenstimmrechts sei eine Forderung der Gerechtigkeit⁷⁷³. Damit hatte sich erstmals ein Stadtparlament für das Frauenstimmrecht ausgesprochen⁷⁷⁴.

Ob sich diese Erfahrungen aber verallgemeinern lassen, muß erst der Blick auf die Parlamentsverhandlungen erweisen.

c) *Die Diskussion um die weibliche Dienstpflicht*

Über der Betonung der weiblichen Kriegseinsätze darf nicht übersehen werden, daß Frauen zwar an der »Heimatfront« mitkämpften, die wirkliche Front und das eigentliche Kriegsgeschehen aber allein in männlicher Hand lagen. Während die Frauen mehr oder minder freiwillig mitwirkten, gab es für die Eingezogenen keine Wahl, und mochten die »Kriegerfrauen« noch so tapfer durchhalten, den Heldennimbus der Soldaten konnten sie nie erwerben⁷⁷⁵.

Angesichts des konstatierten Ungleichgewichts in der Kriegsbeteiligung der beiden Geschlechter erlebten Pläne eine Renaissance, die schon in der Vorkriegszeit zu einigen Debatten Anlaß gegeben hatten⁷⁷⁶. Konnten und sollten Frauen schon nicht als Soldaten dienen, so wurde erörtert, ihnen jedenfalls eine Arbeitsverpflichtung zugunsten der Allgemeinheit aufzuerlegen. So stellte etwa *Helene Lange* fest, der Krieg habe den Frauen zu Bewußtsein gebracht, »daß über die Erfüllung der Familienaufgaben und der Berufsleistung hinaus der Staat einen Anspruch auf die unmittelbare Mitarbeit bei seinen Aufgaben hat.« Sie schlug eine Dienstpflicht vor, die in der Übernahme von Ehrenämtern im sozialen Bereich bestehen sollte⁷⁷⁷. Im übrigen reichte die

773 Vgl. *Die Frau*, Bd. 25 (1917/18), S. 212.

774 Vgl. Marie Stritt, Zur Einführung, in: J. Apolant, Das kommunale Wahlrecht der Frauen, S. V. Damit war aber selbstverständlich das kommunale Frauenstimmrecht in Frankfurt noch nicht eingeführt – darüber hätte der preußische Gesetzgeber zu entscheiden gehabt.

775 Vgl. etwa C. Jellinek, Die Frau und der Staatsgedanke, in: *Die Frau* Bd. 24 (1916/17), S. 321 ff., 326: »Und die uns zu tieffst innewohnende Heldenverehrung, sie brach stürmisch hervor, in Bewunderung blickten wir auf den Mann, der solches tat und unsere teure Heimatde draußen in den Schützengräben verteidigte und erhielt.«

776 So hatte der BDF schon 1912 die Einführung eines freiwilligen Dienstjahres befürwortet, vgl. H. Lange, Das »weibliche Dienstjahr«, in: *Die Frau* Bd. 20 (1912/13), S. 205 ff.

777 Die Dienstpflicht der Frau, Leitsätze, abgedruckt in: *Die Frau* Bd. 23 (1915/16), S. 98 f. Die Annahme, Lange hätte die Dienstpflichtpläne als solche »entschieden abgelehnt« ist unzutreffend (so S. Hering, S. 58 f.). Vgl. zur Diskussion auch E. Gnauck-Kühne, Dienstpflicht und Dienstjahr, S. 19: Mutterschaft sei mittelbarer Dienst am Staat, die Zeitverhältnisse verlangten aber, »daß das weibliche Geschlecht auch in ein unmittelbares Dienstverhältnis zur staatlich organisierten Gesellschaft trete, daß es zum Staate sage: Hier bin ich.«

Bandbreite der Vorschläge von der Einführung einer Art Lehrjahr, das die Mädchen vor allem auf die künftigen Familienaufgaben vorbereiten sollte⁷⁷⁸, bis zu einer militärisch organisierten Vorbereitungszeit, die die Frauen befähigen sollte, ihren Kriegsaufgaben gerecht zu werden⁷⁷⁹. Männerphantasien erdachten sogar eine »Reichswehrfrauenorganisation« unter der Befehlsgewalt der Kaiserin, gestützt auf eine Dienstpflicht mindestens bis zum 45. Lebensjahr, länger bei Unterbrechung durch Schwangerschaft⁷⁸⁰. Solche abstrusen Vorschläge wurden von den meisten Frauen zwar abgelehnt, dem Kerngedanken einer weiblichen Pflichtleistung für den Staat stimmten jedoch große Teile der Frauenbewegung zu. So forderte *Lily Braun* »die Dienstpflicht auch für uns« und meinte:

»Die Frauen würden endlich lernen, Uniform anzuziehen, in Reih' und Glied zu marschieren, wenn es in die Schlacht geht. Damit wäre auch der Weg gefunden, die Frau zur Bürgerin zu erziehen ohne sie zu vermännlichen, und sie würde in den Stand gesetzt werden, sich dasselbe Reifezeugnis zu verdienen wie der Mann.«⁷⁸¹

Im »Bund für Frauendienstpflicht« engagierten sich ehemals radikale Frauenrechtlerinnen wie *Käthe Schirmacher*, die nun eine Erziehung der Frauen zur Kriegsbereitschaft forderte⁷⁸².

Im Fortgang des Krieges wurde die Einführung einer weiblichen Dienstpflicht im Sinne einer allgemeinen Arbeitspflicht tatsächlich erwogen und vor allem von der dritten OHL unter Führung *Paul von Hindenburgs* befürwortet⁷⁸³. Reichskanzler Bethmann Hollweg wandte sich aus verschiedenen Gründen gegen deren Einbeziehung – vor allem führte er an, es bestehe sowieso ein

778 So die Vorschläge von E. Gnauck-Kühne, S. 25 ff. Sie schlug eine einjährige Erziehung in Gemeinschaftshäusern auf dem Lande vor, die mit einer Prüfung abzuschließen wäre. Diese Prüfung sollte Voraussetzung der Eheschließung sein. Im Anschluß sollten unverheiratete Frauen bis zum 40. Lebensjahr zur Übernahme sozialer Tätigkeiten verpflichtet werden können. Ähnlich wohl Marie Cauer, Frauendienstpflicht, 1916, hier dargestellt nach R. Kempf, Schriften vom weiblichen Dienstjahr und Verwandtes, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik Bd. 44 (1917/18), S. 854 ff., 858 ff. Sie wollte nicht allein junge Mädchen, sondern auch Erstgebärende, die sich noch keiner Ausbildung unterzogen hatten, für ein halbes Jahr mit ihrem Kind in einem »Dienstheim« unterbringen, vgl. ebd., S. 860.

779 Vgl. den Überblick über die verschiedenen Modelle bei G. Bäumer, Phantasien und Tatsachen in der Frage des weiblichen Dienstjahres, in: Die Frau, Bd. 23 (1915/16), S. 421 ff.

780 So die Vorschläge eines F. Giese, Die Idee einer Frauendienstpflicht, 1916, hier dargestellt nach R. Kempf, S. 854 ff.

781 Die Frauen und der Krieg, S. 46, 48. Vgl. auch E. Gnauck-Kühne, S. 20, die erklärte, »Die Anerkennung der weiblichen Pflicht zum unmittelbaren Dienst am Vaterlande, das wäre die Krönung unseres Reichsbaues.«

782 So der Bericht von A. Friedländer, Tagung des Bundes für Frauendienstpflicht, in: Die Frauenbewegung 1916, S. 55 f., die hinzufügte: »Auch wer, wie die Schreiberin dieser Zeilen, alle Friedenskundgebungen derzeit für wenig angebracht hält, mußte sich angesichts des unermeßlichen Jammers, den der gegenwärtige Krieg schafft, von derartigen Ausführungen aus dem Munde einer Frau wenig angenehm berührt fühlen.« Dennoch forderte sie die fortschrittlichen Frauen zum Beitritt auf. Dagegen A. Kirchhoff, ebd., S. 63.

783 Vgl. U. v. Gersdorff, S. 20 f., E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 101 f.

Überangebot weiblicher Arbeitswilliger⁷⁸⁴. Mit Unterstützung General Groeners gelang es schließlich, Hindenburg hier zum Einlenken zu bewegen⁷⁸⁵. Der BDF hatte sich nicht gegen die Dienstpflicht gestellt. Er erklärte, daß »die deutschen Frauen stolz und freudig die Verpflichtung zum vaterländischen Hilfsdienst übernehmen würden, wenn das Gesetz sie auch ihnen auferlegen würde.«⁷⁸⁶ Die Reaktion auf den Ausschluß der Frauen vom Hilfsdienstgesetz schildert *Camilla Jellinek*:

»Und welche Enttäuschung es den Frauen bereitete, als das Zivildienstgesetz verkündet wurde, ohne daß sie darin mit aufgenommen wurden, ist allgemein bekannt. Daß in dieser Unterlassung keine böse Absicht gelegen, daß für den Augenblick die Ausdehnung des Gesetzes nicht zu bewältigenden Verwaltungsschwierigkeiten begegnen würde, sahen sie wohl ein; doch folgten sie dem heißen Triebe ihres Herzens, wenn sie in Eingaben und in öffentlichen Versammlungen ihrem Bedauern darüber, daß dies so sei, Ausdruck gaben und ihre volle Bereitwilligkeit erklärten, freiwillig auf jeden Posten zu gehen, in dem sie dem Staat dienen könnten.«⁷⁸⁷

Tatsächlich richteten verschiedene konservative und kirchliche Frauenvereine eine Eingabe an den Reichstag, in der sie die Einführung eines vaterländischen Hilfsdienstes forderten, unterstützt vom Verein der liberalen Frauen Groß-Berlins und prinzipiell auch vom BDF⁷⁸⁸. Selbst die »Staatsbürgerin«, das Organ des Reichsverbandes für Frauenstimmrecht, erklärte, die Mehrheit der Verbandsmitglieder würde den Standpunkt des BDF teilen⁷⁸⁹.

Von *allgemeiner* Enttäuschung der Frauen konnte dennoch keine Rede sein – die Frauen des Volkes sehnten sich keineswegs nach einer Vermehrung ihrer Lasten, die gewerkschaftliche Frauenorganisation und die Sozialdemokratinnen

784 Außerdem äußerte er »in wirtschaftliche, sozialer und sittlicher Hinsicht die schwersten Bedenken«; zit. nach: U. Daniel, S. 75 f., vgl. auch E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 103, FN. 40.

785 Vgl. U. Daniel, S. 78. Vgl. dazu auch die Verhandlungen des Haushaltsausschusses des Reichstags, 110. Sitzung v. 23.11.1916, zit. nach: Schiffers/Koch/Boldt, Der Haushaltsausschuß, S. 1012 ff., 1025 f., 1043: der Staatssekretär des Inneren Helfferich bezeichnet hier stets eine Einbeziehung der Frauen wegen des Überangebots als überflüssig. Auch sei die Psyche der Frau für den Zwang nicht geschaffen.

786 Aus der Eingabe des BDF an den Reichstag, zit. nach: Die Frau Bd. 24 (1916/17), S. 179 f.

787 Die Frau und der Staatsgedanke, in: Die Frau Bd. 24 (1916/17), S. 321 ff., 327. Von Enttäuschung spricht auch H. Lange in: Der vaterländische Hilfsdienst und die Frauen, Die Frau Bd. 24 (1916/17), S. 129 f.

788 Vgl. die Aufstellung in: Die Frauenbewegung 1916, Beilage zur Frauenbewegung Nr. 23/24, 1. u. 15. Dez., S. 1: Auch der Verband der Studentinnenvereine bat um Ausdehnung der Zivildienstpflicht auf die Studentinnen.

789 Die Staatsbürgerin Bd. 5 (1915/16), S. 129 f. (Redaktionelle Anmerkung zur abgedruckten Stellungnahme des BDF). In Anbetracht dieser Zustimmung scheint es kühn, es zu den Verdiensten der deutschen Frauenbewegung zu rechnen, eine Dienstpflicht im Ersten Weltkrieg verhindert zu haben. Angesichts der vielfach erklärten Bereitschaft der Frauen kann auch die Erklärung des BDF nicht allein als »wirksamer Schachzug« gegen die OHL angesehen werden (so aber S. Hering, S. 59, 64).

nen lehnten die Pläne ab⁷⁹⁰. Auch viele Frauenrechtlerinnen standen solchen Vorhaben sehr skeptisch gegenüber⁷⁹¹. Zum Teil gründete sich ihre Ablehnung auf die fehlende Mitbestimmungsmöglichkeit der Frauen⁷⁹², zum Teil auf die befürchtete Militarisierung der Gesellschaft⁷⁹³, vor allem jedoch wurde hervorgehoben, daß die Frauen bereits in ihrer Eigenschaft als *Mütter* dem Staate Dienste leisteten⁷⁹⁴. So sprach sich der Verein Frauenbildungs-Frauenstudium gegen die Einführung der Dienstpflicht aus, aber dafür,

»die Erziehung der Frau in Richtung staatsbürgerlicher Gesinnung zu entwickeln. Dabei kommt es vor allem an auf die Unterstellung der Familienleistung der Frau unter das Staatsinteresse und auf die Erweiterung der Familienpflicht zur sozialen Dienstpflicht.«⁷⁹⁵

Dieses Argument hatte angesichts der mit dem Geburtenrückgang verbundenen bevölkerungspolitischen Befürchtungen der Kriegszeit große Überzeugungskraft⁷⁹⁶. Die schon vor dem Krieg aktuelle Tendenz, die Erfüllung der »Mutterpflicht« als staatsbürgerliche Leistung zu werten, erhielt im Krieg neuen Aufschwung. Die Debatte zeigt, daß die Kriegsleistung der Frauen als solche offensichtlich noch nicht als ausreichendes Äquivalent zur Wehrpflicht der Männer galt. Dieses Äquivalent versuchte man vielmehr über eine weibliche Dienstpflicht oder aber über eine »Verstaatlichung« der Mutterschaft zu konstruieren.

- 790 Vgl. Die Gleichheit v. 17.7.1915 (Referat von Mathilde Wurm auf der Frauenkonferenz von Groß-Berlin) S. 176 ff.; W. Zepler, Dienstjahr, in: SMH 1916 Bd. 1, S. 395 ff.; G. David, Frauenbewegung, in: SMH 1917 Bd. 1, S. 206, die allerdings feststellt, »in der Not« würden auch die Gewerkschafterinnen ihre Kräfte zur Verfügung stellen, und D. Landé, Frauenbewegung, in: SMH 1917 Bd. 3, S. 997.
- 791 M. Cauer, Zur Dienstpflicht der Frau. Teil 2, in: Die Frauenbewegung 1916, S. 22 f. Sie nennt Beschlüsse der Stimmrechtsvereine in Bremen, Hamburg und Breslau, die sich gegen eine Zwangsdienstpflicht wenden, und zitiert L. G. Heymann, die erklärt, das politische Wahlrecht des Mannes stehe ebenso wenig mit der Militärpflicht im Zusammenhang, wie das Dienstjahr der Frau mit ihm in Verbindung gebracht werden sollte.
- 792 So etwa K. Vogt: »Frei von allen Sonderpflichten muß sie bleiben, solange sie nicht selbst das Recht hat, sich die Pflicht zu geben.« (Selbstbestimmungsrecht und weibliches Dienstjahr, in: Die Staatsbürgerin Bd. 4 [1914/15], S. 70), und auch schon der BDF vor dem Krieg: »Die obligatorische Einführung eines weiblichen Dienstjahres jedoch wäre erst unter der Bedingung der vollen bürgerlichen Gleichberechtigung der Frau wünschenswert.« (zit. nach: H. Lange, Das »weibliche Dienstjahr«, Die Frau Bd. 20 [1912/13], S. 205 ff., 208).
- 793 Vgl. die Zitate bei M. Cauer, Zur Dienstpflicht der Frau. Teil 2, in: Die Frauenbewegung 1916, S. 22 f.
- 794 Vgl. M. Cauer, Zur Dienstpflicht der Frau. Teil 1, in: Die Frauenbewegung 1916, S. 17.; in diese Richtung auch R. Kempf, S. 862, und für die Sozialdemokratinnen: D. Landé, Frauenbewegung, in: SMH 1917 Bd. 3, S. 997.
- 795 Zit. nach: Die Frauenbewegung 1916, S. 47 (mit zustimmenden Anmerkung der Red.).
- 796 Zur Haltung des BDF zur Bevölkerungspolitik vgl. B. Greven-Aschoff, S. 151 f. Zu den bevölkerungspolitischen Gesetzesvorhaben (Gesetzentwurf gegen die Verhinderung von Geburten) und der Haltung der sozialdemokratischen Frauenbewegung vgl. P. Kuhlbrodt, S. 89 ff.

Eine formelle Dienstpflicht aber war wohl – abgesehen von organisatorischen Schwierigkeiten – auch politisch nicht durchsetzbar. Die Umsetzung derartiger Vorstellungen hätte einen unerträglichen Eingriff in die Freiheits- und Privatsphäre der Frauen bedeutet: Im Hinblick auf die Gewährung politischer Rechte darf aber nicht übersehen werden, daß sie auch eine direkte Umkehrung des vor dem Krieg herrschenden Frauenbildes dargestellt hätte⁷⁹⁷. So schreibt Minna Cauer zu Recht, »daß hier eine Sache behandelt wird, die einen völligen Bruch mit dem bis jetzt Bestehenden bedeuten würde.« Was hier angetastet werde, sei das »Fundament der Familie nach dem Satz: Die Frau gehört ins Haus.«⁷⁹⁸ Eine so weit gehende Umgestaltung aber war auch unter Kriegsbedingungen letztlich nicht mehrheitsfähig.

d) *Veränderungen*

Sowohl die Stellung der organisierten Frauenbewegung wie auch der Frauen im allgemeinen hatte sich in der Kriegszeit also verändert. Die Frauenbewegung wurde stärker als zuvor in den staatlichen Bereich integriert. Sie erlangte Ansehen in Kreisen, die ihr zuvor ferngestanden hatten⁷⁹⁹.

Schließlich war es nun offizielle Linie, den Frauen einen weiteren Wirkungskreis als ihren häuslichen Herd zuzuweisen. Außerhäusige Arbeit, ob ehrenamtlich oder als Erwerbsarbeit, wurde zwar nicht erzwungen, galt aber doch als moralische Pflicht der patriotischen Frau. Und auch ihr hauswirtschaftliches Wirken sollte nun dem allgemeinen Besten dienen. So sah die gemäßigte Frauenbewegung in der Kriegsleistung der Frauen einen Erfolg ihres Kampfes gegen die Ausgrenzung der Frauen aus dem Bereich des Staatlichen. Stolz konnte *Gertrud Bäumer* schon 1914 verkünden: »Dieses ganze Hilfswerk erntet aber die Früchte jener Entwicklung im Frauenleben, durch welche die Frauen zu organisierter, systematischer Arbeit im öffentlichen Dienst fähig geworden waren.«⁸⁰⁰ *Paula Müller* war der Meinung, die Frauenbewegung habe »in schwerer Zeit« die Berechtigung ihrer Lehre nachgewiesen – Frauen, deren Interessen sich nur auf ihren Hausstand beschränkten, wären der Lage nicht gewachsen gewesen⁸⁰¹.

797 Gegen diese Kritik an ihrem Entwurf versuchte E. Gnauck-Kühne ihr Projekt von vornherein in Schutz zu nehmen – nicht Auflösung der Familie, sondern »das weiblichste Weib« sei Ziel der Ausbildung, vgl. Dienstpflicht und Dienstjahr, S. 6 f.

798 Zur Dienstpflicht der Frau. Teil 1, Die Frauenbewegung 1916, S. 17.

799 So sieht E. Wex als die beiden großen Fortschritte in der Frauenfrage, die durch den Krieg ausgelöst wurden, zum einen eine Erweiterung des beruflichen Tätigkeitsfeldes der Frauen, zum anderen »eine andere Bewertung der Frauenbewegung« (Staatsbürgerliche Arbeit deutscher Frauen, S. 98).

800 Der Krieg und die Frau, S. 21.

801 Wir Frauen und der Krieg, S. 10.

Das Gefühl, gebraucht zu werden und Teil eines großen Ganzen zu sein, beflügelte die Vaterlandsliebe und schuf für viele Vertreterinnen der Frauenbewegung ein neues Verhältnis zum Staat, wenn auch wohl nur wenige das Pathos *Camilla Jellineks* teilten, die über die »neue« Frau emphatisch schrieb,

»In allem was sie tut, in allem was sie unterläßt, tut und unterläßt es die Frau aus dem Gefühl ihrer staats- und volkswirtschaftlichen Verantwortung heraus! Und jede Arbeit, die sie so für den Staat leistet, verwandelt sich in erhöhte Liebe zu ihm, dem sie sich gerade dadurch unauflöslicher verbunden fühlt!«⁸⁰².

Auch die Frauen, die diese Liebe nicht bedingungslos empfanden, hatten doch zumeist durch den Krieg ein neues Verhältnis zur Politik gefunden. Sie war ihnen näher gerückt – die Auswirkungen politischer Entscheidungen wurden im Leben der einzelnen unmittelbar spürbar. Damit stieg das Interesse zunächst an Informationen, dann aber auch an politischen Mitwirkungsrechten. Gleichzeitig rief der neue Stolz auf die eigenen Leistungen auch Erwartungen in bezug auf die Gleichberechtigung im Staat hervor⁸⁰³. Auch viele Sozialdemokratinnen sahen sich durch die praktische Arbeit mit dem Staat in neuer Weise verbunden, hatten die Entwicklung der Sozialdemokratie von der revolutionären zur reformistischen Kraft mitvollzogen. Auch sie wollten aus der geleisteten Arbeit Argumente für politische Rechte ableiten⁸⁰⁴. Doch die Vereinnahmung der Frauen durch den Staat, die sich in Gestalt der Dienstpflicht zwar nicht realisierte, auf vielfältige andere Weise aber Wirklichkeit wurde, mußte nicht zwangsläufig zu größeren Partizipationschancen führen – sie konnte sich auch als bloße Instrumentalisierung der Frauen für staatliche Zwecke erweisen.

Die Anforderungen des Krieges stellten also eine beträchtliche Anzahl von Frauen in ein neues Verhältnis zu Staat und Öffentlichkeit, bezogen sie zunehmend in die politischen Entwicklungen ein. Dies ist nicht allein auf der Seite derjenigen Frauen zu beobachten, die in der Unterstützung der Kriegsanstrengung ihre wichtigste Aufgabe sahen. Auch diejenigen, die sich aus unterschiedlichen Beweggründen gegen den Krieg wandten, agierten im politischen Bereich. Auch hier setzten sich Vorkriegstraditionen fort, auch hier wurde aber zum Teil eine neue Qualität des öffentlichen Handelns von Frauen erreicht.

802 Die Frau und der Staatsgedanke, in: Die Frau Bd. 24 (1917/18), S. 321 ff., 327.

803 C. Jellinek, ebd., S. 329; F. Ledermann, Zur Geschichte der Frauenstimmrechtsbewegung, S. 10.

804 Vgl. den Bericht von der Reichskonferenz sozialdemokratischer Frauen 1917, in: Die Gleichheit Sonderheft v. 20.7.1917, S. 1 f. und das Referat von W. Zepler zum Frauenwahlrecht ebd., S. 4.

II. Die Friedensbestrebungen der Frauen

Es war zunächst eine kleinere Zahl von Frauen, die sich nicht die Mitarbeit bei der Kriegsanstrengung, sondern den Kampf für den Frieden zum Ziel gesetzt hatte. Den verschiedenen Gruppen, die hierunter zusammengefaßt werden können, ist gemeinsam, daß sie keine Annäherung an den Staat vollzogen. Im Ergebnis wandten sie sich sogar vom herrschenden System ab und suchten nach – teils revolutionären – Alternativen. Vor allem die Friedensarbeit der bürgerlichen Frauen stand dabei von Anfang an in engem Zusammenhang mit der Stimmrechtsforderung.

1. Die bürgerliche Frauenfriedensbewegung

An der seit 1892 organisiert wirkenden deutschen Friedensbewegung hatten Frauen stets einen bedeutenden Anteil, eine Zusammenarbeit mit der Frauenbewegung erfolgte aber nur punktuell⁸⁰⁵. Zwar hatte der BDF 1898 die »Friedensbestrebungen« in sein Programm aufgenommen, sich in der Folge jedoch an projektierten weltweiten Kundgebungen der Frauen für den Frieden nicht beteiligt und die Flottenpolitik sogar offen unterstützt⁸⁰⁶. »Radikale« wie *Anita Augspurg* und *Lida Gustava Heymann* dagegen waren zwar Mitglieder der »Deutschen Friedensgesellschaft« (DFG), arbeiteten aber nicht praktisch mit, weil ihnen deren Arbeit »irrational und unzulänglich« erschien – in einer »konzessionsdurchlöchernten« Friedensbewegung sahen sie keinen Sinn⁸⁰⁷. Tatsächlich erwies sich die DFG bei Kriegsausbruch nicht als bereit und in der Lage, sich gegen die Kriegshysterie zu stellen. Friedenskundgebungen schienen nicht opportun, vielen angesichts der Bedrohung Deutschlands wohl auch nicht als angebracht⁸⁰⁸.

So ging der erste Versuch einer internationalen Friedensinitiative nicht von einer Organisation, sondern von einzelnen Frauen aus⁸⁰⁹. Die Idee einer Frauenkonferenz gegen den Krieg, von Deutschen und Engländerinnen entwickelt, wurde von den niederländischen Frauen aufgegriffen und umgesetzt. Nach einem Vorbereitungstreffen im Februar 1915 ergingen Einladungen an die Frauen- und Friedensorganisationen sowohl der kriegführenden wie auch der neutralen Länder⁸¹⁰. Der BDF folgte der Einladung zur Haager Konferenz

805 Hierzu vor allem: H. Lischewski, *Morgenröte einer besseren Zeit*, S. 23 ff.

806 Vgl. R. J. Evans, *Feminist Movement*, S. 209, H. Lischewski, S. 41 ff.

807 L. G. Heymann, *Erlebtes – Erschautes*, S. 118.

808 Vgl. H. Lischewski, S. 106 f.

809 So in Deutschland Augspurg und Heymann, für die nach Kriegsausbruch klar war, »Das muß verhindert werden!« (*Erlebtes – Erschautes*, S. 121).

810 Vgl. L. G. Heymann, ebd., H. Lischewski, S. 121 und L. G. Heymann, Bericht über die Vorbereitungen für den internationalen Frauenkongreß, in: *Zs. für Frauenstimmrecht*, 1915, S. 5 f.

nicht und verabschiedete schließlich sogar eine Art Unvereinbarkeitsresolution⁸¹¹. Auch der Vorstand des Deutschen Verbandes für Frauenstimmrecht, zu dessen Gründerinnen Augspurg und Heymann gehört hatten, beschloß einstimmig, von einer Beteiligung abzusehen⁸¹².

Trotz dieser Stellungnahmen und auch amtlicher Repressionen⁸¹³ nahmen immerhin 28 Deutsche am Kongreß teil, darunter Anita Augspurg, Lida Gustava Heymann und Auguste Kirchhoff, die auch in der Stimmrechtsbewegung führend tätig gewesen waren⁸¹⁴. Der Kongreß verabschiedete ein umfangreiches Paket von Beschlüssen, das nicht allein den Protest gegen den Krieg und seine Folgen für die Frauen enthielt, sondern auch einen Plan für eine friedliche Neuordnung der Welt nach Friedensschluß – selbstverständlich unter gleichberechtigter Beteiligung der Frauen⁸¹⁵. Zum Abschluß des Kongresses wurde das »Internationale Frauenkomitee für den dauernden Frieden« gegründet. Zu dessen Unterstützung entstanden in den einzelnen Ländern Untergliederungen, in Deutschland der »Nationale (später »Deutsche«) Frauenausschuß für den dauernden Frieden.«⁸¹⁶ Dessen Mitarbeiterinnen rekrutierten sich vor allem aus den Reihen des Deutschen Stimmrechtsbundes⁸¹⁷, also der »radikalsten« deutschen Stimmrechtsvereinigung.

Die Arbeit des Ausschusses war stets von den Behörden bedroht, die eine »gemeingefährlichen Beunruhigung und Aufreizung der Frauenwelt« befürchteten⁸¹⁸. Schon 1915 hatte das bayerische Kriegsministerium in einem Geheimbericht über die Friedensbewegung dem Anteil der Frauen breiten Raum gewidmet und vor allem festgestellt, daß die Stimmrechtsbewegung mit dem Pa-

811 G. Bäumer begründete dies damit, daß während eines nationalen Existenzkampfes die Frauen zu ihrem Volk und nur zu ihm gehörten. Dem widerspreche es, im internationalen Kreis weibliche Sonderinteressen zu diskutieren; Schreiben abgedruckt bei H. Lischewski, S. 124. Siehe auch S. Hering, S. 100 ff.

812 Die Staatsbürgerin, Bd. 4 (1915/16), S. 14.

813 So wurde der Stuttgarterin Frida Perlen die Ausstellung eines Passes verweigert, vgl. L. G. Heymann, Erlebtes – Erschautes, S. 129, H. Lischewski, S. 128. Von anderer Seite wird die Großzügigkeit der deutschen Behörden hervorgehoben, die überhaupt Pässe erteilten – anders etwa in England (vgl. M. Cauer, Nachrichten aus Freundeskreisen, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1915, S. 15 f.).

814 Vgl. H. Lischewski, S. 128. Insgesamt waren 1126 Frauen zu dem Kongreß zusammengekommen.

815 Abgedruckt bei H. Lischewski, S. 133 ff. Die Beschlüsse des Kongresses wurden durch Frauendelegationen persönlich den Regierungen von 14 Ländern überbracht, vgl. L. G. Heymann, Erlebtes – Erschautes, S. 132 und das Verzeichnis in: Zs. für Frauenstimmrecht 1915, Heft 13, S. 26.

816 H. Lischewski, S. 131 f.

817 Vgl. R. J. Evans, Feminist Movement, S. 216 ff. Auch Friedensbotschaften an internationale Verbände wurden von Stimmrechtsorganisationen mit unterzeichnet, vgl. die Botschaft an den Weltbund für Frauenstimmrecht, in: Zs. für Frauenstimmrecht, 1914, S. 52. Zur Situation in Bayern vgl. K.-L. Ay, Die Entstehung einer Revolution, S. 52: »Die Werbung für die politische Gleichberechtigung der Frau ist eng verbunden mit der pazifistischen Propaganda.«

818 Aus dem Untersuchungsbescheid des Kriegsministeriums gegen die Verbreitung der Haager Beschlüsse, zit. nach: L. G. Heymann, Völkerversöhnende Frauenarbeit während des Weltkrieges, S. 19.

zifismus aufs engste verbunden sei⁸¹⁹. Im Jahr darauf kam es zu einer Welle von Verhören, Haussuchungen und Beschlagnahmen. In München wurden, nach dem sich die Anhängerschaft des Nationalen Frauenausschusses selbst nicht ermitteln ließ, anderen Vereinen, darunter dem Bayerischen Verein für Frauenstimmrecht, ein umfassendes Tätigkeitsverbot auferlegt. Lida Gustava Heymann, die als Geschäftsstellenleiterin des Ausschusses fungiert hatte, wies man 1917 sogar aus Bayern aus⁸²⁰. Auch in anderen Bundesstaaten kam es zu Sanktionen⁸²¹. In der zweiten Hälfte des Krieges war den Pazifistinnen so ein öffentliches Auftreten fast unmöglich gemacht worden. Massenwirksamkeit hatten sie wohl zu keinem Zeitpunkt erreicht, denn ihre Zielgruppe, die gebildeten Frauen der bürgerlichen Schicht, erhielten sich ihre Kriegsbegeisterung weit länger als ihre proletarischen Geschlechtsgenossinnen⁸²². Für Lida Gustava Heymann waren die kriegsbegeisterten deutschen Frauen aber nur eine »verblendete Minderheit«, deren Fehlverhalten auf die Führung einer »regierungstreuen chauvinistisch sich erweisenden Frau« zurückzuführen sei⁸²³ – sie hielt Frauen für die »natürlichen Kriegsgegner«, denn anders als die Männer wüßten sie um die Mühen der Erschaffung menschlichen Lebens und schätzten es daher höher⁸²⁴. Das Frauenstimmrecht schien ihr daher als ein wesentliches Mittel, um Kriegen vorzubeugen, den Frieden zu sichern und die kommenden Geschlechter in einem Geist der Verständigung zu erziehen⁸²⁵. Diese Haltung war der bürgerlichen Frauenfriedensbewegung allgemein. So stand die Frage der politischen Gleichberechtigung der Frau von Anfang an als ein wichtiges Thema der Haager Konferenz fest⁸²⁶. Der Krieg, so hieß es im Kongreßprogramm, sei die »ultima ratio der Staatsweisheit der Männer«⁸²⁷ – ein dauerhafter Friede, so die Beschlüsse, setze die Verleihung gleicher politischer Rechte an die Frauen voraus. Der Kongreß erklärte:

»Da der zusammenwirkende Einfluß der Frauen aller Länder einer der stärksten Faktoren zur Vermeidung des Krieges ist und da Frauen nur dann volle Verantwortung und wirksamen Einfluß ausüben können, wenn sie die gleichen politischen

819 R. J. Evans, *Feminist Movement*, S. 217 f.

820 L. G. Heymann, *Erlebtes – Erschautes*, S. 142. Die Kontrolle der Verfügung war nicht sehr strikt, so daß Heymann gleichwohl versteckt weiterhin in Bayern wohnen blieb, vgl. ebd., S. 143 ff. Vgl. zur Situation in Bayern auch W. Albrecht, S. 131 ff.

821 R. J. Evans, *Feminist Movement*, S. 222.

822 Vgl. zum unterschiedlichen Protestpotential: U. Daniel, S. 236.

823 Frauenstimmrecht und Völkerverständigung, S. 12 (gemeint ist Gertrud Bäumer).

824 Ebd., S. 6.

825 Ebd., S. 5.

826 Zu der Vorkonferenz im Februar 1915 vgl. L. G. Heymann, *Erlebtes – Erschautes*, S. 128, H. Lischewski, S. 121. Vgl. auch die Begrüßungsansprache der Holländerin A. Jacobs (abgedruckt in: *Die Frauenbewegung 1915*, S. 58 f.): sie wendet sich gegen die Auffassung, die Stimmrechtsfrage habe auf einem Friedenskongreß nichts zu suchen und meint, sie müsse im Gegenteil den ersten Platz einnehmen.

827 Zit. nach: H. Lischewski, S. 122.

Rechte wie die Männer haben, so fordert dieser internationale Frauenkongreß die politische Gleichberechtigung der Frauen.«⁸²⁸

Und auch zum Programm des Nationalen Ausschusses für dauernden Frieden gehörte die Forderung nach der politischen Gleichberechtigung der deutschen Frauen, damit sie wirksamen Einfluß auf die staatlichen Angelegenheiten ausüben könnten⁸²⁹.

2. *Arbeiterinnen gegen den Krieg*

Zahlreicher als unter den Bürgerlichen wandten sich Frauen der Arbeiterschaft von der Unterstützung der Kriegsanstrengung ab. Dies galt zunächst vor allem für den revolutionären Flügel der Sozialdemokratie, im Verlauf des Krieges aber zunehmend auch für erhebliche Teile der nichtorganisierten Frauen der Unterschichten.

a) *Frauen in der Sozialdemokratie*

Antimilitarismus war bis 1914 die offizielle Parteidoktrin der Sozialdemokratie, und gerade von den Frauen war dieser Punkt sehr ernst genommen worden. Berühmt wurde Clara Zetkins Rede auf dem Internationalen Sozialistenkongreß 1912 in Basel. Sie betonte den besonderen Friedenswillen der Frauen, der sich aus ihrer Bestimmung zur Mutterschaft ergebe, hob aber auch deren Opferbereitschaft hervor. Gehe es um die Sache der Freiheit, so sei die Arbeiterin bereit, die Ihren kämpfen und fallen zu sehen, nicht aber »zum Brudermord für kapitalistische und dynastische Interessen«⁸³⁰.

Mit dem Kriegsausbruch brachte sie diese Haltung in scharfen Gegensatz zur Parteiführung. So erschien am 5. August 1914, also am Tag nach der Zustimmung der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion zu den Kriegskrediten, in der »*Gleichheit*« der Beitrag »Krieg dem Kriege!«, der vor der Kriegsgefahr warnte und das Proletariat aufrief, »alles bis zum letzten Hauch für den Frieden dranzugeben«⁸³¹. Auch im Fortgang des Krieges bemühte sich die »*Gleichheit*« um eine antimilitaristische Berichterstattung, soweit dies unter der Zensur möglich war⁸³². Damit stellte sie sich gegen die offizielle Parteil-

828 Beschlüsse des Internationalen Frauenkongresses, Punkt III.9., zit. nach: ebd. S. 135.

829 Vgl. das vorläufige Programm, abgedruckt in: Zs. für Frauenstimmrecht 1916, S. 38.

830 Rede auf dem Internationalen Sozialistenkongreß zu Basel 1912, in: Ausgewählte Reden und Schriften Bd. I, S. 564 ff., 567.

831 »Krieg dem Kriege«, in: Die Gleichheit v. 5.5.1914, S. 23.

832 Vgl. R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 275 f.

nie, wie sie auch von zahlreichen Exponentinnen der sozialdemokratischen Frauenbewegung vertreten wurde⁸³³.

Der Gegensatz brach offen auf, als Clara Zetkin 1915 zu einer internationalen Konferenz der Sozialistinnen gegen den Krieg einlud⁸³⁴. Der deutsche Parteivorstand verurteilte dieses Vorhaben und entsandte keine offizielle deutsche Delegation nach Bern⁸³⁵. Dies hinderte die Teilnahme deutscher Vertreterinnen aber nicht. Das in Bern angenommene Manifest verurteilte den Krieg als Produkt des Kapitalismus. Die *Arbeiterinnen* sollten nun, nachdem ihre Männer zum Schweigen gebracht worden seien, den Mut zur Tat für Frieden und Sozialismus finden⁸³⁶. Auch in der Arbeiterbewegung waren es also die Frauen, die als erste gegen den Krieg aktiv wurden⁸³⁷. Noch entschiedener als gegen die Bürgerlichen setzte dann allerdings die staatliche Repression ein – Clara Zetkin wurde im Sommer 1915 wegen ihrer Beteiligung an der Berner Konferenz unter der Anklage des Landesverrats verhaftet⁸³⁸, Luise Zietz erhielt 1916 Redeverbot⁸³⁹.

Auch die SPD-Parteiführung reagierte. Nachdem sich im September 1916 die Konferenz der Funktionärinnen von Groß-Berlin gegen die Haltung der Parteiführung und für die »Gleichheit« und deren antimilitaristische Haltung ausgesprochen hatten, wurde Luise Zietz, die diese Positionen unterstützt hatte, Ende 1916 im Parteivorstand abgesetzt⁸⁴⁰, 1917 nahm man Clara Zetkin die Redaktion der »Gleichheit«⁸⁴¹; beide Funktionen gingen auf Marie Juchacz (1879-1956) über, eine Vertreterin des reformistischen Kurses⁸⁴². In der Folge traten viele der bekannten Vertreterinnen der sozialdemokratischen Frauenbewegung der USPD bei⁸⁴³. Den revolutionären Flügel in der neuen Partei bildete die Gruppe »Internationale« (Spartakusbund), der sich vor allem Clara Zetkin zugehörig fühlte – die Keimzelle der 1918/19 gegründeten KPD⁸⁴⁴.

833 Vgl. H. Niggemann, S. 172 ff. Scharfe Kritik an der Redaktion der Gleichheit übte W. Zeppler, die Clara Zetkin vorwarf, revolutionären Fanatismus ohne Sinn und Verstand unter den Frauen zu verbreiten, vgl. ihren Beitrag: Unser Frauenzentralorgan, in: SMH 1915 II, S. 693 ff.

834 G. Badia, Clara Zetkin, S. 141; R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 277; L. Dornemann, S. 272 f.

835 Vgl. S. Hering, S. 105 ff; H. Niggemann, S. 175.

836 bgedruckt in: C. Zetkin, Ausgewählte Reden und Schriften, Bd. 1, S. 668 ff.

837 Schon 1915 fanden auch zwei Protestversammlungen sozialdemokratischer Frauen vor dem Reichstag statt, vgl. J. Kuczynski, Die Geschichte der Lage der Arbeiter Bd. 18, S. 198 f. Es handelte sich um Proteste für den Frieden und gegen die Teuerung – bei der zweiten Demonstration kam es auch zu Verhaftungen.

838 Vgl. R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 279 f.; L. Dornemann, S. 279 ff. Sie wurde später wegen ihres Gesundheitszustandes gegen Kaution wieder auf freien Fuß gesetzt.

839 Vgl. R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 286.

840 Vgl. A. Neumann, S. 237, S. Richebächer, S. 285.

841 Vgl. R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 288; S. Richebächer, S. 285.

842 Vgl. R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 302.

843 Vgl. Vgl. R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 288: Neben Zietz und Zetkin waren dies vor allem Margarethe Wengels und Käthe Duncker.

844 Vgl. A. Neumann, S. 238; R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 289.

Die Frauenpolitik der USPD war – in deutlicher Abgrenzung zur Mehrheitspartei – nicht mehr auf Kriegsarbeit hin ausgerichtet, sondern wollte die Arbeiterinnen für den Frieden mobilisieren⁸⁴⁵.

Welche Wirksamkeit die Anti-Kriegs-Propaganda der Linken unter den Arbeiterinnen erreichte, ist zweifelhaft – der Frauenanteil in der Mitgliedschaft war wohl, wenn Rückschlüsse aus den Zahlen der Weimarer Republik zulässig sind, geringer als bei der Mehrheitssozialdemokratie⁸⁴⁶. Doch scheint sich mit dem Kriegsforgang eine Radikalisierung zumindest von Teilen der weiblichen Arbeiterschaft angebahnt zu haben. Die anfängliche Kriegsbegeisterung war Ernüchterung gewichen, viele besannen sich auf die antimilitaristischen Traditionen der Bewegung. Die Klassenunterschiede brachen wieder sichtbar auf, deutlich etwa in bezug auf die Ernährungssituation⁸⁴⁷. Viele Frauen kehrten der MSPD den Rücken, einige davon werden sich der USPD angeschlossen haben. Zu Beginn 1918 konnte der unabhängige Sozialdemokrat *Heinrich Ströbel* im preußischen Abgeordnetenhaus feststellen,

»die Frauen sind gerade innerhalb der Sozialdemokratie der fortgeschrittenste, der rüstigste Teil der Kämpferschaft, sind zum guten Teil zur Avantgarde und Elite-truppe des Proletariats geworden.«⁸⁴⁸

b) *Frauenproteste*

Mit Sicherheit lassen sich die verschiedenen Protestaktionen von Frauen oder unter Beteiligung von Frauen, zu denen es in der Kriegszeit kam, nicht sämtlich als Erfolge linkssozialistischer Agitation bezeichnen. Zumindest auf die Industriearbeiterinnen scheint sie jedoch durchaus einen gewissen Einfluß ausgeübt zu haben.

Die sogenannten *Hungerkrawalle*, die von etwa 1915 an in vielen Städten stattfanden, waren dagegen vorwiegend spontane Aktionen. Konkrete Engpässe in der Lebensmittelversorgung, von den Betroffenen auf die ungleiche Verteilung der Ressourcen zurückgeführt, waren die Ursachen für diese gewaltsamen Entladungen des Volkszorns – vermengt häufig mit allgemeiner Friedenssehnsucht und nicht genau definiertem politischen Protest⁸⁴⁹. Diese

845 Vgl. den Bericht über die Tagung des Frauenausschusses der USPD und die Reichskonferenz der sozialdemokratischen Frauen in: Zs. für Frauenstimmrecht 1917, S. 32.

846 Vgl. H. Niggemann, S. 180.

847 Vgl. S. Richebächer, S. 284.

848 Preuß. HdA, 22. Legislaturperiode, 3. Session, 109. Sitzung vom 15.1.1918, Sten. Berichte Bd. 7, Sp. 7267.

849 Vgl. J. Kocka, Klassengesellschaft im Krieg, S. 40 f., 43 f.; S. Müller, Burgfrieden und Klassenkampf, S. 290 f.; einen Überblick über die einzelnen Vorkommnisse gibt R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 299 ff.

Revoluten wurden hauptsächlich von Frauen getragen⁸⁵⁰. Sie entzogen sich dem Einfluß durch Parteien und Gewerkschaften, was darauf zurückgeführt wurde, daß es sich bei den Trägerschichten nicht »allein um Männer und vernünftige Leute handelt, sondern vielfach um Frauen und junge Burschen, die nicht überlegen, sondern instinktiv handeln«⁸⁵¹.

Frauen galten auch für die Antikriegspropaganda als besonders anfällig⁸⁵². So kam es nicht nur zu den genannten Brotunruhen, sondern gleichfalls zu Friedensdemonstrationen von Soldatenfrauen⁸⁵³. Schon 1916 ist in einem Schreiben des bayerischen Kriegsministeriums von »großen, an Aufruhr grenzenden Massenversammlungen, an denen hauptsächlich Frauen beteiligt waren« die Rede⁸⁵⁴. Im Frühjahr 1918 entbrannten in einigen bayerischen Städten Soldatenunruhen, denen sich Frauen und Jugendliche anschlossen⁸⁵⁵. Einer im August 1918 stattfindenden Frauenfriedensdemonstration in München wurde die Polizei nur mühsam Herr. Die »Haupträdelsführerin« konnte nicht verhaftet werden, weil sie ein Kind auf dem Arm trug und bei Verletzung des Kindes »der Boden für eine größere Ausschreitung sicher geschaffen worden wäre«⁸⁵⁶. Auch in anderen Städten protestierten Frauen im Sommer 1918 gegen Hunger und Krieg, vielerorts kam es zu Auseinandersetzungen mit Militär und Polizei⁸⁵⁷.

Spätestens vom Frühjahr 1917 an⁸⁵⁸ entlud sich die Erbitterung der Arbeiterinnen und Arbeiter in *Massenstreiks*, die eher gegen den Willen von Mehr-

850 Vgl. etwa zur Situation in Nürnberg: K. Schwarz, Weltkrieg und Revolution in Nürnberg, S. 148 ff. Im Juli 1916 brachen erste Unruhen aus, als zweihundert Frauen auf der Insel Schütt vergeblich nach Eiern angestanden hatten. Schnell formierte sich ein Aufruf von etwa 2000 Menschen, es kam zu Ausschreitungen gegen die Polizei. Die wütenden Frauen wurden dabei von Soldaten unterstützt. Auch im März 1917 kam es wieder zu Krawallszenen, als schimpfende Frauen vor dem Rathaus und dem Wohnsitz des Bürgermeisters Kartoffeln und Brot forderten. Ähnlich die Berichte aus München, vgl. W. Albrecht, S. 148 f, K. L. Ay, S. 184.

851 So der Vorsitzende des christlichen Metallverbandes in Nürnberg, zit. nach: K. Schwarz, S. 152.

852 Vgl. K. Schwarz, S. 152, 169.

853 So etwa im Januar 1918 in Berlin, vgl. Arendt/Kuhlbrodt, Die proletarische Frauenbewegung in der Novemberrevolution 1918/19, in: BzG 1988, S. 761 ff., 762.

854 Auszüge aus dem Schreiben des bayerischen Kriegsministerium an die bayerischen Staatsminister betr. die Stimmung in der Armee und in der Heimat, zit. nach: W. Deist, Militär und Innenpolitik im Ersten Weltkrieg, S. 294, Dok. Nr. 126. Dort wird auch von Versuchen in München berichtet, »Flugblätter mit aufreizendem, vornehmlich Frieden heischenden Inhalt, die sich hauptsächlich an die Frauen richteten« zu verteilen.

855 So in Ingolstadt, Erlangen und München, vgl. K. L. Ay, S. 186 f. In Erlangen schlossen sich den etwa 150 Soldaten zwei- bis dreitausend Frauen an; sie warfen die Fenster des Rathauses ein und beschädigten einige Geschäfte.

856 So der Polizeibericht, zit. nach: K. L. Ay, S. 187 f.

857 P. Kuhlbrodt, S. 109 m.w.N.

858 Schon zuvor war es zu einzelnen Streiks gekommen; dezidiert politischen Charakter trug etwa die erste Streikwelle, die im Juni 1916 als Protest gegen das Zuchthausurteil gegen Karl Liebknecht mehrere deutsche Städte erfaßte, vgl. S. Miller, Burgfrieden und Klassenkampf, S. 291; J. Kocka, S. 42.

heitssozialdemokratie und Gewerkschaftsführung ausbrachen⁸⁵⁹. Die Ziele der Streikbewegung waren zunächst wirtschaftlicher Natur⁸⁶⁰, doch auch politische Fragen spielten eine zunehmende Rolle. Frieden und innenpolitische Demokratisierung, vor allem die preußische Wahlrechtsfrage, waren bereits bei den Aprilstreiks 1917 wichtige Themen. Die hohe Beteiligung von Frauen an diesem Streik und auch an den vereinzelt Arbeitsausständen und Anti-Kriegs-Demonstrationen im Sommer 1917 veranlaßte das Presseamt des Kriegsministeriums, sich mit besonderem Nachdruck der Aufklärung der Arbeiterinnen zu widmen, an die man bisher nicht recht herangekommen sei⁸⁶¹. Eine andere Stelle beklagte, daß die USPD versuche, vor allem die »Frauen der im Felde stehenden« durch immer wieder abgehaltene Mitgliederversammlungen zu beeinflussen⁸⁶².

Die Streikbewegung im Januar 1918 kann sogar als in erster Linie politische gelten, deren Ursachen auch in der deutschen Verhandlungsführung in Brest-Litowsk und dem zögerlichen Vorschreiten der Wahlreform in Preußen zu suchen sind⁸⁶³. Auch die Frage des Frauenwahlrechts soll nach Behördenberichten die Bevölkerung bewegt haben⁸⁶⁴. Das von den Berliner Arbeiterräten beschlossene Streikprogramm umfaßte die Forderung nach einer durchgehenden Demokratisierung der gesamten Staatseinrichtungen in Deutschland, zunächst der Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts für alle Männer *und Frauen* für den preußischen Landtag⁸⁶⁵. Auch in Dresden, Kassel, Mannheim und Nürnberg ist die Frauenwahlrechtsforderung als Teil des Streikprogramms nachgewiesen⁸⁶⁶. Diese ausdrückliche Erwähnung des Frauenwahlrechts ist vielleicht auch durch die hohe Frauenbeteiligung am Streik zu erklären. Nach dem Bericht einer Augenzeugin sollen in Berlin sogar »hauptsächlich Frauen« gestreikt haben⁸⁶⁷. Sie wurden in die

859 Vgl. Feldman/Kolb/Rüpp, Die Massenbewegungen der Arbeiterschaft, in: PVS 1972, S. 84 ff., 92 f.

860 So berichtet K. L. Ay von »stundenlangen Tumulten« die Arbeiterinnen wegen einer Verlängerung der Arbeitszeit ausgelöst hätten (S. 185).

861 Zit. nach: P. Kuhlbrodt, S. 49.

862 Monatsbericht des II. Armeekorpsbezirks (Stettin) v. Dezember 1917, zit. nach: P. Kuhlbrodt, S. 65.

863 Vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 433 ff., 484; J. Kocka, S. 48; P. Kuhlbrodt, S. 68 ff., der aber die Bedeutung der Oktoberrevolution für die deutsche Entwicklung wohl überschätzt.

864 P. Kuhlbrodt, S. 71, m.w.N.

865 Abgedruckt bei E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 436 (Hervorh. v. Verf.).

866 P. Kuhlbrodt, S. 76, Anm. 82. In Nürnberg wurden die Forderungen der Berliner Arbeiter unterstützt und eine Verfassungsrevision für Bayern gefordert, vgl. ebd., Anm. 82, S. 294.

867 Laut Aussage von Cläre Defert-Casper, zit. nach: P. Kuhlbrodt, S. 76. Auch das preußische Kriegsministerium stellte fest, die Streikpropaganda habe »unter den völlig demoralisierten Arbeiterinnen« ein dankbares Publikum gefunden; sie seien durch die radikale Bewegung mehr beeinflußt (Berichte v. 10. und 21.2. 1918, zit. nach: W. Deist, Bd. 2, S. 1172, 1195.)

Arbeiterräte und Streikleitungen gewählt, elf Frauen später als Rädelsführerinnen verurteilt⁸⁶⁸. Für andere Orte liegen ähnliche Berichte vor⁸⁶⁹.

In der Kriegszeit nahm also eine verhältnismäßig große Zahl von Frauen, vor allem aus der Unterschicht, an öffentlichen Protestaktionen teil. An führender Stelle waren nur selten Frauen zu finden, doch in der Masse der Unzufriedenen scheinen sie zum Teil eine Mehrheit gestellt zu haben⁸⁷⁰. Während es den wütenden Hausfrauen der Brotunruhen vor allem um Lebensmittel, dann vielleicht noch um die Beendigung des Krieges ging, scheint für viele der politisch interessierten Arbeiterinnen die Erringung des Wahlrechts auch für ihr eigenes Geschlecht an Bedeutung gewonnen zu haben⁸⁷¹. Der Zusammenhang zwischen wachsenden Kriegslasten und sich verstärkenden Gleichheitsforderungen⁸⁷² wirkte wohl auch hier. Dennoch galten die Protestbewegungen gegen Ende des Krieges natürlich nicht in erster Linie dem Frauenstimmrecht. Sie machen aber deutlich, daß mit zunehmender Kriegsdauer bei den unteren Schichten von einer Annäherung an den Staat und das System nicht die Rede sein kann. Im Gegenteil, gerade viele Frauen waren offensichtlich nicht mehr bereit, die staatliche Ordnung als für sich verbindlich zu akzeptieren⁸⁷³. Hungerrevolten und Streiks können insoweit als Ausdruck einer Unzufriedenheit gelten, die die Grundlage für die revolutionäre Entwicklung im November 1918 bildete⁸⁷⁴. Zugleich sind sie Ausdruck der Politisierung der Frauen, die sich eben nicht nur als Annäherung an den Staat, sondern auch in der Abkehr von ihm ausdrücken konnte. Den Weg zu politischen Organisationen fand allerdings nur ein geringer Teil der an den Protestbewegungen beteiligten Frauen.

Im folgenden ist zu untersuchen, wie sich die verstärkte Einbeziehung von Frauen in den öffentlichen Bereich auf die Stimmrechtsfrage im eigentlichen Sinn auswirkte.

868 In Berlin gehörte dem elfköpfigen Aktionausschuß eine Frau an, nämlich Cläre Defert-Casper als Vertreterin der Metallarbeiterinnen, vgl. P. Kuhlbrodt, S. 79. In Hannover sollen sogar mehr Frauen als Männer in der Streikleitung gewesen sein, vgl. ebd., S. 79, Anm. 107. Zur Strafverfolgung vgl. die Aufstellung ebd., S. 418.

869 Vgl. ebd., S. 77 ff., mit Quellennachweisen. In München waren unter sechs festgenommenen »Hauptschürern« drei Frauen, vgl. K. L. Ay, S. 200. Auch nach einem Bericht des bayerischen christlichen Metallarbeiterverbandes galten Betriebe mit hohem Frauenanteil als besonders streikgeeignet (ebd., S. 198).

870 K. L. Ay, S. 52.

871 Vgl. Arendt/Kuhlbrodt, S. 762 f.

872 So J. Kocka, S. 37.

873 Vgl. dazu auch U. Daniel, S. 232, 233 ff.. Sie bezieht sich auch auf die illegalen Methoden der Nahrungsmittelbeschaffung, zu denen die Frauen getrieben wurden. So stieg etwa Zahl der Diebstahlsdelikte bei den Frauen von 1913 bis 1917 um über 200 % (vgl. ebd., S. 229, Tabelle 39). Auch diese Delinquenz ist ein Zeichen sinkender staatlicher Autorität, vgl. dazu auch K. L. Ay, S. 174 ff.

874 Zu diesem Zusammenhang vgl. J. Kocka, S. 131 ff.

III. Die Entwicklung der Stimmrechtsfrage

In der Kriegszeit zeigt sich deutlicher als zuvor die Verknüpfung zwischen der »großen Politik« und der Frauenstimmrechtsfrage. Die Stimmrechtsorganisationen unterwarfen sich dem Burgfrieden der ersten Kriegsjahre, und erst mit der 1916/17 aufflammenden Diskussion um eine innenpolitische Neuorientierung erwachten in der Frauenbewegung die Rechtsforderungen zu neuem Leben. Auch die neue politische Konstellation auf der Ebene der Parteien spiegelte sich in der Frauenbewegung wider – vor allem in der Zusammenarbeit der bürgerlichen Stimmrechtsvereine mit der sozialdemokratischen Frauenbewegung.

1. Die Stimmrechtsbewegung unter dem Kriegszustand

In den ersten Kriegsjahren stand die Auseinandersetzung um das Frauenwahlrecht in der Arbeit der Stimmrechtsbewegung zurück. Dies lag nicht allein an der Einstellung der Frauen, sondern auch an den beschränkten Möglichkeiten unter dem Kriegszustand.

a) *Pflichten statt Rechte*

Die Entwicklung der Stimmrechtsbewegung zu Beginn des Krieges wird wohl am besten durch eine Meldung in der »*Staatsbürgerin*«, dem Organ des Deutschen Verbandes, vom Herbst 1914 charakterisiert: Die Finanzkommission des Verbandes habe beschlossen, die bereits für den 1915 in Deutschland geplanten Internationalen Kongreß für Frauenstimmrecht⁸⁷⁵ gesammelten Gelder einem nationalen Zweck zu widmen. Die Gesamtsumme solle dazu dienen,

»tausende unserer jungen, tapferen Krieger mit den so nötigen Strümpfen zu versehen, und zugleich sollen durch den Krieg brotlos gewordene Frauen in lohnender Beschäftigung die Freude empfinden, durch den Fleiß ihrer Hände dem siegreichen Heer . . . wertvolle Dienste zu leisten«⁸⁷⁶.

875 Der Kongreß wurde von den deutschen Frauen am 18.9.1914 abgesagt, vgl. den Text in: Die Staatsbürgerin Bd. 3 (1914/15), S. 160.

876 Die Staatsbürgerin Bd. 3 (1914/15), S. 101. Von der so erworbenen Wolle wurden 2128 Paar Strümpfe und 45 Handschuhe angefertigt, die von den Stimmrechtlerinnen zum Teil eigenhändig vor allem in Kriegslazaretten verteilt wurden, vgl. Die Staatsbürgerin Bd. 4 (1915/16), S. 177.

Die Mitglieder aber sollten nicht stricken, sondern ihre Arbeitskraft dem NFD zur Verfügung stellen⁸⁷⁷.

Nur einzelne, die die Kriegsarbeit nicht als wichtigste Aufgabe sehen konnten, stellten sich dieser Entwicklung entgegen. So wandte sich *Lida Gustava Heymann* schon 1914 gegen die Linie der »Frauenbewegung« und ihrer Herangebringerin *Minna Cauer*:

»Gerade dieser Krieg hat gezeigt, daß wir in unserem Kampfe nicht einen Augenblick nachlassen können und dürfen, um das Stimmrecht und den vollen politischen Einfluß der Frauen herbeizuführen, wenn die Welt in der Zukunft von solchen grauenvollen Erlebnissen, wie dieser Krieg, verschont bleiben soll. – Frauen müssen einerseits die durch den Krieg erforderlich gewordene soziale Arbeit leisten, andererseits müssen sie schärfer denn je den Frauen freie Bahn auf allen Gebieten erkämpfen.«⁸⁷⁸

Dem entgegnete Cauer, sicher zunächst auch die Mehrheit der »Radikalen« vertretend:

»Der Kampf um unsere Befreiung ist uns ein heiliger, die Erhaltung unseres Landes und unseres Volkes – und zu diesem Land, zu diesem Volk gehören wir – erfordern jetzt Zurückhaltung auf allen Gebieten, die uns von diesen großen und ernstesten Pflichten ablocken können. . . . Ist die Existenz unseres Vaterlandes gesichert, ein ehrenhafter Frieden geschlossen, dann hoffe ich werden wir alle von dem entsetzlichen Druck befreit aufatmen und an unsere große, ja heilige Mission herangehen, den Aufbau und Ausbau unseres Vaterlandes, damit eng verbunden die Gleichstellung der Frau im Staate als Bürgerin.«⁸⁷⁹

Mit dem Fortgang des Krieges besannen sich die Stimmrechtsorganisationen jedoch auf ihre eigentlichen Zielsetzungen. Das Vereinsleben erwachte wieder, zunächst mit der Aufgabe der politischen Bildung der Frauen, die auch dem Kriegsinteresse diente⁸⁸⁰. Schon im Spätherbst 1914 forderte der Deutsche Verband seine Mitgliedsvereine auf, im Winter zumindest eine Propagandaveranstaltung durchzuführen⁸⁸¹, und im Frühjahr 1915 erklärte *Hanna Mark*, es sei nun die Zeit gekommen, die Arbeit für das Stimmrecht in veränderter Form, aber nicht weniger energisch wieder aufzunehmen⁸⁸².

In der gemäßigten Frauenbewegung wirkte das »Augusterlebnis« einer klassen- und geschlechtsübergreifenden nationalen Begeisterung noch soweit

877 Vgl. den Aufruf des Verbandes, in: Die Staatsbürgerin Bd. 3 (1914/15), S. 100.

878 Zs. für Frauenstimmrecht 1914, S. 49.

879 Ebd. S. 50.

880 Vgl. M. Cauer, Eine wichtige Aufgabe der Frauenstimmrechtsvereine, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1915, S. 27; dies., Pionierarbeit, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1915, S. 41. Vgl. auch den Bericht über entsprechende »Erörterungsabende« des Vereins Frauenwohl Groß-Berlin, Zs. für Frauenstimmrecht 1915, S. 24.

881 Die Staatsbürgerin, Bd. 3 (1914/15), S. 125.

882 Krieg und die Stimmrechtsfrage, in: Die Staatsbürgerin Bd. 4 (1915/16), S. 37.

fort, daß Frauen, die sich nicht selbstverständlich in die gemeinsame Anstrengung einfügten, sondern »allen sozialen und politischen Aufgaben nur ihren Stimmrechtskehrreim anzuhängen wissen« als »Programmbürgerinnen« diffamiert wurden⁸⁸³. Noch mehr als zuvor galt den Gemäßigten die *Leistung* der Frauen als Voraussetzung ihrer Bürgerrechte – die Belohnung sollte erst nach dem Kriege folgen⁸⁸⁴.

b) *Repressionen gegen die Stimmrechtsbewegung*

Nicht für alle war der Verzicht auf politische Aktionen freiwillig. Unter den Bedingungen des Kriegszustandes unterlag nicht allein die sozialdemokratische Frauenbewegung polizeilicher Überwachung, auch die Bürgerlichen waren von Zensur und Versammlungsverboten betroffen. So wurde 1915 ein Vortrag von Minna Cauer zum Thema »Krieg und Frauenfrage« von der Zensur nicht erlaubt⁸⁸⁵. In München untersagte 1916 der Kriegsminister einen Vortrag von Frau Hofrat *Kitty Hanfstaengl* über »Die Frauenstimmrechts-Campagne in Amerika« mit der Begründung, der Kampf um die Gleichberechtigung der Frau stelle in der Kriegszeit eine sündhafte Vergeudung von Kräften dar, die für die Kriegsanstrengung gebraucht würden⁸⁸⁶. Der Bayerische Verein für Frauenstimmrecht unterlag einem Versammlungsverbot⁸⁸⁷. Auch nach dem Wiedererwachen der Bewegung 1917 hielten die Beschränkungen an. Eine Protestversammlung des Deutschen Frauenstimmrechtsbundes gegen die Behandlung der Frauenfrage im Verfassungsausschuß, zu der alle Frauenorganisationen ihre Mitarbeit zugesagt hatten, wurde verboten⁸⁸⁸. Neben den Versammlungsverboten schränkte die Pressezensur den Aktionsradius der Stimmrechtsbewegung ein. Die sozialdemokratische »*Gleichheit*« erschien mit weißen Flächen, die die zensierten Abschnitte repräsentierten⁸⁸⁹, und auch die »*Frauenbewegung*« blieb nicht verschont⁸⁹⁰. Kriegsgegnerinnen wurden Opfer persönlicher Repressionen, die vor allem in ihrem Friedensengagement wurzelten, zum Teil aber auch in den Rechtsforderungen. So wurde

883 Vgl. H. Lange, »Neuorientierung« in der Frauenbewegung, in: Die Frau Bd. 24 (1916/17), S. 1 ff., 2.

884 Dagegen M. Cauer, Gegenwärtiges und Zukünftiges, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1915, S. 20.

885 Zs. für Frauenstimmrecht, 1915, S. 2.

886 W. Albrecht, S. 132 f.

887 Ebd., S. 133.

888 Die Veranstaltung war für den 28.9.1917 geplant, Zs. für Frauenstimmrecht 1917, S. 41. In einem Protestschreiben verglichen die Initiatorinnen die Vorgehensweise mit »den Zeiten des russischen Zarismus«, vgl. ebd. S. 42. Auch in Stettin, Magdeburg und Kassel wurde die Abhaltung von Versammlungen zum Frauenwahlrecht untersagt, Zs. für Frauenstimmrecht 1917, S. 45.

889 R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 276 f.

890 Siehe z. B. Zs. für Frauenstimmrecht 1915, S. 10, 12.

Luise Zietz Redeverbot erteilt, weil sie die Lebensmittelknappheit mit der politischen Rechtlosigkeit der Frauen in Verbindung brachte⁸⁹¹.

Nicht ohne Grund also hielt Lida Gustava Heymann dem Vorwurf, Frauen hätten es an Energie im Kampf um ihre Rechte fehlen lassen, entgegen:

»... wir radikalen Frauen können dafür nicht verantwortlich gemacht werden, uns trifft keine Schuld, sondern die Militär- und Polizeibehörden, die jede öffentliche Versammlung oder politische Kundgebung der radikalen Frauenstimmrechtlerinnen verbieten. Diese sind durch die erlassenen Maßnahmen in ihrer Arbeit völlig lahm gelegt, ihnen steht zur Zeit lediglich der Weg offen, den gesetzgebenden Körperschaften ihre Forderungen zu unterbreiten, und das ist bei jeder nur denkbaren Gelegenheit geschehen.«⁸⁹²

Die Stimmrechtsvereine konzentrierten sich zunächst auf eine Reform der Organisationsstruktur.

c) Organisationsentwicklung der Stimmrechtsverbände

Schon vor dem Krieg hatten einzelne versucht, die deutsche Stimmrechtsbewegung wieder auf eine gemeinsame Grundlage zu stellen – die Pläne fanden aber nur geringe Akzeptanz und wurden letztlich durch den Krieg vereitelt⁸⁹³. Anfang 1915 versuchte dann *Minna Cauer*, eine Einigung herbeizuführen, allerdings auf der ihr selbstverständlichen Grundlage des alten § 3 der Satzung, also des allgemeinen und gleichen Wahlrechts. Basis der Verständigung war im folgenden aber nicht dieses Modell, sondern der schon 1914 von Augspurg und Heymann ausgearbeitete Plan eines Zusammenschlusses der in Deutschland bestehenden Stimmrechtsvereinigungen zu einem Kartell⁸⁹⁴. In modifizierter Form wurde dieser Plan im Mai 1915 von den Vertreterinnen aller drei Richtungen bestätigt, die endgültige Beschlußfassung sollte den jeweiligen Delegiertenversammlungen vorbehalten bleiben⁸⁹⁵. Dazu kam es jedoch nicht mehr. Kurz vor der entscheidenden Mitgliederversammlung des Deutschen Verbandes schlug die Deutsche Vereinigung einen Zusammenschluß dieser beiden Verbände vor – der Frauenstimmrechtsbund blieb, auch wegen seiner positiven Haltung zum Haager Friedenskongreß, ausgeklammert. Die Hauptversammlung des Verbandes stimmte diesem Vorschlag im Prinzip zu⁸⁹⁶.

891 R. J. Evans, Sozialdemokratie, S. 286.

892 Brief an die Redaktion, abgedruckt in: Zs. für Frauenstimmrecht 1917, S. 30.

893 Vgl. A. Kirchhoff, S. 12 f.

894 Vgl. den Verfassungsentwurf in: Zs. für Frauenstimmrecht 1914, S. 43. Es sollte sich um einen losen Zusammenschluß handeln, dessen Aufgaben vor allem in der internationalen Vertretung Deutschlands liegen sollten; vgl. auch M. Lischnewska, S. 38 ff.

895 Zs. für Frauenstimmrecht 1915, S. 18; Die Staatsbürgerin Bd. 4 (1915/16), S. 49.

896 A. Schreiber, Die VI. Hauptversammlung des Deutschen Verbandes in Dresden, in: Die Staatsbürgerin Bd. 3 (1915/16), S. 133 f.

Überraschend unspektakulär vollzog sich am 18./19. März 1916 in Weimar die Verschmelzung zu einem »*Deutschen Reichsverband für Frauenstimmrecht*«. Dies, obwohl damit die heiß umkämpfte Festschreibung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts in der Satzung gefallen war. Die neue Satzung legte als Zweck des Verbandes nun – ganz im Sinne der Deutschen Vereinigung – fest,

»den deutschen Frauen die gleichen öffentlichen Rechte im Staats- und Gemeindeleben zu verschaffen und zu erhalten, wie sie den Männern zustehen, und insbesondere ihnen das aktive und passive Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften und den Organen der Selbstverwaltung zu erringen.«⁸⁹⁷

Außerdem setzte sich der Verband zum Ziel, die Frauen zur Ausübung der bestehenden Wahlrechte zu veranlassen und ihre politische Bildung zu vertiefen. Der alte demokratische Anspruch schimmerte nur noch in § 4 der Satzung durch, der die »Grundsätze« des Reichsverbandes festlegte:

»Der Reichsverband will nicht die Interessen einer einzelnen Schicht oder Klasse von Frauen, sondern die Interessen aller Frauen vertreten. Er wird sein Ziel erst dann als erreicht ansehen, wenn alle deutschen Frauen volle öffentliche Rechte in Staat und Gemeinde genießen.«⁸⁹⁸

Mit etwas gutem Willen konnte man hier das allgemeine und gleiche Wahlrecht zumindest noch als Fernziel erkennen, als aktuelle Forderung aber wurde es gerade zu einem Zeitpunkt aufgegeben, zu dem durch die Veränderungen der Kriegszeit seine Verwirklichung jedenfalls für die Männer um einiges näher gerückt war. Der Frauenstimmrechtsbund konnte sich nun als einziger Vertreter der demokratischen Weltanschauung fühlen und sich mit der Überlegung trösten, nicht die Zahl der Anhänger, sondern die innere Kraft und die Geschlossenheit der Gesinnung entscheide über die Stärke einer Bewegung⁸⁹⁹.

2. *Frauenstimmrecht und innenpolitische Neuorientierung*

Nachdem im Winter 1916/17 Bewegung in die deutsche Innenpolitik gekommen war und vor allem auch die Fragen der Wahlreform zu Tagesthemen wurden, wandte sich auch die Stimmrechtsbewegung wieder ihren eigentlichen Zielen zu. Es gelang, im BDF eine breitere Basis für die Stimmrechtsforde-

897 Gründung des Deutschen Reichsverbandes in Weimar, in: Die Staatsbürgerin, Bd. 4 (1916/17), S. 9 f.

898 Zit. nach: ebd.

899 M. Cauer, Reflexion zur bürgerliche Frauenstimmrechtsbewegung in Deutschland, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1916, S. 13 f., 14.

rung zu finden, allerdings um den Preis der Einigkeit des Verbandes. Neu war auch die Zusammenarbeit zwischen sozialdemokratischer und bürgerlicher Frauenbewegung.

a) *Neubeginn 1917*

Als im Frühjahr 1917 aus allgemeinen Verheißungen konkrete Absichtserklärungen in der Frage der innenpolitischen Reformen wurden, gedachte man der Frauen nicht. Weder Bethmann Hollweg, der im preußischen Abgeordnetenhaus von den Söhnen des Volkes sprach, die »arm und reich, hoch und niedrig« im Krieg ihr Bestes täten⁹⁰⁰, noch der Kaiser, der in seiner »Osterbotschaft« die »Leistungen der gesamten Nation in Kampf und Not« und rühmte⁹⁰¹, wollten die versprochene Wahlrechterweiterung auch auf die Frauen beziehen. Wenn der Reichskanzler davon sprach, es gehe darum, »den richtigen politischen und staatlichen Ausdruck für das zu finden, was dieses Volk ist«⁹⁰², so galt ihm als »Volk« immer noch nur der männliche Teil der Bevölkerung⁹⁰³. Nach der Frauenleistung in fast drei Kriegsjahren schien diese Haltung auch den geduldigen »Gemäßigten« nicht mehr angemessen.

So fragte sich *Helene Lange* nach der freudigen Aufnahme der Osterbotschaft, »ob dieser Erlaß für die Frauen gar nichts enthält und gar nichts bedeuten soll«⁹⁰⁴. Sie stellte fest, daß sich der Wille der Frauen zum Staatsbürgertum »in ihrer inneren Beteiligung und äußeren Betätigung« offenbart habe – das »Frauenamt in Haus und Familie« sei zur staatsbürgerlichen Leistung geworden⁹⁰⁵. Als »erste Blüte« im Frühling des Staatsbürgertums der Frau forderte sie das Gemeindebürgerrecht: Eine Art passives Wahlrecht habe die Mitarbeit der Frauen schon gebracht, es sei an der Zeit den vollen Bürgerstatus zu gewähren⁹⁰⁶. Auch aus dem radikalen Lager ertönte jetzt die Aufforderung, die Frauen müßten zeigen, daß sie nicht übergangen werden dürften⁹⁰⁷. In der Folge richtete der Reichsverband für Frauenstimmrecht erstmals in den Kriegsjahren wieder eine Petition an den neu eingesetzten Verfassungsausschuß des Reichstags, in der das Wahlrecht für die Frauen unter den gleichen

900 Erklärung des Ministerpräsidenten v. Bethmann Hollweg vor dem Abgeordnetenhaus am 14. 3. 1917, zit. nach: E. R. Huber, Dok. Bd. 3, S. 152.

901 Osterbotschaft an den Reichskanzler, zit. nach: E. R. Huber, Dok. Bd. 3, S. 153.

902 Erklärung des Reichskanzlers Bethmann Hollweg vor dem Reichstag v. 27.2.1917, zit. nach: E. R. Huber, Dok. Bd. 3, S. 170 f.

903 Vgl. die Kritik von M. Cauer, Eine neue Zeit, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1917, S. 9 f.

904 Der Ostererlaß des Kaisers und die Frauen, in: Die Frau Bd. 24 (1916/17), S. 449 ff., 451.

905 Ebd., S. 452.

906 Ebd., S. 453.

907 M. Cauer, Zum Auferstehungsfest, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1917, S. 13 f.; aus den Reihen des Reichsverbandes äußerte sich A. Schreiber ähnlich zur Osterbotschaft (Und die Frauen?, in: Die Staatsbürgerin Bd. 6 [1917/18], S. 17 f.).

Bedingungen verlangt wurde, wie es den Männern zustehe⁹⁰⁸. Begründet war die Eingabe vor allem mit der gestiegenen Erwerbstätigkeit der Frauen und der Notwendigkeit, ihre Fähigkeiten der Allgemeinheit nützlich zu machen⁹⁰⁹. Auch der Frauenstimmrechtsbund, der sich schon im Jahr 1915 an den Reichstag gewandt hatte⁹¹⁰, wiederholte seine Eingabe um das allgemeine und gleiche Wahlrecht an den Verfassungsausschuß und an das preußische Abgeordnetenhaus⁹¹¹.

Nicht allein die Stimmrechtverbände wurden aktiv. So fand im Mai 1917 in Hamburg eine Versammlung des Stadtbundes der Hamburger Frauenvereine zum Frauenstimmrecht statt, die von allen 46 Mitgliedsvereinen unterstützt wurde⁹¹². Trotz der Beschränkung auf die Mitglieder »und anderer obrigkeitlicher Hemmungen« war die Veranstaltung so stark besucht, daß sie in einen größeren Saal umziehen mußte⁹¹³. Gertrud Bäumer stellte angesichts der »sehr großen und eindrucksvollen« Versammlung fest, der Krieg sei »Wachswetter« für das Staatsbürgerbewußtsein der Frauen⁹¹⁴. Die etwa 1200 Anwesenden beschlossen schließlich im Namen des Stadtverbandes Hamburgischer Frauenvereine und des Bundes Hamburgischer Hausfrauen eine Resolution, die die Gewährung des Bürgerrechtes forderte⁹¹⁵. Zur Begründung führten sie an, die Frauen hätten jahrelang nur für Staat und Heimat gelebt, sie wünschten jetzt »ihre Kräfte für den Wiederaufbau des Volkslebens nach dem Kriege voll mit einsetzen zu können.«⁹¹⁶ Diese neue Allianz mit dem Hausfrauenverein bewährte sich auch in Bremen⁹¹⁷.

Die stärkere Gewichtung der Stimmrechtsforderung in den Reihen der »Gemäßigten« machte sich auch im Rahmen des Dachverbandes BDF bemerkbar.

b) *Veränderungen im BDF*

Nicht allein die eigentlichen Stimmrechtsorganisationen, sondern auch die allgemeine, im BDF zusammengeschlossene Frauenbewegung machten die Stimmrechtsfrage im Verlauf des Jahres 1917 zum zentralen Thema. *Gertrud*

908 Vgl. Die Staatsbürgerin Bd. 6 (1917/18), S. 31, 43.

909 Vgl. den Text ebd., S. 43.

910 Petition des Deutschen Frauenstimmrechtsbundes, nach Beendigung des Krieges den Frauen das allgemeine etc. Wahlrecht zum Reichstag zu verleihen, abgedruckt in: Zs. für Frauenstimmrecht 1915, S. 39 f.

911 Zs. für Frauenstimmrecht 1917, S. 23 f.

912 I. Dehmel, Um das Bürgerrecht der Frauen in Hamburg, in: Die Staatsbürgerin Bd. 6 (1917/18), S. 39; insgesamt vertraten die Vereine 27 000 Frauen.

913 Das Bürgerrecht der Frauen in den Hansestädten, in: Die Frau Bd. 24 (1916/17), S. 570.

914 Heimatchronik, 14. Mai, hier zit. nach: Die Frau Bd. 24 (1916/17), S. 561.

915 Vgl. Die Frau Bd. 24 (1916/17), S. 570; I. Dehmel, Um das Bürgerrecht der Frauen in Hamburg, in: Die Staatsbürgerin Bd. 6 (1917/18), S. 39.

916 Resolution abgedruckt in: Die Frau Bd. 24 (1916/17), S. 571.

917 Vgl. R. Schmitter, S. 89: Auch dort forderte der Frauenstadtbund zusammen mit dem Hausfrauenverein die Gewährung des Bürgerrechts.

Bäumer erklärte es zur »Forderung des vierten Kriegsjahres«, daß die Frauen sich über den Anteil ihres Geschlechts an der politischen Neugestaltung klar würden. Angesichts der Schrecken des Krieges, dessen »Maß- und Sinnlosigkeit« nun auch Bäumer erkannte, rief sie die Frauen auf, im Sinne des Friedens Anteil zu nehmen am staatlichen Leben, sich politischen Einfluß zu erstreiten. Die Arbeit der Frauenbewegung müsse in vollem Umfang wieder beginnen⁹¹⁸.

Zum ersten Mal erklärten auch die Gemäßigten das Stimmrecht nicht mehr zur letzten Konsequenz, sondern zur zentralen Tagesforderung der Frauenbewegung. *Helene Lange* legte in ihrem Beitrag »Der Weg zum Stimmrecht« im September 1917 zwar realistisch die Probleme dar, die sich aus der Einbeziehung des Frauenstimmrechtsforderung in den preußischen Wahlrechtskampf ergeben würden. Zugleich erteilte sie angesichts der »geschichtlichen Bedeutung des Augenblicks« aber allen taktischen Bedenken eine Absage und verlangte »eine große einheitliche Kundgebung für die volle politische Gleichstellung der Frauen«.⁹¹⁹

Auch die im Herbst 1917 veröffentlichte Denkschrift des BDF zur »Stellung der Frau in der politisch-sozialen Neugestaltung Deutschlands« rückte die Stimmrechtsfrage in den Mittelpunkt. Ausgangspunkt war die Feststellung, daß eine Lösung der drängenden sozialen und wirtschaftlichen Fragen nur unter verantwortlicher Mitwirkung der Frauen denkbar sei. Zentrale Form der Mitwirkung sei das aktive und passive Wahlrecht:

»In einem auf dem allgemeinen Wahlrecht der Männer beruhenden Gemeinwesen – sei es Gemeinde oder Staat – werden die den Frauen naheliegenden Interessengebiete nur dann nachdrücklich vertreten sein, wenn die Frauen am Wahlrecht teilnehmen.«⁹²⁰

Die allgemeine Gewährung des Gemeindewahlrechts an die Frauen sei die erste Forderung der Neuorientierung. Neu war an dieser Stellungnahme auch, daß der BDF forderte, die Erfahrungen und Bedürfnisse aller Frauen in allen Bevölkerungsschichten müßten im Rahmen des Wahlrechts zur Geltung kommen können⁹²¹. Damit war zumindest mittelbar das allgemeine Wahlrecht in

918 Die Forderung des vierten Kriegsjahres, in: *Die Frau* Bd. 24 (1916/17), S. 641 ff., 644. In dieser Forderung sah sie allerdings keine Abkehr von der Linie der deutschen Regierung, die den Frieden angeboten habe.

919 Der Weg zum Stimmrecht, in: *Die Frau* Bd. 24 (1916/17), S. 689 ff., 690. Sie fügte hinzu, es müsse versucht werden, eine solche Kundgebung zustandezubringen, »trotzdem die Mittel einer solchen Meinungsäußerung durch die Zensur noch stärker rationiert sind als selbst die Lebensmittel.«

920 Die Stellung der Frau in der politisch-sozialen Neugestaltung Deutschlands. Eine Denkschrift des Bundes Deutscher Frauenvereine an Regierung und Parlament im Reich und in den Bundesstaaten, zit. nach: *Die Frau* Bd. 25 (1917/18), S. 36 ff., 38.

921 Zit. nach: ebd.

den Forderungskatalog aufgenommen. Diese Veränderung resultierte aus den Erfahrungen der Kriegszeit, die es zur »unerträglichen Vorstellung« machten,

»daß aus der Größe dieses Gesamttopfers ein Friedensleben hervorgehen soll, das sich wieder auf zweierlei oder dreierlei Recht erbaut . . . daß im wiedergesicherten Alltag die einen wieder staatsmoralisch weniger gelten sollen als die anderen.«⁹²²

Diese Überzeugung einte zwar die große Mehrheit im BDF, wurde jedoch keineswegs von allen Mitgliedsverbänden geteilt. Den konservativen und vielen nationalliberalen Frauen galt eine allgemeine Demokratisierung des Wahlrechts als Gefahr, die durch einen möglichen Nutzen des Frauenwahlrechts nicht aufgewogen wurde.

Der *Deutsch-Evangelische Frauenbund* hatte die Forderung nach dem parlamentarischen Frauenstimmrecht zwar schon vor dem Krieg abgelehnt⁹²³, darin aber keinen Grund gesehen, den Dachverband des BDF zu verlassen. 1917 spitzte sich die Auseinandersetzung zu. Auch der DEF ging von der Notwendigkeit einer stärkeren Beteiligung der Frauen am Staatsleben aus, formulierte als Nahziele aber nur die verpflichtende Heranziehung von Frauen zu den städtischen Ausschüssen, »deren Aufgaben das Frauen- und Kindesleben nahe berühren« und die Einholung von Gutachten der Frauenverbände im Gesetzgebungsverfahren, soweit es sich um »Frauen- oder Kinderangelegenheiten« handelte⁹²⁴. Nicht einmal das aktive *Kommunalwahlrecht*, das er grundsätzlich befürwortete, sollte also unmittelbares Ziel sein⁹²⁵. Die Einführung des *parlamentarischen* Frauenwahlrechts aber galt sogar als Gefahr – zum einen würde »die Demokratisierung mit Riesenschritten voranschreiten«, ein unerwünschtes Ergebnis. Zum anderen würde das Stimmrecht die Frau »in unheilvoller, das Frauenwesen schädigender Weise in den parteipolitischen Kampf ziehen.« Es sei nicht die Bestimmung der Frau, mit dem Mann in einen Machtkampf einzutreten⁹²⁶.

Angesichts des nunmehr dezidierten Eintretens des BDF für die Stimmrechtsforderung beschloß der DEF im März 1918, den Dachverband zu verlassen⁹²⁷.

922 H. Lange, Ausgang und Eingang, in: *Die Frau* Bd. 25 (1917/18), S. 117.

923 Vgl. Teil 3 A I 1 b bb) und die Kontroverse zwischen H. Lange und P. Müller in: *Die Frau* Bd. 20 (1912/13), S. 8 ff., 95 ff. Der DEF hatte am 4. Dezember 1912 eine Resolution angenommen, in der es hieß: »Der Deutsch-Evangelische Frauenbund ist der Ansicht, daß das politische Frauenstimmrecht, obwohl er es nicht aus prinzipiellen Gründen ablehnt, angesichts der heutigen Verhältnisse weder für die Frauen noch für das deutsche Volk ein Glück bedeuten würde und lehnt deshalb entschieden ab, für dasselbe einzutreten.« (zit. nach: *Evangelische Frauenzeitung* Bd. 18 [1917/18], S. 17).

924 Erklärung des Ausschusses des DEF v. 18.5.1915, zit. nach: *Evangelische Frauenzeitung* Bd. 17 (1916/17), S. 137.

925 Vgl. M. Deneke, Anteilnahme der Frau am Staatsleben, in: *Evangelische Frauenzeitung* Bd. 17 (1916/17), S. 159 ff.

926 So die Vorsitzende des DEF, Paula Müller(-Otfried), *Fraueneinfluß im öffentlichen Leben*, in: *Evangelische Frauenzeitung* Bd. 18 (1917/18), S. 17 ff., 18.

927 Vgl. P. Müller, Die Trennung des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes vom Bund Deutscher Frauenvereine, in: *Evangelische Frauenzeitung* Bd. 18 (1917/18), S. 49 ff.

Wenn auch die Vorsitzende *Paula Müller* betonte, parteipolitische Erwägungen hätten für diese Entscheidung keine Rolle gespielt, so räumte sie doch ein, daß die Anschauungen des DEF in erster Linie von den rechts stehenden Parteien vertreten würden – beide sähen in der »Neuorientierung« durchaus nicht bedingungslos das Glück⁹²⁸. Tatsächlich darf der Austritt des DEF als Konsequenz der zunehmend heftiger geführten innenpolitischen Kontroverse um die Wahlrechtsfrage gelten.

Ebenfalls in diesem Zusammenhang zu sehen ist der Versuch von *Elsbeth Krukenberg*, die den Nationalliberalen nahestand, eine Beschränkung der Wahlrechtsforderung auf das *passive* Wahlrecht durchzusetzen⁹²⁹. Nach der kaiserlichen Osterbotschaft könne es keinen Zweifel mehr daran geben, daß eine Einführung des aktiven Frauenwahlrechts nur auf der Grundlage des allgemeinen und gleichen Wahlrechts denkbar sei. Gerade dies sei jedoch nicht wünschenswert – nur im Rahmen eines beschränkten Wahlrechts könnten die Frauen sich langsam an die neue politische Rolle gewöhnen. Da diese Option auf parlamentarischer Ebene nicht mehr offenstehe, solle sich die Frauenbewegung als Kompromiß auf die Forderung des passiven Wahlrechts beschränken. Nur auf kommunaler Ebene könne sie ohne Bedenken überdies für die Stimmberechtigung eintreten⁹³⁰. Im Ergebnis stimmte Krukenberg damit weitgehend mit der Position des DEF überein: Auch sie wollte Fraueneinfluß vor allem durch eine Art Sachverständigentätigkeit im sozialen Bereich ausgeübt sehen. Auch ihre Motivation war wohl ähnlich – von »radikal durchgeführter Demokratisierung« wollten beide nichts wissen⁹³¹. Während die Deutsch-Evangelischen damit aber nur ihre Vorkriegshaltung bestätigten, drückt sich bei Krukenberg, die immerhin führendes Mitglied einer Stimmrechtsorganisation war, der politische Umschwung deutlich aus. Es hatten sich neue Frontstellungen ergeben. Während die Linksliberalen jetzt zusammen mit der Sozialdemokratie uneingeschränkt für innenpolitische Reform eintraten, leisteten die Konservativen und weite Teile der Nationalliberalen diesen Versuchen energischen Widerstand.

Konsequenz dieser neuen Konstellation war zum einen die geschilderte Kontroverse innerhalb des BDF. Zum anderen aber boten sich neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der sozialdemokratischen Frauenbewegung, die den Verlust des äußersten rechten Flügels mehr als ausglich.

928 P. Müller, ebd., S. 50.

929 Stimmrechtsbetrachtungen, in: *Die Frau* Bd. 25 (1917/18), S. 53 ff. Dagegen G. Bäumer, Unklarheiten, ebd., S. 57 ff.; vgl. auch: H. Lange, Eine Stichprobe auf das passive Frauenwahlrecht, in: *Die Frau* Bd. 25 (1917/18), S. 353 (am Beispiel der Niederlande).

930 Stimmrechtsbetrachtungen, in: *Die Frau* Bd. 25 (1917/18), S. 53 ff.

931 Ebd., S. 56.

c) *Die Zusammenarbeit von bürgerlicher und sozialdemokratischer Frauenbewegung*

Die Mehrheitssozialdemokratie hatte in der Kriegszeit an der Frauenstimmrechtsforderung festgehalten, allerdings zunächst keine besonderen Anstrengungen zu ihrer Realisierung ergriffen. Zwar stand der 1916 in beschränktem Rahmen wieder durchgeführte Frauentag unter dem Motto »Frauenerwerbsarbeit und Staatsbürgerrecht«⁹³². Auch wurde auf dem Parteitag der MSPD in Würzburg 1917 das Frauenwahlrecht als Teil der allgemeinen Wahlrechtsfrage behandelt, die der Referent Otto Landsberg zum wichtigsten innenpolitischen Thema überhaupt erklärte. Zur Begründung der Frauenwahlrechtsforderung allerdings wies er nur darauf hin, »daß der Gedanke des Frauenwahlrechts sich in der Kultur Geltung verschafft hat, und weil wir nicht wollen, daß Deutschland hinter England und Rußland zurückbleibt«⁹³³. Doch mit der Neuorientierungsdiskussion wurde auch die Frauenstimmrechtsfrage in der SPD wieder stärker thematisiert. Die Burgfriedenspolitik der SPD-Führung blieb auf die Haltung der sozialdemokratischen Frauenbewegung in der Stimmrechtsfrage nicht ohne Auswirkung. Während unter Herrschaft des linken Flügels vor dem Krieg die Wahlrechtsforderung vor allem als Mittel gegolten hatte, um die Arbeiterinnen für weitergehende Ziele zu mobilisieren, stellte das Wahlrecht nun für die Sozialdemokratinnen eher ein eigenes Ziel dar, das es gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit den Bürgerlichen zu erreichen galt.

Die Sozialdemokratinnen, die im Jahr 1917 in der MSPD den Ton angaben, teilten die von Clara Zetkin aufgestellten Grundsätze der »reinlichen Scheidung« von der bürgerlichen Frauenbewegung nicht mehr. Die einstigen Führerinnen waren großteils zur USPD übergewechselt, in der Restpartei hatten die Reformistinnen freie Bahn. So hielt auf der Reichskonferenz der sozialdemokratischen Frauen im Juli 1917 *Wally Zepler* das Referat zum Frauenwahlrecht – eine Frau, deren Auffassungen bekanntermaßen von der bis dato offiziellen Linie erheblich abwichen⁹³⁴. Hinzu kam, daß die gemeinsame soziale Arbeit während des Krieges auf beiden Seiten Vorurteile abgebaut hatte. So vollzog sich analog zur politischen Gesamtentwicklung auch in der Frauenbewegung eine Annäherung zwischen den Mehrheitssozialdemokratinnen und den linksliberal geprägten Bürgerlichen.

932 M. Leyh, S. 173. Er sieht in dieser Themenstellung eine »geschickte Ablenkung« vom Friedenskampf.

933 Vgl. S. Miller, Burgfrieden und Klassenkampf, S. 339; Zitat nach: P. Kuhlbrodt, S. 35.

934 Vgl. Teil 3 A II 2 b). Ihr Referat »Für das Frauenwahlrecht«, ist abgedruckt in: Die Gleichheit v. 14.9.1917, S. 173 f. Nach ihrem Referat war, »obwohl von mehreren Seiten lebhaft gewünscht«, nicht einmal Gelegenheit zu einer Aussprache, vgl. D. Landé, Frauenbewegung, in: SMH 1917 Bd. 2, S. 800.

Wally Zepler hatte schon anlässlich der Gründung des Deutschen Reichsverbandes für Frauenstimmrecht 1916 ein einheitliches Vorgehen aller Parteien in bezug auf das Kommunalwahlrecht gefordert und eine gemeinsame Aktion von Sozialdemokratie und bürgerlicher Frauenbewegung befürwortet⁹³⁵. Nach einigen Verzögerungen kam es dann im Herbst 1917 zur ersten gemeinsamen Erklärung zur Wahlrechtsfrage auf Reichsebene. Unterstützt wurde der Aufruf von den (Mehrheits-) Sozialdemokratinnen, dem Reichsverband für Frauenstimmrecht und dem Frauenstimmrechtsbund. Die USPD hatte die Unterstützung abgelehnt⁹³⁶, der BDF war im Prinzip bereit gewesen, der Erklärung beizutreten, durch die Schwerfälligkeit der Organisation kam der Anschluß aber letztlich nicht zustande⁹³⁷.

Die Erklärung berief sich auf die gewachsene Mitarbeit des weiblichen Geschlechts am öffentlichen Leben und forderte öffentliche Rechte als Korrelat zu dieser Pflichterfüllung. Viele andere Staaten hätten den Forderungen der Frauen bereits entsprochen, allein in Deutschland blieben ihnen selbst kleine Zugeständnisse verwehrt.

»Gegen diese Rechtlosigkeit legen die Frauen kraft ihrer Arbeit für die Allgemeinheit wie kraft ihrer Würde als vollwertige Menschen Protest ein. Sie fordern politische Gleichberechtigung mit dem Manne: Allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Wahlrecht für alle gesetzgebenden Körperschaften, volle Gleichberechtigung in den Kommunen und den gesetzlichen Interessenvertretungen.

Die sozialdemokratischen Parteien traten wiederholt im Reichstag wie den Einzelparlamenten für das Frauenwahlrecht ein. Ihre Anträge blieben stets erfolglos. Trotz aller Eingaben der Frauenstimmrechtsverbände und anderer bürgerlicher Frauenorganisationen stellte sich bisher keine der anderen Parteien auf den Boden der Frauenforderungen . . .

Angesichts dieser fortgesetzten Nichtachtung haben sich zum ersten Mal Sozialdemokratinnen mit bürgerlichen Frauenorganisationen im Kampf um ihre Rechte zusammengeschlossen. . . . Dieser ersten gemeinsamen Willenskundgebungen der Frauen werden so lange weitere folgen, bis der Sieg unserer Sache errungen ist.«⁹³⁸

Unterzeichnet war die Erklärung von *Marie Juchacz* für die SPD, *Marie Stritt* für den Reichsverband und *Minna Cauer* für den Stimmrechtsbund. Am Rande ist anzumerken, daß die Formulierung der Wahlrechtsforderung die Unterzeichner zwar hinsichtlich des *parlamentarischen* Wahlrechts auf die allgemeine und gleiche Wahl festlegte, für den *kommunalen* Bereich aber nur Gleichberechtigung verlangte.

In Preußen richteten die neuen Verbündeten – diesmal unter Einschluß der USPD – ein Schreiben an alle Fraktionen des preußischen Landtags, in dem

935 Frauenbewegung – Wahlrecht, in: SMH 1916 Bd. 1, S. 399 f.

936 Siehe dazu unten Teil 3 B III 2 d).

937 D. Landé, Frauenbewegung – Wahlrecht, in: SMH 1918 Bd. 1, S. 549.

938 Vgl. Zs. für Frauenstimmrecht 1917, S. 48; Die Gleichheit v. 21.12.1917, S. 42.

sie darum baten, bei den Fraktionen empfangen zu werden, um ihre Forderungen in bezug auf das Frauenwahlrecht vorzutragen und die Haltung der Fraktionen zu diesem Punkt kennenzulernen⁹³⁹. Zur Bekräftigung der Forderungen war eine große gemeinsame Veranstaltung der Verbände zur preußischen Wahlrechtsfrage geplant, die jedoch zunächst nicht genehmigt wurde⁹⁴⁰. Am 17. Dezember 1917 fand dann aber doch in Berlin eine gemeinsame Kundgebung statt, an der mehr als 1000 Frauen teilnahmen⁹⁴¹. Auch in anderen Städten kam es zu ähnlichen Versammlungen⁹⁴². Eine zweite Welle von Protestaktionen begann im April 1918 mit Zusammenkünften in Berlin und Hamburg⁹⁴³. Auch in Bremen hatte sich eine Arbeitsgemeinschaft von Bürgerlichen und Sozialdemokratinnen mit dem Ziel gebildet, gemeinsam für das Frauenwahlrecht zu agitieren⁹⁴⁴. Die im Namen dieses Ausschusses angemeldete Veranstaltung zum Frauenwahlrecht konnte nicht in der vorgesehenen Weise stattfinden. Die Militärbehörde verlangte die Vorlage der Redemanuskripte und billigte zwar die Vorlagen der Sozialdemokratin⁹⁴⁵ und der »gemäßigten« Bürgerlichen⁹⁴⁶, beanstandete aber die Ausführungen von Anita Augspurg, »weil der Vortrag . . . dem Deutschen Reich »Rückständigkeiten« gegenüber den Westmächten vorwirft und es auf diese Weise herabzuwürdigen sucht.«⁹⁴⁷.

Nach den innenpolitischen Reformen vom Oktober 1918 versuchten auch die Frauenverbände ein letztes Mal, ihren Forderungen Gehör zu verschaffen. In nie gekannter Einigkeit verlangten die sozialdemokratischen Frauen, die Frauen der Fortschrittlichen Volkspartei und der Nationalliberalen Partei, das Arbeiterinnensekretariat der Gewerkschaften, der Deutsche Frauenausschuß für den dauernden Frieden, die Stimmrechtsverbände und der BDF eine Unterredung mit dem Reichskanzler. Sie schrieben:

939 Zs. für Frauenstimmrecht 1917, S. 49 und 1918, S. 5 f.

940 Vgl. M. Cauer, Landtag und Frauenwahlrecht, in: Zs. für Frauenstimmrecht 1917, S. 47. Zur Begründung wurde angeführt, die Versammlung werde von mehreren Vereinigungen einberufen und müsse deshalb als öffentlich und damit verboten gelten.

941 Zs. für Frauenstimmrecht 1918, S. 2.

942 Z.B. in Frankfurt a.M. und in Stuttgart; hier waren auch die bürgerlichen Frauenvereine einbezogen, vgl. Zs. für Frauenstimmrecht 1917, S. 49 und 1918, S. 7.

943 Zs. für Frauenstimmrecht 1918, S. 19.; Die Gleichheit v. 24.5.1918, S. 135.

944 Zs. für Frauenstimmrecht 1918, S. 16; R. Schmitter, S. 91.

945 C. Bohm-Schuch referierte über die Mutterschaft als »höchstes und reinstes Glück« der Frauen, ohne die das Leben unvollkommen bleibe, und forderte das Wahlrecht als Recht der Mutter, vgl. R. Schmitter, Dokument M 256.1, S. 335.

946 L. Fischer-Eckert, die sich hauptsächlich auf die Zunahme der weiblichen Erwerbstätigkeit stützte, vgl. ebd. Dokument M 256.2, S. 337.

947 Ebd., Dokument M 257 (Stellungnahme des stellvertretenden Generalkommandos in Altona). An diesem Beispiel wird deutlich, daß sich die radikalen bürgerlichen Stimmrechtlerinnen mittlerweile in größerem Gegensatz zur Obrigkeit befanden als die »rechten« Sozialdemokratinnen.

»In rascher Entwicklung vollzieht sich im Deutschen Reich die Umbildung der Regierung in eine parlamentarisch-demokratische Mehrheitsregierung. Sie stellt sich die Aufgabe, die volle Demokratisierung des öffentlichen Lebens zur Durchführung zu bringen, allen Bevölkerungsklassen politische Freiheit und Selbstbestimmung zu sichern.

Den Forderungen der Frauen aber, die auch in Deutschland bereits seit Jahrzehnten um politische Gleichberechtigung kämpfen, hat diese Entwicklung bisher noch keinerlei Rechnung getragen. Es erscheint ihnen deshalb dringend notwendig, vor den Leitern der neuen Reichsregierung ihre Forderungen nochmals eingehend zu begründen und deren Stellungnahme dazu kennenzulernen.«⁹⁴⁸

Wieder wurde eine große Frauenversammlung abgehalten, um der Eingabe Nachdruck zu verleihen. Die am 4. November beschlossene Resolution verwies nochmals auf die Lasten, die die Frauen zu tragen hätten, und auf den Nutzen, den die Gemeinschaft aus einer Beteiligung der Frauen gewinnen könne:

»Nicht nur um der Frau, sondern um des ganzen Volkes willen fordert die Versammlung in dieser harten Prüfungszeit der Heimat das Wahlrecht für die Frauen in Reich, Staat und Gemeinde.«⁹⁴⁹

Auch in anderen Orten fanden Anfang November meist von der SPD organisierte Frauenversammlungen statt, die für eine volle Demokratisierung – also unter Einschluß der Frauen – eintraten⁹⁵⁰.

d) *Abseits der Koalitionen: Frauenstimmrecht und die revolutionäre Linke*

Auch an der Stimmrechtsfrage wird die Entwicklung der SPD zu einer reformistischen Partei deutlich, die ihre Ziele im Rahmen des parlamentarischen Systems durchzusetzen trachtete. Die USPD dagegen verharrte auf der Linie der Totalopposition. Für die *extreme Linke*, die sich unter ihrem Dach sammelte⁹⁵¹, aber nicht mit der Partei gleichzusetzen ist, hieß das Ziel nicht Reform, sondern Revolution. Unter den Frauen war die Friedensfrage das zentrale Thema der Agitation. Auch die Stimmrechtsfrage wurde aber immer

948 Schreiben vom 25. 10. 1918 (Datierung nach: Arendt/Kuhlbrodt, Die proletarische Frauenbewegung, S. 764), zit. nach: Zs. für Frauenstimmrecht 1918, S. 43.

949 Zs. für Frauenstimmrecht 1918, S. 42.

950 P. Kuhlbrodt, S. 148. Er geht allerdings davon aus, daß diese Versammlungen den Arbeiterinnen vortäuschen sollten, daß eine Revolution überflüssig und Reformen im Rahmen des Systems möglich seien, und kritisiert die SPD, die versucht habe, »die überlebte volksfeindliche Regierung vor dem Untergang zu bewahren.«

951 So hatte etwa Clara Zetkin in der Frauenbeilage der Leipziger Volkszeitung, die in den Händen der USPD war, vom Sommer 1917 an ein neues politisches Forum gefunden, P. Kuhlbrodt, S. 46.

wieder aufgegriffen, denn auch der Kampf um demokratische Rechte war Teil der revolutionären Strategie⁹⁵².

In bezug auf die Wahlrechtsforderung unterschied sich die Position Clara Zetkins, die auf der äußersten Linken stand, nur wenig von der Luise Zietz', der Vorsitzenden des Reichsfrauenausschusses der USPD⁹⁵³. Einer Zusammenarbeit mit bürgerlichen Frauen standen beide kritisch gegenüber. Zetkin wollte sie nur auf der Grundlage eines demokratisch gestalteten Wahlrechts aller großjährigen Frauen befürworten, soweit zugleich die Sozialdemokratie die sozialistische Auffassung der Wahlrechtsfrage unzweideutig vertrete, um nicht reformistische Illusionen zu erzeugen⁹⁵⁴. Wie engherzig dies ausgelegt wurde, zeigt die Kritik am gemeinsamen Aufruf der sozialdemokratischen Frauen und der Stimmrechtsverbände 1917. Dazu heißt es in der *Leiziger Volkszeitung*, die Erklärung trüge Merkmale eines Kompromisses, weil die Sozialdemokratinnen die Forderungen nach Einführung der Verhältniswahl, nach Neueinteilung der Wahlkreise und Herabsetzung des Wahlalters aufgegeben hätten und es sich infolgedessen nicht um ein wirklich demokratisches Wahlrecht handele⁹⁵⁵. Und als im Oktober 1918 alle Frauenverbände gemeinsam die Einführung des Frauenwahlrechts forderten, lehnte Luise Zietz für die USPD die Teilnahme ab, weil sich am Wesen des Systems nichts geändert habe und die Durchsetzung der gerechten Frauenforderungen allein vom Kampf der proletarischen Massen abhängen⁹⁵⁶. Allerdings verweigerte sich die Linke der Zusammenarbeit nicht in allen Fällen – so nahmen USPD-Vertreterinnen an den Terminen bei den Fraktionen des preußischen Abgeordnetenhauses teil⁹⁵⁷, und in Württemberg unterschrieb sogar Clara Zetkin selbst eine Eingabe für das Landtagswahlrecht zusammen mit bürgerlichen Frauen⁹⁵⁸.

Im Vorfeld der Novemberrevolution trat die agitatorische Bedeutung der Frauenwahlrechtsforderung in den Vordergrund, konnte doch an diesem Punkt nachgewiesen werden, daß das Reich auch nach den Oktoberreformen noch kein wirklich demokratischer Staat war. Zur Regierungserklärung des Prinzen Max war in der Parteipresse zu lesen:

952 Vgl. C. Zetkin in: Frauenbeilage der LVZ v. 1.5.1918 und vom 5.10.1918; zit. nach: P. Kuhlbrodt, S. 126 f.

953 In ihrer politischen Perspektive waren die beiden jedoch nicht einig – zwar erstrebte auch Zietz »eine gründliche Wandlung der sozialen Verhältnisse und die Befreiung vom Druck des Kapitals« (dies. in: Frauenbeilage der LVZ v. 1.5.1918, zit. nach: P. Kuhlbrodt, S. 92), sie teilte jedoch nicht Zetkins Begeisterung für die Politik der Bolschewiki und wohl auch nicht ihre Vorstellung von der Diktatur des Proletariats.

954 Ebd., zit. nach: P. Kuhlbrodt, S. 127 f.

955 Frauenbeilage der LVZ v. 25. und 26. 1.1918, zit. nach: P. Kuhlbrodt, S. 130 f.

956 Frauenbeilage zur LVZ v. 1. November 1918, S. 287, zit. nach: P. Kuhlbrodt, S. 115. Helene Overlach, damals beim Spartakus, erklärte die Aktion später zu einem »besonders schmachvollem Blatt« in der Burgfriedenspolitik der SPD (in »Die Frau von Heute« 1958, Heft 45, S. 12, zit. nach P. Kuhlbrodt, S. 114).

957 P. Kuhlbrodt, S. 131.

958 P. Kuhlbrodt, S. 134.

»Kein Wort darin von den Frauen, nicht von ihren Rechten. Sie sind einfach vergessen . . . man übersieht geflissentlich ihre Gegenwart, will von ihnen nichts hören und sehen. Denn man fürchtet, daß die neue Mehrheit die Belastungsprobe nicht aushalten würde, wenn man ihr zumutete, die Gleichberechtigung der Frauen als einen der ersten Programmpunkte mit aufzustellen.«⁹⁵⁹.

In Abgrenzung zum »Minimalprogramm« der MSPD verlangten die Unabhängigen als Mindestforderung für die Akzeptanz der neuen Regierung ausdrücklich auch die Ausdehnung des Wahlrechts auf die Frauen⁹⁶⁰. Auch in öffentlichen Versammlungen war das Frauenwahlrecht Thema⁹⁶¹. Insgesamt können die Frauen in der USPD als die legitimen Erbinnen der alten sozialdemokratischen Frauenbewegung gelten, wenn auch eine gewisse Radikalisierung festzustellen ist.

IV. *Parlamentarische Auseinandersetzungen*

Nach Kriegsausbruch kam die Parlamentsstätigkeit zunächst weitgehend zum Erliegen. Der Reichstag beschränkte sich im wesentlichen auf die Verabschiedung der Kriegskredite, die Rechtssetzungsbefugnisse waren größtenteils an die Exekutive delegiert. Zu größeren Debatten kam es nicht. Ähnlich verhielt es sich auch in den Landtagen. Mit dem Fortgang des Krieges kehrten die Parlamente dann aber weitgehend zum gewohnten Geschäftsgang zurück. Spätestens mit der Neuorientierungsdebatte wurde auch wieder intensiv über innenpolitische Reformen debattiert, deren Umsetzung zuvor meist der Nachkriegsentwicklung vorbehalten worden war. Damit stand auch die Frage des Frauenwahlrechts wieder auf der Tagesordnung.

1. *Die Auseinandersetzungen im Reichstag*

Eine eingehendere Beschäftigung mit der Frauenfrage fand im Reichstag erst anlässlich des Berichts der Verfassungskommission im Juli 1917 statt⁹⁶². Der Verfassungsausschuß hatte sich aufgrund sozialdemokratischer Anträge mit

959 Volksbote Zeitz v. 17.10.1918, zit. nach: P. Kuhlbrodt, S. 113.

960 Aufruf der USPD v. 5. Oktober 1918, zit. nach: S. Miller, Die Bürde der Macht, S. 37.

961 So etwa bei einer Versammlung in Grabow/Mecklenburg am 23. Oktober, vgl. P. Kuhlbrodt, S. 117.

962 Zuvor war die Frage zwar gelegentlich erwähnt, aber nicht vertieft behandelt worden, vgl. etwa die Beiträge des Abg. Ledebour (SAG), RT, 13. Legislaturperiode, 67. Sitzung vom 26.10.1916, Sten. Berichte Bd. 308, S. 1831 und Haase (SAG), RT, 13. Legislaturperiode, 96. Sitzung vom 30.3.1917, Sten. Berichte Bd. 309, S. 2891.

dem Thema zu befassen gehabt⁹⁶³. Er faßte keinen Beschluß zum Frauenwahlrecht und erklärte die Anträge insoweit für erledigt. Dem war ein Austausch der bekannten Argumente vorangegangen. Während die Befürworter erklärten, der Ausschluß der Frauen vom Wahlrecht sei angesichts deren zunehmender und unentbehrlicher Präsenz in der Öffentlichkeit nicht mehr zeitgemäß, wollten die Gegner dieser Entwicklung gerade Einhalt gebieten. Sie versicherten, es könne nur die »merkwürdigsten und bedauerlichsten« Folgen für die Familie haben, wenn man die Frauen auf den Markt des öffentlichen Lebens zerre⁹⁶⁴.

In der Reichstagsdebatte versuchte die SPD, doch noch eine Berücksichtigung der Frauen durchzusetzen⁹⁶⁵. Der Abgeordnete *Gradnauer* begründete die Forderung auch mit den Leistungen in der Kriegszeit, versuchte aber vor allem, das Argument von der familienzerstörenden Wirkung des Stimmrechts zu widerlegen. Staatsbürgerlich gebildete Frauen könnten ihren »Beruf als Erzieherinnen ihrer Kinder« sogar weit besser erfüllen als bisher⁹⁶⁶. Der Widerhall im Haus war mäßig. Die Parteien der Mitte erklärten, soweit sie die Forderung nicht von vornherein ablehnten⁹⁶⁷, es handle sich um eine Frage, die »nicht heute zu lösen« sei⁹⁶⁸. Ein Vertreter der Konservativen verstieg sich sogar dazu, die Führerinnen der Frauenbewegung als »Mannersatz« zu apostrophieren, die sich der eigentlichen Bestimmung der Frau als Hausfrau und Mutter entzögen. Nur solcher Mannersatz strebe überhaupt nach politischen Rechten, die wertvollen Frauen hätten dazu gar keine Zeit⁹⁶⁹. Im Ergebnis

963 Resolution der USPD, RT 13. Legislaturperiode, DS Nr. 690, Anlagen Bd. 320, S. 1285 und Antrag der SPD, ebd., DS Nr. 2 d. DS des Verfausschusses, Drucksachen Bd. 321, S. 1666; DS Nr. 690 dem Ausschuß überwiesen mit dem Beschluß zu dessen Konstituierung, ebd., 96. Sitzung vom 30.3.1917, Sten. Berichte Bd. 309, S. 2932 f. Diesen Beschluß bezeichnet K. Heepe (Zur Geschichte des Frauenwahlrechts, in: Jura 1989, S. 236; so auch dies., K. Eulers, Frauen im Wahlrecht, S. 29) als »eigentliche Verbesserung« in der Behandlung des Frauenwahlrechts – die Frage sei damit immerhin in den engeren Bereich der parlamentarischen Beratungen vorgedrungen. Diese Beurteilung scheint zweifelhaft – da es sich um Anträge zum Reichstagswahlrecht handelte, die kompetenzmäßig in den Bereich des Verfassungsausschusses fielen, gab schon die Geschäftsordnung die Überweisung an den Ausschuß vor. Eine höhere Bewertung der Frauenfrage ist darin nicht zu erblicken, zumal der Ausschuß die Einbeziehung der Reformvorschläge letztlich ablehnte, vgl. unten und E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 145.

964 Vgl. den 1. Bericht des 26. Ausschusses über die Frage der Änderung des Wahlrechts im Reiche, Sitzungen v. 9.-11.5.1917, RT 13. Legislaturperiode, DS Nr. 895, Anlagen Bd. 321, S. 1667.

965 RT, 13. Legislaturperiode, Antrag DS Nr. 902, Anlagen Bd. 321, S. 1694.

966 RT, 13. Legislaturperiode, 112. Sitzung vom 6.7.1917, Sten. Berichte Bd. 310, S. 3508 f.

967 Abg. Becker (Zentrum), RT, 13. Legislaturperiode, 112. Sitzung vom 6.7.1917, Sten. Berichte Bd. 310, S. 3514.

968 So die Abg. List und Waldstein, ebd., S. 3515, 3919.

969 Abg. Merlin, Deutsche Fraktion, ebd., S. 3520. Dagegen wandte sich der Abg. Stadthagen (USPD), der erklärte, Frauen kämen für ihn nicht als Mannersatz, sondern als Menschen in Betracht. Die Festlegung auf die Mutterrolle sei für ihn »eine Mißachtung des Wesens der Frau, ihres Menschseins, ihrer Menschenrechte, ihres Rechtes auf Gleichberechtigung« und ein Einfluß der Herrennatur des Mannes, vgl. ebd., S. 3520.

wurde der Antrag abgelehnt⁹⁷⁰. Immer noch hatte sich keine der bürgerlichen Parteien zu einer Befürwortung durchringen können.

Diese Debatte entschied auch das Schicksal einer Petition verschiedener Mitgliedsvereine des Frauenstimmrechtsbundes, die das Reichstagswahlrecht für die Frauen forderte⁹⁷¹ und wenige Tage später verhandelt wurde. Die Petitionskommission hatte die Überweisung zur Kenntnisnahme empfohlen⁹⁷², dem schloß sich das Plenum an⁹⁷³. Die Haltung des Hauses zur Stimmrechtsfrage wird aus dem Umstand besonders deutlich, daß gleichzeitig mit diesem Beschluß auch eine Eingabe des »Deutschen Bundes gegen die Frauenemanzipation« zur Kenntnisnahme überwiesen wurde⁹⁷⁴. Der Bund forderte unterstützt von einigen Berufsverbänden die eindeutige Ablehnung des kommunalen und parlamentarischen Stimmrechts der Frauen⁹⁷⁵.

Auch ein Jahr später, im Juni 1918, hatte sich noch keine Veränderung ergeben. Als im Rahmen der Haushaltsdebatte auch die Frauenfrage zur Sprache kam, erklärte zwar der sozialdemokratische Vertreter erneut, die Frau habe sich das Wahlrecht »durch aufopferungsvolle Tätigkeit während des Krieges doppelt und dreifach erworben«⁹⁷⁶, und auch der Unabhängige verkündete, alle Rechte gehörten der Frau »einmal als Weib, andererseits als Mutter und endlich als Arbeiterin«⁹⁷⁷. Diese Argumentation fand aber bei den Bürgerlichen so wenig Anklang wie zuvor. Die Kriegseleistungen wurden zwar anerkannt, ihre Bedeutung für die Wahlrechtsfrage aber bestritten⁹⁷⁸. Der Regierungsvertreter betonte vor allem den Ausnahmecharakter der Kriegsanstrengung – die meisten Frauen würden den Tag segnen, der sie dem häuslichen Herd zurückgebe.

»Die Wurzeln der fraulichen Kraft liegen in der Familie und im Hause,
(Lebhafte Zustimmung im Zentrum und rechts)

970 Ebd., S. 3523.

971 Petition des Deutschen Frauenstimmrechtsbundes, nach Beendigung des Krieges den Frauen das allgemeine etc. Wahlrecht zum Reichstag zu verleihen, abgedruckt in: Zs. für Frauenstimmrecht 1915, S. 39 f.

972 51. Bericht des Ausschusses für die Petitionen, RT 13. Legislaturperiode, DS Nr. 831, Anlagen Bd. 321.

973 RT, 13. Legislaturperiode, 114. Sitzung vom 11.7.1917, Sten. Berichte Bd. 310, S. 3555.

974 Ebd., S. 3556

975 Vgl. 60. Bericht der Petitionskommission, RT, 13. Legislaturperiode, DS Nr. 840, Anlagen Bd. 321, S. 1599. Die Eingabe wurde außerdem vom Alldeutschen Verband, dem Verband der Rechtsanwalts- und Notariatsbürobeamten, dem Deutschen Kanzleibeamtenbund, dem Verband sächsischer mittlerer Eisenbahnbeamter und dem Verband der Militäranwärter »Verein Hannover« unterstützt.

976 Abg. Schulz (MSPD), RT, 13. Legislaturperiode, 170. Sitzung vom 8.6.1918, Sten. Berichte Bd. 311, S. 5314.

977 Abg. Kunert (USPD), RT, 13. Legislaturperiode, 171. Sitzung vom 10.6.1918, Sten. Berichte Bd. 311, S. 5353.

978 Vgl. Abg. v. Calker (Nationalliberale), ebd., S. 5530: Der Krieg habe die Bedeutung der Frau vor allem für die Haushaltung erwiesen, zu eigentlich politischen Körperschaften bestehe keine Beziehung.

und gerade in dieser Zeit werden wir solche gesunden Wurzeln nicht gefährden und nicht lockern wollen.«⁹⁷⁹

Es war eindeutig, daß sich eine Mehrheit für das Frauenwahlrecht nicht finden lassen würde, und anläßlich der Beratungen des neuen Reichstagswahlgesetzes im Juli 1918 lagen entsprechende Anträge auch gar nicht vor⁹⁸⁰.

Welch geringe Rolle die Frauenforderungen im politischen Tagesgeschehen tatsächlich spielten, zeigt sich auch daran, daß bei den internen Verhandlungen der Mehrheitsparteien im Interfraktionellen Ausschuß die Frauenstimmrechtsfrage erstmalig im November 1918 angesprochen wurde. Auch bei den Verhandlungen über den Regierungseintritt der Sozialdemokratie im Herbst 1918 war die sozialdemokratische Maximalforderung die Einigung auf ein allgemeines etc. Wahlrecht für alle Bundesstaaten – von den Frauen war weder im Forderungskatalog noch in den Verhandlungen die Rede⁹⁸¹. Die Oktoberreformen berücksichtigten das Frauenwahlrecht in keiner Weise. Die Vertreter der Mehrheitssozialdemokratie traten in ihren Reden zwar für die politische Gleichberechtigung der Frauen ein – so erklärte *Friedrich Ebert*, das neue Deutschland ehre das Heldentum der Frauen am schönsten durch die Gewährung der politischen Rechte⁹⁸² – sie verlangten aber die unmittelbare Umsetzung dieses Ziels nicht. In einem internen, von *Otto Landsberg* in der Fraktionssitzung vom 17.10.1918 skizzierten Reformprogramm wird das Verhältniswahlrecht als nach der Parlamentarisierung unmittelbar zu verwirklichendes Ziel dargestellt, das Frauenwahlrecht dagegen nur auf der Ebene der Gemeinden⁹⁸³.

Es waren allein die unabhängigen Sozialdemokraten, die als Alternative zum »Minimalprogramm« der MSPD als Mindestforderung unter anderem auch die Ausdehnung des Wahlrechts auf die Frauen forderten⁹⁸⁴. Die USPD beantragte auch im Reichstag anläßlich der Beratungen der Oktober-

979 Wallraf, Staatssekretär d. Inneren, ebd., S. 5336.

980 Gesetzentwurf DS Nr. 1288; mit den Änderungsanträgen Ds Nr. 1727, 1728, 1738, RT, 13. Legislaturperiode, 186. Sitzung vom 8.7.1918, Sten. Berichte Bd. 321, S. 5909 ff. In der Debatte erklärten sich die Linksparteien erneut für die Frauen (Abg. Landsberg, SPD, ebd., S. 5912, Abg. Herzfeld, USPD, ebd., S. 5923), für die FVP erklärte der Abg. Müller-Meinungen, er sei zwar persönlich für das Frauenwahlrecht, man dürfe es aber nicht in die Debatte einbeziehen, weil andernfalls das Gesetz scheitern würde, ebd., S. 5914.

981 Vgl. die Synopse zum Programm der Mehrheitsparteien bei: Matthias/Morsey, Der Interfraktionelle Ausschuß 1917/18, Dok. Nr. 256; zur Forderung der SPD: ebd., Dok. Nr. 256 a, Nr. 4, S. 784 f.

982 RT, 13. Legislaturperiode, 193. Sitzung v. 22.10.1918, Sten. Berichte Bd. 314, S. 6164; ähnlich auch Abg. Gustav Noske (MSPD), ebd., 195. Sitzung v. 24.10.1918, ebd., S. 6218. Diese Anmerkungen gehen vielleicht auf einen auf Antrag von Marie Juchacz gefaßten Beschluß der Reichstagsfraktion zurück, die Forderung nach dem Frauenstimmrecht wieder verstärkt im Parlament zu erheben, vgl. Protokoll der Fraktionssitzung v. 15.10.1918, zit. nach: Matthias/Pikart, Die Reichstagsfraktion der deutschen Sozialdemokratie Bd. 2, S. 474.

983 Fraktionssitzung v. 17.10.1918, zit. nach: Matthias/Pikart, Bd. 2, S. 487 f.

984 Aufruf der USPD v. 5. Oktober 1918, zit. nach: S. Miller, Die Bürde der Macht, S. 37.

reform, das »allgemeine, gleiche Wahlrecht aller erwachsenen Männer und Frauen« für Reichstag und Landtage in der Verfassung festzuschreiben⁹⁸⁵. Zur Begründung führte *Eduard Bernstein* aus, man habe die Frauen in der Kriegszeit in großem Ausmaß zur Industrie herangezogen und in den Dienst der Öffentlichkeit gestellt. In der Verwaltung hätten sie vortreffliches geleistet; die Gewährung der gleichen Rechte sei die notwendige Konsequenz⁹⁸⁶. Der Antrag wurde dem Verfassungsausschuß überwiesen und nicht mehr verhandelt⁹⁸⁷.

Erst am 8. November 1918, einen Tag vor dem Ende des Kaiserreichs, brachten die Mehrheitsparteien einen Initiativantrag ein, der neben dem Reichstagswahlrecht für die Bundesstaaten auch das Frauenwahlrecht beinhaltete⁹⁸⁸. Dieser Antrag gehört aber schon nicht mehr zur Geschichte der parlamentarischen Auseinandersetzungen im Kaiserreich. Er wird nur im Zusammenhang mit den Ereignissen der Revolution verständlich⁹⁸⁹.

2. Die Auseinandersetzungen in den Landtagen

a) Der preußische Landtag

Wahlrechtsdebatten spielten im preußischen Haus der Abgeordneten zwar eine beherrschende Rolle, die Frage des Frauenwahlrechts blieb aber Randproblem. Nur einmal, im Januar 1918, wurde die Frauenfrage ausführlich verhandelt. Gegenstand der Debatte war ein ganzes Paket von Anträgen, das gemeinsam diskutiert wurde.

Zum einen ging es um die *Mitgliedschaft von Frauen in städtischen Verwaltungsdeputationen*. Hier war der ursprüngliche Antrag der FoVP durch die Gemeindekommission dahingehend beschränkt worden, daß den Frauen nicht alle Ausschüsse, sondern nur die der »sozialen Fürsorge und Wohlfahrtspflege« offen stehen sollten⁹⁹⁰. Nur in dieser Form fand der Antrag die Zustimmung der Nationalliberalen und des Zentrums⁹⁹¹; ein Teil der Konser-

985 RT, 13. Legislaturperiode, DS Nr. 1985, Anlagen Bd. 325, S. 3143.

986 RT, 13. Legislaturperiode, 197. Sitzung v. 26.10.1918, Sten. Berichte Bd. 314, S. 6295 f.

987 Ebd., S. 6296.

988 Antrag v. 8.11.1918, Reichstag 13. Legislaturperiode, DS Nr. 2002, Anlagen Bd. 325.

989 Siehe dazu unter Teil 3 C I 1.

990 Der Antrag lautete: »Die königliche Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf einzubringen, durch den die Bestimmungen der Städteordnungen Preußens dahin geändert werden, daß Frauen zu Mitgliedern städtischer Verwaltungsdeputationen und Stiftungsvorstände der sozialen Fürsorge und Wohlfahrtspflege mit beschließender Stimme bestellt werden können.« Preuß. HdA, 22. Legislaturperiode, 3. Session, 109. Sitzung vom 15.1.1918, Sten. Berichte Bd. 7, Sp. 7207.

991 Vgl. Abg. Kaufmann (Zentrum), ebd., Sp. 7219 f.; Abg. Calker (nat.lib.), ebd., Sp. 7256; Abg. Woyna (frei. kons.), ebd., Sp. 7257 f.

vativen lehnte selbst die eingeschränkte Fassung ab »wegen der Folgerungen, die sich daraus für die Frage des Frauenstimmrechts ergeben«. Sie fürchteten, eine Verleihung hoheitlicher Befugnisse an Frauen werde der Forderung nach politischen Rechten neuen Auftrieb geben⁹⁹². Schließlich wurde der Antrag der Gemeindekommission in geringfügig erweiterter Form angenommen⁹⁹³.

Daneben wurden zwei gegensätzliche Eingaben zum Stimmrecht verhandelt:

Der *Deutsche Frauenstimmrechtsbund* (Ortsgruppe Frankfurt) hatte die Einführung des Wahlrechts der Frauen in Staat und Gemeinde beantragt, der *Deutsche Bund gegen die Frauenemanzipation* dagegen um die Ablehnung des kommunalen Frauenwahlrechts petitioniert⁹⁹⁴. Er bat darum, »dem anhaltenden feministischen Ansturm einen kraftvollen Widerstand entgegenzusetzen und das Gemeindewahlrecht den Frauen nicht zu verleihen.« Es sei zu befürchten, daß die »Rechtlerinnen« versuchen würden, die Verdienste im Krieg auszuschlachten, die tatsächlich aber nicht vom frauenrechtlerischen Nationalen Fraudienst, sondern von unpolitischen Verbänden geleistet worden seien. Dem Ziel der internationalen Frauenbewegung, der »völligen Feminisierung des menschlichen Kulturlebens«, müsse man sich entgegenstellen. Die Kommission schlug hinsichtlich beider Petitionen die Überweisung als Material vor⁹⁹⁵.

Nur die Sozialdemokratie und der Fortschritt traten für ein Frauenwahlrecht ein; die anderen Parteien lehnten es in jeglicher Form ab.

Die angeführten Argumente waren mannigfaltig, im Mittelpunkt stand jedoch stets die Befürchtung, die politischen Rechte würden die Frauen ihren eigentlichen Aufgaben in der Familie entfremden. Die hervorragendste Stellung der deutschen Frau bestehe in ihrer Aufgabe als Frau und Mutter – wer sie in die Politik hineintreibe, nehme ihr ihre Stellung und ihren Einfluß⁹⁹⁶. Auch würden politische Zwistigkeiten in den Familienkreis getragen, das Frauenstimmrecht heiße, »das tägliche Mittagessen durch politische Diskussionen mit der

992 Abg. Graef (Kons.), ebd., Sp. 7209 f.

993 Preuß. HdA, 22. Legislaturperiode, 3. Session, 110. Sitzung vom 16.1.1918, Sten. Berichte Bd. 7, Sp. 7339; hinzugekommen waren die Ausschüsse der Schulpflege.

994 Die Eingabe wurde außerdem vom Alldeutschen Verband, dem Verband der Rechtsanwalts- und Notariatsbürobeamten, dem Deutschen Kanzleibeamtenbund, dem Verband sächsischer mittlerer Eisenbahnbeamter und dem Verband der Militäranwärter »Verein Hannover« unterstützt, vgl. Bericht der Petitionskommission, Preuß. HdA, 22. Legislaturperiode, 3. Session, DS Nr. 237, Drucksachen Bd. 3, S. 1931.

995 Zur Frauenpetition: Preuß. HdA, 22. Legislaturperiode, 3. Session, DS Nr. 564, Drucksachen Bd. 6, S. 4027 f. Die FVP beantragte Überweisung zur Erwägung, ebd., DS Nr. 774, Drucksachen Bd. 9, S. 4833. Zur Petition des Bundes gegen Frauenemanzipation: DS Nr. 237, Drucksachen Bd. 3, S. 1934.

996 Abg. Kaufmann (Zentrum), Preuß. HdA, 22. Legislaturperiode, 3. Session, 109. Sitzung vom 15.1.1918, Sten. Berichte Bd. 7, Sp. 7221.

Frau würzen zu lassen«⁹⁹⁷. Das »eigentliche Arbeitsfeld« der Frau müsse zwangsläufig darunter leiden: Das Stimmrecht habe nämlich häufig eine »beunruhigende Abneigung gegen die Mutterschaft« zur Folge⁹⁹⁸. Nur die unverheirateten Frauen zuzulassen, schien dagegen mit der Hochschätzung der Ehefrau und Mutter nicht vereinbar⁹⁹⁹.

Die Kriegsanstrengung der Frau wurden von allen Rednern anerkannt¹⁰⁰⁰, sollte aber Ausnahme, Episode bleiben. Mit dem Friedensschluß wünschte man die Rückkehr zum *status quo ante*, gerade in bezug auf das Familienleben:

»Wir müssen nach dem Kriege unbedingt dafür sorgen, daß die Frauen wieder an die Stelle zurückkehren, für die sie in erster Linie geschaffen sind, daß die Frauen wieder ihrem erhabenen Beruf als Gattin und Mutter dienen können, daß sie stolz und glücklich die Schar ihrer Kinder um sich sehen, daß das Elend der Geburtenbeschränkung aufhört, das ja mit diesen Dingen zusammenhängt, daß sie wieder ihr Heim und ihre Familie lieben lernen . . .«¹⁰⁰¹

Die Vertreter des Linksliberalismus und der Sozialdemokratie suchten, die Vorbehalte gegen eine politische Betätigung der Frauen zu widerlegen. So führte der Abgeordnete *Lewin* das Beispiel *Maria Theresias* an: »eine Frau, von der Sie sagen müssen, daß sie in hohem Maße politisch tätig war; und diese Frau hat 15 Kinder geboren! Und welches Interesse hat sie für ihre Familie gehabt!«¹⁰⁰² Die sozialdemokratischen Vertreter gingen noch weiter und erklärten, das Kindergebären sei nicht der einzige Beruf der Frau – sie betonten, daß in Folge des Krieges ein zunehmender Teil der Frauen auf selbständige Erwerbsarbeit angewiesen sein würde und den Schutz der Familie gar nicht finden könne¹⁰⁰³. Im wesentlichen waren es die alten Argumente, bereichert um den bei keinem Redner fehlenden Hinweis auf die Kriegsanstrengungen der Frauen¹⁰⁰⁴.

997 Abg. Graef (kons.), ebd., Sp. 7212.

998 Ders., ebd., Sp. 7214 f.

999 Ders., ebd., Sp. 7212 f.

1000 Mit etwas unterschiedlicher Nuancierung: so meinte der Konservative Graef, daß bei aller Anerkennung die Kriegsleistungen »in gar keinem Verhältnis dazu stehen, was die Männer an der Front unter Einsetzung ihres Lebens geleistet haben und noch leisten« (ebd., Sp. 7216), während der Nationalliberale Liepmann das »stille Heldentum« der Frauen dem der kämpfenden Truppe gleichstellen wollte (ebd., Sp. 7255).

1001 Abg. Kaufmann (Zentrum), ebd., Sp. 7228 f. So auch die Abg. Graef (kons.), ebd., Sp. 7216, Liepmann (nat.lib.), Sp. 7256, Heins (freikons.), ebd., 110. Sitzung vom 16.1.1918, Sten. Berichte Bd. 7, Sp. 7334.

1002 Abg. Lewin (FoVP), ebd., 109. Sitzung vom 15.1.1918, Sten. Berichte Bd. 7, Sp. 7232.

1003 Abg. Hirsch (MSPD), ebd., Sp. 7250 f.; Abg. Ströbel (USPD), Sp. 7261 f.

1004 Auch hier mit unterschiedlicher Akzentuierung: der unabhängige Sozialdemokrat betonte, daß die Frauen gut daran getan hätten, ihre Dienste dem »grausen Molochkult« zu verweigern (Abg. Ströbel, ebd., Sp. 7266), der Mehrheitssozialdemokrat formulierte neutral (Abg. Hirsch, ebd., Sp. 7251), der Linksliberale betonte, die Leistungen der Frauen seien der Wehrpflicht adäquat (Abg. Lewin, ebd., Sp. 7237).

Über den *Weg* zur vollen politischen Gleichberechtigung der Frauen waren sich auch die Befürworter nicht einig. Für die FoVP erklärte der Abgeordnete *Lewin*, man könne den Frauen nicht plötzlich alle politischen Rechte gewähren. Für das Gemeindewahlrecht stehe seine Partei uneingeschränkt ein, das Wahlrecht im Staat aber müsse zwar auch eines Tages kommen, jedoch in allmählicher Entwicklung. Jedenfalls dürfe man mit der Frauenfrage das preußische Wahlrechtsproblem nicht noch weiter komplizieren¹⁰⁰⁵. Diesen Skrupeln verlieh die Partei dadurch Ausdruck, daß sie hinsichtlich der Frauenstimmrechtspetition nur die Überweisung zur Erwägung, nicht zur Berücksichtigung forderte¹⁰⁰⁶. Dem schlossen sich im Ergebnis die Mehrheitssozialdemokraten an, die zwar prinzipiell für volle Gleichberechtigung der Frauen eintraten, sich angesichts der Aussichtslosigkeit der Forderung aber auf den Antrag der FoVP beschränkten¹⁰⁰⁷.

Scharfe Kritik an dieser Haltung übte *Heinrich Ströbel* (USPD). Er sprach die Hoffnung aus, die Frauen würden sich nicht damit zufrieden geben, daß ihnen ständig Geduld gepredigt werde, sondern mit aller Kraft den Kampf für ihre Rechte aufnehmen¹⁰⁰⁸. Die Kluft, die die Unabhängigen mittlerweile von den staatstragenden Parteien trennte, wurde an seinen Handlungsvorschlägen deutlich. Er forderte die Frauen auf, durch einen Gebärstreik und eine allgemeine Arbeitseinstellung dem Krieg ein Ende zu machen. Keinen Tag länger könnte man dann den Frauen das Wahlrecht verweigern¹⁰⁰⁹. Nicht auf parlamentarische Reform, sondern auf außerparlamentarische Aktion setzten die Unabhängigen ihre Hoffnung. Wenn dabei das Mittel des Gebärstreiks in die Diskussion gebracht wurde, so schockierte dies nicht allein die von bevölkerungspolitischen Ängsten gebeutelten nationalen Kräfte, sondern stand auch im Gegensatz zur offiziellen Haltung der Sozialdemokratie vor dem Krieg¹⁰¹⁰.

Daß über das preußische Haus der Abgeordneten in bestehender Zusammensetzung kein Weg zum Frauenwahlrecht führen würde, war allen Beteiligten von Anfang an klar gewesen und dokumentierte sich auch in den Abstimmungsergebnissen. Die Petitionen bezüglich des Kommunalwahlrechts, und zwar sowohl der Frauenverbände als auch des Bundes gegen Frauenemanzipation, wurden als Material überwiesen¹⁰¹¹.

1005 Ebd., Sp. 7239, 7242 ff.

1006 Vgl. ebd., Sp. 7208, DS Nr. 744.

1007 Abg. Hirsch (MSPD), ebd. Sp. 7249 f.

1008 Ebd., Sp. 7259 f.

1009 Ebd., Sp. 7275 f.

1010 Dazu: A. Bergmann, Frauen, Männer, Sexualität und Geburtenkontrolle, in: K. Hausen, Frauen suchen ihre Geschichte, S. 83 ff.

1011 Preuß. HdA, 22. Legislaturperiode, 3. Session, 110. Sitzung vom 16.1.1918, Sten. Berichte Bd. 7, Sp. 7339.

Waren auch diese mageren Ergebnisse keine Überraschung, so enttäuschte doch die Haltung der Parteien der Mitte. Die Position des Zentrums hatte sich seit der letzten größeren Debatte 1912¹⁰¹² eher zuungunsten des Frauenwahlrechts gewandelt – konnte man die alte Position als Haltung des »noch nicht« charakterisieren, so verhiessen die Äußerungen des Zentrumsvertreters nun auch für die Zukunft keinen Wandel¹⁰¹³. Und auch die Nationalliberalen wollten den Frauen noch nicht einmal alle städtischen Kommissionen öffnen, aus Furcht, damit das kommunale Frauenwahlrecht zu fördern¹⁰¹⁴. Bei keiner Fraktion im preußischen Landtag läßt sich eine durch die Kriegszeit zugunsten des Frauenwahlrechts veränderte Haltung ausmachen – alle knüpften da an, wo sie 1912 aufgehört hatten.

b) *Die süddeutschen Staaten*

In den drei süddeutschen Staaten war die Frage der politischen Gleichberechtigung der Frau auf parlamentarischer oder kommunaler Ebene im Sommer 1918 erneut Gegenstand der Debatte.

aa) *Bayern*

In der bayerischen Kammer der Abgeordneten entbrannte im Sommer 1918 erneut eine Auseinandersetzung um die Reform des Landtagswahlrechts. Im Mittelpunkt stand dabei das Bestreben nicht allein der Sozialdemokratie, sondern auch der Liberalen, die Vorherrschaft des Zentrums durch die möglichst weitgehende Einführung des Verhältniswahlrechts zu brechen¹⁰¹⁵. Die Frauenwahlrechtsfrage war insoweit nur Nebenkriegsschauplatz; eine Durchsetzungschance war aufgrund der Mehrheitsverhältnisse von vornherein nicht gegeben.

Die SPD hatte dennoch die Einführung des Frauenwahlrechts beantragt – es handele sich um eine alte sozialdemokratische Forderung, von der man gerade in der Kriegszeit, in der die Frau in solchem Maße Trägerin der Kriegsanstrengung geworden sei, nicht abgehen könne¹⁰¹⁶. Die Liberalen hatten sich in ihrem Antrag auf das Verhältniswahlrecht beschränkt, weil sie hinsichtlich

1012 Oben unter Teil 3 A IV 3 b).

1013 Dazu auch der Beitrag des Abg. Lewin, ebd., Sp. 7230.

1014 Abg. Liepmann, ebd., Sp. 7256.

1015 In Bayern galt das relative Mehrheitswahlrecht, das bei den Vorkriegswahlen von 1912 Zentrum und Konservativen, trotz eines geringeren Stimmenanteils, die absolute Mehrheit der Landtagsmandate eingebracht hatte, vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 4, S. 397.

1016 Vgl. den Bericht des Finanzausschusses, Bay KdA, 36. Landtag, 473. Sitzung v. 11.6.1918, Sten. Berichte Bd. 9, S. 203 ff., Abg. Auer (SPD), ebd., S. 207.

der Frauen geteilter Auffassung waren¹⁰¹⁷; mehrheitlich scheinen sie aber schließlich dem Frauenwahlrecht zugestimmt zu haben¹⁰¹⁸. Angesichts der eindeutig ablehnenden Haltung des Zentrums und der Konservativen änderte dies an der schließlichen Ablehnung aber nichts¹⁰¹⁹. Auch die Regierung, vertreten durch Innenminister *von Brettreich*, hatte sich dezidiert gegen eine politische Gleichberechtigung der Frauen ausgesprochen. Zwar sei kein Wort der Anerkennung zuviel für die treffliche Leistung der deutschen Frauen im Krieg, »die mit Aufbietung nie geahnter Kräfte den Heimatboden bewirtschafteten, das Rüstzeug der Armee bereiten, unsere verwundeten und kranken Krieger pflegen, bei der Bekämpfung der wirtschaftlichen und sozialen Not mithelfen und in zahlreichen Berufen die männliche Kraft ersetzen.« Doch für eine öffentlich-politische Wirksamkeit der Frau sei er nicht zu haben – nach dem Krieg gehöre die Frau erst recht wieder der Familie, »damit die Probleme der Volksauffrischung und Volksvermehrung, der Kinderaufzucht und Erziehung ihrer besseren Lösung entgegengeführt werden können.«¹⁰²⁰

bb) *Württemberg*

Im württembergischen Landtag bestand ein Patt zwischen Konservativen und Zentrum einerseits, Rechts- und Linksliberalen und der Sozialdemokratie andererseits¹⁰²¹. Die Aussichten für eine Erweiterung der politischen Rechte der Frauen waren hier wenig günstig, weil die Linksliberalen unter Führung des auch auf Reichsebene aktiven *Konrad Haussmann* entschieden gegen das Frauenwahlrecht auftraten¹⁰²². Einzig die Sozialdemokratie bildete ein gewisses Gegengewicht – auch sie sprach sich zwar nicht für das Landtagswahlrecht, aber doch zumindest für das kommunale Stimmrecht als »Vorbereitung« für größere Aufgaben aus¹⁰²³. Die Kriegszeit hatte hier keine Veränderungen bewirkt, wenn auch der württembergische Ministerpräsident *von Weizsäcker* die Verdienste der Frauen durchaus anerkannte:

»Wir freuen uns alle, daß die schwäbischen Hausfrauen, ihrem vortrefflichen Ruf in Deutschland getreu, mit solcher Energie, mit solchem Eifer und solchem Erfolge sich den besonderen neuen Aufgaben die der Krieg für sie gebracht hat, wid-

1017 Vgl. Abg. Hammerschmidt, ebd., 474. Sitzung v. 12.6.1918, S. 228; Abg. Quidde, ebd., 475. Sitzung v. 13.6.1918, S. 257.

1018 Zs. für Frauenstimmrecht 1918, S. 28.

1019 Bay KdA, 36. Landtag, 476. Sitzung v. 14.6.1918, Sten. Berichte Bd. 9, S. 271 f. Die SPD hatte über ihren Antrag zunächst ohne die Frauenwahlrechtsforderung abstimmen lassen, aber auch für diese beschränkte Version eine Mehrheit nicht erzielen können.

1020 Bay. KdA, 36. Landtag, 474. Sitzung v. 12.6.1918, Sten. Berichte Bd. 9, S. 235 f.

1021 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 4, S. 414 f.

1022 Etwa in: Verhandlungen der Württembergischen Zweiten Kammer, 39. Landtag, 177. Sitzung v. 22.6.1917, Protokolle Bd. 100, S. 4438.

1023 Abg. Lindemann, Verhandlungen der Württembergischen Zweiten Kammer, 39. Landtag, 181. Sitzung v. 27.6.1917, Protokolle Bd. 100, S. 4533.

men. Daß sie dabei auch an politische Betätigung denken, ist mir wirklich nicht bekannt.«¹⁰²⁴

War auch dem Ministerpräsidenten davon »nichts bekannt«, so lagen dem Landtag doch sechzehn verschiedene Eingaben von Frauenvereinen vor, die in unterschiedlichem Umfang sämtlich politische Rechte für sich beanspruchten. Das Spektrum reichte von einer Kollektiveingabe des Verbandes württembergischer Frauenvereine, der Stimmrechtsorganisationen und der Sozialdemokratinnen bis zum Katholischen Frauenbund, der nicht das Stimmrecht, aber immerhin vollberechtigte Mitwirkung in den Gemeindeausschüssen forderte¹⁰²⁵. Mit diesen Eingaben setzte sich der staatsrechtliche Ausschuß der württembergischen Zweiten Kammer sehr ausführlich auseinander. Die Ausführungen der Berichterstatter, die laut Protokoll die Zustimmung der Regierung und der Parteienvertreter mit Ausnahme der Sozialdemokratie fanden¹⁰²⁶, geben einen eindrucksvollen Einblick in den Stand der Debatte wenige Monate vor der tatsächlichen Einführung des Frauenwahlrechts in Reich und Ländern.

Das wichtigste Argument gegen das Stimmrecht der Frau war für den Berichterstatter die *Familie*, auf die die Frau von ihrer geistigen Anlage her verwiesen sei. Zwar sei sie nicht unbedingt weniger intelligent als der Mann, doch wegen ihrer mehr gefühlsmäßigen Veranlagung zu wirklich eigenständigen Leistungen auf den Gebieten des öffentlichen Lebens kaum in der Lage – hier verweist der Bericht auf die oben wiedergegebene Darstellung *Heinrich von Sybels*¹⁰²⁷ und auf »Dutzende« medizinischer Autoritäten. Die Familie als Reich der Frau aber sei in höchstem Maß durch die »politisierende Frau« bedroht, Vernachlässigung des Haushalts, der Kindererziehung, Reibereien und dauernder Streit mit den Mann die unausbleibliche Folge. Die Familie, die Oase sein solle im politischen Tageskampf, werde durch politische Meinungsverschiedenheiten vergiftet, »für die Auflösung der Familie und der Ehe nur ein neuer Grund geschaffen.« Dieser großen Gefahr könne man sich nicht mit Rücksicht auf die ledig gebliebenen Frauen aussetzen; auch politische Rechte nur für Unverheiratete oder Kinderlose seien abzulehnen, weil dadurch die wertvollsten Frauen, die Mütter, benachteiligt würden¹⁰²⁸.

Diesen Punkt unterstrich der Mitberichterstatter durch grundsätzliche staats-theoretische Erwägungen. So räumte er ein, daß die Berücksichtigung des

1024 178. Sitzung v. 23.6.1917, ebd., S. 4457.

1025 Vgl. den Bericht des staatsrechtlichen Ausschusses über 16 Eingaben von württembergischen Frauen-Vereinen betr. die Mitwirkung der Frau im öffentlichen Leben, Verhandlungen der Württembergischen Zweiten Kammer, 39. Landtag, Beilage 468, Beil. Bd. 118, S. 354 ff.

1026 Ebd., S. 353 ff., 365; Vortrag des Mitberichterstatters ebd., S. 367 ff.

1027 Vgl. unter Teil 2 B III 3 b).

1028 Ebd., S. 359. So auch der Mitberichterstatter S. 371.

Eigenrechts der Familie unter dem Gesichtspunkt einer naturrechtlich-individualistischen Staatsauffassung widersprüchlich wäre. Für ihn aber war der Staat ein »aus besonderen, historisch gewordenen Verhältnissen und Bedingungen organisch herausgewachsenes Gebilde«, das Wahlrecht »eine unter dem Gesichtspunkt des Allgemeininteresses zuzuteilende öffentliche Funktion.« In der Konsequenz sei es legitim, die Frage des Frauenwahlrechts unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, »ob nicht durch die Einräumung von Wahlrechten die Erfüllung der natürlichen und dauernden Aufgaben des weiblichen Geschlechts, die ihm bei jeder Staatsform verbleiben werden, gefährdet werden und dadurch die Frau selbst, die Familie und damit Staat und Volk geschädigt werden.«¹⁰²⁹

Die Zwangsläufigkeit dieser Schädigung zog er nicht in Zweifel. Die Urzelle des Staates sei die Familie, nicht das einzelne Individuum. Aus der deutschen Familie ziehe der deutsche Staat seine Kraft; gerade in der Kriegszeit sei darüber hinaus die Sorge für einen gesunden Nachwuchs entscheidend.

»Darum muß die Frau ihrem eigentlichen Beruf als Mutter erhalten und zurückgegeben werden im Interesse der Gesunderhaltung unserer Rasse . . . Wer dieses Ziel erreichen will, wird der Politisierung der Frauenwelt nicht das Wort reden dürfen; die Zukunft der Rasse, des Volkes und Staats steht höher als die politische Gleichberechtigung des Individuums.«¹⁰³⁰

Nicht allein die Familie, auch der *Staat* sei durch ein Wahlrecht der Frauen gefährdet. Die Internationalität und damit die immanente Friedensliebe der Frauenbewegung müsse als Gefahr für die Männlichkeit und kraftvolle Entschlossenheit staatlicher Politik gelten¹⁰³¹. Die Frauen würden durch die Politik verdorben und leichte Beute hemmungsloser Agitatoren. Die wahre Frau wünsche daher das Stimmrecht auch gar nicht – »Im Hirn der deutschen Mutter wäre die Forderung des Frauenstimmrechts niemals entstanden.«¹⁰³²

Die Tätigkeit der Frauen in Staat und Gemeinde gerade in der Kriegszeit wurden zwar anerkannt, doch sah man die Frauen in erster Linie als Lückenbüßerinnen, die nach dem Krieg wieder entbehrlich seien. Außerdem konnte sich der Berichterstatter des Eindrucks nicht erwehren, »daß gerade in dieser Kriegszeit von den Frauen geflissentlich Pflichten aufgesucht werden, um die damit verbundenen Rechte für sich und ihre Geschlechtsgenossinnen zu erhalten oder mit einem größeren Schein von Berechtigung erstreben zu können.«¹⁰³³

1029 Ebd., S. 369.

1030 Ebd., S. 370.

1031 Ebd., S. 361, Mitberichterstatter S. 370.

1032 Ebd., S. 361.

1033 Ebd., S. 361.

Auch seien die Erfahrungen mit dem Frauenstimmrecht in anderen Ländern nicht positiv, die Gefahren dagegen beträchtlich. Vermutlich würde sich zwar an den Mehrheitsverhältnissen wenig ändern, aber auch die andere Möglichkeit müsse in Betracht gezogen werden:

»Bei der Tatsache übrigens, daß schon bisher und zumal nach diesem Kriege in Deutschland und auch in Württemberg die Frauen an Zahl den Männern weit überlegen sind, wäre an sich die Möglichkeit gegeben, daß die Frauen, wenn sie gegen die Männer in bestimmten Fragen sich durchsetzen wollten, ein reines Frauenparlament wählen und die von ihnen erstrebte Politik machen könnten.«¹⁰³⁴

Aus allen diesen Gründen müsse man das parlamentarische und, weil nur Sprungbrett zu diesem, das kommunale Stimmrecht ablehnen – »*principiis obsta*«¹⁰³⁵.

Auch die geforderte Einbeziehung von Frauen als vollberechtigte Mitglieder gemeindlicher Kommissionen lehnte der Berichterstatter ab. Einzig die Zuziehung von Frauen in beratender Funktion in jenen Bereichen, die als »erweiterte Mütterlichkeit« anzusehen seien, wollte er befürworten. Hier könne die Frau »als Gehilfin des Mannes diesem ratend und helfend zur Seite stehen und so ihre geistige und sittliche Kraft zum allgemeinen Wohle verwerten.«¹⁰³⁶

Für diesen Bereich sah er auch die Möglichkeit einer erweiterten Einbeziehung weiblicher Beamter. Im übrigen lehnte er die Berufung von Frauen auf Beamtenposten aber ab, schon allein deshalb, weil die damit entstehende Konkurrenz in der Nachkriegszeit unbedingt hintanzuhalten sei. Darüber hinaus werde die Frau durch die Eröffnung attraktiver Beamtenstellen von ihrer eigentlichen Berufung zur Mutterschaft abgehalten, »es wäre mit einem merklichen Geburtenrückgang zu rechnen.«¹⁰³⁷

Die im Ergebnis dieser Ausführungen, die viel einer 1916 erschienenen Anti-Stimmrechtsschrift des Bundes gegen Frauenemanzipation¹⁰³⁸ verdanken, vorgeschlagene Resolution lautete in ihrer Ziffer 1:

»Die Zweite Kammer lehnt mit der K. Regierung die Forderung auf Einführung des kommunalen und parlamentarischen Wahlrechts der Frauen ab.«¹⁰³⁹

1034 Ebd., S. 362.

1035 Ebd., S. 362.

1036 Ebd., S. 363.

1037 Ebd., S. 364.

1038 Langemann/Hummel, Frauenstimmrecht und Frauenemanzipation. Denkschrift des Deutschen Bundes gegen Frauenemanzipation.

1039 Verhandlungen der Württembergischen Zweiten Kammer, 39. Landtag, Beilage 468, Beil. Bd. 118, S. S. 366; im weiteren lautete die Entschliebung: »2. Sie erblickt dagegen in der – durch Gesetz, Verordnung oder Verfügung zu regelnden – weiteren Heranziehung von entsprechend vorgebildeten Frauen als sachverständigen Beiräten zu den Ausschüssen der Gemeindevertretungen und den gesetzlich organisierten Körperschaften, sowie als Mitglieder zu den Kommissionen im Sinne des Art. 89 der Gemeindeordnung und des Art. 10 des Gesetzes vom 17. April 1873, insoweit in denselben spezifische Frauenangelegenheiten be-

Zu einer Behandlung im Landtag kam es nicht mehr, doch die Mehrheitsverhältnisse im Ausschuß waren eindeutig. Nur eines der neun Ausschußmitglieder, der Sozialdemokrat, stimmte gegen die vorgeschlagene Entschlie-ßung¹⁰⁴⁰. Auch die FoVP hatte sich deutlich gegen erweiterte Frauenrechte ausgesprochen¹⁰⁴¹.

cc) *Baden*

Auch in Baden war im Zuge der allgemeinen Reformbemühungen das *Landtagswahlrecht* Thema. Im Mittelpunkt der Debatte stand gleichfalls das Verhältniswahlrecht, das die verschiedenen Fraktionen in unterschiedlichem Ausmaß eingeführt sehen wollten¹⁰⁴². Eine Ausdehnung des Wahlrechts auf die *Frauen* forderte darüber hinaus ein Antrag der FoVP, während die Sozialdemokratie auf dieses Anliegen verzichtet hatte¹⁰⁴³. Schon im Aktionsprogramm der SPD im Jahre 1917 hatte die Frauenwahlrechtsforderung gefehlt – was mit der befürchteten Stärkung des Zentrums begründet worden war¹⁰⁴⁴. Die badische Verfassungskommission befaßte sich sehr ausführlich mit der Frauenfrage. Der Berichterstatter sprach sich im Ergebnis gegen den Antrag aus. Er vertrat die Auffassung, daß das Frauenwahlrecht wohl eines Tages kommen müsse und werde, auch nach den Leistungen der Frauen in der Kriegszeit größere Berechtigung habe als zuvor. Gegenwärtig aber wollte die Mehrzahl der deutschen Frauen das Stimmrecht nicht. Außerdem widerspreche die Politisierung der Frau der Notwendigkeit der Nachkriegszeit, die Frau »aus Fabrik und Wirtschaft möglichst wieder wegzubringen und ihrer eigentlichen Bestimmung zuzuführen«, was schon unter dem Gesichtspunkt der »Volksvermehrung und Volkserstarkung« von größter Wichtigkeit sei¹⁰⁴⁵. Diesem Votum schlossen sich im Ergebnis die Vertreter des Zentrums, der Nationalliberalen und der Konservativen an, die vor allem die natürlichen

rührende Maßnahmen beraten werden, ein geeignetes Mittel zur Erweiterung des Einflusses, der nach den Erfahrungen der Kriegszeit den Frauen im Interesse der Allgemeinheit gewährt werden kann und soll. 3. sie hält es für erwünscht, daß in weiterem Umfang als bisher weibliche Beamte für die Durchführung und Weiterentwicklung der Maßnahmen, die solche Fraueninteressen betreffen, in Staat und Gemeinde angestellt, und wünscht, daß entsprechende Ausbildungseinrichtungen gefördert werden.«

1040 Ebd., S. 366.

1041 Ebd., S. 365.

1042 Vgl. die Anträge 20 a, 20 b, 20 c die Revision der Verfassung betreffend, Verhandlungen der Zweiten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden, 48. Landtag, Beilagenheft, S. 152 ff.

1043 Vgl. ebd., Antrag 20 d. Der sozialdemokratische Antrag 20 c bezieht sich nur auf das Verhältniswahlrecht.

1044 Die Gleichheit v. 25.5.1917, S. 116.

1045 Bericht der Verfassungskommission, Verhandlungen der Zweiten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden, 48. Landtag, Beilage zum Prot. der 54. Sitzung v. 5.6.1918, Beilagenheft S. 177 ff., 180 f.

Aufgaben der Frau in der Familie betonten – der Konservative erinnerte an die »drei K«, die den Aufgabenbereich der Frauen auch zukünftig bestimmen sollten. Auch der Regierungsvertreter lehnte den Antrag entschieden ab¹⁰⁴⁶. Nur die SPD (wenn auch wenig enthusiastisch) und das kleine Häuflein der Aufrechten von der FoVP unterstützten den Antrag, der infolgedessen weder in der Kommission noch im Plenum Erfolg hatte¹⁰⁴⁷. In der Debatte hatte sich vor allem *Oskar Muser* von den Liberalen als Fürsprecher des Frauenwahlrechts hervorgetan; er begründete die Forderung in erster Linie demokratisch mit dem Selbstbestimmungsrecht der Frauen¹⁰⁴⁸.

Günstiger sah es zunächst für das Gemeindewahlrecht der Frauen aus, das von zahlreichen Petitionen gefordert wurde¹⁰⁴⁹. Die Nationalliberalen waren hier über ihren Schatten gesprungen und hatten beantragt, den selbständigen Frauen das kommunale Wahlrecht zuzugestehen¹⁰⁵⁰. In der Kommission hatte man sich daraufhin verständigt, für den Bereich der Städteordnung die Frauen den Männern generell gleichzustellen (Verheirateten sollte die Steuerleistung ihres Mannes gutgebracht werden)¹⁰⁵¹. Die Aussichten auf eine Realisierung schienen damit nicht schlecht, denn gemeinsam mit den Linksliberalen und der SPD hatten die Nationalliberalen die Mehrheit im badischen Landtag. Dennoch scheiterte die Annahme des Antrags im Plenum¹⁰⁵². Nach einem Bericht der »Gleichheit« ist dies auf das Verhalten eines Teiles der nationalliberalen Fraktion zurückzuführen, der sich während der Abstimmung entfernte und so dem Zentrum und den Konservativen die Mehrheit sicherte¹⁰⁵³. Auch in Baden gelang es also noch im Sommer 1918 nicht, auch nur ein beschränktes Gemeindewahlrecht durchzusetzen – zu einer Auseinandersetzung mit der in dieser Frage ablehnenden Regierung kam es gar nicht erst.

1046 Ebd., S. 182 ff.

1047 Vgl. ebd., S. 180 f, 182 f. und das Protokoll der 64. Sitzung v. 25.6.1918, Protokollheft S. 142 (Bestätigung des Kommissionsvotums).

1048 Die Reden wurden veröffentlicht: O. Muser, Das Frauenstimmrecht vor dem badischen Landtag, S. 3 ff.

1049 Neben dem badischen Landesverein für Frauenstimmrecht und dem Verein für Frauenbestrebungen hatte auch eine von den Nationalliberalen einberufene Frauenversammlung das gemeindliche Wahlrecht gefordert, vgl. zum Eingang: Verhandlungen der Zweiten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden, 48. Landtag, Protokollheft, S. 4, 15, 72.

1050 Vgl. ebd., Antrag Nr. 22, Beilagenheft S. 204; die SPD hatte in der Folge eine völlige Gleichstellung der Frauen im Gemeindewahlrecht verlangt, vgl. ebd., Antrag 22 a.

1051 Antrag der Kommission für Justiz und Vermögen, Verhandlungen der Zweiten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden, 48. Landtag, Anlage zum Protokoll der 60. Sitzung v. 18.6.1918, Beilagenheft S. 206.

1052 Verhandlungen der Zweiten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden, 48. Landtag, 66. Sitzung v. 27.6.1918, Protokollheft S. 147.

1053 Die Gleichheit v. 16.8.1918, S. 182 f.

C) *Die Novemberrevolution*

Nicht die Erfahrungen der Kriegszeit waren es also, die zur Einführung des Frauenwahlrechts führten, jedenfalls nicht unmittelbar. Nur durch die Revolution ist der plötzliche und umfassende Wandel hin zur staatsbürgerlichen Gleichberechtigung der Frau möglich gewesen. Auch hier verlief die Entwicklung aber nicht bruchlos. Im folgenden sollen nach der kurzen historischen Einleitung die Stadien der Entwicklung im Reich und in den Ländern dargestellt werden. Nur am Rande kann dabei die Problematik behandelt werden, inwieweit die Revolution, die den Frauen die politischen Rechte brachte, sie ihnen in Gestalt des Räteystems sogleich wieder faktisch verweigerte.

Einleitung: Die deutsche Revolution 1918/19

Schon von 1915 an war es in Deutschland zu vereinzelten Ausbrüchen des Unmuts den Bedingungen des Kriegszustands gegenüber gekommen. In den Jahren 1917/18 hatten sich Streiks und Protestdemonstrationen gehäuft, die zunehmend nicht allein »Brotforderungen« durchsetzen sollten, sondern den Friedenswillen der Bevölkerung zum Ausdruck brachten¹⁰⁵⁴. Auch Forderungen nach grundlegenden innenpolitischen Veränderungen wurden lauter, zumal nachdem der Inhalt der Wilson-Noten im Rahmen der Waffenstillstandsverhandlungen bekannt geworden war. Doch der entscheidende Impuls für die Revolution ging nicht von der »Heimat« aus. Als Ende Oktober 1918 die bis dahin weitgehend untätige Marine zu einem letzten Einsatz auslaufen sollte, meuterten die Mannschaften auf breiter Front. Die Unruhen griffen auf die Hafenstädte über. Am 3. November kam es in Kiel zu einem blutigen Zusammenstoß¹⁰⁵⁵, der aber die Machtübernahme der Aufständischen nicht verhindern konnte. Von der Küste aus breitete sich die Revolte ins Landesinnere hinein aus, überall bildeten sich Arbeiter- und Soldatenräte. Die Nachrichten aus dem Norden förderten auch den Umsturz in Bayern: Dort besetzten Revolutionäre unter Führung *Kurt Eisners* in der Nacht vom 7./8. November den Landtag und riefen die Republik aus. Damit war der erste deutsche Bundesstaat gefallen.

1054 Vgl. dazu oben unter Teil 3 B II 2 b).

1055 Der Versuch, die Unruhen niederzuschlagen, endete mit dem Tod einiger Demonstranten, darunter auch Frauen und Kinder, vgl. den Bericht der Schleswig-Holsteinischen Volkszeitung zit. nach: K. Ahnert, Die Entwicklung der deutschen Revolution, S. 151.

In Berlin versuchte die Regierung währenddessen, ein Umsichgreifen der Revolution noch zu verhindern. Die SPD war die einzige Kraft, der man zu- traute, die Volksmassen vom Übergang in das Lager der radikalen Linken ab- zuhalten und so eine revolutionäre Umwälzung zu vermeiden¹⁰⁵⁶. Die herauf- ziehende Revolution hatte die SPD damit in eine Position manövriert, die es ihr möglich machte, den Bürgerlichen ihre Bedingungen zu diktieren. Am 7. November stellte die SPD ein Ultimatum – sie forderte den Thronverzicht des Kaisers, andernfalls werde sie aus der Regierung austreten. Weil Wilhelm II. seine Entscheidung hinauszögerte, verließ die Sozialdemokratie deshalb am Morgen des 9. November die Koalition mit den Bürgerlichen. Inzwischen hatte der neugebildete Berliner Arbeiter- und Soldatenrat zu Generalstreik und Aufstand aufgerufen. Die Situation war unhaltbar geworden. Die zuvor auch von der SPD ins Auge gefaßte Rettung der Monarchie schien nicht mehr möglich – nach dem Thronverzicht des Kaisers¹⁰⁵⁷ rief der Sozialdemokrat *Philipp Scheidemann* am 9. November um zwei Uhr nachmittags die Republik aus¹⁰⁵⁸. *Max von Baden* legte sein Amt nieder und trug die Reichskanzler- schaft dem Vorsitzenden der MSPD, *Friedrich Ebert*, an¹⁰⁵⁹.

Ebert berief seine Parteifreunde *Landsberg* und *Scheidemann* in die Regie- rung und nahm Koalitionsverhandlungen mit der USPD auf. Am 10. Novem- ber trat als neue Regierung der *Rat der Volksbeauftragten* zusammen, der sich gleichgewichtig aus Vertretern der beiden sozialdemokratischen Rich- tungen zusammensetzte. Der Großberliner Arbeiter- und Soldatenrat als vor- läufiges Zentralorgan der Rätebewegung bestätigte seine Zusammensetzung am Abend des selben Tages¹⁰⁶⁰. Schon in seinem ersten Aufruf – auf den hin- sichtlich des Frauenwahlrechts zurückzukommen sein wird – kündigte der Rat der Volksbeauftragten den Zusammentritt einer konstituierenden Natio- nalversammlung an, die über die Verfassung Deutschlands entscheiden sollte¹⁰⁶¹.

Die radikalen Kräfte, denen auch Teile der USPD zuzurechnen waren, ver- suchten im weiteren, die Wahl einer solchen Versammlung zu verhindern

1056 Vgl. etwa das Fernschreiben des Reichskanzlers M. v. Baden an den Kaiser, konzipiert am 7., abgesandt am 8. November 1918, abgedruckt bei: E. R. Huber, Dok. Bd. 3, S. 303.

1057 Tatsächlich hatte der Kaiser seinen Verzicht erst um 14 Uhr erklärt, durch ein Mißverständ- nis hatte der Reichskanzler die Abdankung aber bereits um 12 Uhr verkündet, vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 682 ff.

1058 Damit handelte er nicht im Einvernehmen mit Friedrich Ebert, dem diese Festlegung zu weit ging – er wollte die Entscheidung über Republik oder Monarchie einer verfassungsge- gebenden Nationalversammlung vorbehalten, vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 691 f.

1059 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 685 ff.

1060 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 710 ff. Die Legitimation des Rates der Volksbeauftragten leitete sich also zumindest auf dem Papier von der Rätebewegung ab – Kontrollorgan war bis zum Zusammentritt eines gesamtdeutschen Rätekongresses der Vollzugsausschuß des Großberliner Arbeiter- und Soldatenrates.

1061 Aufruf des Rates der Volksdeputierten v. 12.11.1918, RGBL. S. 1304.

oder zumindest zu verzögern. Sie gaben einer Räteverfassung den Vorzug¹⁰⁶². Eine Vorentscheidung war jedoch spätestens mit dem Erlass einer Wahlverordnung durch den Rat der Volksbeauftragten am 29. November gefallen¹⁰⁶³. Der im Dezember tagende Allgemeine Deutsche Rätekongreß bestätigte diese Entscheidung und legte den Termin für die Wahlen schließlich auf den 19. Januar 1919 fest¹⁰⁶⁴. Nach der Niederschlagung des Putsches der Volksmarine-division Weihnachten 1918 kam es zum endgültigen Bruch zwischen MSPD und USPD – die USPD-Vertreter traten aus der Regierung aus, die nun als »Reichsregierung« weiter amtierte¹⁰⁶⁵. Die äußerste Linke schloß sich zum Jahreswechsel 1918/19 zur Kommunistischen Partei Deutschlands zusammen. Der Gründungsparteitag beschloß den Boykott der Wahlen zur Nationalversammlung. Wenig später versuchten die Spartakisten, die Macht über direkte revolutionäre Aktion zu erringen (Spartakusaufstand)¹⁰⁶⁶. Nach der blutigen Niederschlagung dieser Rebellion fanden die Wahlen zur Nationalversammlung statt, die den bürgerlichen Parteien eine Mehrheit sicherten. Die MSPD wurde aber mit 37,9 % stärkste Fraktion, die Unabhängigen errangen lediglich 7,6 % der Sitze. Damit war klar, daß sich die Deutschen gegen eine Fortsetzung der Revolution entschieden hatten. Durch das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt¹⁰⁶⁷ erklärte sich die Nationalversammlung sowohl zum verfassungsgebenden Organ als auch zum Gesetzgeber bis zum Zusammentritt eines neuen Reichstages. Zugleich wurden in einer vorläufigen Verfassung die Aufgaben der Reichsregierung und die Befugnisse der Ländervertretung festgelegt, des Staatenausschusses, der im Gesetzgebungsverfahren an die Stelle des Bundesrates trat¹⁰⁶⁸. Mit diesem Gesetz war die Zeit der Herrschaft des Rates der Volksbeauftragten beendet.

I. *Fünf Minuten nach zwölf – letzte Reformversuche*

In den ersten Novembertagen versuchten die staatsreuen Kräfte ein letztes Mal, die sich bereits ankündigende Umwälzung durch Reformen noch aufzu-

1062 Vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 777 ff., insbesondere zum Beschluß des Vollzugsausschusses des Großberliner Arbeiter- und Soldatenrates.

1063 Verordnung über die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz), v. 30.11.1918, RGBl. S. 1345. Vorangegangen war am 25.11. die Reichskonferenz, die die neuen Regierungsvertreter der Länder zusammenführte. Hier hatte es eine Mehrheit für die Einberufung der Nationalversammlung gegeben.

1064 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 847.

1065 Ebd., S. 909.

1066 Ebd., S. 916 ff.

1067 Gesetz v. 10.2.1919, RGBl. S. 169 ff.

1068 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 1077 ff.

halten. Auf Reichsebene war das ein Nachklang der Oktoberreformen, in den Bundesstaaten wurden Parlamentarisierung und Wahlreform zum Teil verknüpft.

1. Die Reichstagsdrucksache Nr. 2002 vom 8. November 1918

Mit Datum vom 8.11.1918 brachten 21 Vertreter der Mehrheitsparteien, also der SPD, des Zentrums, der Nationalliberalen und der FoVP, den letzten Antrag im Reichstag ein.

Dieser Initiativantrag hatte folgenden Wortlaut:

»Die Wahlen zum Reichstag und zu den Volksvertretungen aller Bundesstaaten finden nach dem geheimen, gleichen und unmittelbaren Wahlrecht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt. Wahlberechtigt ist *ohne Unterschied des Geschlechts*, wer das 24. Lebensjahr vollendet hat.«¹⁰⁶⁹

Wie war es zu diesem Kurswechsel gekommen? Später sollten sich Vertreter der bürgerlichen Parteien gelegentlich auf diesen Antrag berufen, um darzutun, daß sie schon »vor der Revolution« für das Frauenstimmrecht eingetreten seien¹⁰⁷⁰. *Hans Beyer* bezieht sich in seiner Untersuchung auf diesen Antrag, und meint, der Entschluß zum Frauenwahlrecht gehöre »noch in die Zeit des Kaiserreichs«¹⁰⁷¹. Auch *Thomas Spies* stellt in seiner Arbeit über die Schranken des allgemeinen Wahlrechts in Deutschland fest, die Einführung des Frauenwahlrechts sei schon vor der Revolution initiiert worden, weil nach der Entwicklung des Weltkriegs die Einführung des Frauenstimmrechts »notwendigerweise erfolgen« mußte¹⁰⁷². *Kathrin Eulers* läßt letztlich offen, welche Gründe für die Zustimmung der Parteien der Mitte bestimmend waren. Sie vermutet, die Frage sei in den Tagen vor den Revolution »schlechthin reif« geworden; dem Zeitgeist habe man sich nicht länger entgegenstellen können¹⁰⁷³.

1069 RT, 13. Legislaturperiode, DS Nr. 2002, Anlagen Bd. 325, S. 3153. (Hervorh. v. Verf.) Der Antrag räumte den Ländern eine Frist bis zum 31. Januar 1919 ein, um ihr Wahlrecht entsprechend zu regeln – andernfalls konnte es durch die Reichsgesetzgebung geregelt werden.

1070 So der Zentrumsabg. Mayer (Schwaben) in der Nationalversammlung (Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, 11. Sitzung v. 19.2.1919, Sten. B. Bd. 326, S. 181): Die Erfahrungen des Krieges hätten die Bedenken gegen das Frauenwahlrecht beseitigt, schon vor der Revolution hätten sich Mehrheitsparteien und Nationalliberale auf eine entsprechende Verfassungsänderung geeinigt. So auch J. Mausbach, Das Wahlrecht der Frau, S. 5. Noch weiter ging ein Vertreter der DVP, der behauptete, schon im Oktober 1918 habe es im Reichstag eine Mehrheit für das Frauenwahlrecht gegeben, NV, 34. Sitzung v. 10.4. 1919, Sten. B. Bd. 327, S. 946.

1071 Die Frau in der politischen Entscheidung, S. 7. Er datiert den Antrag auf »wenige Tage vor der Revolution« und bringt ihn mit der Parlamentarisierung in Verbindung.

1072 Die Schranken des allgemeinen Wahlrechts in Deutschland, S. 135. Vgl. insb. auch FN 64, die den Zeitpunkt der Revolution in Deutschland genau auf den 9. November 1918 festlegt.

1073 Frauen im Wahlrecht, S. 30; ebenso in: Jura 1989, S. 239.

Tatsächlich hatten die bürgerlichen Parteien hier weniger dem »Zeitgeist« nachgegeben als dem Druck der Straße, und auch das nur in letzter Minute. Der Antrag ist in erster Linie vor dem Hintergrund der preußischen Wahlrechtsfrage zu sehen. Am 24. Oktober 1918 hatte das preußische Herrenhaus in erster Lesung endlich der Wahlrechtsvorlage der Regierung und damit dem allgemeinen und gleichen (Männer-) Wahlrecht für Preußen zugestimmt. Erforderlich war aber noch eine zweite Lesung, die aus verfassungsrechtlichen Gründen frühestens am 15. November stattfinden konnte. Da anschließend noch das Abgeordnetenhaus zustimmen mußte, konnte die Reform auf diesem Wege nicht vor Mitte Dezember Gesetz werden¹⁰⁷⁴.

Nach dem Flottenaufstand und der revolutionären Entwicklung in Kiel schien dieses Verfahren der Sozialdemokratie zu langwierig. Schnelle Erfolge mußten her, um die Volksstimmung zu beruhigen. Von einer Lösung der Wahlrechtsfrage erhoffte man sich eine Entspannung, hatte dieses Thema doch die innenpolitische Diskussion der letzten Kriegsjahre bestimmt. Wahlrechtsforderungen – auch nach dem Frauenwahlrecht – gehörten zu den Programmen der Aufständischen¹⁰⁷⁵. Unter diesen Voraussetzungen ging die preußische Wahlrechtsvorlage den Sozialdemokraten nicht mehr weit genug. Ihr Vertreter *Otto Landsberg* forderte am 7. November im Interfraktionellen Ausschuß eine schnelle Durchführung der Reform, die nun auch das Frauen- und das Verhältniswahlrecht einschließen müsse¹⁰⁷⁶. Noch am selben Tag fand eine Besprechung von Vertretern der Mehrheitsparteien des preußischen Abgeordnetenhauses und des Reichstags statt, bei der man sich grundsätzlich auf die Einführung des Frauenwahlrechts und des Proportionalwahlsystems verständigte. Eine Änderung der Reichsverfassung sollte die Lösung bringen¹⁰⁷⁷. Dies war aber noch keine endgültige Einigung.

Zum einen bestanden sowohl im preußischen Ministerium wie auch in der Zentrumsfraktion weiterhin Vorbehalte gegen den Weg über die Reichsgesetzgebung, der als Eingriff in die Rechte der Länder gewertet wurde und

1074 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 596; R. Patemann, Der Kampf um die preußische Wahlreform, S. 225 f. (Er setzt den frühest möglichen Termin auf dem 9. Dez. an).

1075 Vgl. den Bericht Haußmanns zur Lage in Kiel in der Sitzung des Gesamtkabinetts vom 5.11.: neben der »Abdankung aller Monarchen« wurde auch das Frauen- und Proportionalwahlrecht gefordert (Matthias/Morsey, Die Regierung des Prinzen Max v. Baden, Dok. Nr. 129, S. 537).

1076 Sitzung des Interfraktionellen Ausschusses v. 7.11.1918, zit. nach: Matthias/Morsey, Dok. Nr. 135, S. 571. Dies war tags zuvor in der gemeinsamen Sitzung von SPD-Fraktion und Parteiausschuß besprochen worden, vgl. Protokoll v. 6.11.1918, zit. nach: Matthias/Pikart, Nr. 510 b.

1077 Matthias/Morsey, Dok. Nr. 136, S. 573. Der beabsichtigte Antrag hatte nach einer Pressemeldung folgenden Wortlaut: »Die Wahlen zum Reichstag und zu den Volksvertretungen aller Bundesstaaten finden nach dem geheimen, gleichen und unmittelbaren Wahlrecht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt. Wahlberechtigt ist ohne Unterschied des Geschlechts, wer das 24. Lebensjahr vollendet hat.« (zit. nach: ebd., S. 592, FN 12). Außerdem war die Parlamentarisierung Preußens Thema der Beratungen.

von dem man sich überdies keine Beschleunigung des Verfahrens versprach¹⁰⁷⁸.

Zum anderen blieb die Frage des Frauenwahlrechts strittig. Die Vertreter der Sozialdemokratie betonten die Wichtigkeit gerade dieses Punktes. Dies geschah nicht aus egoistischem Interesse. So erklärte *Eduard David*, Gewinn vom Frauenwahlrecht würde in der Praxis wohl vor allem das Zentrum haben, aus diesem Grund habe die SPD bisher »nicht so sehr dafür gekämpft«¹⁰⁷⁹. Doch erwartete er sich vom Frauenwahlrecht eine Beruhigung der revolutionären Situation. Neben der Kaiserfrage sei das Wahlrecht von höchster Bedeutung – es gebe auch eine Politik der Straße, und wenn die Regierung vor deren Forderungen zurückweichen müsse, so sei sie mit Mißtrauen belastet. Gerade das Frauenwahlrecht würde hier entlastend wirken¹⁰⁸⁰. Um eine revolutionäre Katastrophe zu vermeiden, »müssen wir alles aufstoßen, was aufgestoßen werden kann.«¹⁰⁸¹

Obwohl sich die anderen Parteien einig darüber waren, daß man den Sozialdemokraten etwas Greifbares in die Hand geben müsse, »um zu beruhigen«¹⁰⁸², konnten sich Zentrum und Nationalliberale doch mit dem Frauenwahlrecht nicht abfinden. *Gustav Stresemann* hatte von Anfang an erklärt, die nationalliberalen Frauen betreffe diese Frage nicht¹⁰⁸³, und auch die nationalliberale Reichstagsfraktion lehnte sie noch am Nachmittag des 8. November ab¹⁰⁸⁴. Das Zentrum hatte gleichfalls sein Mißfallen signalisiert¹⁰⁸⁵, die Fraktion verweigerte dem Antrag aber schließlich insgesamt aus kompetenzrechtlichen Gründen die Zustimmung¹⁰⁸⁶. In dieser Situation erwogen die Sozialdemokraten, den Antrag ohne das Frauenwahlrecht einzubringen und dieses dann in einem Zusatzantrag im Plenum zu beantragen¹⁰⁸⁷. Man würde dann eben sagen, daß die Straße mithelfen müsse¹⁰⁸⁸.

1078 Vgl. den Beitrag des Vizepräsidenten des preußischen Staatsministeriums und Vertreters der Nationalliberalen Friedberg in der Sitzung des Interfraktionellen Ausschusses v. 8.11.1918 vormittags, Matthias/Morsey, Dok. Nr. 140 a, S. 590 f; und den Bericht des Zentrumsvertreters Herold, Sitzung v. 8. 11. nachmittags, ebd., Dok. Nr. 143, S. 606.

1079 Sitzung v. 8. 11. nachmittags, Matthias/Morsey, Dok. Nr. 143, S. 607.

1080 E. David, Sitzung des Interfraktionellen Ausschusses, 8.11. vormittags, Matthias/Morsey, Dok. Nr. 140 a, S. 593.

1081 E. David, ebd., S. 594.

1082 K. v. Savigny (Zentrum), ebd., S. 599.

1083 Sitzung des Interfraktionellen Ausschusses v. 7.11., Matthias/Morsey, Dok. Nr. 135, S. 572.

1084 So der Bericht des nationalliberalen Vertreters Junck, Sitzung des Interfraktionellen Ausschusses v. 8.11. (nachmittag), Matthias/Morsey, Dok. Nr. 143, S. 606.

1085 K. v. Savigny, Sitzung des Interfraktionellen Ausschusses am 8.11. (vormittags), Matthias/Morsey, Dok. Nr. 140 a, S. 599 f.: »Die Sozialdemokratie sollte das Frauenwahlrecht zurückstellen, damit wir uns wenigstens einigen können«. Vgl. auch die Darstellung des Sozialdemokraten Hirsch in der Nachmittagssitzung, ebd., S. 608.

1086 So der Bericht des Zentrumsvertreters Herold, Sitzung des Interfraktionellen Ausschusses v. 8.11. (nachmittag), Matthias/Morsey, Dok. Nr. 143, S. 606.

1087 So die Sozialdemokraten Landsberg und David, ebd., S. 606, 607.

1088 E. David, ebd., S. 607.

Dieser Stand der Dinge ist auch der, den die Presse nach der Sitzung des Interfraktionellen Ausschusses verbreitete¹⁰⁸⁹. Wie es dazu kam, daß der Initiativantrag mit dem oben wiedergegebenen Wortlaut schließlich die Unterstützung von Vertretern aller Mehrheitsfraktionen fand, ist bislang nicht aufgeklärt¹⁰⁹⁰. Anscheinend fand am Morgen des 9. November eine erneute Beratung in der Zentrumsfraktion statt, die dem Antrag doch noch die Zustimmung gab. Der Antrag ist dann wohl mit dem Datum des Vortages dem Reichstag zugeleitet worden¹⁰⁹¹. *Ernst Rudolf Huber* geht davon aus, daß die Zustimmung der Vertreter des Zentrums und der Nationalliberalen dem spontanen Entschluß entsprang, alles zu tun, um die sichtbar drohende Revolution abzuwenden. Nach seiner Auffassung war die Zustimmung der betreffenden Fraktionen im Reichstag damit keineswegs verbürgt – zumindest aber wäre seiner Meinung nach die erforderliche Zustimmung des Bundesrates nicht erteilt worden¹⁰⁹². Das Konfliktpotential, das in dem Antrag steckte, war also beträchtlich. Festzuhalten bleibt, daß die Zustimmung zumindest der Abgeordneten des Zentrums und der Nationalliberalen buchstäblich in letzter Minute und unter extremem äußeren Druck erfolgte¹⁰⁹³. Sie kann nicht als Zeichen dafür gedeutet werden, daß sich die bürgerlichen Parteien zu Befürwortern des Frauenstimmrechts gewandelt hätten.

Die Frage der Umsetzung des Antrags stellte sich nicht mehr – am 9. November übernahm die Revolution die Macht, der Reichstag sollte in seiner alten Besetzung nicht mehr zusammentreten. Der Antrag Nr. 2002 wurde nicht mehr beraten.

1089 Vgl. Matthias/Morsey, Dok. Nr. 143, FN 17: So schrieb die Frankfurter Zeitung vom 10.11.: »Über das Frauenwahlrecht wird eine Einigung nicht zustande kommen. Seine Ausföhrung wird deshalb in den Antrag nicht aufgenommen werden. Die Sozialdemokratie wird aber, wie der »Vorwärts« mitteilt, die Einföhrung des Frauenwahlrecht als Amendement zum Antrag der Mehrheitsparteien einbringen.« (zit. nach: ebd.). So auch die Kölnische Volkszeitung v. 9.11.: Der Ausschuß stehe auf dem Standpunkt, daß er nur das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht für das Reich und alle Bundesstaaten in Form eines Initiativantrages vorschlagen könne. Dem Frauenstimmrecht gegenüber verhalte er sich ablehnend. Er überlasse die Agitation für diese Sache der Sozialdemokratie beider Richtungen. (zit. nach: ebd., FN 20, S. 610). Nach den Münchner Neuesten Nachrichten vom 9.11. soll der Antrag auf Einföhrung des Frauenwahlrechts die Unterschriften der Fortschrittler und der Sozialdemokraten getragen haben (MNN v. 9.11., S. 1).

1090 Vgl. Matthias/Morsey, Dok. Nr. 143, FN 17.

1091 So R. Patemann, Der Kampf um die preußische Wahlreform, S. 227 f.

1092 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 597. Anders H. Beyer, S. 7, der meint, der Antrag wäre sicherlich angenommen worden.

1093 In diesem Zusammenhang ist auch von Interesse, daß der Sozialdemokrat Landsberg, der an allen Ausschußsitzungen teilnahm, später in der Nationalversammlung feststellte, am 8. November hätten sich sämtliche bürgerliche Parteien gegen den Gedanken des Frauenstimmrechts ausgesprochen (NV, 12. Sitzung v. 20.2.1919, Sten. B. Bd. 326, S. 226).

2. Die Entwicklung in den Ländern

In vielen Bundesstaaten kam es kurz vor der Revolution im Gefolge der Oktobergesetze auf Reichsebene noch zu Reformversuchen. In einzelnen Fällen waren damit auch Änderungen des Wahlrechts verknüpft¹⁰⁹⁴.

In *Bayern* beschleunigte die herannahende Revolution die Bemühungen um eine Verfassungsreform, die schon seit dem Frühjahr 1917 besonders in bezug auf die Zusammensetzung und Funktion der Reichsrätekammer im Gange waren¹⁰⁹⁵. Angesichts der im Reich bereits durchgeführten Parlamentarisierung blieb es jedoch nicht bei diesem Punkt. Die Reformbestrebungen wurden um die Zuziehung von Parlamentariern zu Regierungsgeschäften und schließlich auch um Wahlrechtsfragen erweitert¹⁰⁹⁶. Tatsächlich gelang es am 2. November, in einem förmlichen Abkommen zwischen Regierung und Parteien die Reform der Reichsrätekammer und die Parlamentarisierung Bayerns festzuschreiben¹⁰⁹⁷. Auch Wahlrechtsänderungen wurden erreicht: Neben der Einführung des Proportionalwahlsystems sollte auch das Wahlalter gesenkt werden und vor allem der Steuerzensus wegfallen¹⁰⁹⁸. Eine Erweiterung des Wahlrechts auf die Frauen war dagegen nicht vorgesehen. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, daß diese Frage überhaupt Verhandlungsgegenstand gewesen ist¹⁰⁹⁹.

In *Hessen* hatte die Regierung im Oktober 1918 zunächst die Einführung des allgemeinen und gleichen Männerwahlrechts und der beschränkten Verhältniswahl in Aussicht gestellt. Sowohl die Sozialdemokratie als auch die FoVP stellten jedoch weitergehende Forderungen, darunter auch die Ausdehnung des Wahlrechts auf die Frauen. Ihre Anträge wurden nicht mehr ausführlich beraten, der Antrag der FoVP aber in der Sitzung vom 8. November 1918 im wesentlichen angenommen – mit der Einschränkung, daß das *Frauenwahlrecht* lediglich für die Gemeindevertretungen und auch nur für die größeren Orten zugelassen wurde¹¹⁰⁰. In *Braunschweig* erklärte der Herzog am 8. November zugleich mit seiner Abdankung in einem »Wahlrechtserlaß« die Ein-

1094 In Sachsen, Baden und Württemberg standen vor allem Fragen der Parlamentarisierung zur Debatte, Wahlreform war, soweit ersichtlich, kein Thema (vgl. E. R. Huber, *DtVerfG* Bd. 5, S. 1032, 1044, 1037). Die Lage in den kleineren Staaten konnte im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht systematisch überprüft werden.

1095 Vgl. W. Albrecht, S. 269 ff., 377 ff.

1096 Ebd., S. 380 ff.

1097 Ebd., S. 383 f.

1098 Vgl. den Abdruck der Vereinbarung in den *Münchner Neuesten Nachrichten* v. 4.11., S. 1 (Die politische Neuordnung Bayerns).

1099 Etwas mißverständlich in bezug auf den Umfang der Wahlreform W. Albrecht, der schreibt, die Wahlberechtigung sei »auf alle erwachsenen Einwohner Bayerns« ausgedehnt worden (S. 383). Nach seiner Quellenauswertung scheint die Frage des Frauenwahlrechts keine Bedeutung für die Verhandlungen gehabt zu haben.

1100 Vgl. H. Gmelin, *Verfassungsentwicklung und Gesetzgebung in Hessen von 1913 bis 1919*, in: *JöR* Bd. 9 (1920), S. 204 ff., 205 f. (Prot. der Sitzung v. 8. Nov. 1918, S. 1551 f.).

führung des Reichstagswahlrechts für Braunschweig¹¹⁰¹ – die Frauen waren auch hier nicht erfaßt.

In *Bremen* stand am 6. November zum wiederholten Male ein sozialdemokratischer Antrag zur Debatte, der das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht für beide Geschlechter forderte. Angesichts der Tatsache, daß parallel zur Sitzung der Bürgerschaft Matrosen und Soldaten die Bremer Garnison besetzten und dabei waren, einen Arbeiter- und Soldatenrat zu gründen, fand dieser Vorstoß diesmal geneigtere Ohren¹¹⁰². Sogar ein Vertreter der Nationalliberalen stellte sich nun auf den Boden des allgemeinen und gleichen Wahlrechts – er beantragte aber, die Worte »für beide Geschlechter« aus dem Antrag zu streichen. Es sei bekannt, daß ein großer Teil der Bürgerschaft nicht nur auf der Rechten, sondern auch auf der Linken gegen das Frauenstimmrecht sei. Man werde den Frauen zwar ein »gewisses Recht zu öffentlicher Betätigung« gewähren müssen, doch eine übereilte Entscheidung sei nicht wünschenswert¹¹⁰³. Im Ergebnis wurde der sozialdemokratische Antrag angenommen, das Frauenwahlrecht aber abgelehnt¹¹⁰⁴. Dies, obwohl die Bremer Frauen in seltener Einigkeit wiederholt um das Stimmrecht petitioniert hatten, zuletzt Ende Oktober 1918¹¹⁰⁵.

Die Revolution sollte eine Revision dieser Entscheidung erzwingen. Schon in seinem ersten Aufruf vom 9. November forderte der Bremer Arbeiter- und Soldatenrat die »Aufhebung jeder Art von Ausbeutung und Unterdrückung, richte sie sich gegen eine Klasse, eine Partei, ein Geschlecht oder eine Rasse.«¹¹⁰⁶ Tags darauf fand eine große öffentliche Frauenversammlung zum Thema »Die Frauen und das bremische Wahlrecht zur Bürgerschaft« statt. Die Einladung ging vom Arbeiter- und Soldatenrat aus, aber auch der linke Flügel der Stimmrechtsbewegung beteiligte sich an der Massenveranstaltung. Neben martialischen Kampfrufen¹¹⁰⁷ waren auch Angebote zur Zusammenarbeit mit den bürgerlichen Frauen zu hören¹¹⁰⁸. Wohl unter dem Eindruck dieser Geschehnisse beschloß der bremische Senat am 11. November, die Verfassungsdeputation aufzufordern, über den Beschluß der Bürgerschaft hinausgehend für die Frauen Wahlberechtigung und Wählbarkeit in gleichem Umfang wie

1101 Schulthess' Europäischer Geschichtskalender, S. 432.

1102 Vgl. R. Schmitter, S. 92 f.

1103 Abg. Castendyck, Sitzung der Bremer Bürgerschaft v. 6.11.1918, Protokoll, zit. nach: Schmitter, M 259, S. 343.

1104 Ebd., S. 344.

1105 Die letzte Eingabe war von einer breiten Front von Frauenorganisationen unterzeichnet, vom Stimmrechtsverein über viele Berufsverbände bis zum Deutschen Bund abstinenter Frauen, vgl. den Bericht in den Bremer Nachrichten v. 31.10., zit. nach: ebd., M 258, S. 342.

1106 Zit. nach: ebd., M 262, S. 347.

1107 So der »Genosse Henke«: »wer sich aus bürgerlichen Kreisen dem Sozialismus entgegenstellt, wird zerschmettert werden«, zit. nach: einem Zeitungsbericht vom 11.11., abgedruckt bei R. Schmitter, M 264, S. 349.

1108 Vgl. die Redebeiträge ebd., S. 349.

für die Männer vorzusehen¹¹⁰⁹. Die Verfassungsdeputation bewilligte dann tatsächlich in ihrer letzten Sitzung am 12. November noch das gleiche Wahlrecht für Männer und Frauen, zwei Tage vor der Entmachtung von Senat und Bürgerschaft¹¹¹⁰. Eine gesetzliche Einführung des Frauenwahlrechts unter dem alten Regime kam damit auch in Bremen nicht mehr zustande.

II. *Das Frauenwahlrecht wird Gesetz*

So weit auch die Demokratisierung im Reich und in den Ländern unter dem Druck der *bevorstehenden* Revolution schon fortgeschritten war, ein wirklich allgemeines Wahlrecht einzuführen – unter Einschluß der Frauen – blieb der revolutionären Gewalt selbst vorbehalten.

1. *Die Proklamation des Frauenwahlrechts in der Revolution*

Und so langwierig und wenig ergebnisreich sich die Auseinandersetzungen um das Frauenwahlrecht unter dem alten Regime gezeigt hatten, so schnell schufen die neuen Herren Abhilfe. Gleich nach ihrer Machtübernahme lösten sie die alte sozialdemokratische Forderung ein. Schon der erste Aufruf der neuen Reichsregierung vom 9. November, von den späteren sozialdemokratischen Volksbeauftragten Ebert, Scheidemann und Landsberg unterzeichnet, hatte das Frauenwahlrecht angekündigt. Neben der Erklärung, daß man der USPD den Eintritt in die Regierung angeboten habe, wurden die Aufgaben der neuen Regierung beschrieben: Es sei die Wahlen zu einer konstituierenden Nationalversammlung zu organisieren, »an denen alle über 20 Jahre alten Bürger beider Geschlechter mit vollkommen gleichen Rechten teilnehmen werden.«¹¹¹¹

Handelte es sich hierbei wohl noch um eine bloße Absichtserklärung, so beanspruchte der Aufruf des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November, wie sich schon aus der Präambel ergibt, Gesetzeskraft. Wegen seiner Bedeutung soll der hier relevante Teil im vollen Wortlaut wiedergegeben werden.

1109 Antrag des Bremer Senats v. 11.11.1918 an die Bürgerschaft, StAB V.1.Nr. 32, zit. nach: R. Schmitter, M 261, S. 346.

1110 Vgl. R. Schmitter, S. 94.

1111 Aufruf der neuen Reichsregierung vom 9.11.1918, Reichsanzeiger Nr. 268 v. 12.11., hier zit. nach: Ritter/Miller, Die deutsche Revolution 1918/19 – Dokumente, Dok. Nr. 21, S. 80 f.

»An das deutsche Volk!

Die aus der Revolution hervorgegangene Regierung, deren politische Leitung rein sozialistisch ist, setzt sich die Aufgabe, das sozialistische Programm zu verwirklichen. Sie verkündet schon jetzt mit Gesetzeskraft folgendes:

...

Alle Wahlen zu öffentlichen Körperschaften sind fortan nach dem gleichen, geheimen, direkten Wahlrecht auf Grund des proportionalen Wahlsystems für alle mindestens 20 Jahre alten *männlichen und weiblichen* Personen zu vollziehen.

Auch für die konstituierende Versammlung, über die nähere Bestimmung noch erfolgen wird, gilt dieses Wahlrecht.

Berlin den 12. November 1918,

Ebert, Haase, Scheidemann, Landsberg, Dittmann, Barth «¹¹¹²

Nach dem Wortlaut (sind . . . zu vollziehen) kann kein Zweifel bestehen, daß sich der Anspruch auf »Gesetzeskraft« auch auf den Abschnitt zur Gestaltung des Wahlrechts bezog – auch wenn sich dieser im sogenannten »Verheißungsteil«¹¹¹³ des Aufrufes befand¹¹¹⁴. Die Wirksamkeit der Bestimmung vorausgesetzt¹¹¹⁵, war die Frage des Frauenwahlrechts damit umfassend gelöst. Der Begriff der »öffentlichen Körperschaft« umfaßte, wie eine amtliche Bekanntmachung Anfang 1919 klarstellte, die Organe der Staates und der Gemeinden¹¹¹⁶. Sowohl für die Ebene des Reiches als auch für die Länder und Gemeinden war die Gleichstellung der Geschlechter im Wahlrecht damit festgeschrieben. In diesem Fall machte tatsächlich ein Federstrich des (revolutionären) Gesetzgebers juristische Bibliotheken zur Makulatur – nicht allein der Wahlrechtskampf in Preußen war damit endgültig beendet, auch in den anderen Ländern wurde die Wahlrechtsdemokratisierung an die äußerste Grenze vorangetrieben. Dramatisch waren die Auswirkungen auch auf die Gemeinden, die von einem allgemeinen und gleichen Wahlrecht aller Einwohner (nicht Bürger!) fast überall noch weit entfernt waren. Mit einem Schlag hatte die Sozialdemokratie ihre seit 1891 erhobenen Wahlrechtsforderungen umfassend umgesetzt.

1112 Aufruf des Rates der Volksdeputierten v. 12.11.1918, RGBL. S. 1304. (Hervorh. v. Verf.)

1113 Im Abschnitt nach der Präambel finden sich eindeutige Rechtssätze (etwa: Der Belagerungszustand wird aufgehoben), der letzte Teil des Aufrufs, der auch die Wahlrechtsbestimmung enthält, dagegen vorwiegend Absichtserklärungen (»die Wohnungsnot wird durch Bereitstellung von Wohnungen bekämpft werden«) – der Wahlrechtsteil bildet hier eine Ausnahme; vgl. im einzelnen: K. Hock, Die Gesetzgebung des Rates der Volksbeauftragten, S. 7 f.

1114 So übereinstimmend: E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 733; W. Jellinek, Revolution und Reichsverfassung, in: JöR Bd. 9 (1920), S. 1 ff., 11; K. Hock, S. 25; L. Melzer, Die Gesetzgebung des Rats der Volksbeauftragten, S. 139 ff.; a. A. wohl G. Anschütz, Das Programm der Reichsregierung, in: JW 1918, S. 751: es handele sich um zu gebende, nicht um schon gegebene Gesetze.

1115 Dazu unter Teil 3 C II 3.

1116 Bekanntmachung betreffend Wahlen zu öffentlichen Körperschaften v. 29.1.1919, RGBL. S. 123. Für andere öffentliche Körperschaften allerdings sollte die Bestimmung nicht gelten. Dies betraf etwa die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung.

Die Wirksamkeit des Aufrufs vorausgesetzt, waren einzelstaatliche Regelungen eigentlich überflüssig geworden. Dennoch wurden auch in den Ländern Proklamationen herausgegeben, die eine Wahlreform unter Einschluß des Frauenwahlrechts verheißten.

In *Bayern* verlief die Entwicklung nicht parallel, sondern eilte sogar einige Tage voraus. In der Nacht vom 7./8. November hatten Aufständische unter Führung des unabhängigen Sozialdemokraten Kurt Eisner die Macht übernommen. Schon am 8. November konnten die Münchner Bürgerinnen und Bürger in ihrer Zeitung den Aufruf des Rates der Arbeiter, Soldaten und Bauern lesen, der Bayern zum Freistaat erklärte¹¹¹⁷. Zugleich kündigte die neue Regierung die Wahl einer konstituierenden Nationalversammlung an, »zu der alle mündigen Männer und Frauen das Wahlrecht haben«¹¹¹⁸.

In den anderen Staaten wurde die Einführung des Frauenwahlrechts einige Tage später bekannt gegeben, meist im Zusammenhang mit der Ankündigung, daß eine konstituierende Nationalversammlung einberufen werden solle¹¹¹⁹. In Preußen wurde darüber hinaus »völlig gleiches Wahlrecht beider Geschlechter für alle Gemeindevertretungen in Stadt und Land« in Aussicht gestellt¹¹²⁰.

2. Die Wahlgesetze im Reich und in den Ländern

Mit dem Aufruf vom 12.11. scheint die Frage des Frauenwahlrechts zumindest auf *Reichsebene* entschieden gewesen zu sein. Anläßlich der Beratungen

1117 Vgl. etwa Th. Mann, Tagebücher Bd. 1 (1918-21), Eintrag v. 8.11.1918.

1118 Vgl. MNN v. 8.11, Aufruf auch bei E. R. Huber, Dok. Bd. 4, S. 19 f. Der ursprüngliche Entwurf Kurt Eisners dagegen enthielt an dieser Stelle nur den Hinweis »Eine konstituierende Nationalversammlung wird so rasch wie möglich einberufen werden.« Von der Ausdehnung der Wahlberechtigung war bei ihm also zunächst nicht die Rede. Wie es zur Abänderung kam, ist nicht geklärt. (Vgl. F. Bauer, Die Regierung Eisner 1918/19, Dokumentenanhang, Dok. Nr. 2, FN 2, S. 410).

1119 So in *Preußen*, vgl. den Aufruf der preußischen Regierung an das preußische Volk v. 13.11.1918, zit. nach: Ritter/Miller, Dok. Nr. 8, S. 103, auch abgedruckt bei E. R. Huber, Dok. Bd. 4, S. 16; am 10.11. in *Sachsen*, Proklamation des Vereinigten revolutionären A.- und S. Rats, abgedruckt bei Schulthess' Europäischer Geschichtskalender, S. 455; in *Württemberg* hatte schon die Proklamation des Königs vom 9.11. das Wahlrecht für »die Staatsangehörigen beiderlei Geschlechts« verheißt, der A. und S. Rat verheißt dann eine Wahl »gemäß den Wahlrechtsforderungen«, Schulthess' Europäischer Geschichtskalender, S. 455 f. In *Baden* erließen der Soldatenrat und der »Wohlfahrtsausschuß« am 10. November einen Aufruf, der aber nur eine aus »allgemeinen Wahlen« hervorgehende Nationalversammlung ankündigte, ohne die Frauen zu erwähnen (zit. nach: K. Ahnert, S. 210), am 14.11. wurden dann Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung für männliche und weibliche Personen verheißt, Schulthess' Europäischer Geschichtskalender, S. 485. In *Braunschweig* sollten »alle mündigen Männer und Frauen« an der Regierung teilnehmen (Aufruf des Arbeiter- und Soldatenrates v. 10.11.1918, Schulthess' Europäischer Geschichtskalender, S. 468), in *Hessen* sollte »jeder großjährige Hesse« wählen dürfen, Frauen wurden nicht erwähnt (Aufruf des Arbeiter- und Soldatenrates v. 10.11.1918, ebd. S. 456).

1120 Aufruf der preußischen Regierung an das preußische Volk v. 13.11.1918, zit. nach: Ritter/Miller, Dok. Nr. 8, S. 104.

des Reichswahlgesetzes Ende November 1918 äußerte der verantwortliche Staatssekretär, der Staatsrechtler *Hugo Preuß*, zwar Bedenken gegen die Einbeziehung aller Frauen. Weil das Frauenstimmrecht durch das Programm der Regierung aber schon festgelegt sei, stellte er seine Einwände zurück¹¹²¹. So sah auch das im Verordnungswege erlassene Reichswahlgesetz, das die Bestimmungen zur Wahl der konstituierenden Nationalversammlung enthielt, in § 2 vor:

»Wahlberechtigt sind alle deutschen Männer und Frauen, die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet haben.«¹¹²²

Auch auf der Ebene der Länder wurden die Vorgaben des Aufrufs vom 12. November berücksichtigt – die Gesetze, die die Wahl der verfassungsgebenden Landtage regelten, erklärten fast ausnahmslos alle deutschen Männer und Frauen zu Wahlberechtigten, die in dem betreffenden Land wohnten und mindestens zwanzig Jahre alt waren¹¹²³, so etwa in *Sachsen*¹¹²⁴, *Württemberg*¹¹²⁵, *Baden*¹¹²⁶, *Hessen*¹¹²⁷, und den *thüringischen Staaten*¹¹²⁸. Auch in bezug auf die Wählbarkeit waren die Frauen gleichgestellt¹¹²⁹. Nur im ehemaligen Fürstentum *Lippe* wollte der weiter amtierende Landtag zunächst abweichend von der reichsrechtlichen Vorgabe den Frauen das passive Wahlrecht erst nach einer »Bewährungszeit« von zehn Jahren einräumen. Man fürchtete sich unter anderem vor der Bildung von Frauenlisten. Auf Beschluß des Volks- und Soldatenrats aber gewährte das Wahlgesetz schließlich beiden Geschlechtern dieselben Rechte¹¹³⁰.

1121 H. Preuß in der Kabinettsitzung vom 26.11.1918, zit. nach: S. Miller, Die Regierung der Volksbeauftragten 1918/19, Teil I, Dok. 31, S. 222. Seine Bedenken begründete Preuß damit, daß zwischen einem zwanzigjährigen Arbeiter und einem zwanzigjährigen Mädchen doch ein Unterschied bestehe.

1122 Verordnung über die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) vom 30.11.1918, RGBl. S. 1345.

1123 Zu den Ausnahmen in bezug auf Wahlalter und Landeszugehörigkeit vgl. H. v. Jan, Wahlen und Volksabstimmungen, in: JöR Bd. 10 (1921), S. 177 ff., 189.

1124 Verordnung über die Wahlen zur Volkskammer der Republik Sachsen v. 27.12.1918, vgl. E. Jacobi, Die Wandlungen der Verfassung und Verwaltung in Sachsen, JöR Bd. 9 (1920) S. 163 ff., 164.

1125 Wahlordnung v. 21.12.1918, vgl. W. Blume, Die württembergische Verfassungsgesetzgebung des Jahres 1919, JöR Bd. 9 (1920), S. 171 ff., 172.

1126 Verordnung über die Wahlen zur verfassungsgebenden badischen Nationalversammlung v. 20.11.1918, GVBl. S. 401; O. Koellreuther, Die neue staatsrechtliche Gestaltung in Baden, JöR Bd. 9 (1920), S. 180 ff., 181. In Baden waren allerdings nur badische Staatsangehörige zugelassen.

1127 Vgl. H. Gmelin, JöR Bd. 9 (1920), S. 204 ff., 208.

1128 Vgl. E. Rosenthal, Die Entwicklung des Verfassungsrechts in den thüringischen Staaten, JöR Bd. 9 (1920), S. 226 ff., 227.

1129 Vgl. H. v. Jan, S. 189.

1130 Vgl. H. v. Jan, ebd., und Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv, Der lippische Landtag, S. 100 f., 104.

Auch in *Bayern* ließ das Landtagswahlgesetz die Frauen zu – dort war es an diesem Punkt aber noch zu einer überraschenden Auseinandersetzung gekommen. In der Sitzung des bayerischen Ministerrats¹¹³¹ vom 4. Dezember forderte der Innenminister und Vertreter der Mehrheitssozialdemokratie *Erhard Auer* plötzlich, die Wahlen zum verfassungsgebenden Landtag möglichst bald und deshalb ohne die Frauen durchzuführen. Die Erstellung der Wählerlisten würde bei Einbeziehung der Frauen doppelt so lange dauern¹¹³². Ministerpräsident *Kurt Eisner* ging auf diesen Vorschlag anscheinend wohlwollend ein und schlug vor, die Parteiführer aller Parteien einzuladen, um über die Beseitigung des Frauenwahlrechts zu sprechen¹¹³³. Auch bei den anderen Ministern fiel der Vorschlag zunächst auf fruchtbaren Boden, zumal man durch die Wahlbeteiligung der Frauen eine unerwünschte Stärkung des Zentrums befürchtete¹¹³⁴. Kultusminister Hoffmann wandte allerdings ein, das Mißliche sei, daß die Frauen schon zum Reich wählen¹¹³⁵.

Vielleicht aus diesem Grund trat er auch am folgenden Tag dafür ein, die Frauen in der zu beschließenden Wahlordnung zu berücksichtigen¹¹³⁶. Auer stellte sich wiederum dagegen, nun aber offensichtlich nicht mehr allein aus praktischen Gründen. Er führte nämlich aus, daß in den Gemeinden bereits an der Erstellung der Listen für die Wahlen zur Nationalversammlung (des Reiches) gearbeitet werde¹¹³⁷ – man hätte diese Listen also ohne weiteres auch für Bayern verwenden können¹¹³⁸. Der zunächst erwogene Kompromiß, den provisorischen Nationalrat bei seinem nächsten Zusammentreten über die Frage entscheiden zu lassen, wurde dann wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit aufgegeben¹¹³⁹.

In der Folge entspann sich, an die Frage des Frauenwahlrechts anknüpfend, eine Debatte um das Verhältnis von Parlament und Räten. Eisner betonte wiederholt, man brauche sich vor den Wirkungen des Frauenwahlrechts nicht zu fürchten, denn selbst wenn die Nationalversammlung nicht wie gewünscht ausfalle, gäbe es immer noch den Arbeiterrat von München, gegen den nicht

1131 Dem Ministerrat gehörten neben K. Eisner (USPD) an: E. Auer, J. Hoffmann, J. Timm und A. Roßhaupter von der MSPD, H. Unterleitner (USPD) und die Parteiloosen H. v. Fraendorfer (der schon vor 1918 ein Ministeramt innegehabt hatte) und E. Jaffé (mit Sympathien für die USPD), vgl. F. Bauer, *Die Regierung Eisner*, Einleitung XXVII.

1132 Langprotokoll der Sitzung des Ministerrats vom 4.12.1918, F. Bauer, S. 116 f.

1133 Ebd., S. 117.

1134 Vgl. den Beitrag des Justizministers Timm, ebd.; Eisner, ebd., S. 117.

1135 Ebd., S. 117. Als maßgeblich sah aber zumindest der Justizminister Timm die reichsrechtlichen Vorgaben nicht an, vgl. a.a.O.

1136 Ministerratssitzung vom 5.12.1918, Kurzprotokoll, F. Bauer S. 119, Langprotokoll ebd., S. 124. (Über diese Sitzung existieren zwei Protokolle, die sich in einigen Punkten ergänzen – deshalb wird hier auf beide Bezug genommen).

1137 Ministerratssitzung vom 5.12.1918, Langprotokoll, F. Bauer S. 124.

1138 Die reichsweite Wahl mußte ja nach der Wahlverordnung v. 30.11. (s.o.) auf jeden Fall unter Einbeziehung der Frauen stattfinden.

1139 Vgl. Eisner, Langprotokoll, F. Bauer, S. 125; zu den Gründen der Ablehnung ebd., Kurzprotokoll, S. 119.

mehr regiert werden könne¹¹⁴⁰. Dieser Auffassung konnten sich die gemäßigten Regierungsvertreter natürlich nicht anschließen – so meinte der Justizminister, neben einer ordnungsgemäßen Vertretung könne nicht ein Arbeiterrat mit Maschinengewehren stehen¹¹⁴¹. Über die Frage der Frauenbeteiligung wurde anscheinend nicht mehr gesprochen, im Ergebnis aber die Wahlproklamation in der von Hoffmann vorgeschlagenen Fassung, also unter Einschluß der Frauen, angenommen¹¹⁴². Noch am selben Abend wurde in der Wahlproklamation verkündet:

»Wahlberechtigt sind alle männlichen und weiblichen Staatsangehörigen, die am Tage der Wahl

1. das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben,
2. die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen.«¹¹⁴³

Tatsächlich wäre es nach den zuvor gemachten Versprechungen wohl kaum möglich gewesen, die Frauen in Bayern abweichend von der Reichsgesetzgebung von den Wahlen auszuschließen. Daß es zu derartigen Debatten in einer »Revolutionsregierung« aber überhaupt kommen konnte, wirft doch ein bezeichnendes Licht auf die tatsächliche Wertschätzung der Frauenrechte durch die sozialdemokratischen Führer.

3. Zur Frage der Wirksamkeit der Revolutionsgesetzgebung

Am Rechtssetzungswillen des Rates der Volksbeauftragten und der verschiedenen Gremien, die auf Landesebene tätig geworden waren¹¹⁴⁴, kann kein Zweifel bestehen¹¹⁴⁵. Ihre Rechtssetzungsmacht aber wurde vereinzelt verneint¹¹⁴⁶.

Im Reich wie in den Ländern waren die verfassungsrechtlich zuständigen Organe der Gesetzgebung entmachtet – der Reichstag und die Landtage wo nicht formell, so doch faktisch aufgelöst, der Bundesrat zum Verwaltungsorgan degradiert, die Fürsten vertrieben¹¹⁴⁷. Die neuen Machthaber stützten sich auf die Räte, eine in verschiedener Hinsicht zweifelhafte Legitimation. So läßt

1140 Vgl. ebd., Langprotokoll, F. Bauer, S. 125, 127, 128.

1141 Ebd. S. 125.

1142 Ministerrat vom 5.12., abends, Langprotokoll, F. Bauer S. 130.

1143 Wahlproklamation der bayerischen Regierung vom 5. 12. 1918, F. Bauer, Dokumentenanhang, Dok. Nr. 21, S. 435.

1144 Vgl. dazu die Übersicht bei H. v. Jan, S. 188.

1145 G. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, Einleitung, S. 3 f.

1146 Zur Frage der rechtsschöpferischen Kraft der Revolution umfassend: E. R. Huber, DtVerfG Bd. 6, S. 5 ff.

1147 W. Apelt, Die Entstehung der Weimarer Verfassung, S. 43 ff; E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 728 f.

sich – auch abgesehen davon, daß die Räte nur einen Teil der Bevölkerung repräsentierten¹¹⁴⁸ – die nachträgliche »Bestätigung« des Rates der Volksbeauftragten durch den Großberliner Arbeiter- und Soldatenrat kaum als staatsrechtlich zu berücksichtigender Akt auslegen¹¹⁴⁹. Ebensovienig ist die »Übertragung« des Reichskanzleramtes an Friedrich Ebert durch den Prinzen Max¹¹⁵⁰ hier von Belang. Selbst wenn eine solche Übergabe verfassungsrechtlich möglich gewesen wäre, so handelte in der Folge auch Ebert selbst doch nicht als Reichskanzler des alten Reiches, sondern als Mandatsträger der Revolution¹¹⁵¹. Ob dieses Mandat der Revolution genügen sollte, um den Akten der neuen Regierung Rechtswirksamkeit zu verleihen, darüber war man sich – zumindest theoretisch – nicht einig.

So wollte *Philipp Zorn* die Revolution nur als »tatsächliche Machterscheinung« gelten lassen, erklärte die neuen Machthaber aber für unfähig, ein Gesetz im Rechtssinne zu erzeugen. Dazu werde erst die Nationalversammlung in der Lage sein¹¹⁵². Andere erkannten dem Rat der Volksbeauftragten nur ein Rechtssetzungsrecht nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag zu, also nur hinsichtlich notwendiger und dringlicher Maßnahmen. Gerade in bezug auf die Wahlrechtsregelung im Aufruf vom 12. November wurden diese Voraussetzungen verneint¹¹⁵³. Mit dieser Regelung hatte die neue Regierung überdies in die Kompetenz der Länder eingegriffen. Die Reichsverfassung von 1871 hatte keine Regelungen bezüglich der Landtags- und Gemeindewahlen getroffen. Diese Bestimmung konnte also nur wirksam sein, wenn man dem Rat der Volksbeauftragten nicht allein Rechtssetzungsmacht, sondern auch die Kompetenz zubilligte, die Zuständigkeit des Reiches im Verordnungswege zu erweitern¹¹⁵⁴. Doch die Einwände gegen die Verbindlichkeit der Revolutionsgesetzgebung bezogen sich nicht allein auf den Aufruf vom 12. November, sondern auf alle Regierungsakte, also auch auf das Wahlgesetz zur Nationalversammlung. Zum Teil wurde mit dieser Argumen-

1148 Nach eigenem Bekunden leitete der Vollzugsausschuß des Großberliner Arbeiter- und Soldatenrats seine Befugnisse aus der Wahl der Soldaten und Arbeiter ab, »die die Revolution gemacht haben und daher z. Zt. als der Ausdruck des revolutionären Volkswillens angesehen werden wollen.« (zit. nach: L. Waldecker, Zur augenblicklichen staatsrechtlichen Lage, in: JW 1918, S. 743 ff., 745).

1149 Vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 717 f. Anders Schwalb, Das Gesetzgebungsrecht der revolutionären Reichsregierung, in: DJZ 1919, Sp. 281 ff., 283.

1150 E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 685 ff.

1151 So schon G. Anschütz, in: JW 1918, S. 751.

1152 Die Staatsumwälzung im Deutschen Reiche, in: DJZ 1919, Sp. 126 ff., 132.

1153 Vgl. W. Rosenberg, Die Kompetenz-Kompetenz in der neuen deutschen Republik, in: DJZ 1919, Sp. 137 ff., 139 f. Von diesen Voraussetzungen ausgehend verneinte auch das LG Hirschberg in einer Strafsache die Anerkennung der Amnestieverordnung v. 3.12.1918, vgl. DJZ 1919, Sp. 175.

1154 Vgl. dazu W. Rosenberg, Sp. 139 ff. einerseits, Schwalb, DJZ 1919, Sp. 281 ff., 285, andererseits.

tation noch in den zwanziger Jahren die Legitimation der Weimarer Reichsverfassung als solcher in Frage gestellt¹¹⁵⁵. Durchgesetzt hat sich aber sowohl in der Rechtsprechung¹¹⁵⁶ wie auch in der Lehre¹¹⁵⁷ die Auffassung, daß nicht die Rechtmäßigkeit des Erwerbs, sondern der tatsächliche Besitz für die Anerkennung der Staatsgewalt und damit auch der gesetzgebenden Gewalt maßgeblich sei. Von der normativen Kraft des Faktischen¹¹⁵⁸ ausgehend schloß man vom Rechtsbefolgungswillen der Beherrschten auf die staatsrechtliche Gültigkeit der Regierungsakte¹¹⁵⁹. Auch aus heutiger Sicht ist die Frage nach der rechtschöpfenden Kraft der Revolution von der Frage nach ihrer Legitimation zu unterscheiden¹¹⁶⁰. Gelingt es den revolutionären Machthabern, ihre Anordnungen zu garantieren, ihnen also eine sichere Chance organisierter obrigkeitlicher Durchsetzung zu verschaffen, so setzen sie damit Recht¹¹⁶¹. Der Rat der Volksbeauftragten beanspruchte umfassende Regierungsgewalt¹¹⁶² – mit der Anerkennung dieses Anspruchs nicht allein durch das Volk, sondern auch durch Beamtenschaft und Militär wurde daraus die Rechtsdurchsetzungsmacht, die Grundlage der Staatsgewalt ist¹¹⁶³. Diese Ansicht läßt keinen Zweifel daran zu, daß bereits mit dem 12. November die umfassende Gleichstellung der Frauen im Wahlrecht verbindliches Recht wurde¹¹⁶⁴.

1155 Vgl. dazu die Darstellung bei G. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, Einleitung, S. 5 f.; E. R. Huber, DtVerfG Bd. 6, S. 14 ff.

1156 Vgl. RGZ 99, S. 285 ff., 287: »Die Anordnungen (*hier: Anerkennung der Soldatenräte*) sind gültig und für das Reich verbindlich, da die Regierung, welche sie erlassen hat, ihren Bestand zwar einer staatsrechtlichen Umwälzung verdankt, sich aber mit Erfolg in ihrer Machtstellung behauptet hat, ihre Regierungsgewalt daher staatsrechtlich anzuerkennen ist.« So auch RGZ 100, S. 25 ff. 27, mit der ausdrücklichen Feststellung, daß die neue Staatsgewalt bereits am 12. November bestanden habe; StGH, in: RGZ 114 Anhang, S. 1 ff., 6. Für Bayern vgl. das bereits am 19.12.1918 ergangene Urteil der BayObLG, das den Verordnungen der neuen Regierung Gesetzeskraft bescheinigte: »Die gesetzgebende Gewalt ist ein Ausfluß der Staatsgewalt. Sie steht dem zu, der die Staatsgewalt tatsächlich innehat, also zur Zeit der Regierung des Volksstaates Bayern.« (JMBL 1918, Beiblatt A 79).

1157 So G. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, S. 6 (unter Berufung auf Georg Meyer) und schon ders. in: JW 1918, S. 751.

1158 Vgl. G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 337 ff., 340.

1159 Vgl. G. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, S. 6, m. w. N.; W. Jellinek, in: JöR Bd. 9 (1920), S. 1 ff., 7.

1160 Vgl. R. Zippelius, AStL, § 19 I 2, S. 143 f.

1161 Ebd., § 19 I 1, S. 141.

1162 Zum Verhältnis zu den Räten, insbesondere zum Berliner Vollzugsausschuß, vgl. W. Apelt, S. 43 f.; E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 706 ff.; L. Waldecker, in: JW 1918, S. 748 ff.

1163 Vgl. R. Zippelius, AStL, § 19 I 1, S. 141 f.

1164 Auch durch das Übergangsgesetz v. 4. März 1919, RGBL. S. 285, sollte nicht eine Unklarheit über die Wirksamkeit der Gesetzgebung des Rates der Volksbeauftragten ausgeräumt werden, sondern vielmehr die Nationalversammlung die Möglichkeit erhalten, Verordnungen außer Kraft zu setzen, die sie nicht billigte (vgl. L. Melzer, S. 452 f.). Der Aufruf vom 12. November blieb in Kraft.

Doch auch wer die Rechtsdurchsetzungsmacht nicht als alleinigen Geltungsgrund für das neue Recht gelten lassen will, sondern zusätzlich die Akzeptanz der Rechtsunterworfenen fordert¹¹⁶⁵, kann daran nicht ernstlich zweifeln. Gerade hinsichtlich der Wahlgesetzgebung konnte sich der Rat der Volksbeauftragten breiter Zustimmung in der Bevölkerung sicher sein¹¹⁶⁶. Obwohl im bürgerlichen Lager weder die Herabsetzung des Wahlalters noch das Frauenwahlrecht oder das Verhältniswahlssystem auf Begeisterung trafen, überwog doch die Erleichterung darüber, daß es überhaupt zu geregelten und allgemeinen Wahlen kommen würde, die Bedenken gegen das Wahlverfahren¹¹⁶⁷. Die allgemeine Zustimmung drückte sich auch in der Wahlvorbereitung durch die Parteien und die insgesamt hohe Beteiligung der Bevölkerung an den Wahlen aus¹¹⁶⁸.

III. *Reaktionen auf die Wahlreform und der erste Wahlkampf*

Die Wahlrechtsbestimmungen der Revolutionsregierung trafen zwar im bürgerlichen Lager nicht gerade auf Begeisterung, waren aber auch keinen politischen Angriffen ausgesetzt. Alle Richtungen konzentrierten sich vielmehr auf den Wahlkampf, der nach den neuen Regeln zu führen war.

1. *Die bürgerliche Frauenbewegung*

Die Reaktionen in der bürgerliche Frauenbewegung auf die unerwartet rasche Erfüllung ihrer Wünsche waren unterschiedlich. Nur bei den »Radikalen« war die Freude ungeteilt, denn nur sie konnten die Revolution, die ihnen das

1165 Vgl. zu den einzelnen Theorien und ihrem geistesgeschichtlichen Hintergrund: E. R. Huber, DtVerfG Bd. 6, S. 15 ff.

1166 W. Jellinek, in: JöR Bd. 9 (1920), S. 1 ff., 11. Zum Wahlrecht zur Nationalversammlung ders., Die Nationalversammlung und ihr Werk, in: Anschütz/Thoma, Handbuch des Staatsrechts Bd. 1, S. 121.

1167 Vgl. E. Kaufmann, Das Wahlrecht zur deutschen Nationalversammlung, in: DJZ 1919, Sp. 25: »Die Tatsache, daß überhaupt eine Wahl in Aussicht gestellt wurde, hat so beruhigt, daß man an eine kritische Erörterung nicht gedacht hat.« Zum Frauenwahlrecht schreibt er: »Daß England in seiner jüngsten Wahlreform nach Zeitungsnachrichten etwa 6 Millionen Frauen das Wahlrecht verliehen hat, galt bereits als ein gewaltiger Sprung; was bedeutet das aber gegenüber den mehr als 20 Millionen Frauen bei uns, dar nicht zu sprechen vom Wahlrecht der »Kinder« unter 25 Jahren! Es ist eben die »sozialistische« Republik, die hofft, durch die Berufung auch der Unmündigen an die Wahlurne die Klassenherrschaft der industriellen Arbeiterschaft am schnellsten herbeiführen zu können.«

1168 Vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5 S. 1066 ff. und Bd. 6, S. 19.

Wahlrecht gebracht hatte, ohne weiteres annehmen¹¹⁶⁹. So fand etwa in Hamburg »unter großem Jubel und enormem Zudrang, so daß Tausende wieder umkehren mußten« eine Versammlung über die Errungenschaft des Frauenstimmrechts statt, die bürgerliche Stimmrechtlerinnen und Sozialdemokratinnen vereinte¹¹⁷⁰. Für die meisten bürgerlichen Frauen dagegen machte das neugewonnene Recht die Bitterkeit der deutschen Niederlage und die Sorge um die weitere Entwicklung nicht vergessen. Hinzu kommt, daß die Vertreterinnen der bürgerlichen Frauenbewegung die Einführung des Frauenwahlrechts durchaus nicht als *ihren* Erfolg ansahen – 1918 war klar, daß nicht die Propaganda der Stimmrechtsvereine oder die kommunale Mitarbeit der Gemäßigten die Ursache für die Wahlreform gewesen war, sondern daß allein der Revolution der schnelle Erfolg zu danken war¹¹⁷¹.

Doch allen Richtungen war gemeinsam, daß sie sich nun mit Feuereifer in die Vorbereitungen für die erste reichsweite Wahl mit Frauenbeteiligung stürzten. Als primäre Aufgabe galt es, die Frauen auf ihre neue Aufgabe vorzubereiten – und zwar vor allem durch die Vermittlung staatsbürgerlicher Bildung¹¹⁷². Zu diesem Zweck riefen der BDF, die konfessionellen Frauenverbände, die Vaterländischen Frauenvereine und andere Gruppen einen »*Ausschuß zur Vorbereitung der Frauen auf die Nationalversammlung*« ins Leben, der die Frauen von der Bedeutung der Wahl überzeugen und über die politischen Verhältnisse aufklären sollte. Ziel war, dafür zu sorgen, daß keine Frau der Abstimmung fern bliebe¹¹⁷³. Der BDF regte darüber hinaus in den einzelnen Orten die Gründung von »Wahlwerbeausschüssen« an, die zunächst die Mitarbeit der Mitglieder der Frauenvereine organisieren sollte. Danach schlug der BDF die Durchführung einer großen Frauenversammlung vor,

»in der die Frauen nur erst einmal auf die Pflicht und die Macht, die sie haben, hingewiesen werden ... Sie müssen hier ein Bild der vorhandenen Parteien be-

1169 Vgl. etwa die Reaktion A. Augspurgs und L. G. Heymanns, in dies.: *Erlebtes – Erschautes*, S. 160 ff.

1170 Zit. nach: Zs. für Frauenstimmrecht 1918, S. 42. Zu dieser Versammlung auch L.G. Heymann, *Erlebtes – Erschautes*, S. 162.

1171 Vgl. G. Bäumer, *Zwischen den Zeiten*, in: *Die Frau* Bd. 26 (1918/19), S. 69 ff., 72: »Es wäre kleinlich, das Große sich entwerten zu lassen, weil es anders gekommen ist, als wir es erstreben, und ganz unpolitisch, Früchte nicht aufzufangen, weil ein anderer sie vom Baum geschüttelt hat.« So auch B. Eitner, *Kompromisse*, in: *Die Frauenbewegung 1919*, S. 2: Die bürgerliche Frau dürfe die Wahlberechtigung nicht als erworben, sondern nur als geliehen betrachten; F. Perlen, *Frauenlisten für die kommende Wahl*, in: *Die Frauenbewegung 1919*, S. 116.

1172 Vgl. L. Scheffen-Döring, *Das politische Wahlrecht und die christlichen Frauen*, S. 10: Aufklärung scheint ihr als Gegenmittel gegenüber Schreckenvisionen von jungen Mädchen, die »in großer Schaar ahnungslos lachend und schwatzend zur Wahlurne« laufen, »um die famose neue Geschichte auch mitzumachen, und derweil rücken die Stunden vorwärts und Deutschlands Schicksal nimmt seinen unerbittlichen Lauf.« Lehrplanentwürfe für einen sechsstündigen Lehrgang zur politischen Schulung der Frauen stellt O. Essig vor (*Die politische Schulung der Frauen*, in: *Die Frau* Bd. 26 [1918/19], S. 170 ff.)

1173 Vgl. Blaustein/Hillger, *Hillgers Wegweiser für die Wahlen*, S. 114 f.

kommen und aufgefordert werden, sich zur Mitarbeit zu melden, unter Angabe der Partei, oder, falls sie sich noch nicht entschlossen haben, ohne Angabe der Partei. Die Anmeldungen für bestimmte Parteien werden diesen überwiesen, falls dort schon eine besondere Organisation für die Werbearbeit unter den Frauen besteht. Andernfalls muß dafür gesorgt werden, daß die Parteien Frauenausschüsse einsetzen . . .«¹¹⁷⁴

Wirklich fanden zahlreiche Frauenversammlungen statt, die zum Teil von den Frauenvereinen, zum Teil von den Parteien organisiert wurden. Dabei arbeiteten die Kandidatinnen der verschiedenen Parteien vielerorts zusammen. Die Versammlungen scheinen fast durchweg gut besucht gewesen zu sein, es bestand offensichtlich ein erhebliches Informationsbedürfnis¹¹⁷⁵.

Die Frauenvereine wurden zwar zu strikter politischer Neutralität verpflichtet, doch war es ausgesprochenes Ziel des BDF, die Organisation der Frauen *in den Parteien* zu fördern¹¹⁷⁶. Die Bildung von Frauenlisten lehnte er sowohl wegen deren vorhersehbarer Erfolglosigkeit als auch deshalb ab, weil es bei den Wahlen zur Nationalversammlung um Fragen gehe, »zu denen man als politischer Mensch, nicht als Frau, Stellung nehmen muß.«¹¹⁷⁷ Auch Radikale wie *Minna Cauer* erklärten, daß parteipolitisches Engagement nun an die Stelle der Stimmrechtsarbeit treten müsse¹¹⁷⁸. Von München aus plädierten *Anita Augspurg* und *Lida Gustava Heymann* für ein selbständiges Auftreten der Frauen, auch sie kandidierten dann aber auf der Liste einer Partei, der USPD¹¹⁷⁹. Der von ihnen mit gegründete »*Bund sozialistischer Frauen*«, der Frauen zusammenschließen sollten, die »auf sozialistischem Boden stehen«, war ein überparteiliches Frauenbündnis, strebte aber selbst keine Kandidatur bei Wahlen an¹¹⁸⁰.

1174 Richtlinien des BDF zur Wahlwerbearbeit, abgedruckt in: *Die Frau* Bd. 26 (1918/19), S. 95 f.

1175 So berichtet etwa G. Bäumer in ihrer »Heimatchronik« von einer Riesenfrauenversammlung« der DDP am 25.11. (mindestens 2000 Frauen), und am 26.11. von einer Frauenversammlung im Zirkus Busch, »bei der wohl 7000 Frauen den Zirkus füllten, während Tausende wieder nach Hause gehen mußten.« *Heimatchronik*, in: *Die Frau* Bd. 26 (1918/19), S. 123.

1176 Als gemeinsames politisches Bestreben wurde die Absage an die »Diktatur einer Klasse« festgehalten (Richtlinien, in: *Die Frau* Bd. 26 [1918/19], S. 95) – damit schied aber nur der linke Flügel der USPD aus dem Spektrum aus.

1177 Ebd., S. 95. Vgl. auch M. Treuge, Die Vorbereitung der Frau auf die Wahlen, in: *Die Frau* Bd. 26 (1918/19), S. 72 ff., 73 f.: »Die Frauen dürfen sich jetzt nicht auf eine Insel zurückziehen, wo sie gewissermaßen über dem Kampf stehen und überparteiliche Werte pflegen – nein, sie müssen sich hineinstürzen in die Wogen des Kampfes . . . Gewiß werden sie auch als Frauen arbeiten, werbend, zunächst die Seelen stärkend, das politische Gewissen der Frauen weckend; aber all das kann nur Vorbereitung sein auf die Heranbildung zur Parteireife, – und in den Stunden der Entscheidung, wenn die Würfel dann fallen, dann ist der Platz der Frauen in den Parteien.«

1178 Zum Friedensjahr, in: *Zs. für Frauenstimmrecht* 1918, S. 45 f. Ebenso A. Schreiber, *Frauen! Lernt wählen!*, S. 12 f.

1179 Vgl. L. G. Heymann, Das erste Wahlergebnis der deutschen Republik, in: *Die Frau im Staat* 1919 Heft 2, S. 4 ff., wo sie auf ihren Vorschlag zur Bildung von Frauenlisten verweist.

1180 *Die Frau im Staat* 1919, Heft 1, S. 16.

Der Berliner Verein Frauenwohl versuchte stattdessen, eine angemessene Vertretung der Frauen auf den Parteilisten gesetzlich vorzuschreiben. *Minna Cauer* hatte im Namen des Vereins eine Eingabe an die Reichsleitung gerichtet, deren Ziel es war, die Parteien zu verpflichten, mindestens 10 % der Listenplätze mit Frauen zu besetzen. Außerdem sollte eine Frau den zweiten Listenplatz erhalten¹¹⁸¹. Diese Idee wurde bei der Beratung des Reichswahlgesetzes aber verworfen¹¹⁸².

Solche Forderungen waren eher selten. Ernst und Verantwortungsbewußtsein waren die Vokabeln der Stunde, und nicht allein die Gemäßigten betonten vor allem die staatsbürgerliche Pflicht zu wählen, weniger die Möglichkeit, mittels des Wahlrechts Druck auf die Parteien in bezug auf Frauenforderungen auszuüben. So erklärte *Minna Cauer*, die Frauen Deutschlands sollten nun den Beweis erbringen, daß sie »groß, kraftvoll und zielbewußt« für das Gesamtwohl ihres Landes zu wirken verstünden¹¹⁸³. Den Geist der Zeit spiegeln auch die »10 Gebote zum Frauenwahlrecht«, die *Agnes von Zahn-Harnack* Anfang 1919 veröffentlichte:

»I. Du sollst aus dem unerwarteten und schweren Recht, als Bürgerin zu wählen, eine gewissenhaft erfüllte Pflicht machen. . . .

VI. Du sollst dich für eine Partei entscheiden und sie nicht ohne Not verlassen; über ihre Schwächen sollst du hinwegsehen, wenn du mit ihrer Grundrichtung übereinstimmst. . . .

X. Du sollst in der Politik nicht begehren deines Nächsten Recht, Besitz oder Ehre, auch nicht deine eigene Ehre suchen, sondern du sollst deinen Willen und deine ganze Kraft nur auf das Wohl deines Vaterlandes richten.«¹¹⁸⁴

Unter dem Punkt »Frauenforderungen« hielt der BDF nur fest, daß »Frauenforderungen im einzelnen« in der Nationalversammlung, die vor allem eine Verfassung beschließen werde, nicht in Frage kämen. Die Parteien sollten sich aber verpflichten, für die volle politische Gleichberechtigung der Frau einzutreten – genannt sind Wahlrecht, Wählbarkeit und Zulassung zu den Staatsämtern – und weibliche Kandidaten in ihre Listen aufzunehmen¹¹⁸⁵. Wie verhielten sich die bürgerlichen Parteien zu diesen Forderungen?

1181 Zit. nach: Zs. für Frauenstimmrecht 1918, S. 42. Zur Begründung wurde ausgeführt, es sei zu befürchten, daß sich die Parteien zwar die Unterstützung der Frauen gern gefallen ließen, ihnen aber nur schlechte Listenplätze einräumen würden. Für eine wirklich demokratische Zusammensetzung der Nationalversammlung sei eine starke Frauenbeteiligung aber unerlässlich.

1182 »Der Gedanke ist undurchführbar.«, so der verantwortliche Staatssekretär H. Preuß auf der Kabinettsitzung v. 26.11.1918: zit. nach: Matthias/Miller/Pothoff, Die Regierung der Volksbeauftragten, S. 221.

1183 Auf neuem Boden, in: Die Frauenbewegung 1918, S. 45. Auch im übrigen ist in ihrem Aufruf in erster Linie von Verantwortung und Pflicht, in keiner Weise von speziellen Fraueninteressen die Rede.

1184 Zuerst in »Die Woche«, 1919, Heft 1, hier zit. nach: dies., Frauenbewegung, S. 317 f.

1185 Richtlinien, in: Die Frau Bd. 26 (1918/19), S. 96.

2. Die bürgerlichen Parteien

Im bürgerlichen Lager hatten sich die alten Kräfte erhalten, sie agierten nun aber unter neuem Namen. Nur das Zentrum war der alten Bezeichnung treu geblieben, trat in Bayern jetzt aber als eigenständige »Bayerische Volkspartei« auf. Die Spaltung des Liberalismus war trotz gegenteiliger Versuche nicht überwunden worden – die Linksliberalen gründeten die Deutsche Demokratische Partei (DDP), die meisten der alten Nationalliberalen schlossen sich zur Deutschen Volkspartei (DVP) zusammen. Die Konservativen firmierten als Deutschnationale Volkspartei (DNVP). Vor allem von den Konservativen, dem Zentrum und den Rechtsliberalen wären Forderungen zur Abschaffung des Frauenwahlrechts zu erwarten gewesen. Dazu kam es aber von keiner Seite. Im Gegenteil, die Frauen wurden allseits, wenn auch mit unterschiedlicher Herzlichkeit, als neue Mitstreiterinnen begrüßt.

a) Die Haltung zum Frauenwahlrecht

Der Reichsausschuß des *Zentrums* erklärte in seinem Aufruf zur Wahl der Nationalversammlung vom 30. November:

»Zum erstenmal treten diesmal auch die Frauen auf den politischen Kampfplatz; sie sind uns im Kampf um eine heilige Sache willkommen. Mögen auch sie an der Seite der Männer mit aller ihrer Kraft eintreten für Wahrheit und Recht und Freiheit!«¹¹⁸⁶

In den folgenden Leitsätzen wurde das Frauenwahlrecht sogar zum Programmpunkt erhoben¹¹⁸⁷. Die tendenziell etwas »linker« eingestellte Bayerische Volkspartei forderte in ihrem Programm vom 12.11.1918 die »Durchsetzung der Selbstregierung des Volkes bis zu den äußersten Konsequenzen« und damit auch »das aktive und passive Wahlrecht für die volljährigen Männer und Frauen, ohne Einschränkung«¹¹⁸⁸

Die Linksliberalen waren den Frauenbestrebungen bereits vor der Revolution aufgeschlossen gegenübergestanden, so wunderte es nicht, daß sie nun die »völlige Gleichheit aller Staatsbürgerinnen und Staatsbürger vor dem Gesetz« forderten¹¹⁸⁹. Doch auch die DVP bekannte sich in ihrem Wahlauf

1186 Aufruf des Reichsausschusses der Deutschen Zentrumspartei vom 30.12.1918, zit. nach: W. Mommsen, Deutsche Parteiprogramme, S. 482 ff., auch abgedruckt bei Ritter/Miller, S. 306; Heilfron, Die deutsche Nationalversammlung, Bd. 1, S. 136 ff.

1187 So hieß es unter I. Die Verfassung: 3. Gleiches Wahlrecht und Verhältniswahl, Frauenwahlrecht und Wahlpflicht in Reich, Bundesstaaten und Gemeinden, vgl. W. Mommsen, S. 306.

1188 Ritter/Miller, S. 302.

1189 Wahlauf

»zu dem demokratischen allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrecht für beide Geschlechter« und erklärte, »die Umwälzung hat der Frau die Gleichberechtigung im öffentlichen Leben gebracht. Dieses Recht muß der Frau erhalten bleiben.«¹¹⁹⁰

Und selbst die Konservativen entzogen sich der neuen Zeit nicht – zwar hieß es im Gründungsaufwurf der DNVP vom 24.11.1918 – an letzter Stelle des Programms – noch zurückhaltend: »Die Mitarbeit der Frau am öffentlichen Leben ist geboten.«¹¹⁹¹ Der Wahlaufwurf zur Nationalversammlung bekannte sich aber eindeutig zur politischen Gleichberechtigung der Frau:

»Durch ihre bewundernswerten Leistungen in der Kriegszeit hat die deutsche Frau sich ein volles Anrecht auf die Mitwirkung an der Gestaltung unseres öffentlichen Lebens erworben. Wir heißen die Frauen als Mitarbeiter an der Wiederaufrichtung unseres Volkes herzlich willkommen.« und: »Wir begrüßen die deutsche Frau als ein in jeder Beziehung zur Mitarbeit am öffentlichen Leben gleichberechtigtes Mitglied.«¹¹⁹²

Anfang 1919 kennzeichnete *Paula Müller*, Vorsitzende des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes und Kandidatin der DNVP, vereinzelt Versuche, die Abschaffung des Frauenwahlrechts zu erreichen¹¹⁹³ nun als »Irrweg«, der die bürgerlichen Kräfte nur schwächen könne. Auch die DNVP habe erklärt, daß sie die Zurückdrängung der Frauen aus dem politischen Leben nicht mehr wünsche¹¹⁹⁴.

Mit der Einführung des Frauenwahlrechts waren die Frauen zu einer politischen Macht geworden. Offensichtlich konnte es sich keine Partei mehr leisten, mögliche Wählerinnen durch eine offene Gegnerschaft der politischen Gleichberechtigung der Frau gegenüber zu verprellen. Und gerade die bürgerlichen Parteien erkannten hier auch ein wertvolles Potential, galten doch die Frauen als ihren Vorstellungen häufig nahestehender als die männliche Wählerschaft. Eine ganz andere Frage war es, inwieweit die Parteien auch bereit waren, den Frauen eine angemessene Repräsentation in den Wahlgremien zuzubilligen.

1190 Wahlaufwurf der DVP vom 15.12.1918, ebd. S. 316, auch abgedruckt bei Heilfron, Die deutsche Nationalversammlung, Bd. 1, S. 132 ff.

1191 Ebd. S. 298.

1192 Aufruf vom Dezember 1918, abgedruckt bei Heilfron, S. 125 ff.

1193 Es wurden Unterschriften für eine »Eingabe deutscher Frauen und Mädchen« gesammelt, die die Abschaffung des Frauenwahlrechts erbitten sollte, vgl. P. Müller, Ein Irrweg, in: Evangelische Frauenzeitung, Bd. 19 (1918/19), S. 41. In den Materialien der Nationalversammlung ließ sich eine derartige Petition nicht nachweisen.

1194 Ebd., S. 41 f.

b) *Der Wahlkampf um die Frauen*

Nachdem sich weder der Vorschlag einer gesetzlich vorgeschriebenen Listenquotierung noch die Idee eigener Frauenlisten durchgesetzt hatte, waren die Frauen darauf angewiesen, daß die Parteien ihnen eine ausreichende Vertretung auf ihren Listen zugestanden. Tatsächlich stellten auch nahezu sämtliche Parteien Kandidatinnen auf. Dennoch war die Frauenbewegung mit dem Ergebnis nicht recht zufrieden. Zum einen gelang es nur wenigen Frauen, auf die aussichtsreichen ersten Listenplätze vorzudringen¹¹⁹⁵. Zum anderen waren die Erwählten der Parteien nicht in jedem Fall diejenigen, die die Frauenbewegung gerne in der Nationalversammlung sehen wollte¹¹⁹⁶. Ein extremes Beispiel bildete die DNVP, die in Thüringen *Helene Hummel* auf ihre Liste setzte, eine Frau, die zu den betriebsamsten Anhängerinnen des Bundes gegen die Frauenemanzipation gehörte und vor allem als Gegnerin des Frauenwahlrechts hervorgetreten war¹¹⁹⁷.

Die Werbearbeit der Parteien richtete sich sehr stark auf das neue Wählerpotential der Frauen aus. Vor allem die Rechten betonten die Verantwortung der Frau und Mutter, eine bolschewistische Herrschaft in Deutschland zu verhindern. Eine besondere Rolle spielten die konfessionell gebundenen Frauen, die durch beide Kirchen zu einer »verantwortungsbewußten« Wahlentscheidung motiviert werden sollten – die Katholiken unterstützten das Zentrum, die Protestanten in erster Linie die Deutschnationalen.

So versuchte *Joseph Mausbach*, Universitätsprofessor und Domprobst, zu erklären, daß das Zentrum eigentlich noch nie gegen das Frauenstimmrecht gewesen sei und warum es dennoch nicht dafür eingetreten war¹¹⁹⁸. In jedem Fall sei es nun Pflicht der katholischen Frau, von ihrem Wahlrecht verantwortungsbewußt Gebrauch zu machen – hinsichtlich des passiven Wahlrechts wollte er sich allerdings aus Gründen des Familienschutzes auf »Jungfrauen und Witwen« beschränken¹¹⁹⁹. Unter diesen Voraussetzungen sei das Frauen-

1195 Den ersten Platz nahmen soweit ersichtlich reichsweit nur bei der USPD Frauen ein, Lore Agnes und Käthe Leu, vgl. Die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung, Vierteljahresshefte zur Statistik des Deutschen Reiches Bd. 28 (1919), 1. Ergänzungsband. (Leu wurde dennoch nicht gewählt, weil die Partei in dem betreffenden Wahlkreis kein Mandat errang).

1196 E. Lüders, Licht und Schatten der Verhältniswahl, in: Die Frauenbewegung 1919, S. 9.

1197 G. Bäumer, Der erste Wahlkampf, in: Die Frau Bd. 26 (1918/19), S. 133 ff., 134; vgl. auch H. Hummels Schrift »Der Einfluß der modernen Frauenemanzipation auf Ehe und Familie«, in dem sie sich entschieden gegen das Frauenstimmrecht aussprach – ihr Schlußsatz lautete »Deutschlands Mütter schufen Deutschlands Kraft und Größe, die Frauenemanzipation verzehrt das Mark der Völker.« (in: Langemann/Hummel., S. 156). H. Hummel wurde im übrigen nicht gewählt.

1198 Vgl. J. Mausbach, Das Wahlrecht der Frauen, S. 5 ff.: Nicht Glaubensgründe, sondern äußere Umstände seien ausschlaggebend gewesen, so vor allem, daß nur eine Minderheit extrem liberaler und sozialdemokratischer Frauen für das Stimmrecht eingetreten sei.

1199 Ebd., S. 23.

wahlrecht mit Freude zu begrüßen und eine Rücknahme der Entscheidung weder möglich noch wünschenswert¹²⁰⁰. Der Deutsch-Evangelische Frauenbund, dessen Vorsitzende *Paula Müller* noch zu Beginn 1918 wegen der Stimmrechtsfrage den Austritt des DEF aus dem BDF durchgesetzt hatte, veröffentlichte im Dezember 1918 einen »Aufruf an die evangelischen Frauen Deutschlands«, der endete:

»Ob Ihr das Stimmrecht gewünscht habt oder nicht, ob es Euch Glück bedeutet oder Last, jetzt ist es Eure Pflicht, es auszuüben, wenn Ihr Euer Vaterland liebt, wenn Euch Eurer Kinder Zukunft am Herzen liegt.«¹²⁰¹

Außerdem malte man die Bedrohung der Kirche durch die Revolution in den schwärzesten Farben. Gertrud Bäumer, die sich als Kandidatin aktiv am Wahlkampf beteiligte und selbst entschiedene Christin war, stellte fest, daß die Behandlung der Frage Staat und Kirche »zu einem Musterbeispiel unsachlicher Schlagwortpolitik« geworden sei, mit dem man gerade das weibliche Publikum habe kopfscheu machen wollen. Ihr Eindruck war, daß aus Angst um die Kirche viele Frauen den Rechtsparteien zugeströmt seien¹²⁰².

3. Die Sozialdemokratie

Für die politische Gleichberechtigung der Frauen waren beide sozialdemokratischen Parteien in ihren Programmen eingetreten, so daß ein Positionswechsel hier nicht erforderlich war. Uneinheitlich war aber die Haltung zur Ausübung dieses Rechts. Während die bürgerlichen Kräfte sich zumindest darin einig waren, daß sie die baldige Wahl der Nationalversammlung und den Übergang zu einem parlamentarischen Regierungssystem anstrebten, gab es eine solche Grundüberzeugung in der Sozialdemokratie nicht. Hier hatten sich die Mehrheitspartei und die vom linken Flügel der USPD und später der KPD verkörperten Radikalen soweit auseinander entwickelt, daß von einer einheitlichen Bewegung nicht mehr gesprochen werden kann. Dies gilt auch für die Frauen. Der Graben etwa zwischen Clara Zetkin und Marie Juchacz war mittlerweile mit Sicherheit tiefer als zwischen Juchacz und bürgerlichen Demokratinnen wie Gertrud Bäumer.

Die *MSPD* trat mit Entschiedenheit für die baldige Wahl der Nationalversammlung ein. Auch in bezug auf die Frauen propagierte sie das Wahlrecht als Mittel, um gesellschaftliche Veränderungen voranzutreiben, bzw. die re-

1200 Ebd., S. 30.

1201 Evangelische Frauenzeitung, Bd. 19 (1918/19), S. 20.

1202 Der erste Wahlkampf, in: Die Frau Bd. 26 (1918/19), S. 133 ff., 135.

volutionären Errungenschaften zu erhalten¹²⁰³. Vor allem der Stimmzettel sollte der Weg zum Sozialismus bahnen¹²⁰⁴. So schrieb die »*Gleichheit*«, mit der Novemberrevolution seien die deutschen Frauen »die freiesten der Welt« geworden. Es gelte nun, auf parlamentarischem Weg zum Sozialismus voranzuschreiten¹²⁰⁵. Die sozialdemokratischen Führerinnen appellierten an den Willen der Frauen, zu Ruhe und Ordnung zurückzukehren, sich dem Aufbau, nicht der Zerstörung zu widmen. Sie propagierten den Weg der Demokratie und grenzten sich von den Forderungen der extremen Linken nach einer Diktatur des Proletariats scharf ab. Auch der konsequente Einsatz der Sozialdemokratie für das Frauenwahlrecht und für den Frieden wurde hervorgehoben¹²⁰⁶.

Die *USPD* war in sich zerstritten. Die Mehrheit lehnte die Wahlen zur Nationalversammlung nicht grundsätzlich ab, wollte sie aber verzögern, bis das Rätensystem sich gefestigt haben würde. Sie favorisierten ein Nebeneinander von Parlament und Räten, wobei die Räte als revolutionäres Korrektiv zu wirken gehabt hätten. Wie die *MSPD*, so betonten auch sie die Verantwortung der Frauen, die ihre politische Reife aber nicht allein durch die Wahl, sondern allgemein durch den Einsatz für die Revolution beweisen sollten. So schrieb Luise Zietz:

»An den Frauen ist es nunmehr zu zeigen, daß sie politisch reif sind, daß sie fähig und würdig sind, als freie Bürgerinnen einer freien sozialistischen Republik ihre Pflicht zu erfüllen.«¹²⁰⁷

In den allgemeinen Kanon von der Pflicht der Frau stimmte auch Clara Zetkin ein, die der *USPD* zwar noch angehörte, aber für die *extreme Linke* stand. Sie erklärte, die deutsche Frau dürfe nicht vergessen:

»Ihre politische Gleichberechtigung ist ihnen nicht geworden als Siegespreis ihres Kampfes, sondern als Geschenk einer Revolution, die von proletarischen Massen getragen wurde und daher auf ihre Fahne auch volle Demokratie, ganzes Volksrecht schreiben mußte. . . . Die Revolution hat den schaffenden Frauen ihr Bürgerrecht gebracht, ohne zu fragen, ob sie in ihrer Mehrheit dieses Recht gefordert, ob sie für seinen Besitz gekämpft haben. Sie hat das tapfere Ringen ihrer Vorhut als

1203 So A. Blos in einem Aufruf in der Schwäbischen Tagwacht v. 30.11.1918, zit. nach: P. Kuhlbrodt, S. 149, Anm. 49.

1204 Vgl. M. Juchacz' Aufruf zu den Wahlen in der Volksstimme Chemnitz v. 28.11.1918 (abgedruckt bei P. Kuhlbrodt, Anhang Nr. 28, S. 451): »Soll die Revolution den Sozialismus die Tore öffnen, müssen wir Frauen unser Teil dabei erfüllen.«

1205 Die Gleichheit, Nr. 5 v. 6.12.1918, S. 33. Ähnlich auch C. Bohm-Schuch, Vorwärts v. 3.12.1918, zit. nach: P. Kuhlbrodt, Anhang Nr. 29, S. 451: »Wir Sozialistinnen haben unser Ideal, das Land unserer Sehnsucht, über Nacht erreicht.«

1206 P. Kuhlbrodt, S. 205, der Clara Bohm-Schuch und Marie Juchacz zitiert.

1207 Vgl. L. Zietz, Die Frauen und die Revolution, in: Die Freiheit v. 18.11.1918, zit. nach: P. Kuhlbrodt, Anhang Nr. 30, S. 453.

Bürgerschaft gelten lassen für die Fähigkeit, für den Willen aller, Bürgerpflicht zu erfüllen. Nun gilt es für die Frauen, ihre Dankesschuld der Revolution zu bezahlen und das in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen.«¹²⁰⁸

Ihre »Dankesschuld« sollten die Frauen in diesem Fall jedoch nicht durch die Ausübung ihres Wahlrechts abtragen, denn in der Forderung nach der Wahl einer konstituierenden Nationalversammlung sah sie nur ein »Feigenblatt für den Vorstoß, die politische Macht für die besitzenden Klassen zurückzuerobern.« Zetkins Vorstellung von Demokratie entsprach es vielmehr, die gesamte politische Macht in den Händen der Arbeiterklasse zu konzentrieren, um das Endziel des Sozialismus zu erreichen – sie forderte letztlich also die Diktatur des Proletariats¹²⁰⁹. Nach Auffassung des Spartakusbundes sollten Instrumente dieser Herrschaft die Arbeiter- und Soldatenräte sein, nicht ein aus demokratischen Wahlen hervorgegangenes Parlament¹²¹⁰. Diese Haltung führte zum Boykott der Wahlen zur Nationalversammlung durch die radikale Linke, die sich zum Jahreswechsel zur KPD zusammengeschlossen hatte. Der gegen den Willen Rosa Luxemburgs und Karl Liebknechts zustande gekommene Boykottbeschluß wirkte sich, wie auch die orthodox-marxistische Geschichtsschreibung einräumt, hemmend auf die Arbeit der KPD gerade unter den Frauen aus¹²¹¹. So mußten z. B. fünf bereits angekündigte Versammlungen zum Thema »Die Frauen und die Nationalversammlung« abgesagt werden, an Stelle dessen traten Zusammenkünfte, die den Arbeiterinnen die Boykottstrategie begreiflich machen sollten¹²¹². Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß sowohl die Frauenbewegung selbst wie auch die Parteien aller Richtungen Pflicht und Verantwortung der Frauen für das Staatswesen betonten – wobei die gewünschten Konsequenzen sich je nach Couleur unterschieden. Dagegen stellte keine Gruppierung das Wahlrecht als Mittel dar, um spezifische Frauenanliegen zu vertreten. Die Macht, die die Frauen durch das Wahlrecht in Händen hielten, sollten sie offensichtlich nicht in »egoistischem« Interesse ausüben, sondern um allgemeinpolitische Zwecke im Rahmen der von ihnen favorisierten Partei zu fördern. Der Mangel an eigenständigen Frauenforderungen erklärt sich vielleicht auch aus der Unterschätzung der Bedeutung der Verfassungsgebung für die rechtliche Stellung der Frau, wie sie sich etwa in den Wahlrichtlinien des BDF ausdrückt¹²¹³. Diese Haltung vertrat Gertrud Bäumer noch im Februar 1919,

1208 Die Revolution und die Frauen, in: Rote Fahne v. 22.11.1918, zit. nach: Ausgewählte Reden und Schriften Bd. 2, S. 56 f.

1209 C. Zetkin, ebd., S. 58 f.

1210 Vgl. das Programm des Spartakusbundes »Was will der Spartakusbund«, veröffentlicht am 14.12.1918; zit. nach: W. Mommsen, S. 436.

1211 P. Kuhlbrodt, S. 203.

1212 Vgl. ebd., Anm. 245, S. 348.

1213 Vgl. oben, FN 311.

wenn sie erklärte, die Nationalversammlung werde sich mit Frauenforderungen nur hinsichtlich des Wahlrechts zu beschäftigen haben¹²¹⁴. An einem Mangel an konkreten Anliegen kann diese Haltung – etwa angesichts der Demobilisierungspolitik, die Frauen radikal aus ihren Stellungen vertrieb – jedenfalls nicht gelegen haben.

IV. *Ergebnisse*

Im folgenden soll am Beispiel der verfassungsgebenden Deutsche Nationalversammlung der Versuch unternommen werden darzustellen, wie sich das Frauenwahlrecht in der Praxis auswirkte, und zwar sowohl in bezug auf das Wahlverhalten der Frauen wie auf die Repräsentation der Frauen in der Versammlung und deren Ergebnisse.

1. *Das Wahlverhalten der Frauen*

a) *Die Wahlbeteiligung*

Die Wahlvorbereitung durch die Frauenbewegung und die Parteien zahlte sich aus: Die Frauen nahmen in überraschend großer Zahl an der Wahl teil. Die Höhe der Wahlbeteiligung der Geschlechter unterschied sich kaum, sie betrug für beide etwas mehr als 82 %¹²¹⁵. Schlüsselt man die Wahlbeteiligung nach Altersgruppen auf, so ergibt sich allerdings, daß die Wahlbeteiligung der

1214 Der erste Wahlkampf, in: *Die Frau* Bd. 26 (1918/19), S. 133 ff., 136.

1215 Vgl. Die Wahlen zur verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, S. 29. Dort wird für die Männer eine reichsweite Beteiligung von 82,4, für die Frauen von 82,3 % ermittelt, insgesamt eine Beteiligung von 82,4 % – an anderer Stelle wird für die Gesamtbeteiligung allerdings die Zahl von 83 % genannt, vgl. ebd., S. 18. Die stattdessen häufig genannte Zahl von 89,4 % bzw. fast 90 % weiblicher Wahlbeteiligung (B. Clemens, *Menschenrechte*, S. 118; U. Frevert, *Frauen-Geschichte*, S. 165; U. Gerhard, *Unerhört*, S. 333; Chr. Wickert, *Heraus mit den Frauenwahlrecht*, S. 112) geht wohl auf die Untersuchung von G. Bremme (*Die politische Rolle der Frau in Deutschland*, S. 28 f.) zurück, die sich wiederum auf eine Untersuchung von Hartwig aus dem Jahr 1928 stützt (Wie die Frauen in Deutschen Reich von ihrem politischen Wahlrecht Gebrauch machen, *Allgemeines Statistisches Archiv* Bd. 17 [1928], S. 497 ff.). Die von beiden in bezug auf die Nationalversammlung für das Reich genannten Ergebnisse beziehen sich aber nur auf einen einzigen – den 37. – Wahlkreis, für den eine Wahlbeteiligung von 89,4 % für die Frauen und 87,7 % für die Männer festgestellt wurde (Hartwig, ebd., S. 500, Tabelle 1; Bremme, Tabelle I, S. 231). Hierbei handelte es sich um das Gebiet von Hamburg, Bremen und Stade, das eine überdurchschnittlich hohe Wahlbeteiligung aufwies. Warum andere Autoren von einer Wahlbeteiligung von nur 78 % bei den Frauen ausgehen, so A. v. Zahn-Harnack, S. 318; Arendt/Kuhlbrodt, S. 769, konnte dagegen nicht ermittelt werden.

Frauen in der Altersgruppe der bis zu 25jährigen überwog, bei den Älteren aber etwas geringer war als bei den Männern. Ersteres läßt sich darauf zurückführen, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der jüngeren Männer noch beim Heer stand oder sich in Gefangenschaft befand und sich deshalb an der Abstimmung nicht beteiligen konnte¹²¹⁶. Dieser Effekt muß auch für die über 25jährigen in Rechnung gestellt werden, so daß die Beteiligung bezogen auf diejenigen, die tatsächlich in der Lage waren, an der Wahl teilzunehmen, bei den Frauen vermutlich um einige Prozentpunkte niedriger lag als bei den Männern¹²¹⁷. Hier müssen die Aussagen aber spekulativ bleiben – festzuhalten bleibt, daß die Frauen tatsächlich allenfalls geringfügig hinter den Männern zurückstanden. Dies ist angesichts der zuvor bestehenden erzwungenen politischen Abstinenz des weiblichen Geschlechts ein immer noch erstaunliches Ergebnis, das sich wohl auch auf die starke Politisierung der deutschen Gesellschaft einschließlich der Frauen durch Weltkrieg und Revolution zurückführen läßt.

Tabelle 2: *Wahlbeteiligung bei den Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung vom 19.1.1919 nach Geschlecht und Alter*¹²¹⁸

Altersgruppe	Wahlbeteiligung pro 100 Wahlberechtigte	
	Männer	Frauen
20 Jahre	59,6	80,5
21 – 25 Jahre	70,5	80,9
über 25 Jahre	84,8	82,6
gesamt	82,4	82,3

b) *Wahlentscheidung*

Während über die Wahlbeteiligung der Frauen anhand der Wählerlisten eindeutige Aussagen möglich waren, sind Untersuchungen zu ihrem politischen Wahlverhalten auf dürftiges Material angewiesen. Gerade bei den Wahlen zur Nationalversammlung wurde nur in wenigen Stimmbezirken eine nach Geschlechtern getrennte Auszählung vorgenommen. Im folgenden sollen die Ergebnisse aus drei Bezirken vorgestellt werden.

1216 Vgl. Hartwig, S. 502 f.

1217 Dies würde auch im Trend der Entwicklung in der Weimarer Republik liegen, vgl. Hartwig, S. 500.

1218 Nach: Die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung, S. 29.

Tabelle 3: *Wahlergebnis insgesamt*¹²¹⁹ *und getrennt nach Geschlechtern*¹²²⁰ *in Prozent*

gesamt	Zentrum		DNVP		DVP		DDP		SPD/USP	
	19,7		10,3		4,1		18,6		45,3	
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
Köln	32,9	47,6	2,2	3,3	5,3	5,5	11,5	10,5	46,1	32,2
Bruchsal	32,6	52,3	4,0	4,0	–	–	24,1	22,5	39,2	21,3
Neustadt	–	–	6,5	9,5	0,5	0,9	48,4	54,1	44,4	35,2

Folgerungen aus diesen Ergebnissen sind nur vorsichtig möglich. Zum einen ist nur ein winziger Bruchteil der reichsweit abgegebenen Stimmen erfaßt, zum anderen handelt es sich offensichtlich nicht um eine repräsentative Auswahl. Köln und Bruchsal waren stark katholisch geprägt, in Neustadt (Schleswig-Holstein) erzielten die Linksliberalen ein weit überdurchschnittliches Ergebnis. Dennoch läßt sich wohl eine Tendenz dahingehend ablesen, daß die Frauen eher den Rechtsparteien und vor allem dem Zentrum den Vorzug gaben, die Sozialdemokratie aber zu einem erheblich geringeren Teil wählten als ihre männlichen Mitwähler. Dies läßt sich auch an der folgenden Aufstellung verdeutlichen.

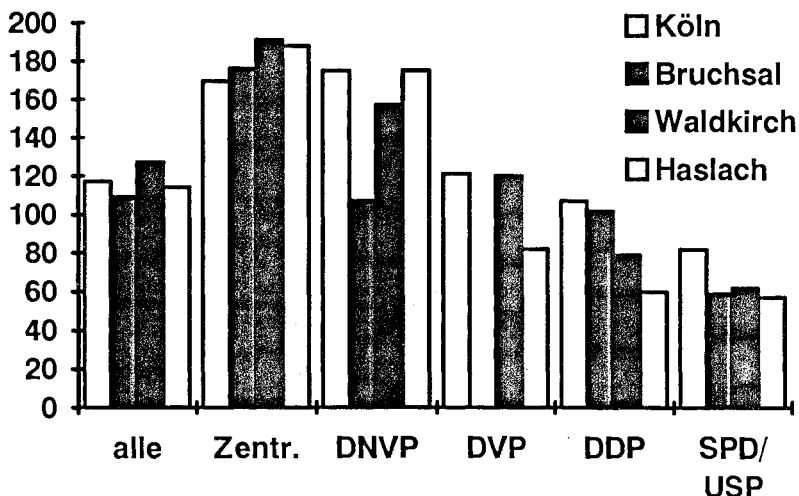
Tabelle und Diagramm 4: *Auf je 100 Männerstimmen kamen Frauenstimmen*¹²²¹

	alle	Zentrum	DNVP	DVP	DDP	SPD/USP
Köln	117,2	169,6	174,8	121	107	81,9
Bruchsal	109,0	176,0	107,0	–	102	59,0
Waldkirch	127,0	191,0	157,0	120	79	62,0
Haslach	114,0	188,0	175,0	82	60	57,0

1219 Nach E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 1069.

1220 Nach Hartwig, S. 508 f.

1221 Nach Hartwig, S. 511.



Diese Tendenz bestätigt sich auch im Rahmen des Ergebnisses der bayerischen Landtagswahlen, bei der immerhin 104 Stimmbezirke nach Geschlechtern getrennt ausgewertet wurden. Sie fand am 12. Januar 1919 statt, also eine Woche vor den Wahlen zur Nationalversammlung.

Tabelle 5: *Bayerische Landtagswahl 1919: Wahlergebnis gesamt (für alle Stimmbezirke)¹²²² und getrennt nach Geschlechtern (für 104 Stimmbezirke)¹²²³ in Prozent*

	<i>BVP</i> (Zentrum)		<i>Nat.lib.</i> ¹²²⁴		<i>DDP</i>		<i>MSPD</i>		<i>USPD</i>	
gesamt	35		5,8		14		33,6		3,7	
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
	32,7	49	1,4	2,6	17,2	16,4	42,6	28	2,1	1,0

1222 Nach: Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Bayern 1919, S. 589 (nicht berücksichtigt wurde bei der geschlechtsspezifischen Auswertung der Bayerische Bauernbund, der 9,1 % der Stimmen erreichte.)

1223 E. Schick, Die Landtagswahlen und die Wahlen zur verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung in Bayern im Januar und Februar 1919, in: Zs. des bay. statistischen Landesamtes 1919, S. 604. Da nicht alle Wahlbezirke getrennt ausgewertet wurden, bestehen Divergenzen zwischen dem Gesamtergebnis und den geschlechtsdifferenzierten Daten.

1224 Die Nationalliberalen kandidierten in Bayern gemeinsam mit der Bayerischen Mittelpartei, dem Landesverband der DNVP, vgl. E. R. Huber, DtVerfG Bd. 5, S. 1031, FN. 94.

Auch Bayern ist aufgrund seiner stark katholischen Prägung für das Reich nicht repräsentativ. Dennoch kann man zusammenfassend sicher feststellen, daß das Frauenwahlrecht sich zumindest in katholischen Gebieten deutlich zugunsten des Zentrums und zu Lasten der Sozialdemokratie auswirkte. Es spricht einiges dafür, daß die Frauen die Linke tatsächlich die Mehrheit in der Nationalversammlung kosteten¹²²⁵. Auch die DNVP scheint von Frauen überproportional stark gewählt worden zu sein. Gerade die Parteien, die sich bis zuletzt gegen das Frauenwahlrecht ausgesprochen hatten, profitierten also von seiner Einführung. Der Einsatz der Sozialdemokratie für das Frauenwahlrecht wurde dagegen nicht honoriert, und auch die DDP, in deren Reihen die meisten Vertreterinnen der bürgerlichen Frauenbewegung zu finden waren, erzielte bei den Frauen kein besseres Ergebnis.

Auch erreichten weibliche Kandidaten kein überdurchschnittliches Ergebnis. Dies läßt sich nicht für die Wahlen zur Nationalversammlung feststellen, bei der nur die Entscheidung für die Parteiliste zählte, sondern nur für die bayerischen Landtagswahlen. Das bayerische Wahlrecht, das in dieser Form nur für die ersten Landtagswahlen galt, sah gleichfalls die Aufstellung von Parteilisten und ein Verhältniswahlssystem vor; anders als bei den reichsweiten Wahlen mußte sich der Wähler aber für einen Kandidaten auf der jeweiligen Liste entscheiden. Die Verteilung der Sitze auf die Parteien erfolgte nach dem Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmen – *wer* die Mandate wahrnahm, entschied aber nicht die Reihenfolge auf der Liste, sondern die Stimmenzahl für die einzelnen Kandidaten¹²²⁶.

Unter diesen Umständen wäre es also möglich gewesen, die weiblichen Kandidaten durch gezielte Stimmabgabe der Frauen in den Landtag zu bringen. Bei entsprechender Konzentration hätten die wenigen Kandidatinnen sämtlich die erforderliche Stimmenzahl aufbringen müssen. Tatsächlich entspricht die Repräsentation der Frauen auf den Listen aber recht genau ihrem Anteil an den gewählten Abgeordneten – so betrug der Frauenanteil bei der MSPD im rechtsrheinischen Bayern in beiden Fällen 4,3 %¹²²⁷. Der von Thomas Mann in seinen Tagebüchern beschriebene Fall – die Manns wählten beide die DVP, er aber »den Kaufmann Hübsch«, sie Dr. Rosa Kempf¹²²⁸ – scheint nicht die Regel dargestellt zu haben. Noch weniger wurde der Einsatz der radikalen Frauenbewegung honoriert. *Anita Augspurg*, die für die USPD kandidierte,

1225 So J. Hofmann-Göttig, Emanzipation mit dem Stimmzettel, S. 28 f.

1226 Wahlproklamation v. 5.12.1918, GVBl. S. 1255; dazu E. Schick, Die Landtagswahlen und die Wahlen zur verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung in Bayern im Januar und Februar 1919, in: Zs. des bay. statistischen Landesamtes 1919, S. 600 f.

1227 Im Fall der BVP (Zentrum) 3,7/3,8 %, bei der DDP/DVP 7/10 %, bei den Nationalliberalen 4,5/0 %, bei der USPD 8/0 % (die beiden letzteren Gruppierungen hatten nur 5 bzw. 3 Abgeordnete); berechnet nach dem Zahlenmaterial v. E. Schick, S. 611 ff. (ohne Berücksichtigung der Pfalz).

1228 Th. Mann, Tagebücher 1918-1921, S. 133.

errang in ganz Bayern nur 983 Stimmen¹²²⁹. Unter den Frauen erhielt *Emilie Maurer* von der MSPD am meisten Stimmen, gefolgt von *Ellen Ammann*, der Vorsitzenden des Münchner Katholischen Frauenbundes, die für die BVP (Zentrum) kandidiert hatte¹²³⁰.

2. Die weiblichen Abgeordneten

a) Die Nationalversammlung

Im Ergebnis zogen durch die Wahl 36 Frauen in die Nationalversammlung ein¹²³¹, dies entspricht einem Frauenanteil von 8,5 %, wenn man die endgültige Zahl der Sitze zugrundelegt¹²³². Durch Nachrückerinnen erhöhte sich die Anzahl der Frauen bis zum Ende der Nationalversammlung auf 41¹²³³, was einem Anteil von 9,7 % entspricht¹²³⁴.

Auf die Parteien bezogen ergab sich folgendes Bild:

Gerade die Parteien, die von den Frauen anscheinend favorisiert worden waren, wiesen also einen unterdurchschnittlichen Frauenanteil auf. Die Sozialdemokraten beider Couleur wurden dagegen für ihre stärkere Einbeziehung von Frauen nicht belohnt.

Einige der neuen Abgeordneten waren aus der Frauenbewegung bekannt: So vor allem *Gertrud Bäumer*, *Marie Baum* und *Marie-Elisabeth Lüders* von der DDP, *Anna von Gierke* und *Käthe Schirmacher* bei der DNVP, *Marie Juchacz* und *Clara Schuch-Böhm* von der SPD, *Luise Zietz* in der USPD, und die Vorsitzende des Katholischen Frauenbundes, *Hedwig Dransfeld*, beim Zentrum. Andere hatten kandidiert, waren aber nicht gewählt worden, so *Lida Gustava*

1229 E. Schick, S. 614.

1230 Ebd., S. 611 f; 18 353 ½ bzw. 12 389 ½ Stimmen. E. Maurer belegte Platz 12, E. Ammann Platz 29 der jeweiligen Parteiliste.

1231 Vgl. das Mitgliederverzeichnis in: NV, Anlagen zu den Stenographischen Berichten Bd. 335. Dort ist allerdings auch Wilhelmine Lodahl aufgeführt, die ihr Mandat erst am 2.2. durch eine Mandatsniederlegung erhielt (vgl. Heilfron, Die deutsche Nationalversammlung, Bd. 9, S. 670), so daß von den aufgeführten 37 Parlamentarierinnen nur 36 unmittelbar gewählt worden waren.

1232 Zu den ursprünglich 421 Sitzen kamen durch die ErgänzungsVO zur ReichswahlVO v. 21.1.1919 (RGBl. S. 93) zwei weitere, die durch die im Osten stehenden Truppen gewählt wurden. Die Mandate fielen an zwei (männliche) Sozialdemokraten, vgl. Die Wahlen zur verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, S. 16.

1233 Vgl. die Aufstellung der Veränderungen im Mitgliederbestand bei Heilfron, Die deutsche Nationalversammlung, Bd. 9, S. 670 ff.

1234 Auch hier differieren die Zahlenangaben in der Literatur: So gehen Arendt/Kuhlbrodt, S. 770, von 47 Frauen aus, S. Hering, S. 149, nennt 36 Frauen und drei Nachrückerinnen bei einer Quote von 9,6 %, annähernd wie oben bei U. Frevert, Frauen-Geschichte, S. 165; U. Gerhard, Unerhört, S. 333 (41 Frauen, 9,6 %).

Tabelle 6: *Frauenanteil in den Fraktionen der Nationalversammlung*¹²³⁵

	<i>Zentr.</i>	<i>DNVP</i>	<i>DVP</i>	<i>DDP</i>	<i>SPD</i>	<i>USPD</i>
<i>Mandatszahl</i> ¹²³⁶	90	42	22	75	165	22
<i>Zahl der Frauen</i>						
<i>a) nach der Wahl</i>	5	3	1	5	18	3
<i>b) zum Ende der Amtsperiode</i>	5	3	1	6	21	4
<i>Frauenanteil in Prozent</i>						
<i>a) nach der Wahl</i>	5,6	7,1	4,5	6,7	10,9	13,6
<i>b) zum Ende der Amtsperiode</i>	5,6	7,1	4,5	8	12,7	18,2

Heymann und *Anita Augspurg*, die in Bayern¹²³⁷ und *Clara Zetkin*, die in Württemberg für die USPD angetreten waren¹²³⁸.

b) *In den Ländern*

Auch den verfassungsgebenden Landtagen der Bundesstaaten gehörten in der Regel Frauen an. Darunter befanden sich z. B: *Helene Lange*, die als Alterspräsidentin die Hamburgische konstituierende Versammlung eröffnete¹²³⁹, *Clara Zetkin* im württembergischen Landtag und *Marianne Weber*, von 1919

1235 Nach Heilfron, Die deutsche Nationalversammlung, Bd. 1, S. 195 ff.

1236 Auch die Mandatszahlen wurden entnommen aus Heilfron, Die deutsche Nationalversammlung, Bd. 1, S. 195 ff. Abweichend wurde die Mandatszahl der SPD mit 165 angesetzt – er hatte die beiden in der Nachwahl gewählten Abgeordneten nicht berücksichtigt, s. o. FN 358. Die Hospitanten sind den jeweiligen Fraktionen zugeschlagen.

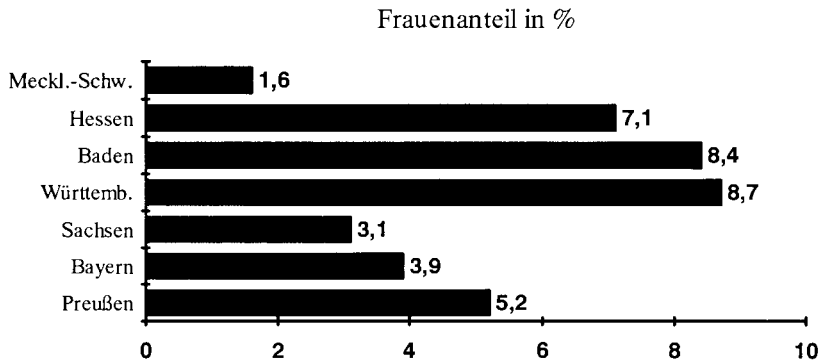
1237 L. G. Heymann kandidierte in Oberbayern, A. Augspurg in Niederbayern jeweils auf dem aussichtslosen dritten Listenplatz, vgl. Die Wahlen zur verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, S. 53; Heymann selbst gibt an, auf dem 2. Platz gesetzt worden zu sein, vgl. Erlebtes – Erschautes, S 167 f.

1238 Die Wahlen zur verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, S. 88. Der KPD war Zetkin zu diesem Zeitpunkt noch nicht beigetreten, so daß sie sich an den Wahlen beteiligen konnte. Aus der Stimmrechtsbewegung sind unter den (erfolglosen) Kandidatinnen weiter zu nennen: M. Bahnson, L. Fischer-Eckert und M. Stritt (DDP) und M. Voß-Zietz (DNVP), vgl. ebd., S. 85 ff.

1239 Die Frau Bd. 26 (1918/19), S. 224 f. Sie betonte den demokratischen Charakter: »Im Widerstreit der Klasseninteressen und der Einzelinteressen, das gleichwohl zur Gemeinschaft der Gesetzgebung und Verwaltung vereinigt werden soll, gibt es keinen anderen Weg als den der unbedingten Gerechtigkeit, der demokratischen Gleichberechtigung.« Die Frauen seien optimistisch, denn »Wer ein Leben lang für Ziele gekämpft hat, die bis zu allerletzt in unerreichbarer Zukunft zu liegen schienen, der bringt aus diesen Kämpfen viel Zuversicht mit zu dem, was man noch nicht sieht.«

an Vorsitzende des BDF, in Baden¹²⁴⁰. Generell sah es in den Landesvertretungen in bezug auf den Frauenanteil eher schlechter aus als in der Nationalversammlung. Gestützt auf Zahlenmaterial, das im September 1919 in der »Frauenbewegung« veröffentlicht wurde, ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 7: *Frauenanteil in den Landtagen 1919*¹²⁴¹



3. *Frauenrechte in der Weimarer Reichsverfassung*

Im folgenden soll geprüft werden, wie sich die Frauenbeteiligung auf die Rechtssetzung in der Nationalversammlung auswirkte. Dabei wird kein umfassender Überblick angestrebt – der Themenstellung entsprechend sollen allein die Regelungen zum Wahlrecht und zu den staatsbürgerlichen Rechten im allgemeinen sowie zur Stellung der Familie Gegenstand sein. Sowohl das individuelle Recht auf Gleichberechtigung als auch die Institution der Familie fanden sich in der WRV wieder.

1240 G. Baer, Die weiblichen Abgeordneten in den Parlamenten, in: Die Frau im Staat 1919, Heft 2, S. 6 f.

1241 Berechnungen nach den Daten in: Die Frauenbewegung 1919, S. 101. Danach ergeben sich folgende Prozentzahlen: Preußen 5,2 %, Bayern 3,9 %, Sachsen 3,1 %, Württemberg 8,7 %, Baden 8,4 %, Hessen 7,1, Hamburg 12,7 %, Bremen 9 %. Keine Frauen waren in den Landtagen von Oldenburg, Sachsen-Meinigen, Sachsen-Coburg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt sowie in Waldeck-Pyrmont vertreten.

a) Das Wahlrecht der Frauen

In der verfassungsgebenden Nationalversammlung war die Gleichberechtigung der Geschlechter im Wahlrecht kein Diskussionsthema mehr. Der Umgang mit den frischgebackenen Parlamentarierinnen war allerdings für manche männlichen Kollegen zunächst ein gewisses Problem – etwa in bezug auf die Anrede der Versammlung. So behielt der Nationalliberale und Professor der Rechtswissenschaften *Kahl* die alte Form »Meine Herren!« bei, um nicht »die Erwartung einer Tischrede« zu wecken – zur Begründung verwies er auf eine Bestimmung des *codex justinianus*, die die männliche Form für beide Geschlechter für anwendbar erkläre¹²⁴². Doch die Repräsentanz von Frauen in den Parlamenten war eine Tatsache, mit der sich alle Parteien abgefunden hatten. Zwar konstatierte der Konservative *Graf von Posadowsky*, die Frauenfrage sei »in allen Parteien« streitig gewesen, zwar war für Kahl »der Sprung jetzt ein zu großer«, »die Ausstattung mit der ganzen politischen Vollmacht jetzt doch eine zu verantwortungsvolle« – doch daran, daß die Frage entschieden sei, zweifelten sie nicht¹²⁴³. Man war sich darüber im klaren, daß gerade die Wahlrechtsbestimmungen des Aufrufs vom 12. November als Errungenschaften der Revolution galten, eine Veränderung also den prekären sozialen Frieden bedrohen könnte. Die Warnung des Sozialdemokraten *Keil* im Verfassungsausschuß, man müsse sich hüten »auch nur den Gedanken aufkommen zu lassen, als ob diese Errungenschaften irgendwie angetastet werden könnten«¹²⁴⁴, wurde von allen Parteien beachtet¹²⁴⁵.

Den Bürgerlichen fiel das um so leichter, als sie sich als Nutznießer des Frauenwahlrechts betrachten konnten – Vertreter des Zentrums und der DVP erklärten sogar, schon vor der Revolution für die Zulassung der Frauen eingetreten zu sein¹²⁴⁶. Luise Zietz kommentierte diese Haltung ironisch:

1242 Abg. Dr. Kahl, NV, 12. Sitzung v. 20.2.1919, Sten. Berichte Bd. 326, S. 216. Es scheint fast ironisch, daß sich ein Vertreter der Rechten hier auf diesen Grundsatz beruft – war er doch gerade in bezug auf die Frauen im Wahlrecht niemals zur Anwendung gekommen!

1243 Abg. Graf Posadowsky, NV, 7. Sitzung v. 14.2.1919, Sten. Berichte Bd. 326, S. 86; Abg. Dr. Kahl, 12. Sitzung v. 20.2.1919, ebd., S. 216.

1244 NV, DS Nr. 391 (Bericht des Verfassungsausschusses), Anlagen zu den Sten. Berichten Bd. 336, S. 243. Keil hatte sich ausdrücklich auf das Verhältniswahlssystem, die Altersgrenze und das Frauenwahlrecht bezogen. Vgl. auch schon die Regierungserklärung Scheidemanns, der erklärte, »daß keine Macht der Welt jemals ungestraft wird wagen dürfen, das gleiche politische Recht aller Volksgenossen anzugreifen.«, 6. Sitzung v. 13.2.1919, Sten. Berichte Bd. 326, S. 45.

1245 Es ist auch charakteristisch, daß sämtliche nichtamtliche Verfassungsentwürfe, soweit sie das Wahlrecht überhaupt behandelten, vom Fortbestehen des Frauenwahlrechts ausgingen. Ein Entwurfsverfasser wollte allerdings die Stellung der Männer durch Zusatzstimmen stärken – es handelte sich um den Juristen Horst, dessen Entwurf Fenske insgesamt als »sehr eigenwillig« charakterisiert, vgl. H. Fenske, Nichtamtliche Verfassungsentwürfe 1918/19, AöR 1996, S. 24 ff., 41, 53.

1246 So der Zentrumsabg. Mayer (Schwaben) (NV, 11. Sitzung v. 9.2.1919, Sten. Berichte Bd. 326, S. 181, Abg. Rießer, ebd., 34. Sitzung v. 10.4.1919, Sten. Berichte Bd. 327, S. 946.

»Nun, ich freue mich immer, wenn aus einem Saulus ein Paulus geworden ist, und so freue ich mich auch bei Ihnen!«¹²⁴⁷

Die Verfassungsbestimmungen, die das Frauenwahlrecht für das Reich, die Länder und Gemeinden festschrieben, gingen – in bezug auf die Wahlberechtigung der Frauen – glatt durch. Keine Partei stellte einen Abänderungsantrag, und es wurden auch keine Petitionen verhandelt, die sich gegen das Frauenstimmrecht wandten¹²⁴⁸. Die beschlossenen Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung lauteten für die Landtags- und Kommunalwahlen:

»Jedes Land muß eine freistaatliche Verfassung haben. Die Volksvertretung muß in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen reichsdeutschen Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. . . .

Die Grundsätze der Wahlen für die Volksvertretung gelten auch für die Gemeindewahlen.«

Für die Reichstagswahlen:

»Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über zwanzig Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. . . .«¹²⁴⁹

b) *»Grundsätzlich« – die staatsbürgerliche Gleichberechtigung*

Das Frauenwahlrecht war damit festgeschrieben. Wie weit aber die Gleichberechtigung der Geschlechter im übrigen gehen sollte, war keineswegs geklärt. Als Ergänzung zum allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, der den Grundrechten und Grundpflichten der Deutschen als »Einzelpersonen« voranstand, schlug der Verfassungsausschuß die Formulierung vor:

»Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.«

Grundsätzlich sollte dabei »nur dem Grundsatz nach« bedeuten, also »vorbehaltlich der durch die Verschiedenheit der Geschlechter notwendigen Ausnahmen.«¹²⁵⁰ Der Antrag, auf diese Beschränkung zu verzichten, hatte sich im

1247 NV, 57. Sitzung v. 15.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328, S. 1563.

1248 Es lag soweit feststellbar lediglich eine Eingabe zu »den politischen Pflichten der Frau, der Militärsteuer und Ledigensteuer« vor, die jedoch vom Petitionsausschuß als zur Erörterung im Plenum ungeeignet befunden wurde, vgl. NV, DS Nr. 854, Petition II 853 (Anlagen zu den Sten. Berichten Bd. 338).

1249 Art. 17 und 22 der Verfassung des Deutschen Reiches v. 11.8.1919, RGBL. S. 1383 ff.

1250 Berichterstatter Beyerle, NV, DS Nr. 291 (Bericht des 8. Ausschusses), Anlagen zu den Sten. Berichten Bd. 337, S. 370.

Ausschuß nicht durchsetzen können¹²⁵¹ – die Vertreter nicht allein des Zentrums, sondern auch der linksliberalen DDP erklärten, ohne die »Hintertür« des »grundsätzlich« seien sie gezwungen, gegen die ganze Vorschrift zu stimmen¹²⁵². Dem Plenum lagen dann verschiedene Abänderungsanträge vor. Die MSPD beantragte letztlich, die Formulierung »Männer und Frauen haben dieselben Rechte« aufzunehmen. Damit sollte auch das Privatrecht gemeint sein¹²⁵³. Weitere Anträge forderten, einen Gesetzgebungsauftrag hinsichtlich der Gleichstellung im bürgerlichen Recht ausdrücklich festzuschreiben¹²⁵⁴. Zur Begründung wurde auf die Hoffnung der Frauenwelt verwiesen, nach dem Ausschluß vom Wahlrecht auch die »qualenden Schranken unseres Privatrechts« fallen zu sehen¹²⁵⁵. Nur wenn die Bevormundung des weiblichen Geschlechts durch das männliche beseitigt sei, könne eine echte Demokratie entstehen – die Männer sollten in Anerkennung dessen auf ihre Vorrechte den Frauen gegenüber verzichten¹²⁵⁶.

Dazu war die Mehrheit aber keineswegs bereit. Die Vertreter sämtlicher bürgerlicher Parteien wandten sich gegen eine Abänderung. Beanstandet wurde einerseits die Streichung des »grundsätzlich«, die mit der fehlenden Wehrfähigkeit des weiblichen Geschlechts nicht in Übereinstimmung zu bringen sei, andererseits die Erstreckung auf das Gebiet des Privatrechts. Zu einer Gleichberechtigung der Frau im Familienrecht mochte sich auch der DDP-Vertreter nicht bekennen¹²⁵⁷. Es fällt auf, daß die Frauen selbst in der Debatte nicht besonders vehement für ihre Rechte eintraten. Die Sprecherin des Zentrums verteidigte die Ausschußformulierung sogar ausdrücklich – sie sei Ausdruck der Gleichwertigkeit der Geschlechter, die keine naturwidrige Gleichartigkeit bedeuten dürfe¹²⁵⁸. Auch in der entscheidenden Abstimmung stellten sich vier der fünf Zentrumsvertreterinnen ebenso wie die Abgeordnete der DNVP gegen die Abänderungsanträge. In dieser Haltung spiegelte sich die Betonung einer natürlichen Geschlechterdifferenz wider, wie sie auch Teilen der bürgerlichen Frauenbewegung nicht fremd war. So ließ sich *Gertrud Bäumer*s Erklärung zum Regierungsprogramm, das bezüglich der Frauen die »Heranziehung

1251 Erste Lesung: Antrag Dr. Sinzheimer Nr. 226, ebd., S. 371; abgelehnt: S. 373. 2. Lesung, 40. Sitzung v. 16.6.1919, Anlagen zu den Sten. Berichten Bd. 336, S. 499.

1252 Abg. Ablaß (DDP), Mausbach (Z), ebd., S. 496.

1253 Der Antrag Auer und Gen. DS Nr. 419, Anlagen Bd. 337, Nr. 10 lautete zunächst: »Männer und Frauen haben dieselben staatsbürgerlichen Rechte.«; er wurde entsprechend umformuliert durch Abg. Quark (MSPD), NV, 57. Sitzung v. 15.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328, S. 1565 mit dem Ziel, eindeutig auch das Privatrecht einzubeziehen.

1254 Antrag Juchacz und Gen., DS Nr. 545, und Antrag Agnes und Gen. Nr. 510, beide: Anlagen Bd. 337.

1255 Abg. Juchacz (MSPD), NV, 57. Sitzung v. 15.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328, S. 1560.

1256 Abg. Quark (MSPD), ebd., S. 1565.

1257 Abg. Dr. Luppe (DDP), NV, 57. Sitzung v. 15.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328, S. 1560 f.; Abg. Teusch (Z), ebd., S. 1561; bezugnehmend: Abg. Graf Posadowsky-Wehner (DNVP), ebd., S. 1563; Abg. Dr. Heinze (DVP), ebd., S. 1564.

1258 Abg. Teusch (Z), NV, 57. Sitzung v. 15.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328, S. 1560 f.

zum öffentlichen Dienst entsprechend der auf allen Gebieten vermehrten Frauenaufgaben« gefordert hatte¹²⁵⁹, als Bestätigung der Gleichwertigkeitstheorie deuten: Sie wollte die Formulierung nicht als Einschränkung verstehen, sondern als »ein Mehr, das uns Positives verspricht: die Heranziehung zur Mitwirkung da, wo diese Mitwirkung in besonderem Maße notwendig ist.« Sie teile nicht den Ehrgeiz, etwa zum Referenten für Heeresfragen bestellt zu werden. Zugleich hatte sie aber bekräftigt, die Mitarbeit der Frauen dürfe sich nicht allein auf spezielle Frauenangelegenheiten beschränken, sondern müsse sich auf alle Bereiche erstrecken, in denen Frauen ihre besondere Sichtweise einbringen könnten¹²⁶⁰.

Es mag unter den Parlamentarierinnen der demokratischen Fraktion zumindest eine gewisse Unsicherheit über die Formulierung gegeben haben – jedenfalls stimmten sie selbst, soweit anwesend, für den MSPD-Antrag, meldeten sich aber in der Debatte nicht zu Wort. Vor allem aber war es ihnen nicht gelungen, ihre Fraktion auf den Antrag zu verpflichten – entscheidend für die Niederlage war im Ergebnis nicht das Abstimmungsverhalten der Frauen, sondern die Haltung der Linksliberalen. Die Redner der Fraktion hatten sich in der Beratung eindeutig gegen einen umfassenden Gleichberechtigungsanspruch ausgesprochen. Dem folgte in der namentlichen Abstimmung die große Mehrheit der männlichen DDP-Parlamentarier¹²⁶¹. Im Ergebnis glich die Koalition der Gegner einer uneingeschränkten staatsbürgerlichen Gleichberechtigung der Frau sehr deutlich der politischen Konstellation, die vor 1918 die Einführung des Frauenwahlrechts verhindert hatte. Konservative, Zentrum und »Rechtsliberale« stellten sich uneingeschränkt dagegen, die Linksliberalen waren nicht dafür – und nur die Sozialdemokratie blieb wie eh und je Fürsprecher umfassender Gleichstellung. Erfolgreich waren die Frauen dagegen auf einem anderen Sektor der staatsbürgerlichen Gleichheit: Es gelang, eine Vorschrift durchzusetzen, die die beamtenrechtlichen Zölibatsregelungen außer Kraft setzte. Hinsichtlich der auf Antrag der Sozialdemokraten eingefügten Bestimmung:

»Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt«¹²⁶²,

1259 Vgl. Regierungsprogramm des Präsidenten des Reichsministeriums Scheidemann, NV, 6. Sitzung v. 13.2.1919, Sten. B. Bd. 326, S. 44.

1260 Ebd., S. 275.

1261 Die Abstimmung ergab 126 Stimmen für, 145 gegen den SPD-Antrag (oben FN. 379), NV, 57. Sitzung v. 15.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328, S. 1568. Dafür hatten alle Sozialdemokratinnen und die DDP-Frauen gestimmt; dagegen Anna v. Gierke (DNVP), Neuhaus, Teusch, Zettler und Weber vom Zentrum: Hedwig Dransfeld hatte sich enthalten. Wichtige Vertreterinnen der bürgerlichen Frauenbewegung (G. Bäumer und M. Baum [DDP], M. Behm, K. Schirmacher [DNVP], C. Mende [DVP]) fehlten bei der Abstimmung. Von den männlichen DDP-Abgeordneten hatten sich bei 2 Enthaltungen 37 gegen und 6 Abgeordnete für den Abänderungsantrag ausgesprochen, ebd., S. 1582 f.

1262 Antrag der SPD DS Nr. 540, NV, Anlagen zu den Sten. Berichten Bd. 337. Antrag angenommen: 59. Sitzung v. 17.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328, S. 1642.

waren sich die weiblichen Abgeordneten aller Fraktionen mit Ausnahme des Zentrums einig. Es überzeugte letztlich die liberale Argumentation, es sei Sache der Frauen selbst, Familie und Beruf unter einen Hut zu bringen. Der Staat dürfe hier keine Vorschriften machen. Außerdem war der besondere Schutz von Ehe und Familie angeführt worden, den die WRV erstmals ausdrücklich verbürgte¹²⁶³.

c) *Der Schutz von Ehe und Familie*

In Anknüpfung an die deutsche Tradition der Staatslehre begnügte sich die Nationalversammlung nicht damit, individuelle Grundrechte festzuschreiben, sondern verankerte mit den »Grundlagen des Gemeinschaftslebens« auch die Familie als »natürlichen Unterbau des sozialen Lebens« in der Verfassung¹²⁶⁴. Ziel war es, »den einzelnen durch die Gemeinschaft zum Staate hinaufsteigen zu lassen«¹²⁶⁵. Zumindest von der ursprünglichen Intention her läßt sich die verfassungsrechtliche Verankerung des Schutzes von Ehe und Familie wohl als Versuch verstehen, den Gefahren gegenzusteuern, denen diese Institutionen in der Nachkriegsgesellschaft ausgesetzt schienen¹²⁶⁶. Es scheint nicht fernliegend zu vermuten, daß die Gleichstellung der Frau im Wahlrecht den männlichen Abgeordneten als Teil dieser Gefahren galt. Im Verfassungsausschuß, der sich als erster mit der Materie befaßte¹²⁶⁷, wurde die Aufnahme entsprechender Bestimmungen mit ihrem »volkserzieherischen Wert« begründet; trotz fortbestehender Unklarheit über die genaue rechtliche Tragweite der Verbürgung fand folgende Formulierung eine Mehrheit:

»Die Ehe steht als Grundlage des deutschen Familienlebens und als Urquell der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutze der Verfassung.

1263 NV, 58. Sitzung v. 16.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328; Abg. Zietz, USPD, S. 1608; Abg. Pfülf, MSPD, ebd., 59. Sitzung v. 17.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328, S. 1624; Abg. Baum (DDP), ebd., S. 1636, Abg. Mende (DVP), ebd., S. 1638; anders nur Abg. Schmitz (Zentrum), ebd., S. 1639.

1264 Vgl. die Kapitelüberschriften im Grundrechtsteil: Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen – Die Einzelperson – Das Gemeinschaftsleben. Zitat: Abg. Beyerle, Berichterstatter des Verfassungsausschusses, NV, 58. Sitzung v. 16.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328, S. 1597.

1265 Berichterstatter Beyerle, NV, DS Nr. 391 (Bericht des 8. Ausschusses, 32. Sitzung v. 28.5.1919), Anlagen zu den Sten. Berichten Bd. 336, S. 368.

1266 Dazu D. Schwab, Zur Geschichte des verfassungsrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie, in: FS für F. W. Bosch, S. 893 ff.

1267 Die Verfassungsentwürfe von H. Preuß und F. Naumann hatten noch keine entsprechenden Vorschriften enthalten; sie wurden in den Beratungen des Unterausschusses zum Verfassungsausschuß eingefügt. Diese Beratungen sind nicht dokumentiert (D. Schwab, Zur Geschichte, S. 895).

Die Gesundung, Reinerhaltung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe der Bevölkerungspolitik in Staat und Gemeinde. Insbesondere haben kinderreiche Familien Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.«¹²⁶⁸

Diese Formulierung, als »gefährlichste der ganzen Verfassung« bezeichnet, weil sie das Eherecht des BGB der einfachgesetzlichen Veränderung entziehe¹²⁶⁹, lag dann dem Plenum vor.

In der sich anschließenden ausführlichen Debatte¹²⁷⁰ war man sich vor allem über die Frage uneinig, inwieweit der angestrebte Schutz der Ehe sich mit einer Verbesserung der Stellung nichtehelicher Kinder vereinbaren lasse, die gleichfalls zum Verfassungsziel erklärt werden sollte. Während die Sozialdemokratie und auch die Linksliberalen danach strebten, mit der Benachteiligung der nichtehelichen Geburt einen Ausnahmezustand zu beenden, der sich gegen die Frau als Frau richte¹²⁷¹ und neben der Ehe auch die *Mutterschaft* unter den besonderen Schutz des Staates stellen wollten¹²⁷², schienen den Zentrumsvertretern die besondere Erwähnung der Mutterschaft den »verfäulichen Inhalt« des Artikels zu verwässern und die Ehe herabzuwürdigen¹²⁷³. Eine Vertreterin des Zentrums erklärte, ihr Ziel sei zwar Hilfe für die nichtehelichen Kinder, doch dürfe damit kein Einreißen von Schutzwällen einher gehen. Es sei gerade im Interesse der Frauen, den fundamentalen Charakter der Ehe festzuhalten und klarzuhalten¹²⁷⁴. Es stellten sich diametrale Unterschiede heraus zwischen der Position etwa der Demokratin Brönner, die den Kampf für die Rechte des unehelichen Kindes als »heiligen Kampf« bezeichnete und das Mutterrecht stärken wollte¹²⁷⁵, und der *Anna von Gierkes*, die für die Konservativen den geheiligten Platz von Ehe und Familie verteidigte: »Verläßt man diese ethische Norm, so so verläßt man die sichere Fahrinne, und in den

1268 NV, DS Nr. 391 (Bericht des 8. Ausschusses, 33. Sitzung v. 30.5.1919), Anlagen zu den Sten. Berichten Bd. 336, S. 379.

1269 Abg. Dr. Sinzheimer (MSPD) NV, ebd., 40. Sitzung v. 16.6.1919, Anlagen zu den Sten. Berichten Bd. 336, S. 505.

1270 Eine detaillierte Darstellung bei: V. Schmid, Die Familie in Art. 6 des Grundgesetzes, S. 250 ff.

1271 Abg. Röhl (MSPD), NV, 58. Sitzung v. 16.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328, S. 1600.

1272 Antrag der SPD, DS Nr. 540, später zurückgezogen zugunsten des Antrags der DDP, DS Nr. 547, Anlagen zu den Sten. Berichten Bd. 337. Die Formulierung der DDP lautete: »Die Ehe steht unter dem Schutz der Verfassung, die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates. Die Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.«

1273 Abg. Burlage (Z), NV, 58. Sitzung v. 16.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328, S. 1609. Das Zentrum schlug vor, einen besonderen Art. 118 a zu schaffen, der lauten sollte: »Die Mutterschaft genießt Schutz und Fürsorge nach Maßgabe der Gesetze. Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung gerechte Bedingungen für ihre leibliche, seelische und geistige Entwicklung zu schaffen.« (DS Nr. 567, Anlagen Bd. 337).

1274 Abg. Neuhaus (Z), NV, 58. Sitzung v. 16.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328, S. 1601 f.

1275 NV, 58. Sitzung v. 16.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328, S. 1603 ff.

Wogen und Stürmen, in die man sich begibt, gelangt man leicht zur Strandung im Kommunismus.«¹²⁷⁶

Im Ergebnis der zweiten Lesung setzte sich die Mehrheit aus Linksliberalen und Sozialdemokraten durch – das eindeutige Bekenntnis zur Bevölkerungspolitik war entfallen, die Mutterschaft hatte Einzug in die Bestimmung gehalten¹²⁷⁷. Bei dieser eher nüchternen Fassung sollte es aber nicht bleiben – bis zur dritten Lesung hatte sich der Ausschuß erneut mit der Vorschrift befaßt und eine Formulierung erarbeitet, die die Ehe wieder zur »Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation« erklärte und die Mutterschaft zwar nicht in einen gesonderten Artikel, aber doch in den letzten Absatz der Vorschrift verwies¹²⁷⁸. Auf diesen Wortlaut hatte sich die Mehrheit bereits verständigt. Vor der endgültigen Abstimmung aber schaltete sich die DDP in letzter Minute mit einem weiteren Antrag ein, der beantragte, den Artikel in bezug auf die Ehe um den Satz zu ergänzen »Sie beruht auf der Gleichberechtigung der Geschlechter.«¹²⁷⁹ Zur Begründung führte *Marie Baum* aus, das geltende Eherecht enthalte vielfach Unrecht gegen die Frau:

»Wir gehen von der Anschauung aus, daß doch alsbald eine Revision des Familienrechts, wie es jetzt im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt ist, kommen muß, und es ist gut, wenn diese Revision dann auf einer in der Verfassung festgelegten Grundlage fußt, in dem Sinne, daß die Gleichberechtigung der Ehegatten ausdrücklich ausgesprochen wird.«¹²⁸⁰

Gegen Einwände, die fürchteten, die Bestimmung werde Zweifel in das System des BGB hineinbringen, wurde die Ergänzung angenommen. Im Ergebnis lautete Art. 119 WRV:

»Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.

1276 NV, 58. Sitzung v. 16.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328, S. 1605.

1277 »Die Ehe steht unter dem Schutz der Verfassung, die Mutterschaft hat Anspruch auf Schutz und Fürsorge des Staates.«, vgl. NV, 59. Sitzung v. 17.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328, S. 1621 f.

1278 Antrag Spahn, DS Nr. 680, Anlagen Bd. 337: »(1) Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. (2) Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge. (3) Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.«

1279 Antrag Ablaß, DS Nr. 711, Anlagen Bd. 338. Der Antrag stammt vom 30.7., also dem Tag der entscheidenden Debatte.

1280 NV, 70. Sitzung v. 30.7.1919, Sten. Berichte Bd. 328, S. 2126.

Die Reinerhaltung, Gesundheit und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.

Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staats.«¹²⁸¹

Es war gelungen, die ursprünglich konservative Intention der Vorschrift der Veränderung zu öffnen¹²⁸² und vor allem eine Bestimmung zu verhindern, die man als verfassungsrechtliche Bestätigung des geltenden Eherechts hätte interpretieren können. Dies war auch ein Verdienst der Frauen – gerade die Festschreibung der Gleichberechtigung in der Ehe geht wohl auf eine Initiative der DDP zurück, die sich der Zustimmung der Sozialdemokratinnen versicherte¹²⁸³.

Ebenso wie in bezug auf die Debatte um die staatsbürgerliche Gleichberechtigung wird aber auch hier deutlich, daß von »den Frauen« in der Nationalversammlung nur sehr eingeschränkt gesprochen werden kann. Die Auseinandersetzungen um die Verfassungsbestimmungen zeigen eindrucksvoll, wie unterschiedlich die Positionen waren, die die weiblichen Abgeordneten auch hinsichtlich besonderer Frauenanliegen vertraten. Berücksichtigt man weiterhin den fortbestehenden Widerstand von seiten der bürgerlichen Parteien gegen eine umfassende Gleichberechtigung der Frau, so erweist sich die WRV auch hinsichtlich des Geschlechterverhältnisses als Kompromißwerk. Die Bestimmungen kamen den Bestrebungen der Frauenbewegung zum Teil entgegen; inwieweit sie tatsächlich zu einer Verbesserung der rechtlichen Stellung führen würden, war eine Frage ihrer Umsetzung. Die Verfassung bot Chancen, keine Garantien.

Exkurs: Die Frauen und die Rätebewegung

Während die bürgerlichen Parteien sich vermutlich eher zähneknirschend mit der Einführung des Frauenwahlrechts abgefunden hatten, war die Linke, und gerade auch der linke Flügel innerhalb der SPD, stets für die politische Gleichberechtigung der Frau eingetreten. Es scheint daher fast ironisch, daß gerade die Forderungen der konsequentesten Revolutionäre zur Bedrohung für die politische Gleichberechtigung der Frauen wurde. Für Spartakus und

1281 Ebd., S. 2127.

1282 D. Schwab, *Zur Geschichte*, S. 906.

1283 Im Protokoll der SPD-Fraktionssitzung v. 30.7.1919 heißt es, die Einbringung eines von den Genossinnen befürworteten Antrags zur Frage der Gleichberechtigung der Frauen werde gutgeheißen, zit. nach: Pothof/Weber, *Die SPD-Fraktion in der Nationalversammlung*, S. 150.

die Mehrheit in der USPD waren nicht parlamentarische Vertretungen die wirklichen Repräsentanten des Volkswillens, deren Macht es zu stärken galt, sondern die Arbeiter- und Soldatenräte, die sich in der Revolution gebildet hatten. Im Programm des Spartakusbundes hieß das »Beseitigung aller Parlamente und Gemeinderäte und Übernahme ihrer Funktionen durch Arbeiter- und Soldaten-Räte«¹²⁸⁴, die USPD forderte wo nicht den Verzicht auf Parlamentswahlen, so zumindest ihre Verzögerung, bis sich die Machtstellung der Räte gefestigt haben würde.

Frauen waren grundsätzlich bei der Wahl der Räte wahlberechtigt und konnten auch kandidieren¹²⁸⁵. Insofern könnte die Rätebewegung als erster Bereich politischer Macht gelten, zu dem Frauen Zugang hatten. Tatsächlich war der Anteil der Frauen in diesen Räten aber außerordentlich gering¹²⁸⁶. In den Soldatenräten waren sie natürlich überhaupt nicht vertreten, hinsichtlich der Arbeiterräte mag das Beispiel des Allgemeinen Kongresses der Arbeiter- und Soldatenräte Deutschlands dienen, der aufgrund reichsweiter Wahlen im Dezember in Berlin stattfand.

Ausweislich des Teilnehmerverzeichnisses waren gerade zwei der 496 Delegierten Frauen: *Käthe Leu* aus Danzig von der USPD und *Klara Noack* aus Dresden für die SPD¹²⁸⁷. Dies entspricht einem Frauenanteil von 0,4 % – dagegen nimmt sich die Zusammensetzung der Nationalversammlung geradezu frauenfreundlich aus. Während der mehrtägigen Verhandlungen kam ein einziges Mal eine Frau zu Wort, Käthe Leu, die die Anwesenden mit der Anrede begrüßte

»Parteigenossin und Parteigenossen! Denn selbstverständlich wende ich mich auch, was bisher kein Redner getan hat, an die Parteigenossin dieses Hauses.«¹²⁸⁸

Ihr Anliegen war es, ihren Antrag zu begründen: Der Kongreß möge es für die besondere Aufgabe der Revolution erklären, die bisher auf allen Lebensgebieten zurückgesetzten Interessen der Frauen überall tatkräftig zu fördern. In welcher Weise die Förderung vor sich gehen sollte, führte sie allerdings nicht aus, sondern verkündete als Aufgabe der nächsten Wochen lediglich, »nur al-

1284 »Was will der Spartakusbund«, veröffentlicht am 14.12.1918; zit. nach: W. Mommsen, S. 436.

1285 Vgl. für Berlin P. Kuhlbrodt, S. 163, für Bremen E. Hannover-Drück, Die Ausübung des Frauenwahlrechts in Bremen, S. 3 ff. Allerdings war häufig die Wahlberechtigung auf parteipolitisch oder gewerkschaftlich organisierte Arbeiter und Arbeiterinnen beschränkt, vgl. § 2 des Bremer Wahlreglements, E. Hannover-Drück, S. 4, M 1.

1286 Eine Aufzählung aller Frauen, die nach seinen Erkenntnissen in den Räten vertreten waren, gibt P. Kuhlbrodt, S. 420 ff. Es handelt sich um insgesamt 88 Frauen, die in 40 Orten tätig waren. Er stellt fest, daß nur ein kleiner Teil der Arbeiterinnen an den Wahlen teilnahm und daß auch vom passiven Wahlrecht nur wenige Gebrauch machten, vgl. ebd., S. 163.

1287 Allgemeiner Kongreß der Arbeiter- und Soldatenräte Deutschlands, Stenographische Berichte, S. 198 ff., 206, 208.

1288 Ebd., 9. Sitzung vom 18.12., Sp. 352, S. 176.

lein den Massen den Sozialismus zu predigen«. Ihr Antrag wurde angenommen, sie erhielt auch starken Beifall¹²⁸⁹. Ihr Auftritt sollte aber der einzige Anlaß für den Kongreß bleiben, sich mit Frauenfragen zu beschäftigen – im weiteren war von den Frauen und ihren Interessen nicht mehr die Rede. Dem zweiten Reichsrätekongreß, der im April 1919 zusammentrat, gehörte dann keine einzige Frau mehr an¹²⁹⁰. Auch dem bis zum Allgemeinen Rätekongreß amtierenden »Zentralorgan«, dem Vollzugsausschuß der Berliner Arbeiter- und Soldatenräte, fanden sich keine Frauen¹²⁹¹. Deshalb versuchten die Frauenführerinnen der MSPD dort die Zuziehung von zwei Frauen – jeweils eine von beiden sozialdemokratischen Parteien – zu erreichen und einen »Frauenbeirat« zu etablieren, dem die »Mitberatung und Durchführung aller die arbeitenden Frauen betreffenden Fragen« zugedacht war. Sie wurden vom Vollzugsrat nicht einmal einer Antwort gewürdigt¹²⁹².

Als Gründe für das Fehlen der Frauen in den Räten nennt *Richard J. Evans* die Zusammensetzung der Räte, die vor allem aus Facharbeitern bestanden, der mit der Demobilisierung abnehmende Frauenanteil in den Betrieben, die geringere Bindung der Frauen an den Betrieb und damit auch ihre geringere Bekanntheit, daneben männliche Vorurteile und weibliches Desinteresse. Zu Recht schließt er aus dem geringen Frauenanteil auch auf die Schwäche der sozialdemokratischen Frauenbewegung in den Betrieben¹²⁹³. Der »Geburtsfehler« der Räte war aber ihre undemokratische Zusammensetzung.

Nur die in der »Produktion« Tätigen durften über die Zusammensetzung der Räte entscheiden – die Arbeiterräte wurden in den Betrieben gewählt, erweitert unter Umständen um »geistige Arbeiter« und Stellungslose. Familienangehörige aber, die keiner eigenen Erwerbstätigkeit nachgingen, waren nicht zugelassen. Auch die Hausangestellten, in ihrer Mehrheit Frauen, waren in das Rätssystem kaum integriert¹²⁹⁴. Die verengte Sicht des Marxismus, der nur die Erwerbstätigkeit als produktive, »wertschöpfende« Arbeit definierte, führte so zum Ausschluß jener Hälfte der Frauen, die »nur« im Haushalt arbeiteten¹²⁹⁵. Die Gefahr, die von der Rätebewegung für das Frauenstimmrecht ausging, erkannte *Gertrud Bäumer* schon 1919 – sie lehnte daher die Übertragung politischer Rechte auf die Räte strikt ab und forderte auch im Hinblick auf innerbetriebliche Rechte Sicherungen für die Frauen¹²⁹⁶. Verfechterinnen

1289 Ebd., S. 177, Sp. 353.

1290 P. Kuhlbrodt, S. 170.

1291 Weder im Zentralrat noch im Vollzugsausschuß fanden sich Frauen, in der Versammlung nur »wenige«, vgl. P. Kuhlbrodt, S. 166.

1292 Vgl. P. Kuhlbrodt, S. 164, nach Pressemeldungen im »Vorwärts« und in der »Gleichheit«.

1293 Sozialdemokratie, S. 306 ff.

1294 Vgl. Ch. Sternsdorf-Hauck, Brotmarken und rote Fahnen, S. 43.

1295 Eine Ausnahme bildete hier anscheinend Jena – dort entstand ein »Hausfrauenrat«, der über die Nahrungsmittelversorgung mit bestimmte, vgl. Chr. Sternsdorf-Hauck, S. 43.

1296 Die neue Gefahr für das Frauenstimmrecht, in: Die Frauenfrage 1919, S. 36 f.

des Rätegedankens versuchten statt dessen, Modelle zu entwickeln, die eine Einbeziehung der Hausfrauen ermöglichen würden¹²⁹⁷. Soweit die praktische Verwirklichung solcher Ideen versucht wurde, war ihnen in den Räten aber keine Mehrheit beschieden¹²⁹⁸.

Tatsächlich war es aber einer Bewegung, die allein die Produktionsarbeiterschaft als revolutionäre und damit zur Macht bestimmte Klasse definierte, nicht möglich, den Hausfrauen eine gleichberechtigte Teilhabe zu garantieren. Auch die verschiedenen theoretischen Konstruktionen von »Hausfrauenräten« waren nicht als Permanenz, sondern nur als Übergangslösung gedacht, bis der Hausfrauenstand als solcher aufgelöst und alle Frauen in den Produktionsprozeß integriert sein würden¹²⁹⁹. Etwas günstiger war es dort um die Frauenbeteiligung bestellt, wo bürgerliche Kräfte ihrerseits versuchten, ihren Interessen mittels eines Rates Gehör zu verschaffen, doch diese »Bürgerräte« entsprachen in keiner Weise der Vorstellung der extremen Linken von einer »Räteherrschaft«¹³⁰⁰.

Die Rätebewegung versuchte also, die Wahlen zu verfassungsgebenden Versammlungen in Reich und Ländern zu verhindern, ohne den Frauen einen Ausgleich für das verheißene Wahlrecht anbieten zu können. So kritisierte *Georg Gradnauer* auf der Reichskonferenz im Grundsatz zu Recht die Haltung Eisners zur Konstituante, wenn er ihm vorwarf, nun, wo das Ziel des Frauenwahlrechts erreicht sei, könne man den Frauen nicht sagen »jetzt dürft ihr nicht wählen.«¹³⁰¹. Gerade diese Haltung aber nahm die zum Jahreswechsel 1918/19 gegründete KPD ein, die zum Boykott der Wahlen zur verfassungsgebenden Nationalversammlung aufrief und so – wenn auch wenig erfolgreich – versuchte, die Frauen von der Ausübung ihres neuerworbenen Rechts abzuhalten¹³⁰². Auch wenn die Vertretung der Frauen im Rahmen des parlamentarischen Systems in den Augen vieler Vertreterinnen der Frauenbe-

1297 Zu den Überlegungen von Toni Sender und Clara Zetkin vgl. Chr. Sternsdorf-Hauck, S. 44 ff.; umfassend P. Kuhlbrodt, S. 163 ff.

1298 So versuchte A. Augspurg in der bayerischen Räterepublik die Einsetzung von Frauenräten zumindest auf dem Lande durchzusetzen, scheiterte damit aber, vgl. L. G. Heymann, *Erlebtes – Erschautes*, S. 175 ff.; Chr. Sternsdorf-Hauck, S. 48 ff. In Jena gelang es allerdings im Frühjahr 1919, die Wahlberechtigung zumindest proletarischer Hausfrauen durchzusetzen, vgl. P. Kuhlbrodt, S. 168, Anm. 109. Er meint, die Hausfrauen seien »im allgemeinen« einbezogen worden, stützt sich aber nur auf das Beispiel Jenas.

1299 Die »Völlige rechtliche und soziale Gleichstellung beider Geschlechter«, die der Spartakusbund in seinem Programm forderte, bestand damit letztlich in der Angleichung der weiblichen Lebensform an die männliche (»Was will der Spartakusbund«, veröffentlicht am 14.12.1918; zit. nach: W. Mommsen, S. 436).

1300 Vgl. P. Kuhlbrodt, S. 170, der diese »Bürgerräte« als konterrevolutionär verdammt.

1301 Auf der Reichskonferenz v. 25.11.1918, zit. nach: Matthias/Miller/Potthoff, *Die Regierung der Volksbeauftragten*, Bd. 1, S. 193.

1302 Dagegen waren auch innerparteilich von Frauen erhebliche Bedenken geäußert worden, mit denen sie sich aber nicht durchsetzen konnten. Auch in der orthodox-marxistischen Geschichtsschreibung gilt der Wahlboykott aus diesem und anderen Gründen als Fehler, vgl. Arendt/Kuhlbrodt, S. 768.

wegung zu wünschen übrig ließ, so hatte sich doch das Rätssystem für die Frauen nicht als attraktive Alternative erwiesen.

Zusammenfassung des Dritten Teils

Das männliche Politikmonopol des 19. Jahrhunderts wurde von deutschen Frauen erst erheblich später als in anderen Staaten in Frage gestellt. blieb es 1848/49 im wesentlichen noch bei weiblicher Unterstützung für männliches Staatsbürgertum, so formulierten Frauen in der Zeit des Kaiserreiches die Forderung nach eigenen politischen Rechten. Grundlage dieser Bestrebungen war einerseits die bürgerliche Frauenbewegung, die weitgehend ohne Unterstützung seitens der bestehenden Parteien für einen erweiterten Wirkungskreis des weiblichen Geschlechts eintrat, andererseits die Sozialdemokratie, die sich unter der Führung August Bebel's zu der Position bekannte, daß die von ihr erstrebte staatsbürgerliche Gleichheit auch die Gleichheit der Geschlechter einschließen müsse.

Schon früh wurde deutlich, daß die verschiedenen Richtungen das Frauenwahlrecht mit recht unterschiedlichen Begründungen anstrebten. Bringt man diese mit den Ergebnissen des Zweiten Teils in Verbindung, so läßt sich vereinfachend feststellen, daß die radikale Richtung der bürgerlichen Frauenbewegung an die gleichheitsorientierte Richtung des Vernunftrechts, die Sozialdemokratinnen an den Marxismus und die Gemäßigten an die liberale Staatslehre der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts anknüpften. Mit wichtigen Modifikationen allerdings – so wurden die revolutionären Implikationen der marxistischen Familienauffassung in der Realität der deutschen Sozialdemokratie gerne in die nebelhafte Zukunft der sozialistischen Gesellschaft verwiesen. Die Wahlrechtsauffassung des organischen Liberalismus bedurfte umfassender Veränderungen, um als Rechtfertigung der Frauenforderungen dienen zu können. Beibehalten wurde die staatsbezogene Sichtweise, die starke Orientierung am Pflichtgedanken und die Betonung der besonderen Familienbestimmung der Frau, die in einer zwar in ihren Erscheinungsformen gesellschaftlich geprägten, im Kern aber unveränderlichen Geschlechterdifferenz wurzeln sollte. Ziel der Frauenbewegung war es aber, diesen als spezifisch weiblich empfundenen, unter dem Schlagwort der »Mütterlichkeit« erfaßten Eigenschaften auch auf staatlicher Ebene Einfluß zu verschaffen. Der männliche Staat sollte sich um der besseren Erfüllung seiner Aufgaben willen zum Staat beider Geschlechter wandeln, die Beschränkung der Frau auf das Haus dem weiblichen Staatsbürgertum weichen.

Alle Richtungen strebten nach einem Anteil an der allgemeinen politischen Öffentlichkeit. Die Tätigkeit in reinen Frauenorganisationen schuf dabei die Voraussetzungen für die Mitarbeit in den politischen Parteien, wurde durch sie aber nicht überflüssig. Einen bedeutsamen Einschnitt in bezug auf die öffentliche Wirksamkeit von Frauen stellt die Aufhebung der vereins- und versammlungsrechtlichen Hindernisse für eine gleichberechtigte Mitarbeit der Frauen dar, die mit dem Reichsvereinsgesetz 1908 erfolgte. Mit der in der Folgezeit zunehmenden Integration der Frauen in den allgemeinen politischen Prozeß erwies sich das Verhältnis der allgemeinen Wahlrechtsfrage zur Frage des Frauenwahlrechts als problematisch. Für die Sozialdemokratinnen und die gleichheitsorientierten »Radikalen« galt die Gleichberechtigung der Geschlechter notwendig als Bestandteil einer generellen Entwicklung hin zu staatsbürgerlicher Gleichheit. Diesen Zusammenhang erkannten die Gemäßigten dagegen nicht als zwingend an. Ihrer Argumentation lag nicht die Gleichheit, sondern die Differenz der Geschlechter und die besondere Pflichtenstellung der Frau zugrunde – dies setzte die Anerkennung allgemeiner Wahlrechtsgleichheit nicht voraus. Weiter kompliziert wurde die Debatte durch die noch unter den egalitär Orientierten bestehende Uneinigkeit über das Gewicht der Frauenfrage im allgemeinen politischen Prozeß. Danach bestimmte sich, ob man bereit war, ein beschränktes Frauenwahlrecht als Etappenziel auf dem Weg zu staatsbürgerlicher Gleichheit zu akzeptieren. Im Ergebnis gelang es in der bürgerlichen Stimmrechtsbewegung nicht, diese Kontroverse im Rahmen einer einheitlichen Organisation beizulegen.

Ebenso wenig erreichten die weiblichen Mitglieder in den verschiedenen Parteien des Linksliberalismus eine programmatische Festlegung auf das Frauenwahlrecht. Doch ließ sich immerhin eine gewisse Bewegung von der Ablehnung hin zur Uneinigkeit feststellen, was das parlamentarische Stimmrecht betrifft. Das kommunale Wahlrecht befürwortete sogar die Partei als solche in den letzten Jahren vor dem Ersten Weltkrieg in der Regel. Die Parteien der Rechten und der Mitte hielten dagegen konsequent an der Ablehnung aller Wahlrechtsforderungen fest. Die Sozialdemokratie blieb die einzige Partei, die grundsätzlich für die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Geschlechter eintrat. Allerdings war auch sie weit davon entfernt, die politische Gleichberechtigung der Frauen in den Mittelpunkt ihres in den Parlamenten ausgetragenen Kampfes um Wahlrechtserweiterungen zu stellen. Zum primären Ziel wurde das Frauenwahlrecht auch in ihren Reihen nicht. Ergebnis des Eindringens der Frauen in den männlich geprägten Bereich der Politik war also keine wirkliche Richtungsänderung. Immerhin aber wurden ihre Anliegen vor dem Ersten Weltkrieg nicht länger völlig ignoriert oder ridikülisiert.

Ein weiterer Bereich verstärkter öffentlicher Präsenz von Frauen war die soziale Tätigkeit in den Gemeinden. Etwa von der Jahrhundertwende an wurden

Frauen hier, mit anerkanntem Erfolg, in öffentlichen Ämtern tätig. Vor allem die Gemäßigten versuchten so, ihr Konzept umzusetzen und im staatlichen Bereich eine weiblich geprägte Sphäre zu schaffen, innerhalb derer Frauen ihre spezifischen Fähigkeiten verwirklichen sollten. In der kommunalen Wohlfahrtspflege gelang es, dem öffentlichen Wirken der Frauen Respekt und Anerkennung zu sichern. Als Gewinn ließen sich in verschiedenen Staaten Gesetzesänderungen verbuchen, die bestehende Hindernisse für die Heranziehung des weiblichen Geschlechts beseitigten. In Baden wurde die Mitarbeit von Frauen in bestimmten gemeindlichen Ausschüssen sogar verpflichtend vorgeschrieben. Die Zulassung von Frauen zu öffentlichen Ämtern aber gab ihnen zwar wohl eine gewisse Macht, die Entscheidung über deren Ausmaß lag aber weiter in männlicher Hand. Frauen konnten in einem gegebenen Rahmen agieren, dessen Veränderung über ein bestimmtes Abstimmungsverhalten aber ebensowenig durchsetzen wie die Berufung bestimmter Vertreterinnen. Auch war ihr Wirkungsbereich der Differenzhypothese entsprechend von vornherein beschränkt. Der Schritt zur politischen Gleichberechtigung blieb erheblich – die mit der kommunalen Tätigkeit auch verbundene Erwartung, der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten werde die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte folgen, erfüllte sich trotz breit getragener Aktionen für das Gemeindewahlrecht nicht.

Im Ergebnis läßt sich für die Jahre vor dem Ersten Weltkrieg zwar eine fortschreitende Integration der Frauen in den Bereich des Öffentlichen ausmachen, zu entsprechenden Gesetzesänderungen führte dies aber nicht. Die notwendige Mehrheiten in den Parlamenten hatten sich in einem Fall für einen Antrag zur Änderung der Gemeindeordnung gefunden – in Oldenburg, allerdings mit der heute eigenartig anmutenden Beschränkung auf das passive Wahlrecht. Daneben hatten in einigen Staaten Bestrebungen Zustimmung gefunden, die bestehenden Vertretungsregelungen abzuschaffen. Es blieb aber bei Absichtserklärungen. Wirkliche Anstrengungen, erweiterte Frauenrechte durchzusetzen, unternahm kein Parlament. Diese wären jedoch erforderlich gewesen, da die Regierungen, deren Zustimmung Bedingung des Zustandekommens eines Gesetzes war, sich durchweg ablehnend verhielten. Auch in den Ersten Kammern hätten sich schwerlich Mehrheiten gefunden. Angesichts der politischen Konstellation erschienen rasche Fortschritte in bezug auf die staatsbürgerliche Gleichheit der Frauen vor dem Ersten Weltkrieg unwahrscheinlich.

Der Erste Weltkrieg schuf neue Konstellationen in der Frauenbewegung und damit auch in der Frauenstimmrechtsfrage. Zwar bestand die Trennung zwischen bürgerlicher und sozialdemokratischer Frauenbewegung fort, wichtiger wurden jedoch die Unterschiede, die sich aus der Haltung zum Krieg ergaben.

Die große Mehrheit der bürgerlichen und zunächst auch der sozialdemokratischen Frauenbewegung erkannten in der Unterstützung der Kriegsanstrengung ihre wichtigste Aufgabe. Die Frauenbewegung wurde, wo nicht zum Partner, so doch zum weithin akzeptierten Hilfstrupp staatlicher Organe. Sie erlangte Ansehen in Kreisen, die ihr zuvor ferngestanden hatten. So hatte ihre zentrale These – daß nämlich auch die Frau Pflichten nicht allein der Familie, sondern ebenfalls dem Staat gegenüber habe – in der Kriegszeit scheinbar allgemeine Anerkennung gefunden. Die Integration der Frauen in den Bereich des Öffentlichen hatte in vielen Bereichen eine neue Qualität erreicht. Die gemäßigte Frauenbewegung sah deshalb in der Kriegsleistung der Frauen auch einen Erfolg ihres Kampfes gegen die Ausgrenzung der Frauen aus dem Bereich des Staatlichen. Gleichzeitig rief der neue Stolz auf die eigenen Leistungen Erwartungen in bezug auf die Gleichberechtigung im Staat hervor.

Auch die Frauen, die sich der Kriegsanstrengung verweigerten, traten in ein neues Verhältnis zu Staat und Öffentlichkeit. Dies gilt nur eingeschränkt für die bürgerlichen Radikalen und revolutionären Sozialistinnen, deren Friedensengagement ihre Vorkriegshaltung fortsetzte. Hier ist angesichts der verhärteten Frontstellungen unter dem Kriegszustand höchstens eine gewisse Radikalisierung festzustellen. Neu war die Beteiligung an einigen Orten doch wohl breiter Kreise der Frauen der Unterschicht an öffentlichen Protestaktionen. Auch sie ist Ausdruck der Politisierung der Frauen, die sich nicht nur als Annäherung an den Staat, sondern auch in der Abkehr von ihm ausdrücken konnte. Den Weg zu politischen Organisationen fand allerdings nur ein geringer Teil der an den Protestbewegungen beteiligten Frauen.

Auf der Grundlage der Kriegserfahrungen nach der Wiederbelebung der innenpolitischen Diskussion um die preußische Wahlrechtsfrage kam es zu neuen Koalitionen für das Frauenwahlrecht. Die Burgfriedenspolitik hatte den Weg für eine Zusammenarbeit von Bürgerlichen und Sozialdemokratinnen geöffnet, die in einem breiten Frauenbündnis für das Frauenwahlrecht mündete, das schließlich auch den BDF umfaßte. Dieser mußte sein neues Engagement allerdings mit dem Verlust der Mitgliedschaft des evangelischen Frauenverbandes erkaufen, der wie auch andere konservativ oder nationalliberal gesinnte Frauen das Frauenwahlrecht ablehnte, wenn es nur um den Preis einer allgemeinen Demokratisierung zu erreichen war. Von diesen Ausnahmen abgesehen kann man aber eine deutliche Verbreiterung der bürgerlichen Stimmrechtsbewegung feststellen. Erst in den letzten Kriegsjahren entwickelte sich hier eine Massenbewegung für das Frauenwahlrecht.

Von parlamentarischen Erfolgen dieser Bewegung läßt sich dagegen nicht sprechen. Seitens der Parteien stellte sich die Sozialdemokratie meistens nach wie vor auf den Boden des Frauenwahlrechts. Allerdings wurde sichtbar, daß die MSPD für die Zeit vor der Novemberrevolution nicht mehr als besonders

engagierte Vertreterin der Frauenforderungen gelten kann. Es war klar, daß die Beteiligung der Frauen die Position der Partei im Parteiengefüge nicht verbessern würde. Angesichts der nun eindeutig parlamentarischen Ausrichtung der Mehrheits-SPD scheint dieser Gesichtspunkt prinzipielle Argumente überwogen zu haben. Die Partei stand sicher nicht in Gefahr, auf die Forderung nach dem Frauenwahlrecht zu verzichten. Ebenso wenig postulierte sie aber die politische Gleichberechtigung der Frau als Bedingung der eigenen Integration in das bestehende politische System. Die USPD, die weniger parlamentarische Ambitionen hatte, konnte sich so als Wahrerin der Parteitradiationen profilieren. Eine Fortsetzung der Bewegung auf das Frauenwahlrecht zu läßt sich dagegen für den Linksliberalismus ausmachen. Noch deutlicher als für die Sozialdemokratie war den Fortschrittlichen das parlamentarische Frauenwahlrecht aber Fernziel, das erst über eine allmähliche Erweiterung der kommunalen Rechte erreicht werden sollte. Ungebrochen blieb die Ablehnung der Frauenforderungen seitens der Konservativen und auch seitens des Zentrums. Gerade für das Zentrum stand die Sorge um die Familie im Mittelpunkt der Argumentation; selbst vermutete Vorteile für die eigene Partei vermochten diese Gefahr nicht aufzuwiegen. Auch die *Nationalliberalen* verharren größtenteils bei ihrer Ablehnung.

Insgesamt hatten die Erfahrungen der Kriegszeit keinen erkennbar positiven Einfluß auf die Frauenwahlrechtsdebatte ausgeübt¹³⁰³. Die vielfältigen »Verdienste« der Frauen wurden zwar allseits anerkannt, Folgerungen in bezug auf politische Rechte aber von der Mehrheit nicht gezogen. Es waren vielmehr neue Gründe gegen eine Erweiterung der Frauenrechte hinzugekommen. So wollte man den durch den Krieg unausweichlich bewirkten Veränderungen nicht »ohne Not« weitere hinzufügen. Zumindest die Familie und damit das Geschlechterverhältnis als Basis der gesellschaftlichen Ordnung sollten in ihrer traditionellen Form erhalten werden. Damit verbunden waren deutlich ausgesprochene bevölkerungspolitische Ziele. Man befürchtete von der Gleichberechtigung, als deren Vorbedingung das Wahlrecht galt, eine Entfremdung der Frau von ihrem »eigentlichen Beruf« und damit einen Rückgang der Geburtenzahlen, den man nach dem Blutzoll des Kriegs nicht verkraften zu können glaubte. Die erweiterte Einbeziehung der Frauen in die Öffentlichkeit galt den wenigsten als Fortschritt. Sie wurde vielmehr als Ausnahmezustand bewertet, über den es zur Normalität zurückzukehren gelte, sobald die äußere Bedrohung entfallen wäre.

1303 Im Gegensatz dazu erklärt ein Teil der Literatur, das Frauenwahlrecht auf die Kriegserfahrungen zurückzuführen, vgl. H. Beyer, Die Frau in der politischen Entscheidung, S. 8 ff.; K. v. Unzner, Geschlecht, Handwörterbuch der Rechtswissenschaften (1924) Bd. 2, S. 825; und auch: Th. Spies, Die Schranken des allgemeinen Wahlrechts in Deutschland, S. 135; in der Tendenz (»Zeitgeist«) auch K. Eulers, Frauen im Wahlrecht, S. 30; ebenso dies. in: Jura 1989, S. 239 und R. Nave-Herz, Die Geschichte der Frauenbewegung, S. 45.

So läßt sich zwar im Gefolge ihrer »Kriegsleistung« bei den beteiligten Frauen selbst ein gewachsenes Selbstbewußtsein und eine erhöhte Identifizierung mit staatlichen Aufgaben und Zielen feststellen. Viele Frauen fühlten sich erstmals wirklich als Teil des Staatswesens. Eine dauerhaft veränderte Haltung der staatlichen und politischen Instanzen den Frauenforderungen gegenüber aber war damit nicht verbunden. Es war also nicht die Kriegsleistung der deutschen Frauen, die ihnen die politische Gleichberechtigung brachte. Es darf zwar nicht übersehen werden, daß die Bewährung der Frauen auf ganz unterschiedlichen Positionen und ihre gewandelte Stellung im öffentlichen Leben der Stimmrechtsforderung neues Gewicht verlieh. In der Konsequenz der Entwicklung lag aber, wie sich an den Debatten auch in den liberaleren süddeutschen Staaten erkennen läßt, allenfalls eine Erweiterung ihrer kommunalen Rechte. Die vollkommene Gleichberechtigung im Wahlrecht ist ein Erfolg der Revolution, der allerdings ohne die Stimmrechtsbewegung nicht möglich gewesen wäre¹³⁰⁴.

Die Wahlreform war eine zentrale innenpolitische Forderung der Protestbewegungen der letzten Kriegsjahre und auch der aufständischen Marinetruppen. Das Frauenwahlrecht wurde als Teil dieser Wahlreform angesehen; sicher von der Mehrheit der Beteiligten nicht als der bedeutsamste, aber doch als wesentlicher und in den Programmen der Sozialdemokratie seit langem verankerter Bestandteil. Mit der Übernahme der Regierungsverantwortung durch Kräfte, die sich zumindest selbst als Teil der revolutionären Bewegung verstanden wissen wollten, wurde die Umsetzung sämtlicher sozialdemokratischer Wahlrechtsforderungen zur Selbstverständlichkeit. Es wäre einer sozialdemokratischen Koalition nicht möglich gewesen, die Einlösung ihrer eigenen Programmforderung in dem Moment zu verweigern, in dem die Macht in ihre Hände übergegangen war. Daß sich Teile der MSPD in bezug auf das Frauenwahlrecht wie auf die revolutionäre Entwicklung eher als Getriebene denn als Triebkräfte empfanden, schließt diesen Befund nicht aus.

Einmal beschlossen, wurde das Frauenwahlrecht zumindest nach außen hin von allen Seiten akzeptiert. Dies lag zum einen und vermutlich vor allem in der Eigengesetzlichkeit von Wahlreformen begründet. Die eigenen potentiellen Wähler für unfähig zu erklären, ist keine erfolgsversprechende Wahlkampfstrategie. Zum anderen schienen den bürgerlichen Parteien und gerade den kirchlich orientierten Kreisen die Frauen aber auch als mögliche Verbün-

1304 So auch: C. Jellinek, *Die Frau im neuen Deutschland*, S. 19; I. Reicke, *Die Frauenbewegung*, S. 55; R. J. Evans, *Feminist Movement*, S. 227 ff. und ders., *German Social Democracy and Women's Suffrage*, in: *Journal of Contemporary History* Vol 15 (1980), S. 552 f.; U. Frevert, *Mann und Weib*, S. 128; Ch. Schmerl, *Alles unter Kontrolle*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Bd. 6/93, S. 15 ff., 21. Den Einsatz der Frauen selbst unterschätzt J. Hofmann-Göttig (*Emanzipation mit dem Stimmzettel*, S. 20 f.) wenn er meint, den Kampf um das Frauenstimmrecht hätten vor allem Männer getragen und sein Kapitel »Der Kampf um das Frauenwahlrecht – von August Bebel bis Friedrich Ebert« nennt.

dete im Kampf gegen ein Voranschreiten der revolutionären Entwicklung. Angesichts dessen wurden die zuvor geäußerten Bedenken gegen eine Einbeziehung der Frauen zurückgestellt – wirklich verschwunden waren sie wohl nicht¹³⁰⁵. Die organisierte Frauenbewegung begrüßte die Einführung des Frauenwahlrechts naturgemäß, konzentrierte ihre Anstrengungen aber vor allem auf die Integration der Frauen in den allgemeinen politischen Prozeß. Spezifische Fraueninteressen machte sie nicht zum Gegenstand des Wahlkampfes – die Gunst der Stunde, in der die Parteien aus Unsicherheit über das Verhalten der weiblichen Wähler noch geneigt waren, Frauenanliegen und Frauenkandidaturen zu unterstützen, wurde nicht genutzt¹³⁰⁶.

In der Nationalversammlung gelang es zwar nicht, die Gleichberechtigung der Geschlechter auch nur für die staatsbürgerlichen Rechte umfassend durchzusetzen. Es wurde aber immerhin überhaupt ein Gleichberechtigungsartikel aufgenommen und der ursprünglich konservativ intendierte Schutz von Ehe und Familie um die Festlegung um die Gleichberechtigung in der Ehe erweitert. Nach den Ergebnissen der Nationalversammlung ließen sich die Erträge des neuerworbenen Stimmrechts für die Stellung der Frau in anderen Bereichen durchaus optimistisch beurteilen. Zumindest schienen die Chancen der Frauen im parlamentarischen System größer als im Rahmen der Rätebewegung, die ihnen keine reale Partizipationschance einräumte. In der Perspektive der politischen Wirksamkeit von Frauen in der parlamentarischen Demokratie aber sollte sich auch die Erkenntnis auswirken, daß Frauen ihre Wahlentscheidung offensichtlich nicht auf der Grundlage eines besonderen »Fraueninteresses« trafen, jedenfalls nicht diejenigen Parteien unterstützten, die sich für eine Erweiterung der Frauenrechte eingesetzt hatten. Die Voraussetzungen für die Mobilisierung von Frauen als besonderer Interessengruppe im Rahmen von Wahlen schienen damit ungünstig, insbesondere auch im Hinblick auf die Gewährleistung einer angemessenen Zahl von Kandidatinnen auf den Parteilisten.

- 1305 Ob sich das Frauenwahlrecht nach der Revolution wirklich »auf breiten politischen Konsens« stützen konnte, ist zweifelhaft (so Chr. Wickert, Heraus mit dem Frauenwahlrecht, S. 114). Auch die Annahme, die Einführung des Frauenwahlrechts sei von den Konservativen gewünscht gewesen, um radikale Wählerbewegungen einzudämmen (So A. u. N. du Roy, Citoyennes, S. 166 f.) bewertet die Vorbehalte gegen das Frauenwahlrecht zu gering.
- 1306 So auch später die Einschätzung in der Frauenbewegung selbst, vgl. V. Rodewald, Die Frauenliste, in: Die Frau Bd. 32 (1924/25), S. 129 ff., 130; F. Magnus-von Hausen Zehn Jahre deutsche Staatsbürgerin. Vortrag gehalten auf der Generalversammlung des BDF 1929, in: Die Frau Bd. 37 (1929/30), S. 273 ff., S. 276.